

ABHANDLUNGEN
DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Sonderreihe
PAPYROLOGICA COLONIENSIA

Herausgegeben von der
Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften
in Verbindung mit der Universität zu Köln

Vol. VIII

ABHANDLUNGEN
DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Sonderreihe
PAPYROLOGICA COLONIENSIA

Herausgegeben von der
Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften
in Verbindung mit der Universität zu Köln

Vol. VIII

Das Archiv des Soterichos
(P. Soterichos)

Bearbeitet von
Sayed Omar

PAPYROLOGICA COLONIENSIA · Vol. VIII

Das Archiv des Soterichos

(P. Soterichos)

Bearbeitet von
Sayed Omar



WESTDEUTSCHER VERLAG

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle für Papyrusforschung im Institut für Altertumskunde
der Universität zu Köln
Leiter: Professor Dr. Reinhold Merkelbach
Das Manuskript wurde der Klasse für Geisteswissenschaften
am 19. April 1978
von der Papyruskommission vorgelegt.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Das Archiv des Soterichos / bearb. von Sayed Omar. [In Zusammenarbeit mit d. Arbeitsstelle für Papyrusforschung im Inst. für Altertumskunde d. Univ. zu Köln]. – Opladen : Westdeutscher Verlag, 1979.

([Wissenschaftliche Abhandlungen der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften]

Abhandlungen der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften : Sonderreihe Papyrologica Coloniensia ; Vol. 8)

ISBN-13:978-3-531-09910-1 e-ISBN-13:978-3-322-84267-1

DOI: 10.1007/978-3-322-84267-1

NE: Omar, Sayed [Bearb.], Arbeitsstelle für Papyrusforschung <Köln>

© 1979 by Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen
Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1979
Gesamtherstellung: Westdeutscher Verlag

ISSN 0078-9410

ISBN-13:978-3-531-09910-1

Vorwort

Die hier vorgelegten 28 Urkunden gehören zu einer Gruppe, die, in Theadelphia (Harit) in der Nordostecke des Fayums von Fellachin gefunden, in das Ägyptische Museum zu Kairo gebracht und dort am 26. Juni 1927 unter der vorläufigen Nummer 26. 6. 27/1ff. registriert worden ist. Diese Papyri haben später die Nummer 3049 des Special Register bekommen mit Ausnahme einer Urkunde (Nr. 13), die sich in einer anderen Gruppe von Papyri gefunden hat; letztere trägt die Inventarnummer Special Register 3732¹. Arbeitsgruppen des Internationalen Photographischen Archivs der Internationalen Papyrologenervereinigung haben im Frühjahr 1973 die Papyri SR 3049, im Frühjahr 1976 die Papyri SR 3732 konserviert und photographiert. Es stellte sich heraus, daß eine Anzahl dieser Papyri das Familienarchiv des Bauern Soterichos bildete: Pachtverträge auf Wein-, Palmengarten- und Ackerland sowie auf die Hälfte eines Hauses, ein Kaufvertrag über einen Eselteil, ein Brief von einem Metropolis-Wächter, ferner Quittungen über Weizen- und Pachtzahlungen, sowie Rückzahlungen von Darlehen. Aus dem gleichen Archiv stammt die Quittung einer Darlehensrückzahlung Nr. 25, die als P. Warren 9 (SB V 7664 = *Mélanges Masp. II* S. 12f.) bereits bekannt war. Die Zugehörigkeit von Nr. 18–21 und Nr. 27 sind zweifelhaft (s. Einf. S. 17 und Anm. 2).

Unter den beiden genannten Inventarnummern gibt es noch eine Reihe von Papyri, in denen ein Soterichos genannt wird. Teilweise gehören sie ebenfalls in ein Familienarchiv. Ob Familienbeziehungen zwi-

¹ Die Gruppe Spec. Reg. 3049 umfaßt Papyri verschiedener Herkunft; die meisten stammen aus Theadelphia (s. o.), andere aus Karanis und dem Oxyrhynchites. Auch Spec. Reg. 3732 ist gemischter Herkunft. Bei den 3 Fragmenten aus Spec. Reg. 3732, die deutlich zu den Theadelphia-Papyri der Nummer SR 3049 gehören, handelt es sich um SR 3732,2 + 43 (Nr. 13) und um 3732,72; letzteres Fragment gehört zu dem gleichen Papyrus wie SR 3049,59 (Nr. 16) und vervollständigt die Z. 4–11. Nr. 25 (P. Warren 9 = *Mél. Maspero II* S. 12ff. = SB V 7664) befindet sich im Leyden Papyrological Institute (s. das Vorwort von P. Warren).

schen den Archiven bestehen, wird sich erst im Verlauf der weiteren Entzifferungsarbeiten herausstellen.

An dieser Stelle ist vor allem den Mitarbeitern der Arbeitsgruppen des Internationalen Photoarchivs zu danken. Dies waren im Jahr 1973 Frau M. Coles (Oxford) und die Herren Dr. R. Coles (Oxford), R. Zachmann (Heidelberg) unter der Leitung von Prof. Dr. L. Koenen (damals Köln)², 1976 Frau E. Molnár (Köln) und die Herren R. Daniel (Ann Arbor) und Dr. A. Fackelmann (Wien), ebenfalls unter der Leitung von Prof. Dr. L. Koenen (jetzt Ann Arbor). Ich selbst habe ebenfalls an beiden Unternehmungen teilgenommen.

Darüber hinaus danke ich in diesem Zusammenhang den Institutionen, welche die Arbeit des Internationalen Photoarchivs griechischer und lateinischer Papyri in Kairo ermöglicht haben: der UNESCO, unter deren Auspicien und finanzieller Unterstützung das ganze Unternehmen steht, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die den größten Teil der Reise- und Arbeitskosten für 1973 übernommen hat, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, der mir von 1974 bis 1978 das Studium in Köln und meine Teilnahme an der photographischen Arbeitsgruppe 1976 ermöglicht hat, der H. Rackham School of Graduate Studies der University of Michigan, die das Unternehmen 1976 zum größten Teil finanziert hat, vor allem aber der Ägyptischen Altertumsverwaltung und der Leitung des Ägyptischen Museums, die nicht nur die Arbeiten des Photoarchivs in Kairo genehmigt und gefördert haben, sondern darüber hinaus mich zu meiner Arbeit an diesem Archiv in Köln beurlaubt haben. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die Namen des ehemaligen Präsidenten der Ägyptischen Antiquities Organisation, Dr. G. Mukhtar, und der beiden Generaldirektoren und Leiter des Ägyptischen Museums, Dr. H. Riad und Dr. A. Selim, zu nennen.

Meinem verehrten Lehrer L. Koenen bin ich für die großzügige Förderung und wertvollen Anregungen sowie die verständnisvolle und intensive Beratung zu großem Dank verpflichtet. Er hat mir die Bearbeitung dieses Papyrusarchivs empfohlen und dem Fortgang der Arbeit stets großes Interesse entgegengebracht. Dafür danke ich ihm aufrichtig.

Weiterhin danke ich meinem verehrten Lehrer D. Hagedorn für sein stetiges Wohlwollen und die wertvollen Hinweise, welche er mir in zahlreichen Gesprächen gegeben hat.

² Einen Bericht über die Arbeiten des Internationalen Photographischen Archivs in Kairo im Jahre 1973 hat L. Koenen in *Studia Papyrologica* 15, 1976, 50ff. gegeben.

Ferner sei mein Dank den Herren A. Geissen, M. Gronewald, R. Hübner, R. Merkelbach und Frau B. Kramer für Ratschläge und Diskussionen ausgesprochen.

Ein Teil dieser Edition ist im Wintersemester 1977/8 von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen worden. Berichterstatter waren die Herren Professoren L. Koenen, R. Merkelbach und D. Hagedorn; die mündliche Prüfung hat am 17. 12. 1977 stattgefunden.

Inhalt

Vorwort	5
Literatur	13
<i>I. Einführung</i>	
1. Das Familienarchiv des Soterichos	17
A. Zur Person des Soterichos und seiner Familie	17
B. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie	18
a. Darlehensrückzahlungen (Nr. 22; 23; 24; 25)	19
b. Übersichtstabelle über die Rückzahlungsquittungen	24
c. Prodomatischer Afterpacht-Vertrag auf Staatsland (Nr. 5)	25
d. Mietangebot für die Hälfte eines Hauses (Nr. 26) und Vermietung (Nr. 25)	26
C. Der landwirtschaftliche Betrieb des Soterichos	27
a. Feldfrüchte (Nr. 2; 3; 4; 14)	27
b. Ablieferungstermine für Getreide als Pachtzahlung und die Nilflut (Nr. 8–13; 15; 16; 18–21)	29
c. Saatarlehen	33
d. Höhe des Pachtzinses und Größe des Pachtlandes bei Getreideland – Pachtquittungen (Nr. 8–13; 15; 16; 18–21)	35
e. Weinbau (Nr. 1–2; 3)	36
f. Obstanbau (Nr. 4; 6; 7)	39
g. Übersichtstabelle über die Pachtverträge	43
2. Urkundentypen und Formen	44

II. Texte

1.-2. Staatsnotarielle Teilpachtverträge von Weingärten (5. Aug. 69 und 18. Aug. 71 n. Chr.)	46
3. Vertrag über Teilpacht von Wein- und Vollpacht von Ackerland (Hypomnema; 89/90 n. Chr.)	63
4. Teilpachtvertrag für einen Dattelpalmengarten (Hypomnema; 87 n. Chr.)	72
5. Staatsnotarieller prodomatischer Aferpachtvertrag auf Staatsland (Erntekauf; 16. Sept. 94 n. Chr.)	83
6. Staatsnotarielle Quittung über Pachtzins (4. Nov. 88 n. Chr.)	88
7. Staatsnotarielle Quittung über vorausbezahlten Pachtzins (3. Mai 91 n. Chr.)	91
8. Quittung über Pachtzins (Cheirographon; 65/66 oder 92/93 n. Chr.)	94
9. Quittung über Pachtzins (Cheirographon; 66/67 (?) n. Chr.)	95
10. Quittung über Pachtzins (Cheirographon; 6. Juli 75 n. Chr.)	97
11. Quittung über Pachtzins (Cheirographon; 17. Aug. 77 n. Chr.)	98
12. Quittung über Pachtzins (Cheirographon; 26. März 83 n. Chr.)	99
13. Quittung über Pachtzins (Cheirographon; 83 n. Chr.) ...	101
14. Quittung über Geldzins (Cheirographon; 83/84 n. Chr.)..	102
15. Quittung über Pachtzins (Cheirographon; 85/86 n. Chr.)..	103
16. Quittung über Pachtzins (Cheirographon; 11. April 87 n. Chr.)	104
17. Quittung über Weizen (Cheirographon; 93/94 n. Chr.)...	106
18. Quittung über Pachtzins (Cheirographon; 127/128 n. Chr.)	107
19. Quittung über Pachtzins (Cheirographon; 128/129 n. Chr.)	109
20. Quittung über Pachtzins (Cheirographon; 10. Okt. 130 n. Chr.)	112
21. Quittung über Pachtzins (Cheirographon; 22. März 133 n. Chr.)	113
22. Staatsnotarielle Rückzahlungsquittung eines Darlehens (7. Aug. 103 n. Chr.)	115
23. Rückzahlungsquittung eines Darlehens (Cheirographon; 4. Aug. 106 n. Chr.)	119
24. Bank-Diagraphie über die unvollständige Rückzahlung eines Darlehens aufgrund eines Vergleichs (18. Sept. 106 n. Chr.)	122

25. Staatsnotarielle Rückzahlungsquittung eines Darlehens (23. Aug. 109 n. Chr.)	128
26. Mietvertrag über die Hälfte eines Hauses (Hypomnema; 24. Aug. 82–96 n. Chr.)	132
27. Staatsnotarieller Kaufvertrag über einen Eselteil (27. Okt. 126 n. Chr.?)	136
28. Brief eines Metropolis-Wächters (8. März 91 n. Chr.)	139

III. *Indices*

1. Kaiser	141
2. Monate	141
3. Personen	142
4. Geographica	145
5. Münzen und Maße	145
6. Abgaben	146
7. Allgemeines Wörterverzeichnis	146

IV. <i>Tafeln</i>	nach 154
-------------------------	----------

Literatur

- Berger, A., Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden, Leipzig – Berlin 1911.
- , Wohnungsmiete und Verwandtes in den gräko-ägyptischen Papyri, in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 29, 1913, S. 321–415.
- Bonneau, D., La crue du Nil, divinité égyptienne à travers mille ans d'histoire (332 av. – 641 ap. J. C.) Paris 1964.
- , Le fisc et le Nil, Paris 1972.
- Braunert, H., Ein neuer Wohnungsmietvertrag aus der Bonner Papyrussammlung, in Festschrift Oertel 1964, S. 34–46.
- Bresciani, E., Annotazioni demotiche ai ΠΕΡΣΑΙ ΤΗΣ ΕΠΙΓΟΝΗΣ, in La Parola del Passato 27, 1972, S. 123–128.
- Bureth, P., Les titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d'Égypte (30 a. C. – 284 p. C.), in Papyrologica Bruxellensia 2, 1964.
- Cadell, H., La viticulture scientifique dans les archives de Zenon PSI 624, in Aegyptus 49, 1969, S. 105ff.
- Caldara, A., L'indicazione dei connotati personali papiracei dell'Egitto greco-romano, in Studi della Scuola Papirologica vol. IV parte II, Milano 1924.
- Calderini, A., *Θησαυροί*: Ricerche di topografia e di storia della pubblica amministrazione nell'Egitto greco-romano (Studi della Scuola Papirologica, Vol. IV, Parte III), Milano 1924.
- , Censimento topografico delle banche dell'Egitto greco-romano, in Aegyptus 18, 1938, S. 244ff.
- , Gli Ἀγρόμαστοι nell'Egitto greco-romano, in Aegyptus 30, 1950, S. 14–41.
- , *ΟΙ ΕΠΙ ΕΞΕΝΗΣ*, in JEA 40, 1954, S. 19–22.
- Coles, R. – Geißen, A. – Koenen, L., Some Corrections and Notes to P. Fouad, in ZPE 11, 1973, S. 235–239.
- Curtel, G., La vigne et le vin chez les Romains, Paris 1903.
- Drewes, P., Die Bankdiagraphie in den gräko-ägyptischen Papyri, in JJP 18, 1974, S. 95–155.
- Duncan-Jones, R. P., The Price of Wheat in Roman Egypt, Chiron 6, 1976, S. 241ff.
- Eitrem, E., *Σπονδή, θαλλός* and Other Extra Payments in Papyri, Symbolae Osloenses 17, 1937, 26f.
- Frier, B., The Rental Market in Imperial Rome JRS 67, 1977, S. 27ff.
- Geginat, V., Prodoma in den Papyri aus dem ptolemäischen und römischen Ägypten, Diss. Köln 1964.
- Gentili, G., Dagli antichi contratti d'affitto, Stud. Ital. di Filol. Class. 13, 1905.
- Gignac, F. Th., A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods, I Phonol., Mailand 1976.
- Hagedorn, D. – Youtie, L. C. – Youtie, H. C., Urkunden aus Panopolis, in ZPE 7, 1971, S. 1–40
- Hagedorn, D., Zum Anbauverbot von *ισάτις, ὄχομένιον* und *κνήκος*, in ZPE 17, 1975, S. 85–90.
- Hasebroek, J., Das Signalement in den Papyrusurkunden, Papyrusinstitut Heidelberg, Schrift 3, Berlin – Heidelberg 1921.

- Hässler, M., Die Bedeutung der Kyria-Klausel in den Papyrusurkunden, BJA 3, 1960.
- Hennig, D., Untersuchungen zur Bodenpacht im ptolemäisch-römischen Ägypten, Diss. München 1967.
- , Die Arbeitsverpflichtungen der Pächter in Landpachtverträgen aus dem Faijum, in ZPE 9, 1972, S. 111–131.
- Henrichs, A., Vespasian's Visit to Alexandria, in ZPE 3, 1968, S. 51–80.
- Herrmann, J., Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri, MB 41, München 1958.
- Hohlwein, N., Palmiers et palmeraies dans l'Égypte romaine, in EP 5, 1939, S. 1–74.
- Hübsch, G., Die Personalangaben als Identifizierungsvermerk im Recht der gräko-ägyptischen Papyri, Berlin 1968.
- Hultsch, F., Griechische und römische Metrologie, Berlin 1882 (2. Bearb.).
- Johnson, A. C., Roman Egypt to the Reign of Diocletian, New York 1936.
- July, H. H., Die Klauseln hinter den Maßangaben der Papyrusurkunden, insbesondere die Klausel *ἢ ὄσαι ἐὰν ὄσων* und ihre Synonyme, Diss. Köln 1966.
- Kniepkamp, R., *Ὁ καθρός* in den Papyri, Diss. Köln 1970.
- Koenen, L., Corpus Pap. Judaicarum 2.3., in Gnomon 40, 1968, S. 250–259.
- , Papyrology in the Federal Republic of Germany and Fieldwork of the International Photographic Archive in Cairo, in Studia Papyrologica 15, 1976, S. 50ff.
- , Eine agonistische Inschrift aus Ägypten und frühptolemäische Königsfeste, Meisenheim 1977.
- Kreller, H., Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeco-aegyptischen Papyrusurkunden, Leipzig – Berlin 1919.
- Kühnert, H., Zum Kreditgeschäft in den hellenistischen Papyri Ägyptens bis Diokletian, Freiburg 1965.
- Lefevre, M. G., Le tombeau de Petosiris, Kairo 1923.
- Mandilaras, B., The Verb in the Greek Non-literary Papyri, Athen 1973.
- Mayser, E., Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit, Leipzig 1906ff.
- McCarren, V. P., Select Documentary Papyri from the University of Michigan Collection, Diss. Ann Arbor 1975.
- Meyer, P. M., Juristische Papyri. Erklärung von Urkunden zur Einführung in die juristische Papyruskunde, Berlin 1920.
- Mitteis, L. – Wilcken, U., Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Leipzig – Berlin 1912.
- Modrzejewski, J., Additional Provisions in Private Legal Acts in Greco-Roman Egypt, in JJP 7/8, 1953/4, S. 211–229.
- Montevecchi, O., Ricerche di sociologia nei documenti dell'Egitto greco-romano, in Aegyptus 19, 1939, S. 11–53.
- , Dai papyri inediti della raccolta milanese, in Aegyptus 21, 1941, S. 287ff.
- , La papirologia, Torino 1973.
- Oates, J. F., The Status Designation *Πέροσης τῆς ἐπιγονῆς*, in Yale Class. Stud. 18, 1963, S. 5–129.
- Pestman, P. W., A proposito dei documenti di Pathyris II, in Aegyptus 43, 1963, S. 15–53.
- Préaux, Cl., Le règne de Vitellius en Égypte, in Mélanges Georges Smets, Brüssel 1952, S. 571–578.
- Preisigke, Fr., Girowesen im griechischen Ägypten, Straßburg 1910.
- Pringsheim, F., The Greek Law of Sale, Weimar 1950.
- Rengen, W. van, Le bail de terre P. Oxy. VI 975, in Chr. Eg. 40, 1965, S. 355.
- Ricci, C., La coltura della vite e la fabbricazione del vino nell'Egitto greco-romano, in Studi della Scuola Papirologica vol. IV, parte I, Milano 1924.
- Rupprecht, H. A., Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-aegyptischen Papyri der Ptolemäerzeit, MB 51, München 1967.

- , Studien zur Quittung im Recht der graeco-ägyptischen Papyri, MB 57, München 1971.
- Schmoll, H. – Mayser, E., Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit, Band 2 I 1, Berlin 1970.
- Schnabel, M., Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten, MB 7, München 1925.
- Scott, K., Greek and Roman Honorific Months, Yale Classical Studies 2, S. 243f.
- Seidl, E., Ptolemäische Rechtsgeschichte², Ägyptolog. Forsch. 22, 1962.
- , Rechtsgeschichte Ägyptens als römischer Provinz (Die Behauptung des ägyptischen Rechts neben dem römischen), Sankt Augustin 1973.
- , Bodennutzung und Bodenpacht nach den demotischen Texten der Ptolemäerzeit, Sitzungsber. Wien, Phil. hist. Kl., 291,2.
- Soden, H. v., Untersuchungen zur Homologie in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian, Köln – Wien 1973.
- Taubenschlag, R., Das Strafrecht im Rechte der Papyri, Leipzig – Berlin 1916.
- , The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri (332 BC – 640 AD), Warschau 1955.
- Turner, E. G., Greek Manuscripts of the Ancient World, Oxford 1971.
- Vogt, J., Die alexandrinischen Münzen. Grundlegung einer alexandrinischen Kaisergeschichte, Bd. I, Stuttgart 1924.
- Wallace, S. L., Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian, Princeton Univ. Studies in Papyrology 2, 1938.
- Waszyński, S., Die Bodenpacht, Agrargeschichtliche Studien, Bd. I Die Privatpacht, Leipzig – Berlin 1905.
- Weber, F., Untersuchungen zum Obligationenrecht, München 1932.
- Wilcken, U., Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien, 2 Bde., Leipzig – Berlin 1899.
- Woeß, F. v., Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Ägypten, MB 6, München 1924.
- Wolff, H. J., Die banknotarielle Urkunde des römischen Ägyptens, in Festschrift Santa Cruz Teijeiro, Valencia 1974, S. 593–605.
- Youtie, H. C., Critical Notes on Documentary Papyri, in TAPA 92, 1961, 550ff. (Scriptiunculae I, S. 356ff.).
- , Papyrus Madrid 11 (SB VI 9621), in Chr. Eg. 42, 1967, 384ff. (Scriptiunculae II, S. 696ff.).
- , Ἀγράμματος, an Aspect of Greek Society in Egypt, in HSCP 75, 1971, S. 161–176 (Scriptiunculae II, S. 611–627).
- , The Textual Criticism of documentary Papyri, Prolegomena, BICS Suppl. 33, 1974².
- , ἄπογραφεύς: The Social Impact of Illiteracy in Graeco-Roman Egypt, in ZPE 17, 1975, S. 201ff.
- , Paniskos and his Wife's Name, ZPE 21, 1976, S. 193ff.
- Youtie, H. C. – Pearl, O. M., O. Mich. I, 154, in AJP 62, 1941, S. 80ff.

I. EINFÜHRUNG

1. Das Familienarchiv des Soterichos

A. Zur Person des Soterichos und seiner Familie

Der Bauer Soterichos, der Sohn des Lykos oder Lykas, war im Jahr 69 n. Chr. etwa 24 Jahre alt (Nr. 1, 6). Er ist zwischen dem 1. November 95 (Nr. 25, 14–18) und dem 7. August 103 (Nr. 22, 16f.) im Alter von etwa 50–58 Jahren gestorben¹. Seine Frau Thaisas oder Thaisarion, Tochter des Chares, war im Jahr 103 etwa 50 Jahre alt (Nr. 22, 12). Sie ist also um 53 n. Chr. geboren worden und war ca. 8 Jahre jünger als ihr Mann. Sie hat ihren Mann zumindest bis zum Jahr 109 überlebt (Nr. 25).

Das Ehepaar hatte drei Söhne: Lykos, der im Jahr 103 etwa 35 Jahre alt war, während sein Bruder Chares etwa 30 Jahre und sein jüngster Bruder Deios etwa 25 Jahre alt waren (Nr. 22, 7ff.). Daraus ergeben sich die ungefähren Geburtsjahre 68 für Lykos, 73 für Chares und 78 für Deios. Thaisas war also bei der Geburt ihres Ältesten etwa 15 Jahre alt.

In Nr. 27 wird außerdem ein Didymion als Sohn eines Soterichos genannt². Der Name Soterichos ist nicht selten. Aber weil der Papyrus aus dem gleichen Fund zu stammen scheint, zu dem die meisten Papyri des Soterichos-Archivs gehören, liegt die Vermutung nahe, daß auch dieser Papyrus dem Familienarchiv zuzuordnen ist. In diesem Falle wäre die Mutter des Didymion Thaisas gewesen; Soterichos wurde nämlich erst durch seinen Tod von seiner Frau getrennt und vererbte ihr seine Schulden (Nr. 22; 23; 24; 25). Didymion war im Jahre 126 n. Chr. etwa 30 Jahre (Nr. 27 zu Z. 1); er ist also um 96 n. Chr. geboren worden. Thaisas war damals etwa 43 Jahre. Obwohl sie bereits ein Kind mit 15 Jahren bekommen hat, wird man einen späten Nachkömmling nicht ausschlie-

¹ Wohl im Jahre 96; dazu S. 23.

² Auch in vier anderen Urkunden (Nr. 18–21) wird ein Didymion, ohne Vatersname, als Pächter erwähnt. Da diese Urkunden aus demselben Fund und derselben Zeit wie der Papyrus Nr. 27 stammen, in dem Didymion als Sohn des Soterichos genannt wird, ist der Verdacht berechtigt, daß beide dieselbe Person sind. Falls Didymion wirklich ein Sohn jenes Soterichos war, der als die zentrale Gestalt dieses Archivs erscheint, dann könnte er gut der letzte Besitzer all dieser Papiere gewesen sein, so daß man mit demselben oder gar noch größerem Recht von dem Archiv des Didymion statt dem des Soterichos sprechen könnte.

ben können³, aber andererseits gibt es keinen innerern Grund für die Identifikation der beiden Soterichoi⁴.

Soterichos lebte mit seiner Familie in Theadelphia, einem Dorf im Nord-Osten des Fayums, dem heutigen Harit⁵; dort pachtete und bewirtschaftete er seine Ländereien und hielt wohl auch Vieh (s. S. 25). Wie für Bauern und Angehörige der Mittelklasse im damaligen Ägypten nicht anders zu erwarten, waren Soterichos, seine Frau und seine Söhne schreibunkundig in dem Sinne, daß sie die griechische Sprache und damit die Sprache unserer Urkunden nicht lesen und nicht schreiben konnten. Deswegen benötigten sie Schreibbevollmächtigte, die ihre Verträge stellvertretend unterzeichneten (*ἑπογραφεῖς*). Mit dem sozialen und wirtschaftlichen Ansehen der Familie hatte das nichts zu tun⁶.

B. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie

Soterichos verdiente seinen Lebensunterhalt als Pächter von Wein-, Getreide- und Gartenland; er schloß seine Verträge und Pachtquittungen mit verschiedenen Landbesitzern ab:

1. Aphrodisios, Sohn des Apollonios (Nr. 1): $\frac{1}{2}$ Arure Weingarten.
2. Thermoutharion, Tochter des Sarapion, mit ihrem Mann Didymos, Sohn des Ptolemaios, als Frauenvormund (Nr. 2): $\frac{1}{2}$ Arure Weingarten.

³ Man weiß natürlich nicht, wie viele Kinder des Soterichos und der Thaisas jung verstorben sind. Für das Alter von Frauen bei der Geburt ihrer Kinder mag man P. Brux. I 5 vergleichen, wo Taapollos bei der Geburt ihres letzten Kindes 49 Jahre alt ist; bei der Geburt ihrer ältesten Tochter war sie 28. In P. Brux. I 7 war Thapsois 44, als ihr Sohn Psoosnaus geboren wurde, 41 bei der Geburt des Sarapammon. Allerdings sind die Altersangaben immer ungenau, und sie reflektieren mehr das Aussehen der Leute als ihr tatsächliches Alter (cf. H. C. Youtie, *The Archive of Aurelius Isidorus*, Ann Arbor 1960, 4; A. E. Samuel, W. K. Hastings, A. K. Bowman, R. S. Bagnall, *Death and Taxes*, Toronto 1971, 16). Die Abstände von jeweils 5 Jahren zwischen den anderen Kindern des Soterichos sprechen ebenfalls für den schematisierenden Charakter solcher Angaben.

⁴ In Nr. 22 und Nr. 23 ist Didymion nicht unter den Söhnen des Soterichos genannt. Er war in den Jahren 103 und 106 etwa 7–10 Jahre alt. Es bestand also wegen seiner Jugend keine Veranlassung, ihn dort zu nennen.

⁵ Vgl. dazu A. Calderini, *Dizionario dei nomi geografici e topografici dell'Egitto greco-romano* II S. 240ff.

⁶ Siehe Nr. 2,41ff.; 5,45ff.; 22,36f.; 25,40f. Zur Schreibunfähigkeit und ihrer Bedeutung im ägyptischen Leben s. A. Calderini, *Aegyptus* 30, 1950, 14–41; H. C. Youtie, *Scriptunculae* II 611–627 (= HSCP 75, 1971, 161–176); ders. *ZPE* 17, 1975, 201ff.

3. Tamystha, Tochter des Antigonos, mit ihrem Blutsverwandten Achilles, Sohn des Aphrodisios, als Frauenvormund (s. Nr. 3 zu Z. 1): $1\frac{1}{2}$ Aruren Weingarten mit einem zugehörigen Landstück, das außerhalb der Reichweite der Nilflut lag, und 8 Aruren Katöken-Land; mit ihrem Bruder Gaion als Frauenvormund (Nr. 12; 13; 15; 16): Kleros unbekannter Größe; und mit Antipatros, Sohn des Achilleus, als Vertreter (Nr. 8; 14): Kleros und Thymianland unbekannter Größe.
4. Antipatros, Sohn des Achilleus (Nr. 9; 10; 11): Kleros unbekannter Größe.
5. Sambas, Sohn des Mysthes, (Nr. 4) und seiner Frau Tasuchas, Tochter der Herais, (Nr. 7) und zusammen mit Heron, Sohn des Aphrodisios, (Nr. 6; s. unten S. 40f.): die Hälfte der Ernte (*καρπωρεία*) eines Palmengartens von $1\frac{1}{2}$ Aruren.
6. Harmiysis, Sohn des Aphrodisios (Nr. 5): die Futterpflanzenernte von $1\frac{3}{4}$ Aruren staatlichen Landes.

Außerdem hat Soterichos von Didas (?) eine Hälfte eines Hauses mit Hof bei Theadelphia gemietet (Nr. 26) und vielleicht von Tomios, Sohn des Tomios, Getreideland gepachtet (Nr. 17). Ferner pachtete Didymion, alias Didymos, Sohn des Soterichos (s. oben S. 17 und Anm. 2), zusammen mit dem Bauern Sotas $2\frac{1}{2}$ Aruren Katökenland von der Landbesitzerin Sentia alias Asklatarion (Nr. 18; 19; 20; 21).

Die wirtschaftliche Lage des Soterichos ist schwer einzuschätzen. Er ist mit seinen Naturalpachtzahlungen meist ein Jahr im Rückstand. Das kann von der Nilflut und den jeweiligen Erträgen abhängen (s. unten S. 29ff.). Aber andere Faktoren mögen ebenso eine Rolle spielen. In jedem Fall ging es anderen Bauern nicht besser.

a. Darlehensrückzahlungen (Nr. 22; 23; 24; 25; s. Tabelle S. 24)

Ein Teil der hier vorgelegten Urkunden zeigt deutlich, daß Soterichos bei seinem Tode verschuldet war und seine Familie den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen konnte. Aber auch die Schulden erlauben keine unmittelbaren Schlüsse auf die wirtschaftliche Lage des Soterichos. Solange er lebte, hören wir von seinen Schulden nichts. Das kann natürlich von dem Zufall der erhaltenen Urkunden abhängen; andererseits mag dies doch symptomatisch sein. Die im Archiv erhaltenen Darlehensurkunden betreffen ausnahmslos Rückzahlungen von Darlehen. Dafür benötigte man im Normalfall keine eigene Urkunde; man machte vielmehr die alte Schuldurkunde ungültig und gab sie dem Schuldner zurück. Dieser konnte die ungültige Urkunde verwahren oder

vernichten; denn ohne Darlehensurkunde konnte der Gläubiger ohnehin nichts beweisen. Wenn darüber hinaus Urkunden über die Rückzahlung von Darlehen ausgestellt wurden, hatte das einen besonderen Grund⁷. In unserem Archiv lag der Grund in der Insolvenz der Familie nach dem Tode des Soterichos. Das läßt vermuten, daß die Schulden Betriebs-schulden waren, die im Vertrauen auf die nächste Ernte aufgenommen worden waren. Solange er seine Landwirtschaft weiterführen konnte, erwachsen daraus keine ernsthaften Probleme. Vorverkäufe der Ernte waren im damaligen Fayum üblich (s. unten Abschnitt c).

Unter diesem Aspekt sind im folgenden die vier Urkunden zu analysieren, in denen die Verschuldung der Familie des Soterichos uns entgegnetritt. Der Typ des Darlehens ist nur einmal näher als *δάνειον* bezeichnet (Nr. 23). Ansonsten ist lediglich das Wort *ὑφείλειν* verwendet. Die Schuldurkunde ist zweimal eine staatsnotarielle Homologie (1. Schuld von Nr. 22; Nr. 25). Ansonsten ist nur auf „schriftliche Urkunden“ (*ἔνυγραπτοι ἀσφάλεια*) verwiesen.

1–2., Nr. 22: Im Jahre 103 n. Chr. haben Soterichos' Frau und Söhne 30 Silberdrachmen zurückgezahlt, die er im Jahr 95/96 n. Chr. von Herodes, Sohn des Lenteios (?), als Darlehen bekommen hatte. In derselben Quittung quittiert der Gläubiger Herodes den Empfang des auf Soterichos entfallenden Anteils einer zweiten Schuld ungenannter Höhe, die Soterichos zusammen mit anderen Schuldner schuldete. Offenbar hatten die anderen Schuldner ihren Teil noch nicht zurückgezahlt. Über die Laufzeit des Darlehens ist nichts gesagt, ebensowenig über den Verwendungszweck.

3., Nr. 23: Im Jahre 106 n. Chr. hat seine Frau mit ihren Söhnen 58 Silberdrachmen zurückgezahlt. Das war die auf Soterichos entfallende Hälfte einer Schuld, die er vor seinem Tod, d. h. ebenfalls vor 103 n. Chr., zusammen mit Maron als Daneion von Heron bekommen hatte. Maron hatte seinen Anteil anscheinend bereits zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt. Wieder ist nichts über Zinsen, Laufzeit und Verwendungszweck gesagt. Aber die Tatsache, daß Maron und Soterichos das Darlehen gemeinsam aufgenommen haben, deutet auf eine gemeinsame geschäftliche Unternehmung.

4., Nr. 24: Im selben Jahr 106 n. Chr., 6 Wochen später, hatte seine Frau 200 Silberdrachmen und 129 Artaben Weizen an die Gläubigerin Isidora, Tochter des Herakleides, zurückzuzahlen; von der gesamten Schuld werden ihr aber 300 Drachmen erlassen.

⁷ Siehe die Einleitungen der Rückzahlungsquittungen Nr. 22; 23; 24; 25.

Die Gründe, warum Isidora mit diesem entgegenkommenden Vergleich einverstanden war, sind nicht erwähnt⁸. Viele Vermutungen sind möglich. Vielleicht hat Thaisas etwas an Isidora verkauft, dessen Preis etwa 300 Dr. beträgt. Oder in der angegebenen Gesamtschuld waren Zinsen in der Form eines *Damnum* (s. Kühnert, Kreditgeschäft 28ff.) eingeschlossen; als dann Thaisas nach dem Tod ihres Mannes seine Aktivitäten nicht fortsetzte, mag sie den Vertrag vorzeitig gekündigt haben; sie brauchte darum nur die bisher fälligen Zinsen zu zahlen, und die ursprüngliche Schuldsumme mußte entsprechend reduziert werden. Oder die Zinsen überschritten um 300 Dr. das Doppelte des ursprünglichen Kapitals, so daß dem Gesetz nach Isidora diese 300 Dr. zu erlassen hatte⁹. Man mag auch vermuten, Thaisas sei nicht in der Lage gewesen, die restlichen 300 Dr. im Moment zu zahlen; Isidora kann ihr angeboten haben, die Zeit durch ein neues Darlehen für die 300 Dr. zu verlängern. In diesen Fällen mußte der ursprüngliche Vertrag ungültig gemacht werden (Kühnert, ebd., 35ff.). Das könnte das vorliegende Dokument bewirken. Aber man erwartet in einem solchen Falle eher eine einfache Aufhebung des ersten Vertrags und das Abschließen eines neuen oder mindestens irgendwelche Hinweise auf diese Tatsache¹⁰. Man kann sich vorstellen, daß Isidora Grund hatte, den wahren Sachverhalt nicht zu erwähnen, und Thaisas die Lösung günstig genug gefunden hat, um der Formulierung *ἐκουσίως ἐχαρίσατο* (Z. 15–30) nicht zu widersprechen und um hinzunehmen, daß sie theoretisch und dem ursprünglichen Vertrag nach noch 300 Dr. schuldig war (Z. 16–31 *τὰς συμπεφωνημένας λοιπὰς*)¹¹. Auf der anderen Seite kann man jedoch nicht ausschließen, daß *ἐκουσίως ἐχαρίσατο* genau meint, was die Worte sagen und Isidora aus sozialer Verantwortlichkeit, aus ihrem eigenen geschäftlichen Interesse oder aus

⁸ In P. Giss. I 33 (= P. Flor. I 48) liegt eine ähnliche Situation vor. Die Schuld ist teils bar bezahlt, teils von dem Gläubiger erlassen (Z. 9–10): *μ[εθ'] ἄς κατὰ μέρος ἔσχον διὰ χιρὸς καὶ μεθ' ἄς ἐχ[α]ρισάμη[ν]*.

⁹ Vgl. P. Tebt. II 397,13 (= Mitteis, Chr. 321), eine Rückzahlung eines Darlehens durch die Erben; dort ist jedoch klar gesagt: *ὑπὲρ τόκων διὰ χιρὸς ἀντὶ πλιόνων τὰς ἴσας τοῦ προκειμένου κεφαλαίου δραχμὰς χειλίας τεσσαεράκοντα*.

¹⁰ Vgl. PSI IV 389. Die Darlehensgeberin mochte wissen, weshalb sie nicht über ihre eigentlichen Gründe sprechen wollte. Vgl. den einige Jahrhunderte früheren P. Col. Zen. II 83: Dort wollte der Gläubiger ursprünglich Zinsen zu illegalen Raten erzwingen; aber er bot dann einen neuen Vertrag für Kapital ohne Zinsen (Z. 6), offenbar um Schwierigkeiten mit den Behörden zu vermeiden; solche illegalen Praktiken wurden in römischer Zeit fortgesetzt (vgl. P. Fouad 26).

¹¹ Vgl. PSI XII 1256, ein Vergleich, der nach der Versöhnung der Prozeßgegner geschlossen worden ist. Die Formulierung [*χ*]αριεῖσθαι α[δτ]ῶ τὸ ὄγδοον μέρος τοῦ ὀφιλήματος zeigt nicht, daß die Ansprüche des Gläubigers gerechtfertigt waren.

einer nüchternen Einschätzung der Möglichkeiten einem außergerichtlichen Vergleich zugestimmt und die 300 Dr. wirklich erlassen hat¹².

Hinzu kommt ein anderes Problem, das die Lösung in anderer Richtung als in den vorstehenden Hypothesen vermutet suchen läßt. Isidora erläßt einen Geldbetrag (300 Dr.), der höher als die Geldschuld (200 Dr.) ist. Das ist ungewöhnlich. Aber das Problem verschwindet bei einer einfachen Annahme: Isidora hat dem Soterichos 200 Dr. geliehen und gleichzeitig die nächste Weizenernte von 129 Artaben für, sagen wir, 900 Dr. abgekauft. Dann ist der Bauer gestorben, die Ernte fiel schlecht aus, und die Hinterbliebenen konnten den Vertrag nicht erfüllen. Als es nach Jahren endlich zur Regelung kam, bezahlte die Familie in Geld, was sie hatte: etwa 800 Dr., und Isidora erließ den Rest. Die Geldschuld ist in Geld bezahlt worden, unabhängig davon, daß die Schuldurkunde eine Rückzahlung teilweise in Weizenlieferung vorgesehen hatte¹³.

Sicherlich können auch bei dieser Auffassung in den genannten Zahlen Verzugszinsen bzw. Strafzahlungen wegen Verzugs enthalten sein und Isidora ihr Entgegengenommen erleichtert haben. Sicher ist das keineswegs.

5., Nr. 25: Im Jahre 109 n. Chr. hat Soterichos' Frau weitere 200 Silberdrachmen und 4 Artaben Weizen zurückgezahlt, die ihr Mann Soterichos im Jahre 95 als Darlehen von Artemeis, Tochter des Apollonios, bekommen hat. Von der gesamten Schuld werden 100 Dr. als *ἐπ' ἐνοικίῃσει* abgezogen. Von der Miete abgesehen bleibt also ein Darlehen von 100 Dr. und 4 Artaben. Allerdings kann ursprünglich die Mietzeit kürzer gedacht gewesen sein und sich nur durch die Insolvenz der Familie des Soterichos auf 14 Jahre ausgedehnt haben (s. Nr. 26 zu Z. 13f.). In einem solchen Fall wäre für den nicht im Zusammenhang mit der Vermietung stehenden Darlehensteil ursprünglich mehr als 100 Dr. vorgesehen gewesen.

Sicherheit ist nicht zu gewinnen. Aber die Tatsache, daß der Bauer Soterichos ein Darlehen von 100 Dr. oder mehr und ganzen 4 Artaben Weizen aufgenommen hat, läßt abermals daran denken, daß ein Erntekauf vorliegt. Die 4 Artaben sollten dabei als Saatgut verwendet werden.

¹² In einem Privatlandpachtvertrag (P. Oxy. XXII 2351) hat der Verpächter die alte Schuld des Pächters zum Teil erlassen unter der Bedingung, daß er 60 Art. in den ersten drei Jahren des neuen Vertrags neben den neuen Verpflichtungen abliefern muß: *τὰς δὲ λοιπὰς τῆς ἀφειλῆς πυροῦ ἀρτάβας τριάκοντα δύο χαριεῖτε* (lies *χαριεῖται*) *αὐτοῖς* . . . (Z. 31 ff.). P. Tebt. II 509 hat eine andere Regelung: *μεθ' ἃς ἐχαρισάμην αὐτῶι ἀπὸ λοι[π(ῶν)] κοπ(ῆς) χόρτ(ου) (δραχμὰς) κ.*

¹³ Für die Argumentation im einzelnen s. die Einleitung zu Nr. 24 und den Kommentar zu Z. 8 und Z. 13–14.

Artemeis wollte anscheinend im Jahr 95 mit ihren 100 Dr. die Ernte von 4 Aruren Weizenland kaufen.

Die Analyse der Verschuldungen des Soterichos bei seinem Tod zeigt, daß in zwei von fünf Fällen das Geld für gemeinsam mit Partnern betriebene Unternehmungen benötigt wurde (Nr. 22 und 23; Pos. 2 und 3) und in zwei weiteren Fällen angenommen werden kann, daß es sich um einen Vorausverkauf der Weizenernte handelte (Nr. 24 und Nr. 25; Pos. 4 und 5). In einem von diesen beiden Fällen (Nr. 25) ist das Geld teilweise auch als Hausmiete entgegen der normalen Praxis (s. Nr. 26 zu Z. 14ff.) in Vorauszahlung verrechnet worden. Dabei geht es in Nr. 24 und Nr. 25 um die höheren Beträge: zusammen 400 Dr. und 133 Artaben Weizen. In der ersten Schuld von Nr. 22 (Pos. 1) und dem Daneion von Nr. 23 (Pos. 3), bei denen keine Mutmaßungen über die Verwendung des Geldes möglich sind, geht es hingegen zusammen um nicht mehr als 88 Drachmen. Die Summe der 2. Schuld von Nr. 22 (Pos. 2) ist nicht genannt und konnte deshalb in diesen Zahlen nicht berücksichtigt werden.

Soterichos wirtschaftete von einem Tag zum nächsten, und er konnte wohl kaum Rücklagen bilden. Das ist die typische Situation des damaligen Bauern. Zu einem armen Mann in den Maßstäben der damaligen Zeit macht ihn das nicht.

Ist die vorstehende Interpretation der wirtschaftlichen Situation des Soterichos im Jahre 95/96 richtig, dann läßt sich seine Lebenszeit weiter einschränken. Er wird in eben diesem Jahr gestorben sein (vgl. oben S. 17). Zwei der 5 Darlehen sind in diesem Jahr aufgenommen worden; und diese sind die einzigen, bei denen wir das Jahr überhaupt kennen. Ferner scheint eins dieser beiden Darlehen einen Erntekauf zu betreffen (Nr. 25). 96 war das Jahr, in dem Soterichos seine Schulden nicht mehr wie in den Vorjahren bei der Ernte bezahlen konnte, ohne daß bei der endlichen Tilgung dafür lange Dokumente nötig wurden.

b. Übersichtstabelle über Rückzahlungsquittungen

Nr.	Form	Rückzahlungszeit	Summe	Form der Schuldurkunde	Zeit der Darlehensaufnahme	Dauer
22	staatsnot. Urkunde	6. J. Trajans 14. Kaisareios = 7. Aug. 103	1.: 30 Dr. 2.: auf Soterichos entfallender Teil einer gemeinschaftl. Schuld	1. Homologie 2. schriftl. Urkunde	1.: 15. J. Domit. (95/96) 2.: (?)	1.: 7-8 Jahre 2.: (?)
23	Cheiro- graphon	9. J. Trajans 11. Kaisareios = 4. Aug. 106	58 Dr. (auf Sot. entf. $\frac{1}{2}$ einer gemeinschaftl. Schuld von 116 Dr.)	Dancion	vor 103	mindestens 3 Jahre
24	Bank- diapraphe	10. J. Trajans 21. Sebastos = 18. Sept. 106	200 Dr. und 129 Arten Weizen, davon wurden 300 Dr. erlassen	schriftl. Urkunde	vor 103	mindestens 3 Jahre
25	staatsnot. Urkunde	12. J. Trajans 30. Kaisareios = 23. Aug. 109	200 Dr. und 4 Arten Weizen, davon wurden 100 Dr. als <i>ἐπ' ἐνοικησεί</i> abgezogen	Homologie	15. J. Domit. 4. Neos Seb. = 1. Nov. 95	13 Jahre und 10 Monate

c. Prodomatischer Afterpacht-Vertrag auf Staatsland (Nr. 5)¹⁴

Ein relativ positives Licht auf die wirtschaftliche Lage des Soterichos wirft der Afterpachtvertrag Nr. 5. Soterichos hat von Harmiysis, dem Sohn des Aphrodisios, $1\frac{3}{4}$ Aruren von dem Staatsland, das dieser beim Dorf Theadelphia in der Gemarkung Telebes (?) als Pächter bebaut, für ein Jahr zur Futtergrasernte gepachtet. Der Verpächter übernimmt alle landwirtschaftlichen Arbeiten (s. Nr. 5 zu Z. 24ff.), während der Pächter das Saatgut und den Sämann stellt (s. zu Z. 23f. und 24ff.). Auf diese Weise überläßt Soterichos die eigentliche Arbeit dem Harmiysis, behält aber den entscheidenden Einfluß auf die Aussaat, von dem die Qualität der gepachteten Ernte abhing.

Der Vertrag ist am 16. September 94 geschlossen worden, d. h. 6 bis 8 Wochen vor der Aussaat (s. zu Z. 3f.). Schon dies scheint auf die wirtschaftliche Stärke des Soterichos gegenüber einem Pächter von Staatsland hinzuweisen; der Natur des Vertrages gemäß ist letzterer als *Πέροσης τῆς ἐπιγονῆς* bezeichnet, d. h. als der schwächere Partner; er trägt die rechtliche Qualifizierung, die ansonsten Soterichos übernehmen muß (s. zu Z. 8). Er ist der Schuldner des Soterichos.

Die *μισθώσεις προδοματικάι* wurden im 1. Jahrh. und in der 1. Hälfte des 2. Jahrh.'s im arsinoitischen Gau praktiziert (vgl. Hennig, Bodenpacht 36ff.). Im allgemeinen ist nicht zu entscheiden, ob die Pachtvorauszahlungen stets tatsächlich erfolgt sind oder ob sich hinter dem Formular andere Rechtsgeschäfte, wie etwa eine Darlehenstilgung, verbergen (vgl. Herrmann, Bodenpacht 231ff.). So könnte Harmiysis dem Soterichos Geld schulden und an Stelle von Abzahlung ihm die Ernte verpachtet haben. Aber ein günstiger Kaufpreis kann Soterichos Anreiz genug geboten haben, das benötigte Viehfutter mit einem Erntepachtvertrag und Praenumerandozahlung zu kaufen¹⁵.

Man wird davon ausgehen können, daß Soterichos die Ernte von $1\frac{3}{4}$ Aruren Staatsland für den eigenen Bedarf benötigte und nicht weiter verkaufen wollte. Er scheint also auch Viehzucht betrieben zu haben. Ansonsten hören wir in den Papyri des Archivs von Viehzucht nichts.

¹⁴ Über Pachtvorauszahlungen s. Herrmann, Bodenpacht 229–235; Hennig, Bodenpacht 36–41; Pringsheim, Sale 302; V. Geginat, Prodoma; P. Oslo II 32; P. Yale 67 Einl. und Parallelen S. 212–13; P. Kronion 10 Einl.; P. Meyer 12 Einl.; P. Flor. I 20 Einl.; Nr. 7 zu Z. 11.

¹⁵ Zu einer anderen *μισθώσεις προδοματική*, die eine gewisse wirtschaftliche Stärke des Soterichos zeigt, s. unten S. 40f.

d. Mietangebot für die Hälfte eines Hauses (Nr. 26) und Vermietung (Nr. 25)¹⁶

Soterichos hat von Didas (?) eine Hälfte eines Hauses mit Hof bei Theadelphia für jährlichen Mietzins von 8 Silberdrachmen auf drei Jahre gemietet; der Vertrag ist an einem 24. August für eine mit dem nächsten Neujahrstag (29./30. August) beginnende Vertragszeit in der Regierungszeit des Domitian (82–97) geschlossen worden. Das Haus soll nicht unter die Mietparteien aufgeteilt werden. Dies scheint auf primitive soziale Verhältnisse hinzuweisen. Aber diese Form der Hausvermietung war zumindest in Rom gebräuchlich (s. zu Nr. 26,8). Man kann daher aus diesem Mietvertrag nicht unbedingt auf äußerste Armut des Soterichos schließen.

In Nr. 25 hingegen verpachtete Soterichos selbst ein Haus, allerdings in Verbindung mit der Aufnahme eines Darlehens. Während er selbst 8 Drachmen für das halbe Haus von Nr. 26 zu zahlen hatte, wurden nur 7 Drachmen für das Wohnrecht in seinem Hause (Nr. 25) berechnet. Der wirkliche Mietwert des letzteren Hauses wird jedoch erheblich höher anzusetzen sein, da Soterichos anscheinend keine Zinsen für das Darlehen zu bezahlen hatte (s. o. S. 22 und Nr. 26 zu Z. 13f.). Unglücklicherweise ist das Mietangebot (Nr. 26) nicht exakt datierbar (24. Aug. 82–97). In Nr. 25 hat das Mietverhältnis am 1. Nov. 95 begonnen. Theoretisch ist denkbar, daß Soterichos im Jahre 95 sein Haus vermieten mußte, um das Darlehen zu erhalten, und deshalb sich selbst und seine Familie enger setzte. In einem solchen Fall müßte man Nr. 26 ebenfalls ins Jahr 95 setzen. Selbst dann lägen über zwei Monate zwischen Mietangebot (Nr. 26) und der Vermietung des eigenen Hauses (Nr. 25), und diese Tatsache spricht nicht für eine solche Interpretation.

Die beiden Vorgänge sind offenbar auseinanderzuhalten. Soterichos hat in Nr. 25 offenbar ein nicht für den Eigenbedarf benötigtes Haus vermietet; und es ist keinesfalls sicher, daß er selbst in das halbe Haus von

¹⁶ Über Mietverträge vgl. A. Berger, *Z. f. vergl. Rechtsw.* 29, 1913, 321–415; Taubenschlag, *Law* 364 Anm. 1; J. Modrzejewski, *JJP* 7/8, 1953/54, 217 Anm. 29; Johnson, *Roman Egypt* 262; H. Braunert, *Festschr. Oertel*, 1964, 36ff.; Montevecchi, *Aegyptus* 21, 1941, 287ff.; dies., *La Papirologia* 218; und B. W. Frier, *JRS* 67, 1967, 29f. Seitdem sind u. a. hinzugekommen P. Oxy. XLIV 3200 (Miete einer Haus-hälfte 2./3. Jh. n. Chr.); 3203 (Miete einer Halle mit Keller, 400 n. Chr.); BGU XII 2162 (Miete eines Hauses, Hermop. 491 n. Chr.); P. Mich. IX 612 (Miete eines Hauses, Oxy. 514 n. Chr.); BGU XII 2202 (Miete eines Hauses, Hermop. 565 n. Chr.); 2204 (Miete eines Zimmers, Hermop. 574 n. Chr.); P. Mich. inv. 1991 (McCarren, Diss. 1975; einjähriger Mietvertrag für ein Haus zum Betrieb einer Gerberei in Teilen des Hauses; 17 Aug. 98 n. Chr.).

Nr. 26 einziehen wollte. Er erscheint vielmehr als ein kleiner Unternehmer, der seine spärlichen Möglichkeiten mit wenig Bargeld wahrzunehmen weiß. Das gleiche Bild ergibt sich bei seinem landwirtschaftlichen Betrieb. Dort stellte er gelegentlich Lohnarbeiter ein. In Nr. 5 beschäftigt er einen Sämann, in Nr. 4 zwei Arbeiter für die jährliche Reinigung des Wasserreservoirs und in Nr. 1 und Nr. 2 zusammen mit den Verpächtern Erntearbeiter bei der Kelter sowie ohne Beteiligung des Verpächters einen Bewässerungsfacharbeiter jeden 3. Tag von April bis August. Dies stellte Anforderungen an Soterichos' Zahlungsfähigkeit, zeigt aber andererseits, daß die Art seiner Landwirtschaft bereits einen gewissen Personalbedarf nötig machte. Ein anderer Aspekt darf hier vorweggenommen werden. Besondere Arbeiter für das Reinigen eines Wasserreservoirs und besondere Bewässerungsfacharbeiter sind von den Verpächtern vorgeschrieben. Andere Urkunden enthalten ähnliche Bestimmungen. Wenn es um die Bewässerung ging, wurden Spezialarbeiter herangezogen.

C. Der landwirtschaftliche Betrieb des Soterichos

In der Hauptsache betrieb der Bauer Soterichos Landwirtschaft: Weizen nebst anderen Halmfrüchten, Baumobst, besonders Datteln, und Wein. Auf den gepachteten Ländereien wurden oft mehrere Kulturen angebaut; unter den Obstbäumen reiften Feldfrüchte, und in den Weingärten standen Obstbäume; außerdem betrifft Nr. 3 verschiedenartige Ländereien: einen Weingarten und Ackerland. Daher ist im folgenden auf die einzelnen Urkunden in der Regel mehrfach zurückzukommen.

a. Feldfrüchte (Nr. 2; 3; 4; 14)

Weizen ist in Ägypten die wichtigste Anbaufrucht. Der Weizenbau des Soterichos wurde bereits kurz gestreift (S. 18f.). Er tritt deutlich in den Pachtquittungen zutage (s. unten S. 29ff.), obwohl dort in der Regel die Anbaufrucht nicht direkt benannt ist. Aber die Lieferung von Weizen als Saatgut läßt die entsprechenden Schlüsse zu.

Weizenanbau zeigt sich in direkterer Weise in Nr. 3, einem Pachtvertrag, mit dem Soterichos von Tamystha einen Weingarten von $1\frac{1}{2}$ Aruren mit einem Teil oder Annex, der mit Rhizinussträuchern und Obstbäumen bestanden war und nicht von der Nilflut erreicht wurde, und 8 Aruren Katökenland im Jahre 89/90 auf zehn Jahre gepachtet hat.

Für die letzteren begann die Pacht mit dem Anfang des folgenden ägyptischen Regierungsjahrs (August/September 90) wohl während der Nilflut (s. zu Z. 9–11). Das Land lag im Bereich der Nilflut. Die Pacht betrug 8 Artaben Weizen pro Arure, einschließlich der Rückgabe von einer Artabe Saatgut (s. unten S. 33ff.). Das ist eine relativ hohe Belastung, welche auf die Qualität des Bodens und gute Bewässerungsbedingungen schließen läßt. Es handelt sich tatsächlich um „Railand“, d. h. Land, das von der Nilflut erreicht wird. Der Pächter mußte sich daher verpflichten, nicht nur die üblichen landwirtschaftlichen Arbeiten wie Aussaat und Jäten von Unkraut zur richtigen Zeit durchzuführen, sondern insbesondere das Nilwasser durch das Ziehen von Dämmen nacheinander auf die ganze Ackerfläche zu leiten (s. zu Z. 19). Die Nilflut überflutete die 8 Aruren nicht ohne Nachhilfe; auch der Weingarten lag bereits am Rande des von der Nilflut erreichten Gebietes.

Soterichos war die Wahl der Feldfrüchte überlassen, nur Safflor war ausgeschlossen, wohl um die hohen Steuerlasten zur Sicherung des staatlichen Monopols zu vermeiden (Z. 24f., s. Nr. 4 zu Z. 13). Da die Pacht jedoch in Weizen zu entrichten war, wird er in der Hauptsache auch Weizen auf diesem Katökenland angebaut haben.

Die Steuern wurden in der üblichen Weise vom Landbesitzer getragen; nur Belastungen wie der Torzoll bei der Ausfuhr von Weizen und Wein aus dem Fayum und die Transportkosten für Weizen gingen zu Unkosten des Soterichos (s. zu Z. 31).

Der *Rhizinusanbau* auf dem unbewässerten Annex oder Teil des Weingartens war eine zusätzliche Attraktion für Soterichos, da er davon keine Pacht zu zahlen hatte; das Landstück wird schwierig zu bewässern gewesen sein (s. unten S. 39).

Feldfrüchte wurden ebenfalls in dem 1 $\frac{1}{2}$ Aruren großen Palmengarten angebaut, der durch Nr. 4 von Sambas an Soterichos im Jahre 87 auf sechs Jahre verpachtet worden ist. Der Hauptertrag waren die Datteln; daher wird keine gesonderte Pacht für die Bebauung des Ackers ausgewiesen. Auf diesen Vertrag ist daher eingehend unten zurückzukommen. Vorerst genügt es, auf die Tatsache der Doppelbewirtschaftung hinzuweisen. Soterichos erhielt durch den Vertrag die Hälfte des Gartens von etwa November 87 n. Chr. an, um ihn nach seiner Wahl zu bepflanzen (s. zu Z. 7). Weizen war anscheinend im Interesse der Fruchtfolge für die ganze Pachtzeit ausgeschlossen; gleiches gilt aus anderen Gründen für Safflor.

Dieser Garten bedurfte im Gegensatz zu den bisher besprochenen Ländereien der künstlichen Bewässerung. Das Wasser wurde in einem

Sammelbecken gesammelt und von dort aus dreimal im Monat mit einer Sakijeh im Garten verteilt. Diese Bewässerungsarbeiten einschließlich der jährlichen Säuberung des Wasserbeckens, ebenso Pflügen und Abmähen des Strauchwerkes, wurden von Pächter und Verpächter gemeinsam betrieben, weil jeder die Hälfte des Gartens nutzte. Für die Reinigung mußten beide Arbeiter einstellen (s. zu Z. 28ff., 32, 33).

Außer Feldfrüchten, insbesondere Weizen und Futtergetreide, hatte sich Soterichos anscheinend mit gutem Blick für das Seltene und daher gut Absetzbare auf den Anbau von *Thymian* spezialisiert. In griechischen Urkunden kam Thymian und Thymianland bisher nur in zwei Listen von Wein- und Gartenlandbesitzern ebenfalls bei Theadelphia vor (BGU IX 1896; 1899; 2. Jahrh. n. Chr.). Jetzt begegnet Thymian als Sonderabgabe in einem der beiden Verträge über Pacht von Weingärten (Nr. 2) und als Hauptertrag in einer der Pachtzinsquittungen (Nr. 14). In dem Weingarten ist offenbar die Thymianpflanzung jung angelegt; denn Soterichos muß im ersten Pachtjahr des 71 n. Chr. beginnenden Vertrages nur $\frac{3}{10}$ Artaben Thymian abliefern, in den beiden folgenden Jahren jedoch das Doppelte. Bei Thymian als Hauptertrag betrug der Pachtzins für Soterichos 160 Silberdrachmen; die Größe des Feldes ist nicht bekannt; der Pachtzins läßt vermuten, daß dieses Land nicht sehr billig verpachtet wurde oder daß andererseits das Feld ziemlich groß gewesen ist. Thymian wurde als Saft und in Wein getrunken und diente als Würze und Medizin¹⁷.

b. Ablieferungstermine für Getreide als Pachtzahlung und Nilflut
(Nr. 8–13; 15; 16; 18–21)

Die Pachtzinsquittungen betreffen Zahlungen der Pacht durch Naturallieferungen. Die Getreideernte fiel in Ägypten in der Hauptsache in die Monate Pharmuthi (27. März bis 25. April) und Pachon (26. April bis 25. Mai); die Pacht wurde danach fällig, zumeist in den Monaten Pauni (26. Mai bis 24. Juni) und Epeiph (25. Juni bis 24. Juli)¹⁸. Zwischen Ernte und Pachtzahlungen mußten zunächst alle Ansprüche des

¹⁷ Plin., Nat. Hist. 19,186; 14,111; 19,91; 21,154ff. Insbesondere wurde er als Bienenahrung geschätzt; ebd. 11,34.38; 21,56f.

¹⁸ Vgl. D. Hennig, Untersuchungen zur Bodenpacht im ptolemäisch-römischen Ägypten, München 1967, 22f.; J. Herrmann, Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri, München 1958 S. 98f. Zur Pacht bei Getreideland s. auch D. Hennig, „Die Arbeitsverpflichtungen der Pächter in Landpachtverträgen aus dem Faijum“ in ZPE 9, 1972, 111–131.

Staates befriedigt werden, und daher wurde die erwähnte Verzögerung zwischen Ernte und Ablieferung der Pacht nötig.

Die Pachtzahlungen verteilen sich auf zwei Gruppen, die des Soterichos und die des Didymion, Sohn des Soterichos (s. oben S. 17 und 19).

Soterichos hatte offenbar bei seinen Pachtzahlungen großen Spielraum. Dies ist nichts Außergewöhnliches; in Ägypten wurde oft erst im Jahr nach der Fälligkeit gezahlt¹⁹. Soterichos zahlte fast immer erst im nächsten Jahr, d. h. nach dem 28. August. In Nr. 8; 9; 13 und 14 sind die Monate, in denen die Zahlung endlich erfolgte, nicht bekannt. In Nr. 12 zahlte er am 30. Phamenoth 83 (26. März) und in Nr. 16 am 16. Pharmuthi 87 (11. April); in Nr. 15 (Jahr 85) ist der Monat nicht sicher zu lesen, aber es scheint wie in Nr. 12 der Phamenoth gewesen zu sein. In diesen Fällen konnte Soterichos seine Pacht anscheinend nicht von der Ernte des Fälligkeitsjahres zahlen²⁰; die Verpächterin Tamystha mußte sich vielmehr bis zur nachfolgenden Ernte gedulden. Auf diese Weise geriet Soterichos in Rückstand, und dieser war dann schwer aufzuholen. Gelungen ist ihm dies im Jahre 75 (Nr. 10), in dem er seinem Verpächter Antipatros im Epeiph (25. Juni bis 24. Juli), fast drei Monate nach der Ernte, die Pachtlieferungen des Vorjahres und zugleich die des laufenden Jahres entrichtete. Ebenfalls hat er im 2. Jahr Domitians (82/83) den Pachtzins des Vorjahres (Nr. 12) und des laufenden Jahres (Nr. 13) bezahlt. Im Jahre 67 konnte er einen Teil der Pacht für zwei zurückliegende Jahre zahlen (Nr. 9). Im Jahre 77 reichte die Ernte im Epeiph wiederum nur zur Zahlung der noch nicht bezahlten Pacht des Vorjahres (Nr. 11).

Die beiden Verpächter, Tamystha und Antipatros, haben sich mit der Saumseligkeit des Soterichos abgefunden; sie waren keine Halsabschneider, wenn sie natürlich auch im wohlverstandenen Eigeninteresse handelten. Soterichos war offenbar nicht so leicht zu ersetzen. Man möchte daher vermuten, daß nicht Unzuverlässigkeit des Soterichos an seiner Lieferungsunfähigkeit schuld war, sondern allgemeine wirtschaftliche

¹⁹ Rückstand von Pachtzahlungen: P. Mich. III 193; nach P. Kron. 37 leistet Kronion eine à conto Naturallieferung (*ἐπι λόγον*) auf seine Pacht für das Vorjahr, wobei die Verpächterin ausdrücklich festhalten läßt, daß ihre anderen Ansprüche durch die Zahlung nicht verringert werden; Kronion hat alle Quittungen, welche die Verpächterin ihm ausgestellt hat, vorzulegen, um Unklarheiten bei der unregelmäßigen Zahlungsweise zu begegnen (vgl. zu Nr. 18, 15–6). Selbst Abgaben an den Staat wurden oft verspätet geleistet (s. Wilcken, Ostraka I 215 und 510; F. Preisigke, *Girowesen* 65); vgl. z. B. O. Tait 158, 163, 167.

²⁰ Allerdings ist nicht ganz auszuschließen, daß Soterichos noch so spät von der Ernte des Vorjahres zahlte. Zu derart verspäteten Steuerzahlungen s. Wilcken am Anm. 19 zit. O. Bei Pachtzahlungen ist dies jedoch unwahrscheinlich.

Bedingungen in den betreffenden Jahren oder die besondere Situation der betroffenen Landlose. Man ist geneigt, die Ursache für die Schwierigkeiten des Soterichos in unzureichender Bewässerung des Landes durch die Nilflut zu suchen. Zu einer zuverlässigen Beurteilung reicht unser Wissen nicht aus. Um die Fakten jedoch vorzulegen, werden in der folgenden Tabelle Jahre, in denen Soterichos wirtschaftliche Schwierigkeiten hatte, mit Angaben über die Nilflut²¹ verglichen, soweit wir über letztere verfügen und sie relevant sind.

1. *Pachtvertrag mit Antipatros*

Jahr	Pachtzahlung	Monat	Nilflut	Quittungsnr.
64	—	—	?	—
65	keine Zahlung		?	9
66	keine Zahlung		hoch	9
67	Teilzahlung für beide Vorjahre	?		9
73	—	—	?	—
74	keine Zahlung		?	10
75	Zahlung für das Vorjahr und das laufende Jahr	Epeiph	?	10
76	keine Zahlung		?	11
77	Zahlung für das Vorjahr	Kaisareios (Mesore)		11

2. *Pachtvertrag mit Tamystha*²²

81	—	—	?	
82	keine Zahlung		normal	12
83	Zahlung für das Vorjahr und das laufende Jahr	Phamenothe		12
		?	?	13
84	keine Zahlung		?	15
			(nicht schlecht)	
85	Zahlung für das Vorjahr	Phamenothe (?)	?	15
86	Zahlung für das Vorjahr	Pharmuthi		16

²¹ Diese Angabe über die Nilflut nach D. Bonneau, *Le fisc et le Nil*, Paris 1972, S. 236f.

²² Die Quittung Nr. 8 ist in der Tabelle nicht erwähnt, weil das Datum nicht genau bekannt ist.

Wir wissen also wenig über die Höhe der Nilfluten im Jahre 64 und 65, die Soterichos im Jahre 65 und 66 in Verzug gebracht haben. Aber im Jahre 66 war die Höhe der Nilflut in Elephantine 24 Ellen, 6 Handflächen, 1 Finger (SB V 8392,32), d. h. eine hohe Nilflut. Deswegen konnte Soterichos nun von der folgenden Ernte (67) einen Teil der Pacht für beide Vorjahre bezahlen. Der Monat dieser Teilzahlung ist verloren, aber wahrscheinlich lag er in oder nach der Erntezeit (s. o. S. 29)²³.

Die Jahre 75 und 83 waren anscheinend für Soterichos gute Jahre, in denen er nicht nur den Rückstand eines Jahres bezahlen konnte, sondern auch die laufende Pacht (s. o. S. 30); über die vorangehende Nilflut des Jahres 74 ist jedoch nichts bekannt, ebensowenig über die des Jahres 75, von deren Ausfall die Ernte des Jahres 76 abhing. Soterichos konnte jedenfalls die Pacht im Jahre 76 wiederum nicht abliefern und geriet abermals in Verzug. Im Jahre 77 hat er diesen Rückstand abgeliefert, aber nichts für das laufende Jahr. Über die Nilflut des vorangegangenen Jahres ist wiederum nichts bekannt.

Für das Jahr 81 ist nichts über die Höhe der Nilflut bekannt; Soterichos hat jedenfalls im folgenden Jahr seine Pacht an Tamystha nicht gezahlt. Das Jahr 82 brachte dann eine normale Nilflut und eine normale Ernte für das Jahr 83. Soterichos zahlte die Pacht für das Jahr 82 am 30. Phamenoth 83 (Nr. 12) und – wie wir annehmen können – wenig später auch die Pacht für das laufende Jahr (Nr. 13). Jedenfalls hatte er damit seine Reserven wieder aufgebraucht. Über die Nilflut des Jahres 83 ist wiederum nichts bekannt; Soterichos zahlte im folgenden Jahr seine Pacht nicht. Die Flut des Jahres 84 war aber anscheinend nicht schlecht, so daß er im Jahre 85 die Pacht für das Vorjahr, nicht aber für das laufende Jahr abliefern konnte.

Didymion, Sohn des Soterichos, und sein Partner Sotas lieferten die Pacht ebensowenig wie Soterichos pünktlich ab, sondern ließen die Verpächterin Sentia bis ins folgende Jahr warten (Nr. 18; 19; 20; 21). Der Zahlungsmonat ist in zwei Quittungen (Nr. 18; 19) verloren, aber in den beiden anderen angegeben: Phaophi (28. September bis 27. Oktober; Nr. 20) und Phamenoth (25. Februar bis 26. März; Nr. 21). Letztere Zahlung erfolgte anscheinend von der neuen Ernte.

Das Verhältnis der Pachtlieferung zur Nilflut ist in den Quittungen des Didymion wie folgt:

²³ Das Fehlen von Bestimmungen über die Einbehaltung des Saatgutes spricht für einen wirklichen Rückstand, nicht für eine lediglich bis in das neue Regierungsjahr verspätete Zahlung (s. S. 33f.).

Jahr	Pachtlieferung	Monat	Nilflut	Quittungsnr.
126	—	—	hoch	—
126/7	keine Zahlung oder Zahlung für das Vorjahr		sehr gut	18
127/8	Zahlung für das Vorjahr	(?)	gut	18
128/9	Zahlung für das Vorjahr	(?)	schlecht	19
130	keine Zahlung bei Ernte		schlecht	20
130	Zahlung für das Vorjahr ägyptischer Zahlung (d. h. von Ernte 130)	Phaophi		20
131	—	—	hoch	—
132	keine Zahlung		normal oder gut	21
133	Zahlung für das Vorjahr	Phamenoth		21

Für die Jahre 126/27 und 127/28 ist nicht sicher, wann die Pächter ihre Pacht zahlten; entweder lieferten sie die Pacht erst nach der Ernte des folgenden Jahres ab, und in diesem Fall würde mit einem wirklichen Rückstand zu rechnen sein; oder sie zahlten sie noch von der gleichen Ernte, für die sie fällig war, nur mit einer Verspätung, als bereits das nächste Regierungsjahr gezählt wurde. So war es im Jahre 130. In einem solchen Fall liegt kein wirklicher Rückstand vor.

Im Jahre 131 war die Nilflut hoch, aber die Pächter haben die Pacht im Jahre 132 nicht pünktlich bezahlt, wahrscheinlich weil sie die Pacht für das Vorjahr von der Ernte dieses Jahres bezahlen mußten.

c. Saatgutdarlehen

Die Pächter erhielten vielfach ein Saatdarlehen von den Verpächtern, das ihnen die Aussaat ermöglichen sollte; die Rückzahlung konnte gesondert neben der Pachtzahlung erfolgen oder in der Pachtzahlung einbegriffen sein (Herrmann, Bodenpacht 129). Letzteres traf für Soterichos zu (s. Nr. 3 zu Z. 17–18). In den meisten Quittungen seines Archivs wird gesagt, er habe die Pacht für das xte Jahr abgeliefert, wobei er die Saat für das folgende Jahr (Nr. 10; 13) oder bei verspäteten Pachtzahlungen für das laufende Jahr (Nr. 12; 11; 15; 16) einbehalten habe *σοῦ ἔχοντος τὰ σπέρματα τῆς τοῦ ἐνεστώτος ἔτους κατασπορᾶς*; von einer Rückzahlung des Saatdarlehens ist dabei nicht die Rede, es ist offenbar mit der Zahlung der Pacht abgegolten. Dies läuft in der Praxis darauf hinaus, daß die Lieferung des Saatgutes zu einer Leistung des Verpächters geworden ist. Für das erste Pachtjahr wird der Verpächter das Saatdar-

lehen ausgezahlt haben, für die folgenden Jahre wurde es zu einem Abzug von der Pacht; daher erscheint das Saatdarlehen in unseren Quittungen als ein solcher regelmäßiger Abzug. In Nr. 11 wird die Pacht erst nach der Ernte des folgenden Jahres gezahlt, als die neue Aussaat längst erfolgt war; bei dieser Pachtzahlung wird das Saatgut wiederum abgezogen; d. h. der Pächter mußte, wenn er schon seine Pacht nicht pünktlich zahlte, wenigstens zusehen, daß er die nächste Aussaat ohne Darlehen bewerkstelligen konnte, und erst bei der Pachtzahlung erfolgte die Anrechnung eines Darlehens. Allerdings scheint der Verpächter in besonders schwieriger Situation bei Rückständen das Saatdarlehen doch ausgezahlt zu haben, vorausgesetzt daß die Quittungen präzise formuliert sind. In Nr. 9 werden nämlich die Pachtrückstände für zwei zurückliegende Jahre gezahlt, ohne daß die Saatdarlehen für das jeweils folgende Jahr angeführt sind. Es scheint, der Pächter konnte die Zahlung in diesen Fällen nicht in Abzug bringen, mußte also die volle nominelle Pacht entrichten. Darin kann eine Strafe liegen; wahrscheinlicher ist mir aber, daß der Wegfall des Abzuges darin begründet ist, daß der Verpächter zusätzlich das Saatgut geliefert und der Pächter damit das Recht zu einem späteren Einbehalt verloren hat²⁴. Ebenfalls in Nr. 10 wird die Pacht unter anderem für das letzte zurückliegende Jahr bezahlt, und dabei fehlt wieder der Abzug durch Einbehaltung des Saatgutes; hingegen wird in der gleichen Quittung das Saatgut für das nächste Jahr von der Pachtzahlung für das laufende Jahr einbehalten (s. o.). Dieser Fall macht deutlich, daß man aus dem Vorhandensein und Nichtvorhandensein von Saatgutregulierungen nicht auf verschiedenartige Verträge schließen darf. Die wirtschaftliche Situation zwang zu einer flexiblen Handhabung der Verträge.

Anders ist Nr. 8 zu beurteilen; in dieser Urkunde wird die Pacht für das Vorjahr quittiert und dabei kein Saatgutdarlehen erwähnt. Aber zusätzlich ist, was nur selten geschieht (s. u.), die Höhe der Lieferung mit 45 Artaben angegeben. Daher war in diesem Fall keine Angabe über die genaue Spezifikation (Pacht minus Saatgut) erforderlich (vgl. auch Abschnitt d).

Im letzten Jahr einer Pacht konnte kein Saatgut für das nächste Jahr einbehalten werden. Ein solcher Fall ist in den vorliegenden Quittungen nicht kenntlich.

²⁴ Da in dieser Quittung die Höhe der Pachtzahlung angegeben ist, könnte man wie bei Nr. 8 (s. u.) darin den Grund für die fehlende Angabe über das Saatgut sehen; aber in diesem Fall war die Angabe über die Höhe der Leistung erforderlich, weil es sich um eine Teillieferung handelt (s. u. Abschnitt d).

Die Pächter Didymion und Sotas haben das Saatgut von der Verpächterin Sentia für die Aussaat in dem nachfolgenden Jahr regelmäßig einbehalten (Nr. 18; 19; 20; 21).

d. Höhe des Pachtzinses und Größe des Pachtlandes bei Getreideland-Pachtquittungen (Nr. 8–13; 15; 16; 18–21)

Bei dem von Soterichos und Didymion gepachteten Getreideland handelt es sich um Kleroi, also um Land, das aus den Soldatenlehen ptolemäischer Zeit entstanden war. Dieses Land war praktisch Privatbesitz geworden, wurde vererbt und verkauft; aber es wurde als eine spezielle Besitzkategorie weiter geführt.

Angaben über die Größe des Landes fehlen in der Regel, wie es auch in den Pachtquittungen außerhalb dieses Archivs üblich ist. Nur in Nr. 15; 18; 20 und 21 ist die Größe des Landes angegeben, ohne daß ein besonderer Grund ersichtlich ist. Ähnlich pflegt man in Quittungen normalerweise die Höhe der Leistung nicht anzugeben (Rupprecht, Quittung 30f.). Sie war nicht nötig und ergab sich aus dem zugrundeliegenden Pachtvertrag. Allerdings schließt dies gelegentliche Angaben über die Höhe der Leistung nicht aus; in einer Reihe von Urkunden findet sich tatsächlich eine solche Angabe (Rupprecht, ebd. 31 Anm. 20 a); bei Ratenzahlungen war sie natürlich erforderlich (ebd. b), gelegentlich auch bei Restzahlungen (ebd. c).

Im Familienarchiv des Soterichos sind Angaben über die Höhe der Leistung nicht üblich; in den beiden Fällen, in denen jedoch die Höhe der Zahlung genannt ist, muß man daher fragen, ob spezielle Gründe zu der Angabe geführt haben. Nr. 9 erwähnt 40 Artaben für die beiden zurückliegenden Jahre. Dabei handelt es sich um eine Ratenzahlung (Z. 7–8); in diesem Falle ist also die Angabe der gelieferten 40 Artaben normal.

Nr. 8 ist hingegen keine Ratenzahlung. Der Grund dafür, daß ausdrücklich die Lieferung von 45 Artaben erwähnt wird, muß in einer anderen Eigentümlichkeit gesucht werden: Antipatros nimmt die Zahlung für das Konto der Tamystha in Empfang. Die Zwischenschaltung des Antipatros mag es nahegelegt haben, die Höhe der Lieferung präzise anzugeben. Diese Angabe scheint dann zu der zweiten Eigentümlichkeit dieser Quittung geführt zu haben: Wie bereits erörtert, fehlt in ihr eine Angabe über den Abzug des Saatdarlehens (s. o. S. 34). Sie

war nach der Präzisierung der Höhe der gezahlten Pacht nicht mehr erforderlich²⁵.

e. Weinbau (Nr. 1–2; 3)

Eine besondere Spezialität des Soterichos wird in den drei Weinpachtverträgen belegt²⁶. Diese sind es, die das Soterichos-Archiv besonders interessant machen. Sie belehren uns über eine Reihe von Details des Weinbaus, die bisher nicht belegt oder in den Urkunden nicht erkannt worden sind.

Soterichos hat zunächst am 5. August 69 von Aphrodisios, Sohn des Apollonios, einen Weingarten von $\frac{1}{2}$ Arure auf drei Jahre gepachtet, sodann am 18. August 71, also im letzten Pachtjahr des vorgenannten Vertrages, einen anderen gleich großen von Thermutharion, der Tochter des Sarapion, ebenfalls auf drei Jahre. Beide Verträge folgen dem gleichen Formular und unterscheiden sich nur bei den Sonderabgaben. Beide Gärten sind teilweise mit Obstbäumen bestanden. In beiden Fällen begann die Pacht mit dem Beginn des nächsten Jahres (29. Aug. 69 und 30. Aug. 71); die Pacht wurde auf $\frac{2}{3}$ der Trauben- und Weinernte festgesetzt, wobei vor der Teilung die beim Keltern verzehrten Trauben und Most aus der gemeinsamen Ernte zu bestreiten waren; die Bezahlung der Arbeiter wurde ebenfalls zu gleichen Teilen getragen. Diese Gleich-

²⁵ Auch in Nr. 17 wird die Höhe der Leistung angegeben, diesmal mit $2\frac{1}{2}$ Artaben; die Lieferung erfolgt auf das Konto eines Dritten; allerdings ist nicht klar, worum es sich bei dieser Lieferung handelt. Ferner wird in Nr. 14 die Zahlung von 160 Dr. angegeben; die Zahlung wird von Antipatros für das Konto der Tamystha entgegengenommen. Aber hier handelt es sich ohnehin um einen anderen Quittungstyp: Zahlung der Pacht für eine Thymianpflanzung.

²⁶ Andere Pacht- bzw. Arbeitsverträge über Weinland sind z. B.: P. Ryl. IV 583 (Philadelphia 170 v. Chr.); P. Tebt. I 105 (2. Jh. v. Chr.) und 120 col. VIII (1. Jh. v. Chr.); BGU IV 1122 (Alex. 13 v. Chr.); II 591 (Fay. 56/7 n. Chr.); P. Lond. II 163 (S. 182; Fay. 88 n. Chr.); P. Oxy. IV 729 (137 n. Chr.); P. Flor. III 369 (Herm. 139 oder 140 n. Chr.); P. Ross. Georg. II 19 (Oxy. 141 n. Chr.); P. Oxy. XIV 1692 (188 n. Chr.); P. Berl. Leihg. 23 (Thead. 252 n. Chr.); P. Oxy. XIV 1631 (280 n. Chr.); CPR I 244 (Fay. 2./3. Jh. n. Chr.); P. Flor. I 84 (Herm. 366 n. Chr.); III 315 (Herm. 435 n. Chr.); SB I 4481 (Fay. 486 n. Chr.); P. Cairo Masp. I 67104 (Antaiop. 530 n. Chr.); P. Berl. Frisk 4 (Aegyptus 9 291ff.; Herm. 512 n. Chr.); P. Lond. III 1003 (S. 259; Herm. 562 n. Chr.); P. Hamb. I 23 (Antinoup. 569 n. Chr.); BGU XII 2175 (Herm. 5./6. Jh. n. Chr.); P. Giss. I 56 (Hermop. 6. Jh. n. Chr.); SB I 4481 (Fay., 486 n. Chr.), 4482 und 4486 (Fay. 6./7. Jh. n. Chr.); Stud. Pal. XX 218 (Herm. 7. Jh. n. Chr.); P. Laur. II 29 (Herm. 7. Jh. n. Chr.); vgl. Schnebel, Landwirtschaft 239–292; C. Ricci, La coltura della vite; H. Cadell, Aegyptus 49, 1969, 105ff.; G. Curtel, La vigne 56ff.; Herrmann, Bodenpacht, Liste S. 247ff.; Hennig, Bodenpacht, Liste S. 173f.

heit war naturgemäß eine Benachteiligung des Pächters; seinen Belastungen stand nur $\frac{1}{3}$ der Ernte für die eigene Tasche gegenüber, während die gleichen Belastungen beim Verpächter für $\frac{2}{3}$ des Ertrages gut waren. Dennoch ist diese Regelung großzügiger als in Nr. 3 (s. unten S. 38f.). Die Steuern gingen ausschließlich zu Lasten des Verpächters, und der Pächter hatte den Hauptvorteil von den Obstbäumen und Nebepflanzungen; davon waren nur Sonderabgaben zu entrichten. Diese sind nur in Nr. 2 erhalten: 1000 Äpfel (s. zu Z. 29) und $\frac{3}{10}$ Artabe Thymian im ersten Jahr und $\frac{3}{5}$ Artabe in den folgenden beiden Pachtjahren (s. zu Z. 30 und 31).

Von der Seltenheit des Thymian abgesehen, enthalten alle bisher erwähnten Bestimmungen keine Besonderheiten. Diese liegen vielmehr in den Details der minuziösen Regelung der Arbeitsverpflichtungen. Die Tatsache solcher Regelungen ist für Weinpachtverträge charakteristisch. Wein ist eine Pflanze, die viele Jahre lebt. Ein Pächter mußte Arbeiten durchführen, von denen erst sein Nachfolger in der Pacht Nutzen hatte; ebenso lebte er selbst von den Mühen seiner Vorgänger. Ein schlechter Pächter, der seine Pflicht nicht erfüllte, konnte die ganze Weinpflanzung verderben. Da aber handfeste Regelungen mit klarer Umgrenzung der Pflichten sicherer erschienen als das Vertrauen in Uneigennützigkeit der menschlichen Natur, wurden die Arbeitsverpflichtungen in die Verträge eingeführt. Der Pächter soll²⁷:

- a) den Weingarten zweimal umgraben; einmal säuberlich vier Handflächen tief im Winter und einmal flach mit nur einem Schlag der Hacke im Sommer (Nr. 1 s. zu Z. 20 und 22; 2,17f.);
- b) die Reben mäßig und richtig und nicht zu lang abschneiden (Nr. 1 s. zu Z. 22f.; 2,19);
- c) den Boden mit Dünger ‚Sbach‘ und Erde ‚Tamy‘ düngen (Nr. 1 s. zu Z. 24 und 25f.; 2,20ff.);
- d) jährlich acht neue ‚Fünf-Säulen-Betten‘ anfertigen und die anderen Rebunterstützungen reparieren (Nr. 1 s. zu Z. 26ff.; 2,22f.);
- e) den Weingarten alle drei Tage von Anfang des Pharmuthi bis zur Bewässerung durch die Nilflut bewässern und den Arbeiter, der das Wasser zu den Reben lenkt, bezahlen (Nr. 1 s. zu Z. 29ff.; 2,24ff.).

²⁷ Zu den im folgenden zu erwähnenden Arbeiten im Weingarten s. vor allem Plinius, Nat. Hist. 17; vgl. Schnebel, Landwirtschaft 262ff.; Grenfell-Hunt in P. Oxy. XIV 1631 zu Z. 9–18; 1692 zu Z. 10–25; ferner Nr. 1 zu Z. 29ff.

Demgegenüber stellt der Verpächter:

- a) die Esel für den Dünger- und Erdetransport (Nr. 1,25; 2,21);
- b) Rohr und Stricke für die Rebunterstützung (Nr. 1 s. zu Z. 28f.; 2,24).

Unter den Arbeiten des Pächters sind die „Fünf-Säulen-Betten“ (*κλίνεα πεντάστυλα*) bemerkenswert. Sie begegneten bereits in P. Flor. III 369,2–3, ohne daß sie dort erkannt werden konnten. Dieser Terminus bezieht sich auf eine Anlage der Weingärten anscheinend in quadratischen Feldern von 5 Reihen zu je 5 Weinstöcken, wie sie einerseits in ähnlicher Weise Plinius als „*paginae*“ und „*conpluviatae quadruplici iugo*“ beschrieben hat, wie sie aber andererseits bereits in einem Grab des 4./3. Jhdts. v. Chr. in Aschmunin dargestellt sind (s. Nr. 2 zu Z. 22–23 und für das Sprachliche Nr. 1 zu Z. 26ff.). Diese komplizierten Konstruktionen scheinen eine Lebensdauer von 5 Jahren gehabt zu haben (s. Nr. 2 zu Z. 22–23). Sie waren nötig, obwohl die Weingärten als *ἀναδενδραδικοί* bezeichnet sind. Die beiden Weingärten hatten einen Bestand an Obstbäumen; aber er reichte zur Unterstützung der Reben nicht aus. Von solchen gemischten Anlagen, in denen Unterstützung durch Bäume mit künstlichen Unterstützungsanlagen verbunden war, wird die Bedeutungsentwicklung ausgegangen sein, die im Mittelgriechischen dazu führte, daß *ἀναδενδράδα* jegliche Unterstützung bezeichnete, gleichgültig ob die Reben an Bäume oder an künstliche Holzkonstruktionen angebunden waren (s. Nr. 1 zu Z. 8). Flaches Hacken ist mit dem neuen Wort *μονόπληγος*, „mit einem Schlag“, bezeichnet (s. Nr. 1 zu Z. 22). Für die gründliche Bewässerung durch die Nilflut ist die Wendung *ἀ<πὸ> ποδὸς ποτισ[μο]ῦ* gebraucht. Sie war bereits bekannt, und Fr. Preisigke hat sie im Prinzip richtig verstanden. Dennoch bereitete sie den Herausgebern von Papyri Schwierigkeiten. Erst jetzt, in dem neuen Kontext, ist die Bedeutung klar (s. Nr. 1 zu Z. 29ff.). Außerdem ist der Vertrag Nr. 2 der einzige für Thymianland und zugleich der früheste griechische Beleg für Thymianpflanzung im ptolemäisch-römischen Ägypten²⁸.

Neben die beiden Weinpachtverträge Nr. 1 und Nr. 2 tritt ein weiterer; Nr. 3 betrifft die Pacht eines Weingartens der Tamystha mit 8 Aruren Land. Die letzteren Bestimmungen wurden bereits besprochen (S. 27f.). Diese Pacht des Weingartens von 1½ Aruren begann nach dem im Jahre 89/90 abgeschlossenen Vertrag im Januar 91, d. i. etwa 5 Monate nach dem Pachtbeginn für das Ackerland. Diese Zeitverschiebung ergab

²⁸ Siehe Nr. 2 zu Z. 30 und bereits oben S. 29.

sich aus den landwirtschaftlichen Gegebenheiten (s. zu Z. 9–11). Wie in Nr. 1 und Nr. 2 bestand die Pacht im Prinzip in $\frac{2}{3}$ der Ernte, zu denen aber ein weiteres Zehntel und als Sonderabgaben Kostproben von den ersten Früchten und dem ersten Wein zugeschlagen wurden. Von einer Teilung der Kosten für den Verzehr und den Arbeitslohn beim Keltern ist in diesem Vertrag keine Rede. Wie üblich hatte die Verpächterin die Steuern zu tragen (s. oben S. 28), und dem Pächter fielen diesmal die Obstbäume und die Rhizinussträucher ganz zu; sie lagen außerhalb der Nilflut und waren schwer zu bewässern. Der Weingarten selbst wurde gerade noch von der Nilflut erreicht (s. oben S. 27). Daher wurden bei den Arbeitsverpflichtungen des Pächters die Bewässerungsarbeiten besonders hervorgehoben. Wie bei dem im gleichen Pachtvertrag verpachteten Ackerland war das Nilwasser bei der Flut nach und nach auf den ganzen Weingarten zu lenken (s. oben S. 28f. und zu Z. 19). Ausdrücklich sind daneben das Aufhacken der Erde, die Spalierarbeiten und die „Betten“, ähnlich wie in Nr. 1 und Nr. 2, und zusätzlich das Setzen von Stecklingen erwähnt. Die Verpächterin übernahm wiederum die Gestaltung der Stricke und des Rohres für die Spalierarbeiten und selbst der Spaten, die für das Setzen der Setzlinge benötigt wurden.

Nr. 3 folgt nicht dem gleichen Formular wie Nr. 1 und Nr. 2. Im ganzen gesehen, sind die Unterschiede jedoch nicht groß.

f. Obstbau (Nr. 4; 6; 7)

Obstbäume sind uns bereits im vorangehenden Abschnitt über die Weinpachtverträge begegnet. In Ägypten spielten und spielen die *Datteln* eine besondere Rolle²⁹. Dattelpalmen waren in der Regel mit der Kultivation auch anderer Gewächse verbunden, z. B. Obstbäumen³⁰,

²⁹ Über Anbau, Nutzung und Verpachtung von Dattelpalmen vgl. die umfassende Studie von N. Hohlwein, EP V, 1 ff.; zu der dort S. 40–41 gegebenen Liste sind hinzugekommen z. B. P. Mich. XII 630 (Afterpachtangebot $\frac{2}{3}$ der Ernte, Tebt.?, 38 n. Chr.); P. Aberd. 57 (Soknop. 2. Jh. n. Chr.); P. Strasb. 267 (Fay. 126/28 n. Chr.); P. Phil. 12 (150/72 n. Chr. = PSI I 33); 13 (155 n. Chr.); P. Oxf. 13 (Fay. 156 n. Chr.); BGU XI 2127 (Memph. 156 n. Chr.); P. Mich. XII 631 (Tebt.? 185 n. Chr.); P. Vindob. Bosw. 8/9 (BASP 14, 1977, 95ff.; Hermop. 332 n. Chr.); SB VI 9587 (Fay. 6./7. Jh. n. Chr.); und die Editionen neuer Papyri von Hagedorn – Youtie in ZPE 7, 1971, 12ff. P. Köln Panop. 3 (310 n. Chr.); 7 (Datum?); 8 (338 n. Chr.); 9 (339 n. Chr.); 10 (341 n. Chr.).

³⁰ P. Lond. V 1694 (Aphrod. 6. Jh. n. Chr.), 1695 (Aphrod. 6. Jh. n. Chr.), 1696 (Aphrod. 6. Jh. n. Chr.), 1769 (Hermop. 6. Jh. n. Chr.); PSI IV 296 (Hermop. 520 n. Chr.); P. Cairo Masp. 67300 (Aphrod. 526 n. Chr.); P. Hamb. 68 (Aphrod. 550 n. Chr.); P. Cairo Masp. 67170 (Panop. 564 n. Chr.); P. Cairo Masp. 67235 (Aphrod. ?); SB 4483 (Fay. 7. Jh. n. Chr.).

Olivenbäumen³¹, Weinpflanzungen³² und Saatkulturen³³. Im Jahre 87 hat Soterichos von Sambas, dem Sohn des Mysthes, die Hälfte der Ernte (*καρπωνεία*) eines Palmengartens von 1½ Aruren auf sechs Jahre und die Hälfte des Landes gepachtet, auf dem die Palmen standen (Nr. 4). Letzteres ist oben S. 28 besprochen worden. Die Pacht begann etwa im November 87 für das Ackerland, für die Palmen im April/Mai 88 für sechs Jahre, d. h. bis nach der Dattelernte im Sept./Nov. 93 (s. zu Z. 7). Der gesamte Pachtzins für die auf den Pächter Soterichos entfallende Hälfte betrug 50 Silberdrachmen und als Sonderabgaben einen Korb von einer Artabe Fassungsvermögen und einen anderen Korb zweiter Wahl, beide aus fünffach geflochtenen weißen Blättern mit schrägen Wandungen. Hier beginnen die sprachlichen Probleme. Die Bedeutung von *ἀπότριπτος* („zweite Wahl“?) und *ἔκθετος* („mit schrägen Wänden“?) sind höchst unsicher (s. Nr. 4 zu Z. 17). Zu diesen Sonderabgaben kam die Ernte von vier ausgewählten Dattelpalmen und zwei Artaben ausgewählter trockener Datteln von der gesamten Ernte hinzu (s. Nr. 4 zu Z. 14ff.) sowie eine festgesetzte Menge von Palmzweigen, Palmblättern und ähnlichem Abfall zum Heizen. Die Zahlung war in zwei gleichen Raten jeweils im Monat Phaophi und Neos Sebastos zu entrichten, d. h. in den zwei aufeinanderfolgenden Erntemonaten (s. Nr. 4 zu Z. 34ff.).

Wie in den Weinpachtverträgen wurden auch die Arbeitsverpflichtungen in Dattelpachtverträgen geregelt. Daß der Pächter den Ertrag pachtete, schloß seine Arbeit im Garten nicht aus, zumal von dieser Arbeit der Ertrag wesentlich abhing. Soterichos übernahm dabei die Arbeiten an den Palmen im ganzen Garten, stellte also de facto seine Arbeitskraft dem Verpächter zur Verfügung: Beschneiden, künstliches Befruchten, Abernten und Düngen³⁴.

Zu diesem Pachtangebot scheinen zwei Pachtzinsquittungen zu gehören. Eine (Nr. 6) stammt aus dem ersten Pachtjahr und ist zur vereinbarten Zeit bezahlt worden, während die andere Quittung (Nr. 7) aus

³¹ SB 7188 (Philadel. 151 v. Chr.); P. Oxy. 639 (104 n. Chr.); BGU 603 (Philadel. 167/168 n. Chr.); 604 (Philadel. 167/168 n. Chr.); P. Phil. 12 (267 n. Chr., Doppel PSI I 33).

³² BGU 591 (Fay. 56/57 n. Chr.); P. Hamb. 5 (Philadel. 89 n. Chr.); P. Flor. 369 (Hermop. 139/149 n. Chr.); P. Ross. Georg. II 19 (Oxy. 141 n. Chr.); P. Harr. 137 (Fundort ?, 2. Jh. n. Chr.); P. Oxy. 1631 (280 n. Chr.); SB 4481 (Fay. 486 n. Chr.); 7369 (Hermop. 512 n. Chr.); P. Cairo Masp. 67104 (Aphrod. 530 n. Chr.); P. Hamb. 23 (Antinoup. 569 n. Chr.); St. Pal. XX 218 (Hermop. 7. Jh. n. Chr.).

³³ P. Corn. 10 (Philadel. 119 n. Chr.); SB 5670 (Bukoloi 167/192 n. Chr.); CPR 47 (Fay. 2. Jh. n. Chr.); 45 (Fay. 214 n. Chr.); P. Corn. 11 (Philadel. 3. Jh. n. Chr.).

³⁴ Für die Bodenarbeiten und die Reinigung des Wasserreservoirs s. oben S. 28f.

dem vierten Pachtjahr stammt und für Vorauszahlung ausgestellt ist (vgl. Nr. 7 Einl. und zu Z. 11 ff.).

Diese Vorauszahlungsquittung ist außergewöhnlich interessant. Normalerweise fallen bei *μισθωσις προδοματική* der Vertragsabschluß und die Zahlung des Pachtzinses zeitlich zusammen, und beides wird in einer einzigen als Pachtvertrag formulierten Urkunde dokumentiert. Im vorliegenden Fall scheint jedoch die Vorauszahlung das 4. Pachtjahr eines früher auf 6 Jahre abgeschlossenen Vertrags zu betreffen (Nr. 4): Statt einer Auflösung des bestehenden Vertrages, eines Neuabschlusses einer *μισθωσις προδοματική* für ein Jahr und danach eines weiteren Vertrages für die restlichen zwei Jahre entschloß man sich im Interesse der Sicherheit und Kontinuität zu einer einmaligen Vorauszahlung innerhalb eines bestehenden sechsjährigen Vertrages.

Die Zuordnung der beiden Pachtzinsquittungen zu dem Vertrag Nr. 4 setzt jedoch eine Änderung der Besitzverhältnisse voraus. Der ursprüngliche Vertrag nennt als Eigentümer Sambas; die Vertragsform ist ein privates Hypomnema, und mit einer gewissen Ungenauigkeit ist zu rechnen. Jedenfalls schreibt die 1. Pachtquittung, die im Vorstehenden diesem Pachtvertrag zugerechnet worden ist, den Besitz dem Sambas und dem Heron, Sohn des Aphrodisios, gemeinsam zu (Nr. 6). Diese Quittung ist im staatlichen Notariat in Homologieform ausgestellt worden; sie sollte genau sein. Dann folgt die Quittung aus dem 4. Pachtjahr, in der die Pacht im voraus bezahlt wird, wiederum eine staatsnotarielle Quittung in Homologieform. Diesmal erscheinen Sambas und seine Frau als Besitzer; Heron ist ausgeschieden.

Man kann nicht ausschließen, daß es sich um zwei oder drei verschiedene Palmengärten bei Theadelphia handelt, die Soterichos von Sambas & Co. gepachtet hat. Der Pachtvertrag nennt eine Gartengröße von $1\frac{1}{2}$ Aruren wie die Quittung über die Vorauszahlung; die Quittung aus dem ersten Jahr gibt jedoch leider die Grundstückgröße nicht an. Der Pachtvertrag unterscheidet zwischen der Pacht von 50 Drachmen, den Sonderabgaben und der Hälfte der Ernte des ganzen Gartens, die dem Sambas aufgrund der Teilung des Ertrages zufällt. Beide Quittungen sprechen nur von der Pacht und den Sonderabgaben, ohne Zahlen zu geben. In der Praxis entsprach jedoch die Abgabe der Hälfte des Ertrages an Sambas der Zahlung der Naturalpacht, da Soterichos die Ernte im ganzen Garten einholte. Die Identifikation bleibt möglich; sie kann jedoch nicht als gesichert betrachtet werden. Trotz dieser Unsicherheit liegt eine Vermutung nahe: Sambas hat den Garten während der Pachtzeit des Soterichos verkauft und dann zusammen mit seiner

Frau in dem Jahr wieder zurückgekauft, in welchem Soterichos seine Pacht im voraus bezahlt hat. Dabei mag ihm ein Darlehen des Soterichos geholfen haben; dieses Darlehen wurde dann auf die Pacht verrechnet und durch eine Pachtvorauszahlung abgelöst. Tatsächlich stellt die Urkunde über die Pachtvorauszahlung erstaunlicherweise fest, daß Sambas keine Schulden gegen Soterichos hat (s. Nr. 7 zu Z. 23ff.). Diese Überlegungen passen zu den eingangs angestellten Überlegungen über die relative wirtschaftliche Stärke des Soterichos (s. S. 25). Allerdings wird Sambas dem Soterichos gegenüber nicht wie Harmiysis (Nr. 5) zum *Πέρας τῆς ἐπιγονῆς*.

Die nunmehr vorliegenden Urkunden des Archivs des Soterichos gestatten natürlich nur einen gelegentlichen Blick in den Betrieb seiner Landwirtschaft und in seine Unternehmungen. Das wahre Ausmaß seiner Aktivität, aber auch der alltäglichen Probleme, läßt sich daran nicht ermessen. Soviel wir feststellen können, hat er kein eigenes Land besessen. Er pachtete sein Land von wechselnden Landherren, aber er schließt auch lange Pachten ab, wohl wenn es ihm vorteilhaft erschien. Solange er arbeiten konnte, scheint er genügend Geld und Kredit für seine Unternehmungen und seine Familie ihr Auskommen gehabt zu haben. Als er starb, wurde jedoch die Situation für seine Familie hart. Aber sie war anscheinend so respektiert, daß die Gläubiger seiner Witwe über Jahre Zeit gelassen haben und daß eine Isidora schließlich sich zu einem entgegenkommenden Vergleich bewegen ließ.

g. Übersichtstabelle über die Pachtverträge des Soterichos

Nr.	Zeit n. Chr.	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
1	5. 8. 69	staatsnot. Urkunde	Weingarten mit Obstb. $\frac{1}{2}$ Ar.	3 J.	$\frac{2}{3}$ des Ertrages für Verpächter $\frac{1}{3}$ für Pächter Sonderabgaben [?]
2	18. 8. 71	staatsnot. Urkunde	Weingarten mit Apfelb. u. Thymian $\frac{1}{2}$ Ar.	3 J.	$\frac{2}{3}$ des Ertrages für Verpächter $\frac{1}{3}$ für Pächter Sonderab.: 1000 Äpfel jährlich und $\frac{3}{10}$ Art. Thymian für das 1. J., das Doppelte für jedes der beiden folg. Jahre
3	89/90	Hypomnema	Weingarten $1\frac{1}{2}$ Ar. und ἀββοχος-Landstück und 8 Ar. Katökenl.	10 J.	$\frac{2}{3}$ des Weinertrages für Verpächter $\frac{1}{3}$ für Pächter Sonderab.: $\frac{1}{10}$ der ges. Ernte $\frac{1}{2}$ der Erstlinge 8 Art. Weizen pro Arure
4	87	Hypomnema	$\frac{1}{2}$ Ernte eines Palngartens $1\frac{1}{2}$ Ar.	6 J.	50 Silberdr. Sonderab.: 2 leere Körbe Ernte von 4 ausgewählten Palmen 2 Art. ausgewählter trockener Datteln
5	16. 9. 94	staatsnot. Urkunde	Staatsland $1\frac{3}{4}$ Ar.	1 J.	nicht erwähnt (vereinbarte Summe im voraus bezahlt)
26	82-97	Hypomnema	$\frac{1}{2}$ Haus mit Hof	3 J.	8 Silberdr. jährlich

2. Urkundentypen und Formen

Von den 28 vorgelegten Urkunden des Soterichos-Familienarchivs sind drei Pacht- bzw. Mietangebote (Nr. 3; 4; 26) als Hypomnema formuliert³⁵. Der Kontext gliedert sich nach dem im arsinoitischen Gau üblichen Formular: *τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος* (Nr. 3,1–2; 4,1–3; 26,1–3), *βούλομαι μισθώσασθαι* (Nr. 3,3–4; 4,3; 26,3–4), Miet- oder Pachtobjekt und Miet- oder Pachtdauer (Nr. 3,4–11; 4,3–13; 26,3–12), Miet- oder Pachtzins und Sonderabgaben, weitere Bestimmungen über Arbeit, Zahlungstermin usw. (Nr. 3,11–39; 4,24–46; 26,12–26) und *ἐὰν φαίνηται μισθῶσαι* (Nr. 3,39; 4,46f.) oder *ἐὰν φαίνηται ἐπιχωρῆσαι*³⁶ (Nr. 26,16–18); dann folgen die Unterschriften einer oder beider Parteien und die Angabe des Datums (Nr. 3,40ff.), die in Nr. 4 abgebrochen sind. Die Unterschrift fehlt in Nr. 26. Die Pachtingabe (*ἀναφόριον*; so Nr. 3,9) wird durch die Bestätigung beider Parteien oder lediglich des Verpächters rechtskräftig. Dem Schutz des Pächters dient die Klausel *ἀμεταμίσθωτα καὶ ἀναντούργητα* (s. Nr. 3 zu Z. 38f.), hingegen begegnet die Bestimmung *πάντα δὲ ἐν τοῖς δέουσι καιροῖς ἐκ τοῦ ἰδίου βλάβος μηδὲν ποιῶν* (s. Nr. 3 zu Z. 23) zum Schutz der Interessen des Verpächters.

Acht Urkunden (Nr. 1; 2; 5; 6; 7; 22; 25; 27) sind als objektive Staatsnotariatsverträge, sechs davon (Nr. 5; 6; 7; 22; 25; 27) in der Form der Homologie³⁷ stilisiert. Der Verpächter-Verkäufer übernimmt die *Bebaiosis*-Klausel mit den kurzen Worten *βεβαιώσῃν πάσῃ βεβαιώσει* (Nr. 5 s. zu Z. 34; Nr. 27,24f.). Die *Kyria*-Klausel (*ἡ συγγραφή κυρία* [Nr. 2,32; 5,34; 6,17; 22,26]), welche die Maßgeblichkeit der Urkunde bekräftigt, und die Nichtangriffsklausel (*μηδὲν ἐγκαλεῖν* [Nr. 22,24f.]) wird hinzugefügt. Die Strafklausel und die Androhung eines *ἐπίτιμον* (s. Nr. 2 zu Z. 34–5), sowie die Bestimmung *μὴ ἐξέστω τῷ μεμισθωμένῳ ἐντὸς τοῦ χρόνου προλιπεῖν τὴν μίσθωσιν* (Nr. 1,17ff.; 2,15f.) dienen dem Schutz des Verpächters.

Fünfzehn Quittungen (Nr. 8–21 und 23) sind *Cheirographa* von der Form *ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν*, wie ca. 80 Prozent der Quittungen römi-

³⁵ Über diese Form s. Mitteis, Grundz. 57f. und 195f.; P. M. Meyer, Jur. Pap. S. 107; Waszyński, Bodenpacht 13ff.; Gentili, Stud. it. di filol. class. 13, 1905, 283f.; Herrmann, Bodenpacht 25ff.; J. Schwarz, P. Sarapion S. 65ff.; Hagedorn-Youtie, ZPE 7, 1971, 2.

³⁶ Zu *ἐπιχωρεῖν* siehe Nr. 5 zu Z. 14.

³⁷ Zur Homologie vgl. Mitteis, Grundzüge S. 73f.; Woeß, MB 6, 1924, 317; Seidl, Ptol. Rechtsg. 61; ders., Rechtsg. Ägyptens 80ff.; Pringsheim, Sale 30ff.; H. v. Soden, Homologie.

scher Zeit (s. Rupprecht, Quittung 28f.). Nach Zahlung der vollen Pacht für ein Jahr wird die Nichtangriffsklausel *καὶ οὐδὲν σοι ἐγκαλῶ* (Nr. 6,15; 10,6) und die Klausel *μενούσης κυρίας τῆς μισθώσεως* (Nr. 6,16; cf. Nr. 20,10f. und 21,13) hinzugefügt. Die Quittung Nr. 9 betrifft eine Teilzahlung. Das Verb *ἔχειν* wird in zwei Quittungen (Nr. 9; 14), *ἀπέχειν* in den anderen verwendet (Nr. 8; 10–13; 15–21).

Nr. 24 ist eine Bank-*διαγραφή* und offenbar von einem Bankbeamten abgefaßt. Die Bank fungiert hierbei teilweise als Notariat³⁸. Die Rückzahlung enthält die Nichtangriffsklausel *οὐδὲν ἐγκαλεῖ περὶ οὐδενὸς ἀπλῶς ἐνγραφίου <καὶ> ἀγράφου μέχοι τῆς ἐνεστῶσης ἡμέρας* (Z. 18–20,33–35; cf. Nr. 7 zu Z. 18ff. u. Nr. 25,23ff.). Nach der Zahlung eines Darlehens wird der ursprüngliche Vertrag zur Außerkraftsetzung und Annullierung (*εἰς ἀθέτησιν καὶ ἀκώρωσιν*) übergeben (Nr. 23,22; 24 s. zu Z. 12–3; 25,22). Interessanterweise ist die Unterschrift des Geldempfängers unter der Bank-Diagraphie (Nr. 24) nur in Abschrift gegeben wie das übrige Dokument. Es handelt sich um das Exemplar, das der Witwe des Soterichos ausgehändigt worden ist und im Familienarchiv aufbewahrt wurde. Das Exemplar mit den Originalunterschriften wurde in der Bank abgelegt. Insofern entlastet die Unterschrift des Zahlungsempfängers in erster Linie die Bank (vgl. Preisigke, Girowesen 309ff.). In anderen Urkunden enthielt die dem Zahlenden ausgehändigte Kopie eine Originalunterschrift des Zahlungsempfängers. Bei einer Darlehenstilgung konnte man darauf verzichten, weil der Zahlende einer Bankkunde mit Originalunterschrift des Zahlungsempfängers nicht bedurfte, nachdem die Schuldenurkunden ungültig gemacht worden waren (s. Nr. 24 zu Z. 11).

³⁸ Näheres in der Einleitung zu Nr. 24. Zur Bankdiagraphie s. P. Drewes, JJP 18, 1974, 95–155; H. J. Wolff, Festschrift Santa Cruz Teijeiro, 1974, 593–605.

II. TEXTE

1.-2. Staatsnotarielle Teilpachtverträge von Weingärten

In den Jahren 69 und 71 n. Chr. hat Soterichos zwei verschiedene Weingärten von verschiedenen Besitzern bei Theadelphia auf drei Jahre gepachtet. Beide Gärten waren $\frac{1}{2}$ Arure groß und enthielten außerdem Obstbäume. In dem 2. Garten wurde außerdem Thymian angebaut. Das Formular beider staatsnotariellen Teilpachtverträge, in denen die Pacht auf $\frac{1}{3}$ der Ernte zuzüglich Sonderabgaben festgesetzt wird, ist identisch. Der zweite Vertrag unterscheidet sich im wesentlichen nur dadurch von dem ersten Vertrag, daß auch Sonderabgaben von dem erwähnten Thymian festgelegt werden. Wie in Weinpachtverträgen üblich, werden die Arbeitsverpflichtungen des Pächters genau geregelt. Dadurch werden Einzelheiten des Weinbaus bekannt, die bisher entweder überhaupt noch nicht dokumentarisch überliefert waren oder in früher publizierten Urkunden mißverstanden worden sind. Die Einzelheiten sind in der Einführung S. 36ff. und im Kommentar zu den Stellen besprochen.

1.

SR 3049/7

9,5 × 20 cm

5. Aug. 69 n. Chr.
Tafel I

Dies ist der schlechter erhaltene der beiden Verträge; der Schluß mit den Strafklauseln, *βεβαίωσις*- und *νομία*-Formeln, die Unterschriften und wohl auch ein staatsnotarieller Registrationsvermerk sind weggebrochen; darüberhinaus ist die Bestimmung über Sonderabgaben des Pächters unkenntlich. Der obere, linke und rechte Rand sind hingegen erhalten.

Das Verso ist unbeschrieben. Die Schrift ist eine leicht nach rechts geneigte Geschäftsschrift. Am Ende der Zeilen werden die Worte gelegentlich abgekürzt und der letzte Buchstabe über die Zeile geschrieben. Von derselben Hand stammen vielleicht Nr. 3 und Nr. 4.

Aphrodisios, der Sohn des Apollonios, ist der Verpächter des Weingartens.

Für den Historiker ist diese Urkunde wichtig. Sie ist die früheste Urkunde, welche nach Vespasian datiert ist: 5. Aug. 69 n. Chr., nur wenig über einen Monat, nachdem Tiberius Julius Alexander seine Truppen Vespasian zum Kaiser hat ausrufen lassen (1. Juli 69). Der offizielle Name des Kaisers stimmt genau zu dem Namen, den der Kaiser auf alexandrinischen Münzen des ersten Jahres trägt und den man bisher für fehlerhaft gehalten hat. Vor allem das Fehlen des Namens Augustus scheint auf ein vorsichtiges Taktieren des Statthalters hinzudeuten (s. den Kommentar zu Z. 1f.).

4 ἔτους πρώτου Ἀυτοκράτορος Τίτου Φλαυείου
 Οὔεσπασιανοῦ Καίσαρος μηνὸς Καισαρείου δω-
 δεκάτῃ ἐν Θεαδέλφειά τῆς Θεμιστον μερίδος τοῦ
 Ἀρσινόιτου νομοῦ. ἐμισθωσεν Ἀφροδίσιος Ἀπολ-
 λωνίου ὡς ἐτῶν ἐξήκοντα οὐλὴ πῆξι δεξιῶ Σωτη-
 ρίχαι Λύκου Πέρση τῆς ἐπιγονῆς ὡς ἐτῶν εἴκοσι τε-
 8 σάρων οὐλὴ ὑπὸ γένειον τὸν ὑπάρχοντα αὐτῶι
 περὶ Θεαδέλφειαν ἀμπελῶνα ἀναδενδραδικῶν
 ἡμιαρουρίου ἢ ὄσων ἐὰν ᾗ. ἢ μίσθωσις ἦδε
 εἰς ἔτη τρία ἀπὸ τοῦ [ε]ἰς[ι]όντος δευτέρου ἔτους
 12 Ἀυτοκράτορος Τίτου Φλαυείου Οὔεσπασιανοῦ
 Καίσαρος ἐπὶ τρίτῳ μέρει τῶι μεμισθωμένῳ
 τῶν ἐκ τοῦ ἀμπελῶνος ἐγβησομένων κα-
 θ' ἔτος καρπῶν καὶ γεννημάτων καθαρῶι ἀπὸ δη-
 16 μοσιῶν καὶ παντὸς εἴδους ἀνταναιρουμένης
 ἐκ κοινοῦ τῆς τε οἰνικῆς δαπάνης πάσης καὶ
 τοῦ ποθησομένου ἐπὶ ληνοῦ οἴνου. μὴ ἐξέστω
 οὐδ' ἂν τῶι μεμισθωμένῳ ἐντὸς τοῦ χρόνου προλιπ(εῖν)
 20 τὴν μίσθωσιν· ἀλλὰ καὶ σκαψάτωι καθ' ἔτος τὸν
 ἀμπελῶνα σκαφητοῖς δυσί, ἐνὶ μὲν χιμερινῶ
 τετραπαλαίστωι καθαρῶι, τῶι δ' ἐτέρῳι θερινῶι
 μονοπλήγῳι καὶ τὴν τοῦ ἀμπέλου τομὴν ποιείσθ(ω)
 24 μ[έ]σην καὶ δικ[α]ίαν μὴ μακροτομῶν. ἐπὶ δὲ τῆ[ς]
 ἐσομένης καθ' ἔτος χωφορίας καὶ κοπρηγίας καὶ ἀμμηγ(ίας)
 ὁ μὲν Ἀφροδίσιος χορηγήσει [δ]νοῦς, ὁ δὲ μεμισθωμέ(νος) ἐπισ-
 κάψι καὶ σκορπεῖ· [κα]ὶ καλαμουρρησάτωι καθ' ἔτος . . .
 α. . . . ἐκ καινῆς κλί]ν]εῖα περγάστυλα
 28 . . . καὶ τῶν λο[ι]πῶν τὸν ὑποστυλισμὸν τοῦ Ἀφρο-
 [δισίου χορηγοῦντος] κα[ἀ]λαμ[ο]ν καὶ σχοινία· κα[ἀ] τ[δ]η κα-
 [θ' ἔτος ἀν]τ[λητόν] ἐπιτελεῖται ὁ αὐτὸς μεμισθωμέ(νος)

- 32 [ἀπό Φαρ]μοῦθ[ι] νομηνιας μέχρι τοῦ ἐσομέ(νου)
 [ἀ]πὸ [π]οδῶς π[οτ]ισμοῦ μίαν [π]αρά δύο ἢ [μέ]ρ[ας],
 κ[αί] δα[π]ανησάτω [π]αρεχόμενος τὸν ἀνθηρευ-
 [τήν, τῶν ἐ]ν τῶι ἀμ[π]ελῶνι ἀκροδρόων πά[ντων]
 ὄντων τοῦ μεμ[ι]σθ[ωμέ]νον ἐξ ὧν δότωι κα-
 36 [θ' ἔτος] [.] . . . [. .] καὶ [μετὰ]
 [τό]ν [χ]ρόν[ο]ν παραδ[ότω] ὁ μεμισθω-
 [μένος] τὸ [ν ἀ]μπελῶνα καθαρο[ὸν ἀπὸ θρόου]
 [.] [

5 πήχει 6f. τεσσάρων 12 μέρει 19 σκαπάτω 20 χειμερινῶ 25 χορηγήσει
 25–26 ἐπισκάψει 26 σκορπιεῖ und καλαμουργησάτω 27 κλίνα (aber vgl. den
 Kommentar zur Stelle) 30 ἐπιτελείτω 35 δότω

Übersetzung

Im ersten Jahr des Imperator Titus Flavius Vespasianus Caesar, am 12. des Monats Kaisareios, in Theadelphia im Bezirk des Themistes im arsinoitischen Gau. Aphrodisios, der Sohn des Apollonios, etwa sechzig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am rechten Unterarm, hat verpachtet an Soterichos, den Sohn des Lykos, Perser von Herkunft, etwa vierundzwanzig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen unterhalb des Kinns, den ihm bei Theadelphia gehörenden Weingarten von einer halben Arure, oder wieviel es sein mag, mit hochgestützten Reben. Dieser Vertrag gilt für drei Jahre vom Anfang des kommenden zweiten Jahres des Imperator Titus Flavius Vespasianus Caesar an unter der Bedingung, daß dem Pächter ein Drittel der jährlichen Trauben und Weinerträge frei von Staatsabgaben und jeglichen Steuern zukommt. Dabei sollen alle Ausgaben bei der Weinherstellung und der Most, der bei der Kelter getrunken wird, von beiden Vertragspartnern getragen und abgezogen werden. Der Verpächter darf den Vertrag nicht innerhalb der Laufzeit kündigen; aber er soll den Weingarten zweimal jährlich hacken, einmal im Winter vier Handflächen tief und mit Säuberung, das andere Mal im Sommer mit nur einem Schlag (der Hacke). Er soll die Rebstöcke mäßig und richtig beschneiden und nicht zu lang abschneiden. Für den jährlichen Schlamm-, Dung- und Ssebbacherdetransport soll Aphrodisios die Esel bereitstellen, der Pächter aber soll den Dung untergraben und verteilen; und er soll [x] neue fünfsäulige Stützbetten jährlich --- errichten und die Unterstützung der anderen (Rebstöcke) reparieren,

wobei Aphrodisios Rohr und Stricke bereitstellt. Ferner soll derselbige Pächter alle drei Tage für künstliche Bewässerung sorgen vom 1. Pharmuthi bis zur nächsten Durch- und Durchbewässerung (durch die Nilflut), und er soll die Kosten für die Beschäftigung eines Bewässerungsarbeiters bezahlen. Dabei fallen alle Obstbäume im Weingarten dem Pächter zu, wovon er [x] jährlich abliefern soll. Nach Ablauf der Pachtzeit soll derselbige Pächter das Weinland zurückgeben nach Reinigung von Binsengestrüpp und ----.

1f. *ἔτους πρώτου Ἀυτοκράτορος Τίτου Φλαυέλου Οὐδεσπασιανοῦ Καίσαρος*: Diese Namensform begegnet hier zum ersten Mal auf einem Papyrus (vgl. Bureth, Titul. 37ff.); sie ist jedoch auf alexandrinischen Münzen für das erste Jahr Vespasians bezeugt (1. Juli 69, an dem er in Alexandria zum Herrscher proklamiert worden ist, bis 28. Aug. 69). Da Imperator (*Ἀυτοκράτωρ*) Praenomen des Kaisers war, ist auffällig, daß daneben auch das Praenomen Titus steht. J. Vogt (Alex. Münzen I 41) hat diese Namensform daher auf einen Irrtum des Münzbeamten zurückgeführt. Nach der Bestätigung der Münzen durch den neuen Papyrus wird man diese Namensform jetzt nicht mehr für einen Irrtum halten können, sondern für die offizielle Version zu Beginn der Regierung. Kurz nach dem Datum des neuen Papyrus ist in dem Kaisereid von PSI XIV 1433 zum ersten Mal die Namensform bezeugt, die dann in den Urkunden am häufigsten benutzt worden ist: *Ἀυτοκράτωρ Καίσαρ Οὐδεσπασιανός Σεβαστός*, obwohl das exakte Tagesdatum (17. Kaisareios = 10. August) unsicher gelesen ist; vgl. auch APF 5, 1913, 386 Nr. 166,27 vom Mesore des 1. Jahres (25. Juli bis 23. August 69; ohne *Σεβαστός* und teilweise ergänzt) und für die erste Hälfte des 2. Jahres P. Lond. II S. 195 Nr. 282,1 (20. Sept. 69) sowie O. Flind. Petr. 126,1 (25. Dezemb.; Lesungen unsicher). Diese neue Form entspricht im wesentlichen dem Namen der alexandrinischen Münzprägung vom 2. Jahr an (29. Aug. 69): *ΑΥΤΟΚ ΚΑΙΣ ΣΕΒΑ ΟΥΕΣΠΑΣΙΑΝΟΥ* (s. Vogt, ebd. S. 42). Genau zu den Münzen paßt BGU II 644,1 vom 16. Sept. 69 (vgl. Bureth, Titul. 39). Die Umstellung der Namensform und die Aufnahme des Augustusbestandteiles ist also im Laufe des Monats August 69 erfolgt.

Das Fehlen von *Σεβαστός* in der neuen Urkunde ist an sich nicht auffällig. Aber in Verbindung mit der Verwendung des Praenomens und des Nomens gentile sowie in der Übereinstimmung mit den Münzen des 1. Jahres gerade in diesen Punkten scheint das Fehlen des Augustustitels bedeutsam. Als Tiberius Julius Alexander die Proklamation Vespasians in dessen Abwesenheit am 1. Juli 69 vornehmen ließ, hat er immer

noch vorsichtig taktiert (vgl. Cl. Préaux, *Mél. G. Smets*, Brüssel 1952, 571ff.) und den Augustustitel noch unterdrückt, zumal man seine Verleihung vom Senat abwarten sollte. Der Senat erkannte Vespasian aber erst Ende Dezember nach dem Tode des Vitellius an. Man wird davon ausgehen, daß Vespasian selbst seinen Namen in einen korrekten Kaiser-namen mit Unterdrückung seines Privatnamens verändert haben wollte, sobald die vollzogene Proklamation ihm bekannt wurde. Zu ‚unkorrektem‘ Namen auf den ersten Münzen Galbas und Vitellius s. Vogt, ebd. 37ff.

Demnach kann die auf P. Fouad 8 erhaltene Akklamation Vespasians nicht, wie A. Fuks dachte (C. P. Jud. II 418a), mit den Ereignissen des 1. Juli verbunden werden; sie erfolgte später nach der Ankunft des neuen Herrschers in Alexandrien (Ende Nov. 69), möglicherweise erst nach der Anerkennung durch den Senat (vgl. SB VI 9528). Zu P. Fouad 8 vgl. R. Coles, A. Geißen, L. Koenen, ZPE 11, 1973, 235; L. Koenen, *Gnomon* 40, 1968, 256 und ders., *Eine agon. Inschr.*, Meisenheim, 1977, 99.

Der neue Papyrus ist außerdem die bisher früheste nach Vespasian datierte Urkunde. Vgl. A. Henrichs, ZPE 3, 1968, 51ff., besond. 55.

5ff. Zur Personalbeschreibung s. J. Hasebroek, *Signalement*; A. Caldera, *L'indicazione*; G. Hübsch, *Personalangaben*.

6 *Πέροσης τῆς ἐπιγονῆς* bezeichnet den untergeordneten Rechtsstatus des Pächters. Aus analogem Grund erscheint in vorausbezahlten Pachtverträgen der Verpächter als *Πέροσης τῆς ἐπιγονῆς*; vgl. J. F. Oates, *Yale Class. Stud.* 18, 1963, 5–129; ders. in der Einleitung zu P. Yale 67; O. Montevecchi, *La papirologia* 227; P. W. Pestman, *Aegyptus* 43, 1963, 15–53; Calderini, *JEA* 40, 1954, 19ff.; W. van Rengen, *Chron. d'Eg.* 40, 1965, 355; M. G. Browne, zu P. Mich. XI 585,4; E. Bresciani, *La Parola del Passato* 27, 1972, 123ff.; vgl. auch Nr. 5 zu Z. 8.

6f. *τεσάρων*: Zur Schreibung mit einem Sigma vgl. Nr. 6,7.9; 7,4.9; 8,12; 9,7; ferner Mayser-Schmoll, *Grammatik I* 1 S. 189; Gignac, *Grammar I* S. 158f.

8 *ἀναδενδροδικός* begegnet in Urkunden der ersten drei Jahrhunderte n. Chr.: PSI VIII 918,1,7 (Tebt. 38/39 n. Chr.); P. Mich. V 266,10; 274,4; 326,6 (Tebt. 1. Jh. n. Chr.); P. F. Tebt. 1,21; 8,12 (1./2. Jh. n. Chr.); BGU VII 1573 II,26 (Herakl. 141/42 n. Chr.); PSI VI 697,4 (Thead. 2. Jh. n. Chr.); CPR 244,4 (Fay. 2./3. Jh. n. Chr.; vgl. Preisigke BL I); P. Flor. III 385,2 (2./3. Jh. n. Chr.); P. Berl. Leihg. 23,6 (Thead. 252 n. Chr.). Zuvor, im dritten Jahrhundert v. Chr., war *ἀναδενδράς* gebräuchlich: P. Ryl. IV 556,12 = SB V 7639,12; P. Petrie I 29,7; P. Lond. VII 2071,3; entsprechend ist BGU VI 1279,2 (3. Jh. v. Chr.) *ἀναδεν[δράδι]* statt *ἀναδεν[δραδικῶ]* zu ergänzen. Für das 2. und 1. Jahr-

hundert v. Chr. fehlen Belege. Ursprünglich bezeichnete *ἀναδενδροδικός* einen Weingarten, dessen Rebstöcke von Bäumen unterstützt waren. Im mittleren und Neugriechischen kann jedoch jegliche Unterstützung gemeint sein, auch durch eigens anzufertigende Holzbauten; 'Ιστ. Λεξ. τῆς Νέας Ἑλληνικῆς II S. 31 s. v. ἀναδεντροδά: ἄμπελος στηριζομένη ἐπὶ δένδρον ἢ ἰκριώματος. Der vorliegende Weingarten hatte Obstbäume (Z. 34f.; vgl. Apfelbäume in Nr. 4, 28f.), aber sie reichten zur Unterstützung nicht aus, so daß zusätzliche Stützgestelle zu errichten waren (s. zu Z. 22-23). Solche gemischten Stützverfahren mögen die Bedeutungsentwicklung des Wortes begünstigt haben.

9 *ἢ ὄσων ἐὰν ἤ*: Vgl. H. July, Die Klauseln hinter den Maßangaben; Herrmann, Bodenp. 74ff. und 163ff.

12 *ἐπὶ τρίτῳ μέρει*: so ebenfalls in P. Ryl. IV 583 (170 v. Chr.); P. Lond. II 163 (88 n. Chr.); P. Ross. Georg. III 51 (631 n. Chr.). Ein Viertel erhält der Pächter in CPR I 244 (2./3. Jh. n. Chr.); P. Flor. III 315 (435 n. Chr.); SB I 4481 (486 n. Chr.); P. L. Bat. XI 10 (6. Jh. n. Chr.); SB VI 9294 (6. Jh. n. Chr.), 9587 (6./7. Jh. n. Chr.); die Hälfte in P. Oxy. IV 729 (137 n. Chr.); P. Harris 137 (2. Jh. n. Chr.); P. Berl. Leihg. I 23 (252 n. Chr.); SB IV 7369 (512 n. Chr.); P. Hamb. I 23 (569 n. Chr.); P. Giss. 56 (6. Jh. n. Chr.); St. Pal. XX 218 (7. Jh. n. Chr.); über Teilpachtverträge vgl. Waszyński, Bodenpacht 148ff.; R. Taubenschlag, Law 358f.; Herrmann, Bodenpacht 204ff.; E. Seidl, Ptol. Rechtsg. 130; Hennig, Bodenp. 6f.

14 *καρπῶν καὶ γεννημάτων*: Da die Früchte der Bäume nicht Gegenstand dieser Teilung sind (vgl. Z. 34ff.), ist der Hauptertrag des Weingartens gemeint, d. h. Wein und Trauben.

14f. *καθαροῖ ἀπὸ δημοσίων καὶ παντὸς εἴδους*: Alle Steuern gehen zu Lasten der Verpächterin, so daß Soterichos' Anteil an dem Ertrag abgabefrei ist. Vgl. P. Mil. Vgl. II 104,34 (Tebt. 127/28 n. Chr.); PSI X 1124,30f. (Tebt. 150 n. Chr.).

15 *ἀνταναιρουμένης*: Die folgenden Unkosten sollen als gemeinsame Betriebsunkosten vor der Teilung des Ertrages zwischen Verpächter und Pächter in Abzug gebracht werden. Bei dieser Regelung zahlt der Pächter die Hälfte der Unkosten für $\frac{1}{3}$ des Ertrages, während der Verpächter ebenfalls die Hälfte übernimmt, jedoch für $\frac{2}{3}$ des Ertrages. Prozentual ist der Pächter stärker mit den Unkosten belastet.

16 *οἰνικὴ δαπάνη*: Sie ist von den Kosten für den beim Keltern getrunkenen Most unterschieden (Z. 17f.; vgl. z. B. P. Oxy. XIV 1631,19) und betrifft wohl alle Personal- und Sachunkosten bei Ernte, Keltern und Verarbeitung. Zu den nötigen Arbeiten s. Schnebel, Landw. 281 ff.

20 *σκαφητοῖς δυοί*: ebenfalls in P. Lond. II 163,34 (S. 182; Fay. 88 n. Chr.) und SB I 4774,6 (byzant.). Die Häufigkeit des vorgeschriebenen Umgrabens variiert hauptsächlich wohl nach der Qualität des Bodens und lokaler Gewohnheit; fünfmal: SB IV 7369,11 (Herm. 512 n. Chr. = P. Perol. 13919 = Aegyptus 9, 1928, 291 ff.); P. Lond. III 1003,11 (S. 259: Herm. 562 n. Chr.); P. Giss. I 56,13 Herm. 6. Jh. n. Chr.); St. Pal. XX 218,21–22 (Herm. 7. Jh. n. Chr.); dreimal: P. Berl. Leihg. 23,8 (Thead. 252 n. Chr.) und viermal: P. Flor. III 315,13 (Herm. 435 n. Chr.); BGU XII 2175,5 (Herm. 5./6. Jh. n. Chr.). Die Meinung der landwirtschaftlichen Schriftsteller ging weit auseinander und variierte von dreimaligem Umgraben bis zum Umgraben nach jedem Tau im Sommer (Plin., Nat. Hist. 17,188f.). Nach Columella ist es für den Wein besser, je häufiger der Boden umgegraben wird (vgl. auch Verg., Georg. 2,397ff.); aus ökonomischen Gründen gibt Columella sich aber mit monatlichem Umgraben zufrieden (4,5). Plinius selbst hingegen pflichtete der Meinung derer bei, nach denen zu häufiges Umgraben die Traubenschale zu dünn werden und die Trauben platzen läßt (a. angef. O.). Vgl. auch Grenfell-Hunt zu P. Oxy. XIV 1631,10.

22 *μονόπληγος* ist ein neues Wort; das *σκάπτειν* geschieht mit der Hacke und soll nur einen Schlag tief gehen. Der Boden soll dagegen im Winter 4 Handflächen tief gegraben werden. Die „Hand“ umfaßt 4 Finger ($\frac{1}{24}$ Elle = 2,1875 cm) also 8,75 cm (vgl. Hultsch, Metrologie 28f.); die Tiefe für das Umgraben wird somit auf 35 cm festgesetzt. Auf diese Weise soll der Winterregen im Boden festgehalten werden; hingegen darf im Sommer nur flach gegraben werden, um den Boden nicht austrocknen zu lassen. Außerdem soll das Winterumgraben *καθαρός* sein, d. h. wohl zur Säuberung des Bodens von Unkraut, Steinen und eventuellem Unrat im Boden führen.

22f. *τομήν* — *μ[έ]σην καὶ δικ[α]ίαν*: Vgl. P. Ryl. IV 583,14: *[τομ]ήν τῆς ἀμπέλου πο[τ]ισόμενος μέσην καὶ δικαίαν*; P. Lond. II (S. 182) 163,21: *τομήν μέσην καὶ δικαίαν μὴ [μ]ακρο[ο]τομῶν* (scripsi, *μη[τ]’ ἀ[κ]ρο[ο]τομῶν* ebd., auch Preisigke, WB I s. v. *ἀκρότομος* und Schnebel, Landw. 266; 360f.); und Theophrast, De causis plantarum III 14,2 *ὁ δ’ ἀφορισμός . . . ἐν τῷ βραχυτομεῖν ἢ μακροτομεῖν*; 3,2 *ὁμοίως δὲ καὶ τῶν ἀμπέλων διαιρετέον τὰς τε πρωτοτόμους καὶ τὰς ὀπιτόμους καὶ τὰς βραχυτόμους καὶ τὰς μακροτόμους*. Der Rebschnitt läßt die Reben genug Kraft bekommen, um mehr und besseren Ertrag zu produzieren. Man soll die schwachen Reben früher und die starken später schneiden, aber immer zwischen zwei Knospen, vgl. Plin., Nat. Hist. 17,173.175–183.191–194; Cato, De agricult. 32,2.

24 *χωφορίας*: Die ägyptischen Bauern benutzen bis heute trockenen Fluß- und Kanalschlamm als Dünger. In P. Mil. 2.69B zu Z. 80 (Rechnung für Arbeiten im Weingarten) ist *κουφόρο(ι) = κουφοφόρο(ι)* „trasportatori di ciottoli“ erklärt, aber es scheint *κουφορο(ῶντες) = χοοφορο(ῶντες)* oder *χοοφορο(ῶσι)* gemeint zu sein.

κοπρηγία και ἀμμηγία: T. Kalen (P. Berl. Leihg. 23 zu Z. 10) bezieht *κοπρηγία* auf die Düngung mit Taubenmist und *ἀμμηγία* auf Ssebbacherde-transport. Es gab verschiedene Dungarten: der beste ist Taubenmist, gefolgt von Ziegen-, Schaf-, Kuh- und zuletzt Esel- und Kamelmist; vgl. Plin., Nat. Hist. 17,6; s. auch P. Alex. 13,4.

25f. *ἐπισκάφι και σκορπεῖ*: Die Dung- und Erdladungen sollen verteilt (*σκορπιεῖ*) und flach untergegraben werden (*ἐπισκάφει*). Die Reihenfolge ist nicht chronologisch. In P. Flor. III 369,1 ist *σκορπι[ῶ]* statt *σκοριμ[]* zu lesen (s. Komm. zu Z. 26ff.).

26ff. Vgl. Nr. 2,22f. und P. Flor. III 369,2f. wo man jetzt herstellen kann: *[κα]ι κ[αλ]α[μ]ουρρησῶ κ[ατ' ἔ]τος ἐκ [κα]ινῆς κλίνεα πεντάστυλα εἴκοσι και τῶν λοιπῶ[ν] τὸν ὑποστυλισμ(όν)*. Die Lesungen sind an einem Photo überprüft worden, das ich der Freundlichkeit von Prof. Manfredi verdanke. Am Ende von Z. 26 macht eine Korrektur die Lesung unmöglich. In Nr. 2 fehlt diese Angabe. Zu *[κλίν]εια* vgl. Nr. 2,22 *κλείεα*, P. Flor. III 369,2 *κλίνεα* und Nr. 3,28 *τὰς κλειναίας*. Die Formen setzen ein Schwanken zwischen einem Neutrum *τὸ κλίνεον* oder *τὸ κλίνιον* (bzw. *κλινίον*) und einem Femininum *ἡ κλινέα* voraus; nur *κλινίον* ist in den Wörterbüchern verzeichnet, aber es ist klar, daß in allen Fällen an eine Ableitung von *κλίνη* „Bett“ gedacht ist. Entsprechende Gestelle heißen auch heute noch in Griechenland *κρεβ(β)ατίνα* oder *κρεβ(β)άτα*; s. *Μέγα Λεξ. Ἑλλ. Γλώσσης* s. vv. Zur Sache vgl. Nr. 2 zu Z. 22f.

28 Am Anfang der Zeile erwartet man die Anzahl der neuen fünf-säuligen Stützbetten.

28f. Vgl. Nr. 2,23f.; Nr. 3,27f. und P. Flor. III 369,4f. *[ἐμ]οῦ τῆ[ς] Ἀφροδισίας χωρηγ[ούση]ς κάλαμον και [σ]χοινία*; s. auch BGU IV 1122, 19f.; CPR I 244,11f.; P. Oxy. XIV 1692,16f. Das Rohr diente zur Unterstützung der Reben, die mit Stricken daran festgebunden wurden; Vgl. T. Kalén, P. Berl. Leihg. 23 zu Z. 9f., und Grenfell-Hunt, P. Oxy. XIV 1631 zu Z. 11–12, wo die Parallelstellen gesammelt sind; ferner Schnebel, Landw. 254ff. Der Verpächter verpflichtet sich gewöhnlich, das für die Reunterstützung erforderliche Material zu liefern.

29ff. Vgl. Nr. 2,24ff. und P. Flor. III 369,6ff. *και τὸν ἀντλητὸν [ἐ]πι[τ]ε[λ]έ[σ]ωι (scripsi) ἀπὸ Φαρμοῦθι νεομηνιας μέχρι τ[οῦ] ἐ[σο]μένου ἀπὸ ποδὸς ποτισ[μ]οῦ*. Bezeichnet ist der Zeitpunkt der Nilflut, zu dem

die künstliche Bewässerung aufhören kann; vgl. P. Tebt. I 120,142f. (1. Jh. n. Chr.) ἀντλήσει ἀπ[ὸ τοῦ] Φαρμ[οῦθι μέ]χρη κ τοῦ Μεσορή. Im Epeiph-Mesore tritt die Nilflut ein (vgl. Bonneau, Le fisc et le Nil, 9 Anm. 2; dies., La crue du Nil, 33). Damit scheidet von vorneherein Erklärungen aus, nach denen ποτίζειν ἀπὸ ποδός im Gegensatz zu ποτίζειν ἀπὸ χειρός („bewässern im Handbetrieb“; cf. Mayser, Gramm. II 2,381,6) stehen und den Betrieb einer Sakije mit den Füßen der Rinder bezeichnen soll (s. S. Eitrem und L. Amundsen zu P. Oslo II 55,11; cf. Schnebel, Landw., 69ff.). In P. Ryl. II 157 Herm.; 135 n. Chr. wird bei einer Teilung von Weinland zwischen 2 Schwestern festgelegt, daß das an der westlichen Begrenzungsmauer gelegene Wasserreservoir und die Sakije gemeinsamer Besitz bleiben sollen und daß die neue Besitzerin der nördlichen Parzelle ihrer Schwester sowohl die Benutzung des Kanals an der westlichen Umgrenzungsmauer beim Betrieb der Sakije als auch nötigenfalls die Heranführung des Wassers der Nilflut durch ihre Parzelle hindurch gestatten muß. Letzteres ist so stipuliert: καὶ ὁμοίως, εἰ χρεία γένοιτο [ποτίσαι ἐ]ν ἀναβάσει ἀπὸ ποδός τὴν ἀπὸ τὴν νοτινήν μερίδα, παρέξει ἢ λαβοῦσα τὴν βορρηνήν μερίδα τὸ ὄδραγωγεῖσθαι δι' αὐ[τῆς] (20ff.). Hier ist ἀπὸ ποδός wiederum deutlich mit der Nilflut, nicht mit künstlichen Bewässerungsmethoden verbunden. Da das Wasser der Nilflut durch die nördliche Parzelle herangeführt werden muß, kann nicht aus dem Boden steigendes Grundwasser gemeint sein. Die Redewendung ἐκ ποδός εἰς κεφαλὴν oder ähnlich („von Kopf bis Fuß“, „von A bis Z“, „gänzlich“) führt zur richtigen Bedeutung: „von Grund an“, „gründlich“, „gänzlich“. Die Besitzerin der südlichen Parzelle soll ihr Weinland „gründlich“ bewässern können, und nach den Pachtverträgen soll die künstliche Bewässerung durchgeführt werden, bis die Nilflut das Land „gründlich“ oder „gänzlich“ unter Wasser gesetzt hat. Eine ähnlich übertragene Bedeutung von ἀπὸ ποδός liegt auch in P. Oslo II 55 (s. o.) vor. Dort soll ein Zimmer einem Gast gegeben werden ἐπιτήδειος αὐτῷ καὶ ἀπὸ ποδός ἐξηρητισμένος, d. h. „geeignet für ihn und ‚gänzlich‘ eingerichtet“. Anders die Herausgeber. Vgl. Preisigke, Wb s. v. ποῦς 4, wo der Sinn von ἀπὸ ποδός richtig verstanden, die Wendung jedoch von einer angenommenen Bedeutung ποῦς = „Grund und Boden“, „Geländeﬂäche“ abgeleitet ist. Die von Preisigke herangezogenen ἀλιεῖς ἀπὸ ποδός werden hingegen „Fischer ohne Boot“ sein (s. Eitrem und Amundsen a. a. O.).

32 μίαν [π]αρά δύο ἢ [μέ]ρ[ας: ebenso Nr. 2,26f.; ähnlich ist in P. Ryl. II 157,16 wohl herzustellen: [μ]ίαν παρ[ὰ μίαν] ἢμέραν ([.]σ.παρ[. . . .] ἢμέραν edd.).

34ff. Man erwartet die Quantität und Qualität der Sonderabgaben in Z. 36; vgl. Nr. 2,28f.

36ff. Ergänzt nach Nr. 2,32ff.; für diese Bestimmung s. D. Hennig, ZPE 9, 1972, 124f. und die Parallelen Anm. 57; Herrmann, Bodenpacht 174f.

37f. e. g. *ὁ αὐτὸς μεμισθωμένος*; cf. Z. 30.

39 Für den Schluß des Vertrages mit der Straf- und der *βεβαίωσης*-Klausel sowie den Unterschriften vgl. Nr. 2,34ff.

Der verbesserte Teil von P. Flor. III 369,1-6 lautet nunmehr zusammenhängend:

[
 [κα]ὶ κ[αλ]α[μ]ουργήσω κ[ατ' ἐ]τος ἐκ [κα]ινῆς κλίνεα πεν-
 τάστυλα εἴκοσι καὶ τῶν λοιπῶ[ν] τὸν ὑποστυλισμ(όν)
 4 [ἐμ]οῦ τῆ[ς] Ἀφροδισίας χωρηγ[ούση]ς κάλαμον καὶ
 [σ]χοινία καὶ ἀπορυγιῶν κατ' ἔτ[ος] ἀπόρυγας εἴκοσι
 καὶ τὸν ἀντλητὸν [ἐ]πι[τ]ε[λ]έ[σ]ωι ἀπὸ Φαρμοῦθι νεο-
 μηνίας usw.

4 χορηγούσης 5 ἀπορυγιῶ, ἀπόρυγας 6 ἐπιτελέσω

2.

SR 3049/8

11,5 × 29,7 cm

18. Aug. 71 n. Chr.

Tafel II

Dieser Papyrus ist vollständig und nur unten sowie an einer senkrechten und zwei horizontalen Fallstellen geringfügig beschädigt. Das Dokument ist von vier Händen geschrieben: die erste ist eine aufrechte kursive Geschäftsschrift, sie reduziert die Verbindung *αι* so weit, daß sie einem *ε* ähnelt; ebenfalls ist oft kaum zu unterscheiden, wo der Schreiber *ο* oder *ω* meint. Die zweite Schrift ist breiter und weniger regelmäßig; die dritte ist wiederum die Hand eines Berufsschreibers, die der ersten ähnelt, und die vierte ist sehr kursiv. Das Verso ist unbeschrieben.

Thermutharion, die Tochter des Sarapion, ist der Verpächter; ihr tritt ihr Mann Didymos, der Sohn des Ptolemaios, als ihr Frauenvormund zur Seite.

Im Gegensatz zum ersten Weinpachtvertrag sind diesmal die Sonderabgaben erhalten: 1000 Äpfel jährlich und $\frac{3}{10}$ Artabe Thymian für das erste Jahr, das Doppelte für die beiden folgenden Jahre der dreijährigen Vertragszeit. Die Stilisierung verrät, daß die letztere Bestimmung ein Zusatz für den individuellen Fall ist, der aus dem üblichen Vertragstext herausfällt (s. den Komm. zu Z. 29–30). Ebenso sind die üblichen Strafklauseln, die *βεβαίωσις*- und *κυρία*-Formeln, die Unterschriften und der staatsnotarielle Registriervermerk bei dieser Urkunde erhalten.

- ἔτους τρίτου Ἀυτοκράτορος Καίσαρος Οὐεσπ[ασι]α[ρο]ῦ Σ[εβ]ασ[τ]ροῦ
 μην(ός) Καισαρίου καὶ ἐν Θεαδελφείᾳ τῆς Θεμιστο[υ μ]ερίδ[ος] τοῦ
 Ἀρσινότου νομοῦ. ἐμισθωσεν Θερμουθάριον [Σαραπίωνος]
 4 ὡς ἐτῶν ἴκοσι πένται οὐλή ῥίνι ἄκρα μετὰ κυρ[ί]ου τ[ροῦ] εἰα[τ]ῆς
 ἀνδρὸς Διδύμου τοῦ Πτολεμαίου ὡς ἐτῶν τριάκ[ο]ντα π[έντε]
 οὐλή γόνατι ἀριστερῶι Σωτηρίῳ Λύκον Πέρση τῆς ἐπιγ[ον]ῆς
 ὡς ἐτῶν ἴκοσι πένται οὐλή δακτοίλω μικρῶι χειρ[ό]ς ἀρι[στ]ε[ρῶ]ς
 8 τὸν ὑπάρχωντα αὐτῇ περὶ τὴν κώμην ἀμπελῶνα ἀνα-
 δενδραδικὸν ἡμειουρούριον ἢ ὄσων ἐὰν ἦν. ἢ μ[ί]σθωσις [ἦ]δε
 εἰς ἔτη τρία ἀπὸ τοῦ ἰσιόντος τετάρτου ἔτο[υ]ς ἐπὶ τρίτῳ μέρει
 τῶι μεμισθομένῳ τῶν ἐκ τοῦ ἀμπελῶν(ος) ἐγβησομένῳ
 12 καθ' ἔτος καρπῶν καὶ γεννημάτων καθαρῶι ἀπὸ δημοσίων καὶ
 παντὸς ἴδους ἀνταναρουμένης ἐκ κυνοῦ τῆς ται οἰνικῆς
 δαπάνης πάσης καὶ τοῦ ποθησομένου ἐπὶ ληροῦ οἴνου
 {καὶ δαπανη}. μὴ ἐξέστο οὐδὲν τῶι μεμισθομένῳ ἐντό[ς] τ[ροῦ]
 16 χρόνου προλείπιν τὴν μίσθωσιν ἀλλὰ καὶ σκαπάτ[ω] κ[αθ'] ἔτ[ος] τὸν
 ἀμπελῶνα σκαφητοῖς δυσί, ἐνὶ μὲν χιμερινῶ τετραπαλέσ-
 τωι καθαρῶι, τῶι δὲ ἐτέρῳι θερινῶι μονοπλή[γω]ι καὶ τὴν τοῦ
 ἀμπέλου τομὴν ποιείσθω μέσην καὶ δικαίαν [μ]ὴ μακροτομ(ῶν).
 20 ἐπὶ δὲ τῆς ἐσομένης καθ' ἔτος χοφορίας καὶ κοπρηγίας ἢ μὲν
 Θερμουθάριον χορηγήσι ὄνους, ὁ δὲ μεμισθομένος ἐπισκά-
 ψι καὶ σκορπί· καὶ καλαμουρρησάτο καθ' ἔτος ἐκ [κα]ινῆς κλείρεα
 πεντάστοιλα ὀκτὸ καὶ τῶν λοιπῶν τὸν ὑποσ[τ]υλισμὸν τῆς
 24 Θερμουθαρίου χορηγούσης κάλαμον καὶ σχοινία· καὶ τὸν κα-
 θ' ἔτος ἀντλητὸν ἐπιτελείτω ὁ μεμισθομένος ἀπὸ Φαρμοῦ(θι)
 νομηγίας μέχρι τοῦ ἐσομένου ἀ[πὸ] ποδός ποτισ[μ]οῦ μ[ε]τ[ε]ρῶν παρὰ
 δύοι ἡμέρας, καὶ δαπανισάτωι παρεχόμενο[ς] τ[ροῦ]ν ἀνθηρευ-
 28 τήν, τῶν ἐν τῶι ἀμπελῶνι ἀκροδρύων πάντων ὄντων
 τοῦ μεμισθομένου, ἐξ ὧν δότω καθ' ἔτος μ[ή]λων χίλιον καὶ
 μὲν τῶι πρώτῳ ἔτι τῆς μισθόσεος θύμον πέμπτρον δέκατον,
 ἐπὶ δὲ τὰ λυτὰ ἔτη δύοι καθ' ἔτος θύμον δι[πλάσ]ιον μέτρον

- 32 δρόμο τετραχοινίκῳ. καὶ μετὰ τὸν χρόνον παραδότωι ὁ με-
μισθωμένος τὸν ἀμπελῶνα καθαρὸν ἀπὸ θρύφῳ
ἀγρόστεως δίσης πάσης καὶ τὰς πλαστάς συνεστώσας. ἐὰν
δέ τι τούτων παραβῆ ὁ μεμισθωμένος, ἀπ[οτει]σάτω τὰ τε
36 βλάβη καὶ τὰ δαπανήματα διπλᾶ καὶ ἐπίτιμον χαλκοῦ τράλαγ-
τα πένται καὶ μηδὲν ἤσσον, ἐφ' οἷς καὶ βεβαιο[ύ]τωι ἢ Θερμο-
θάριον τὴν μίσθωσιν καὶ ἀπὸ δημοσίων ἢ σ[υγ]γραφῆ κυρία ἔστωι.
and) | Σωτήριχος Λύκον Πέρσης τῆς ἐπιγον(ῆς)
40 μεμίσθωμαι τὸν ἀ[μ]πελῶνα [
ἐπὶ πᾶσι τοῖς προκειμέν[οι]ς. ἔγραψεν ὑπὲρ
αὐτοῦ Νικάνδρος Ἰσιδώρον διὰ τὸ μ[ῆ] εἰδέναι αὐ-
τὸν γράμμ[ατα]. (3. Hand) Θερμοθάριον Σαρ[απί]ωνος μετὰ
44 κυρίου τ[οῦ] ἀγρός μου Διδύμον [με]μίσθω[κ]α
αὐτῶ [τὸν ἀμπελῶ]να ἐπὶ τριῖς [προκειμένοις]
ὡς πρόκειται. ἔγραψεν ὑπὲρ αὐτῶν
Φανί[ο]ν μὴ ἰδ[ό]τ[ων] γρ[ά]μματα. (4. Hand) ἐ[ν]τέτακ[ται]
48 ἀντί[γραφον] μισθ(ώσεως), (ἔτους) γ Ἀδ[τοκράτορος Οὐδessaσι]ανοῦ Σ[εβ]α-
στοῦ
μη(νός) Καισαρίου κ̄ε.

4 εἴκοσι πέντε 7 εἴκοσι πέντε, δακτύλῳ, χειρ[ό]ς 8 ὑπάρχοντα
9 ἡμιαρουρίου, μ[ίσ]θωσις 10 εἰσιόντος, μέρι 11 μεμισθωμένῳ, ἀμπελῶν(ος)
13 εἶδος, ἀνταναιρουμένης, κοινοῦ, τε 15 ἐξέστω, μεμισθωμένῳ 16 προλιπεῖν
(cf. Nr. 1,18) 17 ἀμπελῶνα, χειμερινῶ 17-18 τετραπαλαίστω
19 ποιέσθω 20 χωφορίας (cf. Nr. 1,24) 21 χορηγήσει, μεμισθωμένος
21-22 ἐπισκάψει 22 σκορπιεῖ, καλαμουρρησάτω, κλίνεα 23 πεντάστυλα δακτῶ
25 μεμισθωμένος 26 μίγν 27 δύο, δαπανησάτω; καὶ korrigiert aus da
28 ὄντων 29 μεμισθωμένον 30 πρώτῳ ἔτει, μισθώσεως 31 λοιπὰ, δύο
32 δρόμῳ τετραχοινίκῳ, παραδότω 34 ἀγρόστεως, δέισης 35 μεμισθωμένος
ἀπ[οτει]σάτω 37 πέντε, βεβαιο[ύ]τω 38 ἔστω 40 μεμίσθωμαι: die 2. Hälfte
des 1. μ ist aus ε korrigiert. 46 πρόκειται 47 εἰδ[ό]τ[ων]

Übersetzung

Im dritten Jahr des Imperator Caesar Vespasianus Augustus, am 25. des Monats Kaisareios, in Theadelphia im Bezirk des Themistes im arsinoitischen Gau. Thermutharion, die Tochter des Sarapion, etwa fünfundsiebenzig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen an ihrer Nasenspitze, mit ihrem Mann Didymos als Frauenvormund, dem Sohn des Ptolemaios, etwa fünfunddreißig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am linken Knie, hat verpachtet an Soterichos, den Sohn des Lykos,

Perser von Herkunft, etwa fünfundzwanzig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am kleinen Finger der linken Hand, den ihr beim Dorf gehörenden Weingarten von einer halben Arure, oder wieviel es sein mag, mit hochgestützten Reben. Dieser Vertrag gilt für drei Jahre vom Anfang des nächsten vierten Jahres an unter der Bedingung, daß dem Pächter ein Drittel der jährlichen Trauben und Weinerträge, frei von Staatsabgaben und jeglichen Steuern, zukommt. Dabei sollen alle Ausgaben bei der Weinherstellung und der Most, der bei der Kelter getrunken wird, von beiden Vertragspartnern getragen und abgezogen werden. Der Pächter darf den Vertrag nicht innerhalb der Laufzeit kündigen; aber er soll den Weingarten zweimal jährlich hacken, einmal im Winter vier Handflächen tief und mit Säuberung, das andere Mal im Sommer mit nur einem Schlag (der Hacke). Er soll die Rebstöcke mäßig und richtig beschneiden und nicht zu lang abschneiden. Für den jährlichen Schlamm- und Dungtransport soll Thermutharion die Esel bereitstellen, der Pächter aber soll den Dung untergraben und verteilen. Er soll acht neue fünfsäulige Stützbetten jährlich errichten und die Unterstützung der anderen (Rebstöcke) reparieren, wobei Thermutharion Rohr und Stricke bereitstellt. Ferner soll der Pächter alle drei Tage für künstliche Bewässerung sorgen vom 1. Pharmuthi bis zur nächsten Durch- und Durchbewässerung (durch die Nilflut), und er soll dabei die Kosten für die Beschäftigung eines Bewässerungsarbeiters bezahlen. Dabei fallen alle Bäume im Weingarten dem Pächter zu, wovon er eintausend Äpfel jährlich abliefern soll, ferner im ersten Jahr des Vertrags $\frac{3}{10}$ Artabe Thymian, und für die anderen zwei Jahre das Doppelte jährlich, ausgemessen im Dromos-Maß von 4 Choinikes. Nach Ablauf der Pachtzeit soll der Pächter den Weingarten gesäubert von Binsen, Feldgras und jeglichem Unkraut mit stehenden Mauern übergeben. Falls der Pächter eine dieser Bestimmungen übertritt, soll er den Schaden und die Unkosten in doppelter Höhe ersetzen und ein Bußgeld von fünf Kupfer-talenten zahlen, und um nichts weniger soll der Vertrag gelten. Unter diesen Bedingungen soll Thermutharion die Pacht garantieren, und zwar frei von den Staatsabgaben. Dieser Vertrag soll maßgeblich sein.

(2. Hand) Ich, Soterichos, Sohn des Lykos, Perser von Herkunft, habe den Weingarten ... zu allen vorgenannten Bedingungen gepachtet. Nikandros, der Sohn des Isidoros, hat für ihn unterschrieben, da er nicht schreiben kann.

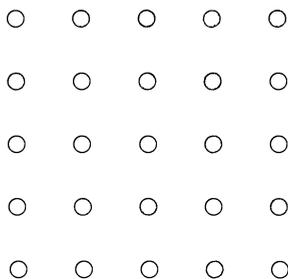
(3. Hand) Ich, Thermutharion, die Tochter des Sarapion, mit meinem Mann Didymos als Frauenvormund, habe ihm den Weingarten zu den vorgenannten Bedingungen verpachtet, wie oben geschrieben steht.

(NN), der Sohn des Phantias (?), hat für sie unterschrieben, da sie nicht schreiben können.

(4. Hand) Eine Ausfertigung des Pachtvertrages ist registriert. Im 3. Jahr des Imperator Vespasianus Augustus, am 25. des Monats Kaisareios.

- 4ff. Zur Personalbeschreibung s. Nr. 1 zu Z. 5 und Nr. 27 zu Z. 7.
 6 *Πέροης τῆς ἐπιγονῆς*: s. Nr. 1 zu Z. 6.
 8 *ἀναδενδραδικόν*: s. Nr. 1 zu Z. 8.
 9 *ἦν = ῆ*: s. B. Mandilaras, *The Verb in the Greek Non-Literary Papyri* § 115 und § 538; s. auch Nr. 1 zu Z. 9.
 10 *ἐπὶ τρίτῳ μέρει*: s. Nr. 1 zu Z. 12.
 12 *καρπῶν καὶ γεννημάτων*: s. Nr. 1 zu Z. 14.
 13 *ἀντανερουμένης*: s. Nr. 1 zu Z. 15.
 13–14 *οἰνικῆς δαπάνης*: s. Nr. 1 zu Z. 16f.
 15 *{καὶ δαπανῆν}*: vgl. Nr. 1,17.
 17 *σκαφητοῖς δυσί*: s. Nr. 1 zu Z. 20.
 17–18 *Ζυ μονόπληγος* s. Nr. 1 zu Z. 22.
 19 Über Rebschnitt s. Nr. 1 zu Z. 22f.
 20 *χοφορίας καὶ κοπρηγίας*: s. Nr. 1 zu Z. 24. Die *ἀμμηγία* (s. Nr. 1,24) ist hier nicht eigens erwähnt. Ob diese Bestimmung unabsichtlich weggelassen ist oder ob für dieses Weinland keine Ssebbacherde zur Verfügung stand, ist nicht auszumachen.
 21–22 *ἐπισκάφι καὶ σκορπί*: s. Nr. 1 zu Z. 25f.
 22–23 *κλείγεια πεντάστοιλα ὀκτὸ*: zum Wort *κλείγεια* und den Nebenformen s. Nr. 1 zu Z. 26ff. *πεντάστυλος* ist anscheinend bisher nicht bezeugt. *τὸ τετράστυλον* bezeichnet eine Kolonnade; das Adjektiv wird für eine Stoa verwendet (s. Liddell & Scott). Gezählt wird also die erste Säulenreihe; wieviele Säulenreihen folgen, wird durch das Wort nicht deutlich. Dementsprechend scheinen die *κλίγεια πεντάστυλα* Gestelle zu sein, bei denen mehrere Reihen von 5 untereinander querverbundenen Stützen hintereinander standen. Nach Plinius soll in einer Weinpflanzung nach jedem 4. Stock ein Weg angelegt werden; auf diese Weise werden „paginae“ gebildet (Plin., *Nat. Hist.* 17,169; cf. Columella 4,17,7f.). Die Gestelle des Papyrus passen zu einer ähnlichen Anlage, bei der allerdings nicht vier, sondern 5 Stützen zwischen den Wegen stehen. Kurz zuvor hat Plinius verschiedene Typen von Stützen unterschieden: einzelne Stützen, einfache Joche und rechteckige Joche nach der Art eines Regendaches („conpluviatae quadriplfici iugo“, 17,164). Die Ver-

bindung solcher rechteckigen Joche kann zu 5×5 miteinander verbundenen Stützen führen:

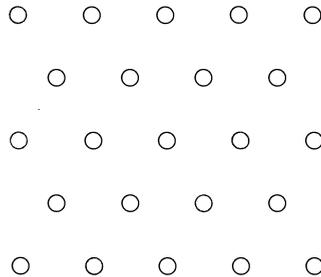


Die Bezeichnung *κλίμα* für ein solches Gestell scheint angemessen (vgl. Nr. 1 zu Z. 26ff.). Denn wiederum nach Plinius soll der Wein nicht an den Stützen hängen, sondern gestützt werden („ut sustineatur iugo, non pendeat“, 17,180), und nach Columella soll der Wein auf dem Joch liegen (4,26,3). Ein solches ‚Bett‘ nimmt eine relativ große Fläche ein: der Abstand zwischen den Stöcken betrug nach Plinius je nach Bodenqualität zwischen 4 und 8 Fuß (5 Fuß bei mittlerer Qualität); einschließlich des Weganteils kann also ein Gestell von 5×5 Säulen leicht $5,90 \times 5,90 \text{ m}^2$ einnehmen ($34,81 \text{ m}^2$). In einem Weingarten von einer halben Arure (ca. 1012 m^2) werden also ca. 30 solcher ‚Betten‘ gestanden haben. Da nach dem Vertrag jährlich 8 neue „Betten“ angefertigt werden sollen, sind alle nach dem Ablauf von 3–4 Jahren erneuert. Das scheint zu ihrer Haltbarkeit zu passen. Sie sind aus Rohr, nicht aus festem Holz gefertigt. Nach Plinius (17,174) und Columella (4,17,1f.) haben Stützen aus „harundo“ zwar eine Lebensdauer von 5 Jahren, Schnebel (Landw. 257) nimmt jedoch aufgrund von P. Oxy. IV 729,4 nur eine vierjährige Haltbarkeit von Rohr in Ägypten an; der angeführte Papyrus rechnet nämlich mit der Möglichkeit, daß innerhalb einer vierjährigen Pachtzeit eine zweite Aufstellung der Unterstützung nötig werden kann. Nun sind die „Betten“ eine etwas solidere Konstruktion als einfaches Stützwerk, und es ist ausdrücklich vorgesehen, daß die schadhaften Stellen laufend ausgebessert werden. Allerdings mögen die Stöcke in Wirklichkeit etwas näher gestanden haben, wodurch man auf eine größere Anzahl von Betten und entsprechend höhere Lebensdauer käme. Doch waren ja auch Bäume vorhanden, die zu Stützzwecken verwendbar waren; oder die Bäume wurden in die „Betten“ mit einbezogen.

Rebstöcke in einem System mit fünf Stützen zeigt ebenfalls eine Wein-

baudarstellung eines Grabes aus Aschmunein aus dem 4./3. Jahrh. v. Chr. (s. M. G. Lefevre, *Le tombeau de Petosiris*, Tafel XII, Erkl. S. 60–63).

Eine andere Konstruktion der *κλίμα* läßt sich jedoch nicht ausschließen. Die „5 Säulen“ können angeordnet gewesen sein wie eine „Quincunx“, d. h. entweder wie die fünf Augen auf dem Würfel oder ebenfalls in einem kombinierten System in schrägen Reihen:



In ersterem Falle ergeben sich relativ kleine Einheiten als „Betten“: die zweite Anordnung unterscheidet sich nicht wesentlich von der besprochenen. Allerdings ist die quincunx für den Weinbau nicht bezeugt: sie war für die Anordnung von Obstbäumen charakteristisch.

23f. Vgl. Nr. 1 zu Z. 28f.

24f. Zu den Bewässerungsarbeiten s. Nr. 1 zu 29ff.

29 *χλίον*: Die Singularform hat zuweilen kollektiven Sinn und vertritt den Plural (vgl. Mayser, *Gramm.* II,1, S. 43). Äpfel werden entweder pro Stück gezählt (vgl. P. Oxy. II 298,41.43 [1. Jh. n. Chr.]; BGU I 38,8; P. Petr. III 53m,5) oder mit Choinikes gemessen (P. Oxy. I 113,12 [2. Jh. n. Chr.]). Vgl. auch O. Wilb. 76, wo man 563000 Kokosnüsse verkauft hat.

29ff. Die Festlegung einer Pächtersonderabgabe von Thymian sprengt das normale Pachtvertragsformular (s. Nr. 1). Darauf deutet bereits die Syntax hin: Anschluß mit *καί* an die vorangehende Sonderabgabe von Äpfeln, obwohl Thymian natürlich nicht auf Bäumen wächst (28f. *ἀκροδρόων* — *ἐξ ὧν δότω* ---). Zum Anbau von Thymian s. Einführung S. 29.

30 *ἀρτάβης* ist ausgelassen; vgl. *μέτρῳ δρόμοι τετραχοινίκοι* (Z. 31–32). Die Brüche $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ Artabe sind selten, begegnen aber auch in P. Ryl. II 207; P. Oxy. VI 986. Regelmäßig sind hingegen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ usw.; vgl. Wilcken, *Grundzüge* LXIX; Greek Ostraka I 776ff.; Youtie und Pearl, *AJP* 62, 1941, 81f.; Youtie, *TAPA* 92, 1961, 570 (= *Scriptiunculae* I, 376); ders., *Prolegomena*, *BICS Suppl.* 33, 1974², 49.

31 Wahrscheinlich war die Thymianpflanzung noch jung; deswegen werden die Ernte und der Pachtzins der nächsten zwei Jahre auf das Doppelte veranschlagt.

34 Vgl. Nr. 4 zu Z. 14ff. und 39.

34ff. Zu den Bestimmungen der Vertragsstrafe vgl. A. Berger, Strafklauseln 26ff.; Hennig, Bodenp. 73ff.; Herrmann, Bodenp. 146ff.; Taubenschlag, Strafrecht.

37f. *βεβαίω[ύ]τω ἡ Θ. τὴν μίσθωσιν καὶ ἀπὸ δημοσίων*: Aufgrund der Verpflichtungen, die Soterichos eingegangen ist, gewährleistet die Verpächterin den Vertrag gegen eigene Eingriffe und gegen Ansprüche Dritter, sie gewährleistet insbesondere die Klausel, nach der die für das Weinland zu zahlenden Steuern von ihr selbst zu zahlen sind (s. Z. 12); vgl. PSI X 1124,30 und P. Warren 11,15; Herrmann, Bodenpacht, 156f. Zur *βεβαίωσις*-Klausel im allgemeinen s. Mitteis, Grundz. 188ff., 269; Pringsheim, Sale 358; Taubenschlag, Law 326, 335f., 361, 386 etc.

38 *ἡ σ[υ]γγραφή κυρία ἔστωι*: siehe Hässler, *Κυρία*-Klausel; Rupprecht, Quittung 33f. u. 90.

45f. Zu dem Pleonasmus s. z. B. P. Corn. 10, 32f.: *ἐπὶ τοῖς προκειμένοις πᾶσι καθὼς πρόκειται*.

46 *ὕπερ αὐτῶν*: Falls der Frauenvormund selbst schreibkundig war, übernahm er die Rolle des *ὑπογραφεύς*, anderenfalls mußte ein Dritter hinzugezogen werden. Zum Ganzen siehe die S. 18 Anm. 6 genannte Literatur. Vgl. Nr. 19 Einl.

48 *ἀντί(γραφον)*: „Ausfertigung“; der Terminus besagt nicht, daß die im Grapheion registrierte Kopie nicht die eigenhändigen Unterschriften trug.

3. Vertrag über Teilpacht von Wein- und Vollpacht von Ackerland (Hypomnema)

SR 3049/17

11,5 × 24 cm

89/90 n. Chr.

Tafel III

Verso unbeschrieben. Der rechte Rand und Teile des unteren Randes sind weggebrochen; außerdem ist der Papyrus an einigen Stellen stark beschädigt, und die Tinte ist besonders an den Zeilenanfängen stark abgerieben. Die Schrift ist eine leicht nach rechts geneigte Geschäftsschrift. Von derselben Hand stammen vielleicht Nr. 1 und 4. Das Papyrusstück wurde anscheinend von einem anderen, schon beschriebenen Papyrus abgeschnitten, von dessen Beschriftung wenige Spuren auf dem oberen und linken Rand unseres Papyrus zu sehen sind.

Der Vertrag ist in der Form des Hypomnema als Angebot (*βούλομαι μισθώσασθαι*) formuliert (vgl. S. 44). Tamystha, die Tochter des Antigonos, mit ihrem Verwandten Achillas (?) als Frauenvormund (s. zu Z. 1), verpachtet an Soterichos (1.) einen Weingarten von anderthalb Aruren mit einem zugehörigen Landstück mit Bäumen und Rhizinussträuchern, welche außerhalb der Reichweite der Nilflut lagen (s. zu Z. 6–7), und (2.) acht Aruren Katöken-Land in zwei Parzellen. Der Weingarten selbst und das Ackerland waren Railand, d. h. sie wurden von der Nilflut erreicht (s. zu Z. 21). Die Laufzeit des Vertrages wird auf 10 Jahre festgesetzt, beginnend für das Weinland vor dem Tybi (Januar) des 9. Jahres (wohl 90 n. Chr., s. u.) und für das Ackerland nach dem Beginn des 10. Jahres wohl während der Nilflut in Thoth-Phaophi (Sept.–Okt.). Für das Weinland liegt Teilpacht vor, wonach die Verpächterin $\frac{2}{3}$ plus ein zusätzliches Zehntel der Trauben- und Weinerträge und Kostproben von den ersten Trauben und dem ersten Most erhält. Die Pacht für acht Aruren Ackerland wird auf acht Artaben Weizen pro Arure (einschließlich der Rückzahlung des Saatgutes) festgesetzt. Die Pacht ist in Weizen zu zahlen, unabhängig von der Freiheit des Pächters, auch andere Feldfrüchte (außer Saffor) anzubauen. Der Pächter verpflichtet sich in der üblichen Weise zu allen Arbeitsleistungen sowohl im Weingarten wie auf dem Ackerland, außerdem aber auch zur Zahlung einzelner Abgaben (letzteres 30ff.). Die Arbeitsleistungen werden nicht ganz so detailliert aufgeführt wie in Nr. 1 und Nr. 2. Aber die Stützbetten (*κλίβεαι*) für den Wein werden eigens erwähnt wie auch in diesen beiden anderen Pachtverträgen von Weinland. Bemerkenswert ist die Anwendung der *ἀμεταμισθωτα-καὶ-ἀναντούργητα*-Klausel, auf welche die *ἐὰν-φαίνηται*-Formel folgt (s. zu Z. 38f.). Zum Ganzen s. S. 27f. und 38f.

Der Name des Kaisers, nach dessen Regierungsjahren die Pacht und der Vertrag datiert sind, ist nicht erhalten. Es kommt aber nur Domitian ernsthaft in Frage. Soterichos war nämlich im 1. Jahr Vespasians (69 n. Chr.) etwa 24 Jahre alt und im 6. Jahr Trajans (103 n. Chr.) schon tot; er hat folglich als Erwachsener unter Galba (68–69), Otho (69), Vespasian (69–79), Titus (79–81), Domitian (81–96), vielleicht noch unter Nerva (96–98) und im äußersten Falle bis zum 5. Jahre Trajans (101/102) gelebt¹. Ein neuntes Regierungsjahr hat er dabei nur unter Vespasian und Domitian erlebt, und von diesen beiden Kaisern hat nur Domitian den Titel Germanicus getragen².

- [Ταμύ]σ[θα Ἀντ]ι[γόνου] μετὰ κυρίου τοῦ συγγενοῦς Ἀ[χι]λλᾶ[τος]
 [τοῦ] Ἀφρ[ο]δ[ισίου]
 [παρ]ὰ Σωτηρίχου [τοῦ Λ]υκάτος Πέρσου τῆς ἐπιγονῆς. [β]ούλομ[α]ι
 4 [μ]ισθώσασθαι παρὰ σοῦ τὸν ὑπάρχοντά σοι περὶ κώμην [Θεα-]
 [δ]έλφειαν τ[ῆ]ς Θ[ε]μιστου μερίδος ἀμπελῶνα ἀρούρης μι-
 [ᾶς ἢ]μισσοῦς ἢ ὄ[σ]ω[ν] ἐὰν γ[ῆ] καὶ τῶν ἐν ἀ[β]ρόχ[ω]ι κικλίων [φ]υτῶν
 καὶ ἀκρ[ο-]
 [δρῦ]ων καὶ τὰς ὑπαρχούσας σοι περὶ τὴν αὐτὴν κώμην κλήρον
 8 κατοικικοῦ ἀρούρας ὀκτώι ἢ ὅσαι ἐὰν ὦσι ἐν δύο σφ[ρ]αγῖσιν.
 τὸ δὲ ἀναφόριον τοῦτοι εἰς ἔτη δέκα, τὸ <ν> μὲν ἀμπ[ε]λ[ῶ]να ἀπὸ
 [τοῦ] ἐνεστῶτο[ς] ἐνάτου ἔτους, τὰς δὲ ἀρούρα[ς] ἀπὸ τοῦ ἰ[σ]ι[όν]τ[ος]
 δ[εκάτου] ἔτο[υ]ς, καὶ τὸ <ν> μὲν ἀμπελῶνα ἐπὶ τρίτῳ μέρ[ε]ι
 12 τῷ μεμισθωμένῳ καὶ σοὶ τῇ Ταμύσθῃ τὸ λο[ι]πὸν
 δίμυρον μέρος πάντων τῶν ἐγβησομένων οἰν[ικῶν]
 καρπῶν, ἔτι δὲ καὶ ἕτερον δέκατον μέρος τοῦ ἐγ[βη-]
 σομένου κατ' ἔτος γενήματος, καὶ ἐκ τοῦ κοινοῦ τ[ὰς]
 16 ἀπαρχὰς πάσας, τῶν δὲ ἀρουρῶν ἐκφορίου κατ' ἔτ[ος] κατ'
 ἄ[ρ]ο[ρ]αν σὺν ἡ λήμφομαι σπερμάτων πυροῦ ἀρτάβη
 [μ]ῖ πυροῦ ἀρταβῶν ὀκτώι ἄξω δὲ τοῦ μὲν ἀμπελ[ῶ]νος τὰ
 κηθήκοντα ἔργα πάντα τοὺς τε χωματισμ[οὺς] καὶ [ποτισ-]
 20 μὸς καὶ δ[ι]βολ[η]τοὺς καὶ τὰ τῶν ἀρουρῶν γεωργικ[ὰ] ἔργα πάν-
 τα τοὺς [τε] χωματισμοὺς καὶ π[ο]τ[ι]σμ[οὺς] καὶ σπ[ο]ρᾶς καὶ βο-
 τανισμοὺς καὶ τὴν ἄλλην γεωργικὴν ὑπουργίαν πᾶσαν, [πάντα]
 δὲ ἐν τοῖς δέουσι καιροῖς ἐκ τοῦ ἰδίου βλάβος μηθὲν ποιῶν, κ[αί]

¹ Nero (54–68 n. Chr.) scheidet aus; im 9. Jahr seiner Regierung war Soterichos erst etwa 16 Jahre alt. Aber unter dem Titel Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς (Z. 3) wurde er erst ab 20 Jahren geschäftsfähig; dazu s. Taubenschlag, Law 137.

² Der Monatsname Γερμανικεῖος kommt für Z. 47 kaum in Frage; s. den Kommentar zur Stelle.

- 24 [σ]περῶι τὰς ἀρούρας πυρῶι καὶ οἷς ἐὰν αἰρῶμ[α]ι γέ[νεσι]
 πλὴν κνήκον, τὰ δὲ προκείμενα κατ' ἔτος [ἐ]κφόρια [ἀπο-]
 δώσωι μὴνὶ Παῦνι μέτρῳι δρόμῳι τετραχοιν[ίκῳι]
 ἐν τῇ ἀντῆ κώμῃ Θε[α]δελφία, τῆς δὲ χωρηγείας καλ[άμων]
 28 [κ]αὶ σχυγεί[ω]ν εἰς τὰς κλειναίας τὰς ἐκ καινῆς γεινο-
 μέν[ας] καὶ ἄ[λλη]ς ἐπισκ[ευῆς] τῆς καλαμουργίας [ο]ῦ[σης]
 πρὸς σὲ τὴν Ταμύ[σ]θ[α]ν, χορηγοῦντός μου[ου]
 καὶ ο[υ] . . . ρ[ο] ν[ο]μαρχικ[ῶν] καὶ φ[ο]ρέτρῳ[ν]
 32 προ[.]ε[.] [δ]ι . . ζι καὶ ρ[ο]ι
 διφ[.] λειαι, κ[αὶ] μετὰ τὸν χρό[νο]ν παραδώσωι τὰς ἀρο[ύ]ρ[ας] ὡς]
 καὶ ἐγὼν παρείληφα καὶ τὸν ἀμπελῶνα ἀπὸ συνκομιδῆς, φ[υ-]
 τεύσω δὲ κ[α]τ' ἔτος ἐν τῷ ἀμπελῶνι κλήματα [.]
 36 τα χορηγοῦντος σοῦ ἄμας, τῶν ἐν τῇ ἀβρόχῳι ἀκρο[οδρῶν] καὶ]
 φυτῶν πάντων ὄντων ἐμοῦ τοῦ Σωτηρίχ[ο]υ τῶν τ[.]
 [. . .] κατ' ἔτος ὄντων πρὸς ἐμὲ τὸν Σωτήριχον, ἀμετα[μίσθω-]
 τ[α] καὶ [ἀ]ναντούρητα [.], ἐὰν φαίνεται μ[ισθῶ-]
 40 [σαί] μοι ἐπ[ὶ] [τ]οῖς [π]ροκειμ[έ]νοις πᾶσι. (2. Hand) Ταμύσ[θ]α Ἀντιγόνον
 μετὰ [κν-]
 ρίον τοῦ συγ[γενο]ῦς μου Ἀ[χιλλᾶ]τος τοῦ Ἀφροδισ[ίου] μεμίσθωκα τὸν
 ἀ[μπε-]
 λῶνα καὶ τὰς ἀρούρας ἐπὶ πᾶ[σι] τρεῖς προκειμ[έν]οις ἀμεταμ[ίσθω]τα καὶ]
 ἀν[αντούρη]η[τ]α [. . .] [.] τ[α] [-12-]
 44 [.] [π] . . . ε[.] [-25-]
 [.] [-28-]
 [.] τ[ρ]υ . [-28-]
 [.] Γ[ερμαν]ικ [-27-]
- 8 ὀκτώ 9 τοῦτο, ἔτη 10 εἰ[σι]όντ[ος] 13 διμοῖρον 18 ὀκτώ
 24 σπερῶ 26 -δώσω 27 χορηγίας 28 σχοινίων, κλινέας
 33 παραδώσω 34 ἐγὼ 36 ἀβρόχῳ 39 φαίνεται 42 προκειμένοις

Übersetzung

An Tamystha, Tochter des Antigonos, mit ihrem Blutsverwandten Achilles (?), dem Sohn des Aphrodisios, als Frauenvormund von Soterichos, dem Sohn des Lykas, Perser von Herkunft. Ich bin bereit, von dir den dir beim Dorf Theadelphia im Bezirk des Themistes gehörenden Weingarten von $1\frac{1}{2}$ Aruren – oder wieviel es sein mag – zu pachten einschließlich der Rhizinussträucher und Fruchtbäume, die nicht von der Nilflut erreicht werden, ferner die dir beim selben Dorf gehörenden acht Aruren Katökenland – oder wie viele es sein mögen – in zwei Parzellen.

Dieses Angebot betrifft eine Pacht auf zehn Jahre, für den Weingarten von dem laufenden neunten Jahr, die Aruren aber von dem kommenden zehnten Jahr an, und zwar den Weinberg zu der Bedingung, daß ein Drittel aller Traubenerträge dem Pächter gehört und dir, Tamystha, die verbleibenden zwei Drittel, ferner noch ein weiteres Zehntel der Jahresernte, und daß alle Erstlingsgaben zwischen beiden geteilt werden; für die Aruren soll sich der Pachtzins pro Arure auf jährlich acht Artaben Weizen belaufen, einschließlich der einen Artabe Weizensaatgutes, die ich von dir bekommen werde; ich werde im Weingarten alle notwendigen Arbeiten ausführen (Dammarbeiten, Bewässern und Aufhacken der Erde) und auf den Aruren alle Landarbeit (Dammarbeiten, Bewässern, Aussaat, Jäten von Unkraut und alle anderen landwirtschaftlichen Verrichtungen), alles zur geeigneten Zeit und auf eigene Kosten und ohne Schaden zu verursachen; ich werde die Aruren mit Weizen und Fruchtarten nach meiner Wahl besäen mit Ausnahme von Saflor; den oben genannten jährlichen Pachtzins werde ich im Monat Pauni ausgemessen im Dromos-Maß von vier Choinikes in demselben Dorf Theadelphia abliefern; die Gestellung von Rohr und Stricken für die neu zu errichtenden Stützbetten und von anderer Ausrüstung für die Spalierarbeiten geht zu deinem, der Tamystha, Lasten, ich hingegen bezahle . . . die Nomarchensteuern und die Transportabgaben . . . und nach Ablauf der Pachtzeit werde ich die Aruren so übergeben, wie ich sie übernommen habe, gleichfalls den Weingarten, unmittelbar nach der Ernte; ich werde [x] Stecklinge in dem Weingarten jährlich anpflanzen, wobei du die Spaten besorgst; die Fruchtbäume und alle Pflanzen in dem unbewässerten Land fallen mir, Soterichos zu, wobei ich, Soterichos, jährlich alle Arbeiten (?) übernehme; das Pachtland darf (von dir) nicht anderweitig verpachtet noch selber in Benutzung genommen werden [---]; (das alles gilt,) wenn du mir zu allen vorgenannten Bedingungen verpachten willst.

(2. Hand) Ich, Tamystha, die Tochter des Antigonos, mit meinem Blutsverwandten Achillas (?), dem Sohn des Aphrodisios, als Frauenvormund habe den Weingarten und die Aruren unter allen vorgenannten Bedingungen verpachtet, und ich werde ihn nicht anderweitig verpachten noch selbst benutzen

1 Der Bruder Gaion ist im 2., 5. und 6. Jahr Domitians (83; 85/86; 87 n. Chr.) als Frauenvormund der Tamystha (Nr. 12; 13; 15; 16; vgl. Nr. 13 zu Z. 2ff.) bezeugt. Jetzt im 9. Jahr, finden wir einen entfernten Verwandten als Frauenvormund; er ist der Sohn des Aphrodisios, und

sein Name ist wohl als Achilles herzustellen. Frauenvormünder waren meistens Verwandte (s. Taubenschlag, Law 170f., bes. Anm. 7).

3 [Δ]υκᾶτος: Ansonsten heißt der Vater Lykos. Zum Nebeneinander verschiedener Namensformen cf. Nr. 4 zu Z. 29; Nr. 19 zu Z. 2 und Nr. 22 zu Z. 12; Youtie, ZPE 21, 1976, 193ff.; Koenen-Henrichs, ZPE 32, 1978, 124f. Anm. 150.

6 ἡ ὄσων ἐὰν ῆ̄: s. Nr. 1 zu Z. 9.

6–7 καὶ τῶν ἐν ἀ[βρόχ]ωι κικίνων [φ]υτῶν καὶ ἀκρ[οδρύ]ων: ergänzt nach Z. 36. Der Verfasser des Vertrages führt die Konstruktion weiter, als hätte er im Vorgehenden gesagt: [μ]ισθώσασθαι --- τοῦ ὑπάρχοντός σοι --- ἀμπελῶνος ἄρουραν μίαν ἡμῖν; entsprechend fährt er auch fort: καὶ τὰς ὑπαρχούσας σοι --- ἀρούρας ὅκτω. Statt an Vermischung zweier Konstruktionen kann man natürlich auch an fehlerhaftes καὶ statt μετὰ denken. In jedem Fall stehen die Rhizinussträucher und Obstbäume in einem Teil des Weingartens oder in einem Annex; denn (1) eine Größenangabe fehlt; (2) es ist keine gesonderte Pacht angegeben wie für die beiden anderen Objekte dieses Vertrages, der Ertrag fällt vielmehr alleine dem Soterichos zu; (3) Sträucher und Bäume sind nicht in der Subskription erwähnt. Zu Rhizinus s. Schnebel, Landw. 200.

9 εἰς ἔτη δέκα: so auch P. Tebt. II 373 (Afterpacht von Staatsland, 110/111 n. Chr.); P. Cairo Masp. 67104 (Weinland, Aphrod., 530 n. Chr.); P. Giss. I 56 (Weinland, Hermopol., 6. Jh. n. Chr.) und P. Ross. Georg. V 42 (Saatland, Hermop., 602 n. Chr.). Diese langjährigen Pachten waren ungewöhnlich, aber in P. Tebt. II 311 (Afterpacht von Tempelland, 134 n. Chr.) dauert die Pachtzeit sogar 19 Jahre und in P. Michael. 43 (Saatland, 6. Jh. n. Chr.) 12 Jahre. Über die Dauer der Pacht s. S. Waszyński, Bodenpacht 90ff.; A. Ch. Johnson, Roman Egypt 82; Herrmann, Bodenpacht 89ff.; ferner die Zusammenstellung bei Hennig, Bodenpacht 173ff.

9–11 Die Arbeiten im Weingarten begannen im Tybi (Januar) mit dem Rebschnitt und dem Setzen der Stecklinge (Schnebel, Landw. 247ff., und 262ff.). Zu diesem Zeitpunkt war die Aussaat des Getreides bereits erfolgt: bei von der Nilflut erreichten Äckern wie den vorliegenden (s. zu Z. 21) im Hathyr (November: Schnebel, ebd. 137ff.). Daher beginnt der Kontrakt für das Ackerland erst nach der Ernte (Pachon/Pauni = Mai/Juni) des 9. Jahres mit dem Beginn des 10. Jahres (1. Thoth = 29. August), praktisch mit Maßnahmen, durch die die Nilflut das ganze Pachtland erreicht (s. zu Z. 19). Der Vertrag endet jeweils mit der letzten Ernte, d. h. für das Weinland im Hathyr (Nov.). Zwischen November und Januar konnte der Weingarten sich selbst überlassen bleiben; in

dieser Zeit (Hathyr–Tybi) des 9. Jahres wird der Vertragsabschluß erfolgt sein. Siehe auch zu Z. 47.

11ff. Zur Teilpacht in den Weinpachtverträgen vgl. Nr. 1 zu Z. 12.

14–15 Die $\frac{2}{3}$ Abgaben aus der Teilpacht werden um $\frac{1}{10}$ des Ertrages des Weingartens erhöht. Darüberhinausgehende Sonderabgaben werden nicht vereinbart. Das Zehntel bezieht sich nur auf den Weingarten, nicht auf die Obstbäume *ἐν ἀβρόχῳ* (s. Z. 36f.). Ähnlich in Nr. 2,10ff. und 38ff.

15–16 *ἀπαρχὰς*: die ersten Früchte bzw. der erste Rebensaft. Das bezieht sich auf die erste Ernte und das erste Keltern.

17–18 Die Verpächterin gestellt eine Artabe Saatgut pro Arure, insgesamt 8 Artaben. Die Rückzahlung ist in der Pachtzahlung einbegriffen (vgl. z. B. P. Mert. I 10,8f. [Philad., 21 n. Chr.]; PSI X 1124,13f. [Tebt., 150 n. Chr.]), s. Einf. S. 33ff.; vgl. Herrmann, Bodenp. 102ff. und 129ff. Der Satz von einer Artabe Saatgut pro Arure ist normal, vgl. z. B. P. Athen 14; P. Ryl. II 166; P. Mich. III 185; PSI I 31. Zur Höhe des Pachtzinses s. Einf. S. 35f.; vgl. Herrmann, Bodenp. 102ff. und Hennig, Bodenp. 26ff.

19f. *χωματισμ[οῦ] καὶ [ποτισ]μοῦ*: Die „Eindämmungen“ beziehen sich im Pachtvertrag nicht auf Arbeiten an den öffentlichen Deichen und Kanälen, sondern auf die Eindämmungen auf dem Pachtgrundstück. Dazu gehören private Kanäle, die instand zu halten waren (cf. Hennig, ZPE 9, 1972, 119f.). Noch heute kann man darüberhinaus beobachten, daß die vorhandenen Kanäle nacheinander durch kleine Dämme abgeblockt werden, damit das Wasser für die restlichen Kanäle ausreicht. Auf diese Weise wird nach und nach das Wasser auf das ganze Landstück geleitet. Ferner wurde und wird das Land durch kleine Dämme in Gevierte aufgeteilt, in die nacheinander das Wasser eingeleitet wird (dazu Schnebel, Landw. 62). Der demotische P. Cairo 31079 schreibt dem Pächter vor, das Grundstück für die Bewässerung mit Dämmen zu umgeben (dazu E. Seidl, Bodennutzung und Bodenpacht, S. 18). Das Errichten dieser verschiedenen Deiche war besonders wichtig, wenn die Nilflut eine Parzelle nicht mehr mit voller Kraft erreichte und das Wasser ökonomisch verteilt werden mußte. Dazu paßt, daß ein Teil des Weingartens des neuen Vertrages oder ein Annex nicht mehr von der Flut erreicht wurde (s. o. zu Z. 6–7). Neben diesen für die Verteilung der Nilflut erforderlichen Deicharbeiten bezeichnet *ποτισμός* die Überflutung des Landstückes durch das Öffnen der genannten Deiche oder auch künstliche Bewässerung mit Hilfe von Maschinen; vgl. Nr. 1 zu Z. 29ff.

20ff. Der Pächter von Getreideland mußte in der Regel alle land-

wirtschaftlichen Arbeiten übernehmen, während diese in den vorausbezahlten Pachtverträgen dem Verpächter zufielen. Vgl. Hennig, ZPE 9, 1972, 111ff.; Herrmann, Bodenp. 125ff.; s. auch Nr. 5 zu Z. 24ff.

21 *χω]ματισµὸς καὶ π[ο]τ[ισ]µὸς*: Es handelt sich also wohl um Ackerland, das noch von der Nilflut erreicht wurde (s. zu Z. 19).

22f. [*πάντα*] *δὲ ἐν τοῖς δέουσι καιροῖς ἐκ τοῦ ἰδίου βλάβος μηθὲν ποιῶν*: Diese Bestimmungen, welche die Interessen des Verpächters schützen, finden sich in zahlreichen Verträgen aus den Arsinoites, z. B. P. Mil. Vogl. II 104,18f. (Tebt. 127/8 n. Chr.); 106,24f. (Tebt. 134 n. Chr.); 83,28 (Tebt., 134 n. Chr.); BGU II 661,14f. (Fay., 140/1 n. Chr.); P. Phil. 15,13f. (153/4 n. Chr.); P. Mil. Vogl. III 137,30f. (Tebt. 165 n. Chr.); P. F. Tebt. 47,13f. (195 n. Chr.); SB VI 9562,15 (Phil., 214 n. Chr.); V 7665,12 (Fay. 225 n. Chr.); P. Tebt. II 378,22f. (265 n. Chr.); BGU VII 1644,18f. (Phil., 294 n. Chr.); P. Cairo Isid. 99,18f. = SB VI 9171 (Karanis 296 n. Chr.); 100,12f. = SB V 7674 (Karanis 296 n. Chr.); 102,20 (Karanis 303/4 n. Chr.); P. Thead. 6,14f. (322 n. Chr.), zu weiteren Belegen s. Hennig, ZPE 9, 1972, 114ff. Anm. 16, 17, 26, 27.

24f. *κνήκος* wird auch in Nr. 4,13 und anderen Pachtverträgen aus den Arsinoites von der Kultivierung ausgeschlossen: P. Hamb. I 64,19 (104 n. Chr.); P. Mil. Vogl. II 104,20 (127 oder 128 n. Chr.); BGU II 661,16 (s. BL I 439; 140 n. Chr.); P. Tebt. II 375,14 (140 n. Chr.); P. Phil. 15,15 (153/4 n. Chr.); CPR 31,24 (s. BL I 117; 154 n. Chr.); P. Amh. II 91,15 (159 n. Chr.); P. Lugd. Bat. VI 47,15 (195 n. Chr.); P. Mert. III 107,19; BGU XI 2124,2; P. Strass. IV 535,14 (alle 2. Jh. n. Chr.). Nr. 4 und die vorliegende Urkunde sind bisher die frühesten Belegstellen. In Pachtverträgen aus dem Oxyrhynchites wird ähnlich der Anbau von *ισάτις* und *όχομένιον* verboten, wobei *όχομένιον* wohl die Blüte von Saflor (*κνήκος*) bezeichnet. Der Anbau unterlag wohl den Monopolvorschriften, und der Verpächter wollte die zusätzlichen Belastungen an Steuern vermeiden, für die er verantwortlich war (s. D. Hagedorn, ZPE 17, 1975, 85ff.).

26 Der Pauni ist in fast allen Urkunden der römischen und der byzantinischen Zeit aus dem arsinoitischen und oxyrhynchitischen Gau der Erfüllungstermin, vgl. Hennig, Bodenp. 22f. und Herrmann, Bodenp. 107ff.

27 Der Erfüllungsort der Naturalzinsschuld des Pächters ist die Tenne, der Speicher oder der Wohnort, wie hier; so auch in PSI IV 385 (246/45 v. Chr.); P. Ryl. IV 601 (26 v. Chr.); P. Mert. I 10 (21 n. Chr.); P. Athen 14 (22 n. Chr.); P. Ryl. II 166 (26 n. Chr.); P. Mich. V 315

(44/45 n. Chr.); BGU II 538 (100 n. Chr.); P. Mich. III 184 (121 n. Chr.); P. Amh. II 91 (159 n. Chr.); P. Cairo Isid. 101 (300 n. Chr.), alle aus den Arsinoites; vgl. Herrmann, Bodenp. 109; Hennig, Bodenp. 25; F. Weber, Obligationsrecht 113ff.

27ff. Über die Weingartenarbeiten s. Einf. S. 36ff. und Nr. 1 zu Z. 26ff.; 28f.

31 Vgl. PSI I 31,16ff. (Fay., 164 n. Chr.) *φολέτρων ὄνων καὶ φολέτρων νομαρχείας πάντων ὄνων πρὸς ἐμὲ τὸν μεμισθομένον*. Unter den Bezeichnungen *νομαρχικά*, *νομαρχικά ἀσχολήματα*, *λόγος νομαρχίας* u. ähnlich ist eine Vielzahl von Steuern zusammengefaßt, die durch den Nomarchos kontrolliert wurden, vgl. Wallace, Taxation 333f. Wahrscheinlich bezieht die Steuer sich hier in der Hauptsache auf den Torzoll beim Export von Weizen und Wein aus dem arsinoitischen Gau. *φόρετρα* sind Abgaben zur Deckung der Kosten des Weizentransportes von dem Speicher bis zum Nilhafen: Arbeitslöhne, Eselmiete und die Ladungskosten in dem Hafen (Wallace, ebd. 42f.).

33 *διφ[.] λειαι*: Vor *λ* eine senkrechte Haste.

33f. Diese Klausel über Rückgabe des Landes in dem gleichen Zustand, in dem der Pächter es übernommen hat, findet sich oft: z. B. BGU II 644,39 (69 n. Chr.); 538,14 (100 n. Chr.); CPR I 240,31 (126 n. Chr.); 31,22 (154 n. Chr.); P. Hamb. I 20,14ff. (258 n. Chr.); P. Michael. 24,26ff. (269 n. Chr.); P. Thead. 5,13 (338 n. Chr.). Sie bezieht sich auf das Weinland und auf das Ackerland (vgl. zu Z. 34).

34 *ἀπὸ συνκομιδῆς* ist, obwohl es auch für das Weizenland gilt (vgl. zu Z. 33f.), insbesondere mit dem Weinland verbunden, weil die letzte vom Kontrakt erfaßte Weinernte ein Regierungsjahr früher fällt als die Weizenernte und das Land sofort nach der Ernte kontraktierbar sein soll, cf. zu Z. 9–11.

34f. Ähnlich muß der Pächter in P. Lond. II 163 (S. 182), 24 Absenker setzen, wo Lücken entstanden sind (vgl. BL I S. 260 [Fay., 88 n. Chr.]; P. Flor. II 148,5–6 [Fay., 266/67 n. Chr.]; P. Oxy. XIV 1631,10 [280 n. Chr.] und 1692,14–15 [188 n. Chr.]). Im Fayum sollten im Jahr 266/67 die Stecklinge (*κλήματα*) mindestens 20 Handflächen ($1\frac{1}{2}$ Meter) lang sein (P. Flor. II 148,9ff.) und ins Wasser gelegt werden, um nicht auszutrocknen. Über die Zeit des Setzens der Reben s. Schnebel, Landw. 250ff. und oben zu Z. 9–11.

35f. *κλήματα [.]|τα*: eine Zahl wie [*τριακόν*]|τα. Vgl. P. Flor. III 369,5 (Hermop. 139/149 n. Chr.) *ἀπορνγιῶι κατ' ἔτ[ος] ἀπόρνγας εἴκοσι*.

36 Für *ἄμη* geben die Lexika von Liddel-Scott-Jones und Passow-

Crönert die Bedeutungen „Wassereimer“ und „Spaten“ an; für ersteres ist jedoch kein sicherer Beleg zu finden. Die Stellen sind: P. Ryl. IV 583,27,78 (Phil., 170 v. Chr.): Der Verpächter versah den Pächter mit *ἄμην εἰς τὰ ἔργα τοῦ χωρίου*; P. Flor. III 369,16–17 (Hermop. 139/149 n. Chr.): (Der Pächter): *ἔχο πρὸς ὑπουργίαν τῶν ἔργων ἄμην*; BGU VII 1522,9,10 (Notizen über Verteilung landwirtschaftlicher Geräte, Phil. 3. Jh. v. Chr.): *εἰς ποτισμὸν ἄμας γ* (die Deutung des Herausgebers auf Wassereimer ist nicht zwingend, vgl. oben zu Z. 19). In verschiedenen Urkunden wird *ἄμη* neben der *δίκελλα* „zweizinkige Hacke“ aufgeführt: BGU VII 1506,5 (verschiedene die Wirtschaft des Gutes betreffende Notizen, 3. Jh. v. Chr.); 1521,12f. (Notizen über Landarbeiten und Verteilung von landwirtschaftlichen Geräten 3. Jh. v. Chr.); 1531,10f. (landwirtschaftliche Notizen, 3. Jh. v. Chr.); P. Tebt. III 908,2,5 (Brief, 2. Jh. v. Chr.); BGU IV 1028,11 (Abrechnung über Lieferungen zu einem Bau, 2. Jh. n. Chr.); neben *σκαφεῖον* „Hacke“: P. Cair. Zen. IV 782a 10 (Eisenrechnung, 3. Jh. v. Chr.); P. Tebt. III 878,31 (Liste über Geldeinnahmen, 111 v. Chr.); P. Ryl. II 127,31f. (Beschwerde über Einbruch, 29 n. Chr.); und neben *ὕδρῖσκη* „Wasserkanne“: P. Lond. II 193 Verso (S. 245), 12 (Pfandhausverzeichnis, 2. Jh. n. Chr.). An unserer Stelle wird der Spaten zum Pflanzen benötigt.

36f. Die Nutzung der Obstbäume und Rhizinussträucher *ἐν ἀβρόχῳ* fällt dem Pächter zu, wohl um ihm einen besonderen Anreiz für die nötige Bewässerungsarbeit zu geben.

37f. e. g. *τῶν τ[ε] ἔργων πάν-|τ[ω]γ*.

38f. *ἀμετα[μίσθω]τ[α] καὶ [ἀ]ναντούργητα [... ..] ...*: die Spuren sind mit *[εἰς τὰ δέκα] ἔτη* vereinbar; vgl. P. Tebt. II 378,29 (Landpachtangebot, 265 n. Chr.), wo asyndetisch im Anschluß an die letzte Vertragsbestimmung steht: *ἀμεταμ[ίσθω]τα καὶ ἀναντούργητα ἐπὶ τὸν προκειμένον χρόνον, καὶ ἐπηρωτ[η]θεῖς ὁμ[ο]λόγησα*; P. Mich. inv. 1991 (V. P. McCarren, Select Documentary Papyri from the University of Michigan Collection, doct. diss. 1975, Nr. 3; Pacht eines Teiles eines Hauses zur Ausübung eines Gewerbes), Z. 15 *ἐὰν φαίνητε ἐπὶ πᾶσι τοῖς προκειμένοις ἀμεταμίσθωτα καὶ ἀναντούργητα*. In unserem Pachtvertrag folgt die *ἐὰν-φαίνηται*-Klausel. Ansonsten ist die Bestimmung mit der *βεβαίωσις*-Klausel verbunden: P. F. Tebt. 5,16 (Pachtangebot auf Bohnernte, 98 n. Chr.) *βα[βα]ιώσεις δέ μοι τὴν μίσθ[ωσι]ν ἀμεταμίσθωτα καὶ ἀναντούργητα*; P. Hamb. 64,24 (Pachtangebot) *βεβαίωσεις δέ μοι ἀπὸ δημοσίων ἀμεταμίσθωτα καὶ ἀναντούργητα, ἐὰν φαίνηται μισθῶσαι*. Dazu reicht der Platz hier nicht, und *[ἀ]ναντούργητα [ἀπὸ δημοσίων]* paßt nicht zu den Spuren. Ebenso ist *ἀμετα[μίσθωτα] δ[ε]* palaeographisch ausge-

geschlossen; aber eine Partikel scheint ebenso wie strenge Syntax bei dieser Formel entbehrlich zu sein (vgl. oben P. Tebt. II 378,29 und P. Mich. inv. nr. 1991). Der Sinn ist klar: Durch die Annahme dieser Formel verpflichtet sich die Verpächterin, das Land nicht an Dritte zu verpachten oder selbst zu bearbeiten. Vgl. auch zu Z. 42.

42f. Vgl. die Subskription in P. Tebt. II 372,25ff.: *μεμισ]θώκαμεν τῷ Ἀ[ρ]εῖω τὴν προκειμ[ένη]ν [οἰκίαν --] --[καὶ ἀπέσχομεν ἐ]κ προδόματος τὰς --- δραχμὰς ἑκατὸν πεντήκοντα [δύο ἀμεταμί]σθωτα καὶ ἀνευδοῦρηκα καθὼς [πρόκ(ε)ται].*

47 *Γ]ερμανι[*, Teil der Datierungsformel, wohl Teil der Titulatur Domitians: 46f. *ἔτους [θ Ἀδοκράτορος Καίσαρος Δομιτιανοῦ Σεβαστοῦ Γ]ερμανι[κοῦ]*. Hingegen paßt *μηνὸς Γ]ερμανι[κείου]* nicht zu der für den Vertragsabschluß zu erschließenden Zeit (s. zu Z. 9–11). Für die Datierung der Urkunde in die Zeit Domitians s. Einl. dieser Urkunde S. 64.

4. Teilpachtvertrag für einen Dattelpalmengarten (Hypomnema)

SR 3049/11

10,4 × 22,5 cm

87 n. Chr.

Tafel IV

Verso unbeschrieben. Unten ist der Papyrus abgebrochen und außerdem beschädigt; oben und links ist ein freier Rand von etwa 1,5 cm erhalten. Die Tinte ist zum Teil abgerieben. Die Schrift ist eine leicht nach rechts geneigte Geschäftsschrift; von derselben Hand stammen vielleicht Nr. 1 und 3.

Die als Hypomnema in der Form des Angebotes (*βούλομαι μισθώσασθαι*) formulierte Urkunde ist in der üblichen Weise aufgebaut (vgl. S. 44):

- 1– 3. Von Pächter an Verpächter: von Soterichos an Sambas, Sohn des Mysthes.
- 3–13. Pachtobjekt: (a) halbe Verkaufsernte des Palmengartens von 1½ Arure bei Theadelphia.
(b) halbe Fläche des Ackerlandes unter den Palmen zum Anbau beliebiger Kulturen außer Weizen und Saflor.
Pachtdauer und Pachtbeginn: 6 Jahre, von November 87 n. Chr. an.

- 14–24. Pachtzins: jährlich 50 Silberdrachmen.
Sonderabgaben: jährlich 2 Körbe.
Ertragsvorbehalte des Verpächters: jährlich der Ertrag von 4 ausgesuchten Palmen und 2 Artaben erlesener Trockendatteln, abzuziehen von der Ernte vor der Teilung.
- 24–33. Arbeitsverpflichtungen: (a) des Pächters an den Palmen: Aus-
üstung, Befruchtung, Düngung.
(b) des Pächters und Verpächters gemeinsam auf dem Acker: Pflügen, Abmähen des Strauchwerkes, Bewässerung (3mal im Monat) und Gestellung von je zwei Arbeitern jährlich zur Säuberung des Wasserresevoirs.
- 33–36. Zahlungstermine: Phaophi und Hathyr.
- 36–40. Säuberung des Gartens (?): gemeinsam; einschließlich anschlie-
ßender Arbeiten (?) in einem ummauerten Teilbezirk unter Werkzeuggestellung durch den Verpächter.
- 40–47. Verwendung von Nebenprodukten: Palmzweige, Palmlätter und Bast für den Pächter unter Vorbehalt einer festgesetzten Menge von verheizbarem Material und anderem für den Verpächter.
- 46–47. *ἐὰν-φαίνηται*-Klausel.
48. Datum: nicht erhalten.
Zum Ganzen vgl. Einführung S. 28f. und 39ff.

Σαμβᾶι Μύσθου

- παρὰ Σωτηρίχ[ου Λύκο]υ Πέροσ[ου τῆς]
ἐπιγονῆς. βούλομαι μ[ισ]θώσασθαι πα[ρὰ σ]οῦ [κα-]
4 τὰ τὸ ἡμισοι μέ[ροσ] κοιρὸν καὶ ἀδιαιρέ[τον]
τῆς καρπωνείας τοῦ ὑπάρχοντ[ός σοι] π[ε]ρὶ Θε-
αδέλφιαν φοινικῶνος ἀ[ροῦ]ρη[ς] μ[ιᾶς ἡμί-]
8 σους ἢ ὅσων ἐὰν ἦ ἐπ' ἔτη ἕξ, καρποῦ[ς ἕ]ξ,
ἀπὸ τῶν τοῦ ἐνεστῶτος ἐβδόμου (ἔτους) Αὐτοκρο(άτορος)
Καίσαρος Δομιτιανοῦ [Σεβ]αστοῦ Γερμ<αν>ικοῦ ἑσομένων,
ἐκπειπτόντων δὲ [. . .]. ἐξενίαντα καρ-
12 πῶν, τὸ δὲ ἔδαφος ἐπὶ ταῦτά ἔτη ἕξ ἀπὸ τοῦ
ἐνεστῶτος ἐβδόμου ἔτους εἰς σπορὰν ὧν
ἐὰν αἰρώμεθα πλὴν πυροῦ καὶ κνήκων,
φόρου τοῦ παντός τῆς ἐπιβαλλούσης
μοι ἡμισίας καθ' ἔτος ἀργυρίου δραχμῶν
16 πεντήκοντα καὶ ἐξαιρέτων καθ' ἔτος σφν-
ρίδος ἀρταβιαίας καὶ ἐτέρας ἀποτρίπτου λευ-

κοφύλλων πενταπ[λ]όκων ἐκθέτων,
 ὄντων σοῦ τοῦ Σαμβᾶ καθ' ἔτος ἐν ὄλωι
 20 τῶι φοινικῶνι φοινίκων ἐνκάρπων
 ἐπ' ἐγλογῆ τεσσάρων καὶ ἐκ κοινοῦ τῶν
 ὄλων φοινικικῶν καρπῶν ὁμοίως κα-
 24 θ' ἔτος φοίνικος ξηροῦ ἐπ' ἐγλογῆ ἄρτα-
 βῶν δύο μέτρῳ δρόμωι καὶ ἐπιτελέ-
 σωι ἐγὼ μὲν ὁ Σωτήριχος μόνος
 τοῦ ὄλου φοινικῶνος τὰς διακαθάρσι[ς]
 καὶ κατοχείας καὶ κα[τ]ασπασμοὺς καὶ δικρ[α-]
 28 νισμοὺς, ἀμφοτέροι δὲ ἐγὼ τε ὁ Σωτήριχ[ος]
 καὶ σὺ ὁ Σαβῖνος τοῦ ἐδάφους καθ' ἔτος τοὺς
 ὑποσχισμοὺς καὶ ἐπικοπὰς καὶ κατὰ μῆ-
 32 να ποτισμοὺς τρεῖς ἐξ ἀπαντλητοῦ, καὶ
 δώσομεν εἰς ἀναβολὴν τοῦ ὑποδοχίου
 καθ' ἔτος ἕκαστος ἡμῶν ἐργάτας δύο. τὸν
 δὲ φόρον ἀποδώσωι ἐν ἀναφοραῖς ἰσομερεσί
 36 δυσὶ ἐξενίαντα Φαῶφι καὶ μηνὶ Νέωι
 Σεβαστῶι ἐφ' ὧι ἀμφοτέροι ὁμοίως ἐγὼ τε καὶ
 σὺ ἐπ[...]?[...]. τι[..... . . .]
 ἀν τῆς ἐν τῶι φοινικῶνι δέισης καθαρ[...]
 40 ἐντὸς πλαστῆς πε[ρι]εχόμε[νο]? μέρος ἧ
 ἔχεις ἄμη καὶ πλ[...]. κ[...].
 ἕξις σὺ κνκλόθεν [.....]. χοινι[...]
 [...]. [.....]. [.....].
 εἰς καθάρσεως τοῦ φοινικῶνος
 44 ὄλου τῶν τε βάεων καὶ φύλλων καὶ σεβεννί-
 ων ὄντων ἐμοῦ τοῦ [Σωτ]ηρίχου, ἐξ ὧ[ν]
 ἕξις εἰς καῦσιν ἰδίαν [..]α[...]. φαίνεται
 μισθῶσαί μοι ἐπὶ τοῦ[τοις
 48 ..[...]. [

4 ἡμουν 10 ἐκπιπτόντων 13 πλήν: ν in Korrektur 15 ἡμισείας
 19 Σαμβᾶ 21 u. 23 ἐκλογῆ 24 ἐπιτελέσω 26 διακαθάρσεις 31 τρεῖς
 32 ὑποδοχείου 34 ἀποδώσω 40 ἔχεις 41 ἕξις 44 σεβενίων
 46 ἕξις

Übersetzung

An Sambas, den Sohn des Mysthes, von Soterichos, dem Sohn des Lykos, Perser von Herkunft. Ich bin bereit, von dir in Halbpacht den einen Teil – er bleibt gemeinsam und wird nicht abgeteilt – des Ernteverkaufes von dem dir bei Theadelphia gehörenden Palmengarten von $1\frac{1}{2}$ Aruren, oder wieviel es sein mag, zu übernehmen für 6 Jahre, 6 Ernten, beginnend mit den Früchten, die im laufenden siebten Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus wachsen, aber im nachfolgenden Jahr reifen werden, ferner das Land für dieselben 6 Jahre von dem laufenden siebten Jahr an zum Besäen nach meiner Wahl mit Ausnahme von Weizen und Saflor, wobei der gesamte Pachtzins für die auf mich entfallende Hälfte jährlich auf 50 Silberdrachmen und die Sonderabgaben jährlich auf einen Korb von einer Artabe Fassungsvermögen und einen anderen Korb zweiter Wahl (?), beide aus weißen Blättern fünffach geflochten und mit breiter werdenden Wänden (?), festgesetzt wird; dir, dem Sambas, sollen jährlich in dem ganzen Palmengarten vier ausgewählte fruchttragende Dattelpalmen und von der gesamten gemeinschaftlichen Ernte ebenso jährlich zwei Artaben ausgewählter getrockneter Datteln, ausgemessen im Dromos-Maß, gehören. Ich, Soterichos, werde allein für den ganzen Palmengarten das Ausästen, Befruchten, Ernten und Düngen besorgen; hingegen werden wir beide, ich, Soterichos, und du, Sabinos, für den Boden das Pflügen, Abmähen des Gestrüppes und monatlich dreimaliges Bewässern mit Hilfe des Wasserwerkes vornehmen; und für die Beseitigung des Schlammes aus dem Wassersammelbecken wird jeder von uns zwei Arbeiter jährlich stellen. Ich werde den Pachtzins in zwei gleichen Raten rückwirkend jeweils im Phaophi und im Monat Neos Sebastos bezahlen, unter der Bedingung, daß wir in gleicher Weise gemeinsam, ich und du, . . . (zur) vollständigen Entfernung (?) des sich im Palmengarten ansammelnden Unrates (den) innerhalb der Mauer eingeschlossenen Teil mit deinem Spaten und . . . du wirst erhalten ringsum . . . Ausästen des ganzen Palmengartens, wobei die Palmzweige, Palmblätter und Palmbast mir zufallen; davon wirst du als eigenes Heizmaterial erhalten . . . ; (alles das gilt), falls du zu diesen Bedingungen verpachten willst. (Datum).

2f. Zu *Πέροσης τῆς ἐπιγονῆς* s. Nr. 1 zu Z. 6.

3ff. *κατὰ τὸ ἥμισυ* (lies -*συ*; vgl. P. Oxf. 16,9; SB VI 9295,8f.; BGU XII 2147,13 und Kommentar) bezeichnet in Pachtverträgen die Pacht einer Hälfte (P. Köln Panop. 6,9 und 7,7); die Wendung ist

synonym mit *ἡμίσει μέρει* (etwa BGU I 197,12) und entspricht Wendungen wie *ἐπὶ τρίτῳ μέρει*. Das folgende *μέ[ρος]* ist somit der Objektsakkusativ zu *μ[ισ]θώσασθαι* (3) und nicht mit *ἡμισοι* (-σν) zu verbinden (wie etwa in BGU III 710,1). Entsprechend hängt von *μέρος* ab (a) *κοιρὸν καὶ ἀδιαίρε[τον]* und (b) *τῆς καρπωνείας* (Lesung als Akkusativ ist nicht möglich); das sprengt den Rahmen eines adverbialen *κατὰ τὸ ἡμισν μέρος*. Inhaltlich ist das *μέ[ρος]* mit dem Ergebnis der Halbteilung identisch, und mit anderer Formel hätte gleichbedeutend gesagt werden können: *βούλομαι μισθώσασθαι --- τὸ ἡμισν μέρος τῆς καρπωνείας* (cf. z. B. P. Mich. XII 630,4ff. *βουλόμεθα μισθώσασθαι τὸ δίμυρον μέρος τῶν φοινικίνων καρπῶν*). Im folgenden ist noch Z. 12 *τὸ δὲ ἔδαφος* von Z. 3f. *μ[ισ]θώσασθαι --- [κα]τὰ τὸ ἡμισοι* (ohne *μέ[ρος]κοιρὸν κτξ.*) abhängig.

4 *μέ[ρος] κοιρὸν καὶ ἀδιαίρε[τον]*: Die Adjektive sind in logisch loser Weise mit *μέ[ρος]* verbunden; denn natürlich soll nicht der Teil der verkauften Ernte (s. zu Z. 5) im gemeinsamen Besitz bleiben, sondern die Palmen, von denen diese Ernte gewonnen wird. Zu der Wendung s. Kreller, Erbrecht. 69ff.; P. Phil. 14 zu Z. 6 (2. Jh. n. Chr.). Vgl. zu Z. 14ff. und Nr. 26,8.

5 *τῆς καρπωνείας*: Das Wort bezeichnet den Kauf der Ernte; vgl. die Wendung *ἐπὶ καρπωνείᾳ* in P. Lond. II 168,7 (S. 190), P. Berl. Leihg. 23,8 und BGU I 227,16 (BL IV S. 3). Entsprechend heißt es in dem Grapheion-Register P. Mich. V 238,34: *μισ(θωσις) Ἑρωδιώνο(ς) πρὸ(ς) Πολέμωνα καρπωνεία(ς)*. Das Wort kann geradezu die Bedeutung „Vertrag eines Erntekaufes“ annehmen (P. Oxy. IV 728,25). In unserem Text steht es jedoch für die Früchte, die Gegenstand des Erntekaufes sind. Die gleiche Bedeutung mag auch in P. Ien. 60A Verso (Aegyptus 32, 1952, 80ff. = SB VI 9132), 4 vorliegen: *γόμον καρπωνίας Βησαρίω(νος) ἀπὸ κερ(αμίων) ρπε*, „der Frachtladung aus den Früchten des mit Besarion abgeschlossenen Erntekaufes, bestehend aus 185 Keramien“ (F. Zucker: „die Fracht zur Erfüllung des mit Besarion abgeschlossenen Erntekaufvertrages“). In Pachtverträgen wird statt *καρπωνεία* in der Regel *καρποί* gesagt; z. B. PSI I 33,5ff. (Doppel P. Phil. 12): *βούλο[μαι μι]σθώσασθαι --- τοῦς --- ἐλαϊκούς καὶ φοινικίνους καρπ[ούς]*; ebenso P. Mich. XII 630,4ff. (Tebt.?; 38 n. Chr.; zit. oben zu Z. 3ff.); BGU II 591,8f. (Fay.; 56/57 n. Chr.); P. Hamb. I 5,7f. (Philad.; 89 n. Chr.); BGU II 603,6f. (Philad.; 187/88 n. Chr.); III 862,4f. (2. Jh. n. Chr.). Deutlicher wird P. Lond. II 168 (S. 190; s. bereits oben): *βουλόμεθα μισ[θώσασθαι ---] --- καρπὸς --- ἐπὶ καρπωνείᾳ*. Ob mit oder ohne den t.t. *καρπωνεία*, in allen diesen Fällen erfolgt der Kauf in der Form der Pacht. Daß die Pacht

hierbei nicht bloße Fiktion ist, zeigen die häufigen Fälle, in denen Arbeitsverpflichtungen des Pächters aufgezählt werden (P. Lond. 168; P. Berl. Leihg. 23; BGU I 227; PSI I 33) oder das Land zugleich mitverpachtet wird (BGU I 227). Beides ist auch in der neuen Urkunde der Fall.

Beispiele für die besondere Form der Teilpacht von Fruchtbäumen in *μίσθωσις ἐπὶ καρπωνείᾳ* sind P. Mich. V 238 col. I Z. 34; col. II Z. 75 (46 n. Chr.); BGU I 227,16 (151 n. Chr.; BL IV S. 4); P. Lond. II 168,4ff. (162 n. Chr.; S. 190); P. Berl. Leihg. 23,8 (Thead. 252 n. Chr.); Stud. Pal. XX 70,19 (= SB 5126; 261 n. Chr.); s. Herrmann, Bodenp. 211ff. und Kniepkamp, *καρπός*, 107ff.

6 Die Lücke ist nach der zugehörigen Pachtzinsquittung Nr. 7,17 ergänzt.

7 ἡ ὄσων ἐὰν ἦι: s. Nr. 1 zu Z. 9.

ἐπ' ἔτη ἕξ, καρπὸν[ς ἕ]ξ: Vgl. P. Corn. 10: εἰς ἔτη τέσσαρα, καρπὸς τέσσαρες, σπόρους τέσσαρες (Pacht von Weizenland mit Palmen; Philad.; 119 n. Chr.). Wenn in vorbyzantinischer Zeit in mehrjährigen Pachtverträgen Dattelernte und das zugehörige Land zugleich verpachtet wurden und der Vertrag entweder im Regierungsjahr vor beiden Ernten begann (so P. Corn. 10) oder wenn der Vertrag unmittelbar nach einer Dattelernte mit der Bestellung des Bodens begann (s. zu Z. 8ff.), war besondere Klarstellung angebracht. Der letztere Fall liegt hier vor. Die letzten Datteln vor Vertragsbeginn konnten im Hathyr (Nov.) abgeerntet sein. In dem gleichen Monat mußte noch die Aussaat von Gemüse oder anderen Früchten erfolgen. Diese konnten dann im Pachon (April/Mai) des gleichen ägyptischen Regierungsjahres geerntet werden. Unmittelbar danach, noch im gleichen Monat, mußte die künstliche Befruchtung der Dattelblüten erfolgen. Die Datteln wurden dann in Phaophi und Hathyr (vom Sept. bis Nov.) abgeerntet, d. h. im nächsten ägyptischen Regierungsjahr (Beginn 1. Thoth = 29. bzw. 30. Aug.). Soterichos pachtete das Land für 6 Jahre (ohne Hinweis auf 6 Ernten; Z. 11). Wenn er mit der Aussaat gleich im Hathyr des 7. Jahres Domitians beginnen konnte, hatte er seine letzte Ernte an Gemüse und Feldfrüchten im Pachon (Mai) des 6. Pachtjahres, d. i. des 12. Jahres Domitians eingeholt; 6 Jahre entsprachen ohne weiteres 6 Ernten. Aber die 6. Dattelernte konnte erst im Hathyr (Nov.) des 13. Jahres eingebracht sein. Der Zusatz *καρπὸς ἕξ* sichert also Soterichos' Ansprüche auf diese letzte Dattelernte. Bei alleiniger Verpachtung der Palmen und anderer Obstbäume konnte der gleiche Zweck durch einen Zusatz bei den Rückgabebestimmungen erreicht werden: *παράδώσομεν ἀπὸ συνλογῆς* (Stud. Pal. XX 70,29 = N. Hohlwein, Palmiers 37; abgeschlossen am 5. Pha-

menoth = 1. März 261 in Dionysias). In P. Aberd. 57, einem Vertrag über Unterpacht von verstreut stehenden Palmen (2. Jh. n. Chr.; vgl. u. zu Z. 8ff.), entfiel eine entsprechende Bestimmung zur Sicherung der letzten Dattel- und Olivenernte, weil die Pachtzeit an die Dauer der Pacht des Hauptpächters, der den Boden bestellte, gebunden war (11ff.). In anderen Fällen, in denen der Pachtvertrag in Kraft trat, wenn die Bäume bereits Früchte trugen (s. zu 8ff.), ergab sich dieses Problem nicht; dann konnte der Pächter gleich mit der Dattelernte beginnen, und die Gemüse- und Feldfruchternte folgte im gleichen Jahr. Allerdings wurden in solchen Fällen bei den Arbeitsverpflichtungen Bestimmungen nötig, nach denen der Pächter für die Befruchtung der Datteln im letzten Jahr seines Pachtvertrages zu sorgen hatte, so daß sein Nachfolger mit der daraus entstehenden Ernte sein Pachtjahr beginnen konnte; zu letzterem vgl. CPR 45,25ff. (N. Hohlwein, Palmiers 54f.): *δώσω --- τοὺς --- φοίνικας κατοχυμένους ὑποκάρο[υς] ὡσπ[ε]ρ παρέλαβον*. Für Soterichos entfiel eine solche Bestimmung, weil er selbst die Befruchtung für seine erste Dattelernte vornehmen mußte. Zum Ganzen s. N. Hohlwein, a. a. O. 55ff.

8ff. *ἀπὸ τῶν --- ἐσομένων --- καρπῶν*: Diese Wendung (auch in P. Aberd. 57,13f. s. oben zu Z. 7) wurde während der Zeit vor der Befruchtung der Dattelblüten benutzt, während man bei Vertragsbeginn während des Heranwachsens der Datteln sagte: *ἀπὸ τῶν ἐπικειμένων καρπῶν*; zu letzterem s. z. B. P. Mich. XII 631,3f. (Tebt.? 38 n. Chr.); P. Hamb. 5,8 (Philad. 89 n. Chr.); P. Corn. 10,11f. (Philad. 23. Aug. 119 n. Chr.); P. Oxf. 11f. (Fay. 156 n. Chr.); CPR 45,9 (Fay. 29. Mai 214 n. Chr.); P. Phil. 12,6 (267 n. Chr.; Doppel PSI I 33); und P. Corn. 11,12 (Philad. 3. Jh. n. Chr.). Der neue Vertrag und P. Aberd. 57 traten also jedenfalls zwischen Hathyr (Nov.) und Pachon (Mai) in Kraft, der neue Vertrag präziser im Hathyr zur Aussaat der Feldfrüchte oder des Gemüses (dazu oben zu Z. 7). Beide Verträge werden nicht allzulange vorher nach dem 1. Thoth abgeschlossen worden sein: der neue Vertrag zwischen Thoth und Phaophi (29. Aug. bis 27. Okt.); P. Aberd. 57 – sagen wir – zwischen Mecheir und Pharmuthi (Febr.–April; der Herausgeber dachte an Abschluß zum 1. Thoth, s. die Erklärung des Herausgebers zu Z. 13). Häufiger wurden die Verträge zwischen Pachon (Mai) und Phaophi (Okt.) abgeschlossen (s. die Liste der soeben zitierten Papyri und die Liste bei Hohlwein, Palmiers 40f.; zum Ganzen vergl. ebenda 51f.).

10 *ἐκπειπτότων δὲ .[.].[.]. ἐξενίαντα*: „die im nächsten Jahr zur Vollendung, zur Reife kommen“; *ἐκπίπτω* bezeichnet den Zustand

der Reife (P. Mich. XII 630,7 und Kommentar des Herausgebers); vgl. Hohlwein, Palmiers 50ff. Zu *ἐξενίαντα* (auch Z. 35) vgl. P. Aberd. 57,13ff. ἀπὸ τῶν ἐσομένων καρπῶν τοῦ ἐνεστῶτος ι (ἔτους) κα[ι] ἐκπειπτόντ[ων] ἐξενίαντα; dazu H. C. Youtie, TAPA 94, 1963, 550ff. (Scriptiunculae I 356ff.); und ders., Chron. d'Eg. 42, 1967, 388 (Scriptiunculae II 700). Davor fehlt sinngemäß nichts. Der 1. Buchstabe ist gerundet wie ε oder ο. In der Mitte nach der ersten Lücke steht ein waagerechter Strich wie von τ oder π, er endet in dem Ansatz des nachfolgenden Buchstabens wie bei α oder ο. Vielleicht sind diese mittleren Schriftzeichen getilgt. Am Ende, vor ε von *ἐξενίαντα*, kommt unter einem Loch ein senkrechter tiefer Strich heraus, dessen Enden nicht abgebogen sind, über dem Loch ebenfalls anscheinend ein Strichende: am ehesten φ oder ι. Man könnte denken, daß der Schreiber mit der anderen Formel angefangen hat: ε[ις] τὸ [ἐξ]ι (für *ἐξῆς ἔτος*), und dann mitten im Wort zu *ἐξενίαντα* gewechselt oder beide Formeln vermischt hat ε[ι]ς τὰ[.]. *ἐξενίαντα*. In ersterem Fall müßte ξ ungewöhnlich schmal geschrieben gewesen sein; und in letzterem Fall bleiben die Spuren unmittelbar vor *ἐξενίαντα* unerklärt.

11 Vgl. oben zu Z. 3ff. und 7. Soterichos will ebenfalls die Hälfte des Ackerlandes pachten (vgl. Z. 15). Natürlich muß hierbei – im Gegensatz zu den Palmen – eine Aufteilung des Landes zwischen dem Pächter und dem Verpächter erfolgt sein, obwohl ein Teil der Bodenarbeiten gemeinsam verrichtet werden sollte (s. zu Z. 28ff.). Vgl. Hohlwein, Palmiers 55 u. 65 (SB I 5670).

13 Weizenanbau wird auch in P. Oxy. X 1279,16f. (Staatslandpachtvertrag, 139 n. Chr.) für fünf Jahre ausgeschlossen. Das Verbot des Weizenanbaus für einzelne Jahre war wahrscheinlich für die Sicherstellung des Fruchtwechsels nötig (Hennig, Bodenp. 42f.). Über *κνημοσ*-Verbot s. Nr. 3 zu Z. 24f.

14ff. Der Pachtzins besteht aus einer Zahlung von 50 Drachmen und der Lieferung von Sonderabgaben. Diese Leistungen kommen zu denen aus der Halbpacht hinzu; Soterichos hat ja alle Arbeit an den Palmen im ganzen Garten zu verrichten, aber die Hälfte des Ertrages an den Verpächter abzugeben (vgl. zu Z. 3ff. und 4; ferner zu Z. 24ff.). Der eigentliche Pachtzins und die Sonderabgaben sind, wie üblich, pauschal für beide Nutzungen (Bodenfläche und Palmen) festgesetzt (z. B. P. Corn. 10; SB I 5670; mitunter jedoch getrennt wie z. B. in CPR I 45). Die Pacht für Palmengärten wurde in der Regel in Geld gezahlt, ausnahmsweise in Naturalien (z. B. P. Masp. 67100); vgl. Herrmann, Bodenp. 111; Hennig, Bodenp. 5. Zu Teilpacht s. P. Köln Pan. 3,8; 7,6f.; 8,7f.; 9,6f.; 10,2 und vgl. den Kommentar der Herausgeber zu

3,6–9. Es sei hier bemerkt, daß P. Oslo II 36 kein Beleg für eine Pacht gegen Arbeitsleistung ist (so Hohlwein, Palmiers 61 und in der Liste 40f.). Der vormalige Pächter eines Palmgartens sichert dort seinem Nachfolger in der Pacht zu, daß er die Mauern des Pachtgrundstückes wieder aufrichten werde. Er hatte offenbar seinen Pachtvertrag nicht eingehalten, nach dem er die Mauern im aufgerichteten Zustand bei der Beendigung der Pacht zu überliefern hatte (10f. *ἀς καὶ παραδώσω ἀπηρτισμέ- [ν]ας*; vgl. oben Nr. 2,34).

16ff. Als Sonderabgaben werden in Pachtverträgen von Palmengärten geliefert: Naturalleistungen von der Ernte in bestimmter Qualität und Quantität (Hohlwein, Palmiers 62), leere Körbe aus Palmfasern (P. Flor. III 369,14; P. Vindob. Bosw. 8 + 9,13 [BASP 14, 1977, 96]; P. Phil. 12,17 = PSI I 33; P. Köln Pan. 10,9–11), Säcke aus Palmfasern (BGU II 604,24) und Palmensbesen (BGU IV 20,17). Zu den Sonderabgaben im allgemein vgl. Herrmann, Bodenp. 114f.

17 *ἐτέρας ἀποτρίπτου*: *πο* sieht wie *vo* in 29 *σο* aus. Die Bedeutung des Wortes ist unklar. Vgl. P. Princ. Kase (SB V 7621) col. I,22 *εἰς λόγον ἀπο[τρ]ίπτων κτηνῶν δημοσίων καταγωγῆς* (darauf bezieht sich *m*³ *εἰς λόγ(ον) τῶν ἀποτρίπτων*), col. II 18 *ἔσχον παρὰ σοῦ ὑπὲρ τῶν ἀποτρίπ<τ>ων κτηνῶν δημοσίων* und col. IV 24 *ἔσχαμεν παρὰ σοῦ ἰς λόγον κτηνῶν ἀποτρίπτων*. „A particular class of *δημοσία κτήνη*“, Kase. Ansonsten kommt das Wort bisher nur in P. Lond. II 191,2 (S. 264) vor, einer Inventarliste von Haushaltsgegenständen; das qualifizierte Objekt ist jedoch nicht erhalten. „Abgenutzt“ liegt nahe (so die Herausg. und die Lexika), ist aber keineswegs sicher. Jedenfalls paßt diese Bedeutung ebensowenig in der Princ.-Rolle wie in dem vorliegenden Papyrus. Xenophon benutzt *ἀποτρίβω* für das Polieren von Pferden (Equ. 6,2; vgl. LSJ s. v.). „Poliert“, „blank geputzt“ gibt guten Sinn in der Princ.-Rolle und ist an den beiden Stellen möglich. Aber es ist schwer einzusehen, weshalb nur der eine der beiden Palmfaserkörbe blank geputzt sein soll. Da *ἀποτρίβω* auch „abweisen“ heißen kann, denke ich eher an „abgewiesen“, d. h. „mit kleinen Fehlern“, „zweite Wahl“, eine Bedeutung, die ebenfalls in allen drei Texten möglich ist. Weitere Bezeugungen mögen Klarheit schaffen. Jedenfalls reichen die Parallelen aus, Zweifel an der Korrektheit des Wortes an unserer Stelle zu beseitigen.

18 Vgl. P. Vind. Bosw. 8 + 9,13 (BASP 14, 1977, 96) *καὶ σπυρίδα ἐρνεά[πλο]κ[ο]ν καὶ ἄλλην πεντάπλοκον*. Vgl. auch Paulus Aegineta VI 78,3: *λίνοσ πεντάπλοκοσ*; 65,3 *λίνοσ δεκάπλοκοσ*.

ἐκθέτων: Bedeutung unsicher. Für „festgesetzt“ müßte man das Partizip erwarten (bezogen auf 14 *φόρον* — *καὶ ἐξαιρέτων*) und ein folgendes

καί. Da *ἐκθεσις* das Herausrücken von Zeilen bezeichnen kann, mag man an Körbe denken, deren Seiten schräg sind, vorzugsweise an solche, deren Bodendurchmesser größer als die Öffnung ist.

19ff. Vgl. P. Flor. II 369,13 *καὶ φοίνικος κατ' ἔτος ἐνκάρπου ἐπ' ἐκλογῇ ἐνός*. Zu Naturalabgaben s. zu Z. 14f.

24ff. Die Pächter der Palmengärten übernehmen regelmäßig die Arbeit an den Palmen (Hohlwein, Palmiers 32ff.). Da Soterichos' Pachtzeit vor der Befruchtung der Palmenblüten beginnt, hat er wesentlichen Einfluß auf seine erste Dattelernte. Vgl. oben zu Z. 5,7 und 14ff.

26 *διακάθαρσις*, das „Ausästen“ von Bäumen, ist bisher nicht in den Papyri bezeugt, vgl. aber Thphr. HP 2. 7.2., CP 3.7.5. Das Wort entspricht *κάθαρσις*: P. Strasb. 267,19 (Herakl. 126/28 n. Chr.); P. Phil. 13,18 (155 n. Chr.); s. auch unten zu Z. 43ff. und vgl. Henrichs-Koenen, ZPE 32, 1978, 110f. Anm. 296.

27 *κατωχεία* ist ein neues Wort, abgeleitet von *κατοχεύω* und entspricht *ὄχεία*. Zur künstlichen Befruchtung bei Palmen s. Schnebel, Landw. 296f.

κατασπασμός: „Pflücken“, s. Schnebel, ebd., 298.

δικρανισμός: „Düngen mit der Mistgabel“, vgl. P. Strass. I 267 (Herakl. 126/28 n. Chr.) zu Z. 18.

28ff. Arbeiten, welche den Palmen ebenso zugute kommen wie den Bodenkulturen, werden von Pächter und Verpächter gemeinsam im ganzen Garten durchgeführt. Dazu zählen die den Boden vorbereitenden Arbeiten (Pflügen, Abmähen von Strauchwerk, auch Säuberung des Palmengartens [s. Z. 36ff.]), die Bewässerung und die Sauberhaltung des Wasserbeckens. Über die Bewässerung in den Palmengartenverträgen s. Hohlwein, Palmiers 33ff. Die spezifische Bestellung, Pflege und Ernte der Bodenkulturen ist nicht Gegenstand des Vertrages; sie liegt im ausschließlichen Interesse jedes der beiden Partner in der von ihm bebauten Parzelle (s. oben zu Z. 11).

29 *Σαβίνος*: Der lateinische Name ist vornehm klingendes Äquivalent zu *Σαμβᾶς* (Z. 1); vgl. BGU IX 1897a (2. Jh. n. Chr.) *Σαβεῖνος Σαμβᾶς*; Nr. 3 zu Z. 3; 19 zu Z. 2 und 22 zu Z. 12.

31 *ἀπαντλητοῦ*: vgl. Geoponica 6.18 *ἀπαντλητέον*. Palaeographisch ist auch *ἀναντλητοῦ* möglich (*ἐξ* {*αν*} *ἀντλητοῦ*).

32 *εἰς ἀναβολὴν τῶν ὑποδοχείων*: Für die Entschlammung der Bewässerungsanlagen vgl. etwa Stud. Pal. XX 70 (Hohlwein, Palmiers 37), 25f. *ὑπαγωγῶν ἀναβολάς* und P. Ryl. II 172 (Hohlwein, ebd. 59), 11 *ἀναβολῆς διωρύγων*. Neben *ἀναβολή* muß *ὑποδοχεῖον* die spezielle Bedeutung „Wassersammelbecken“ annehmen. Vgl. PSI IX 1056,6. Auffälliger-

weise werden die Kanäle in diesem Vertrag nicht genannt. Es scheint, daß deren Sauberhaltung jedem der beiden Partner in seiner Parzelle oblag (s. oben zu Z. 11 und 28ff.); oder sie wurden stillschweigend unter *ὑποδοχείον* mitverstanden.

33 Es kann nicht gemeint sein, daß die beiden Arbeiter ganzjährig zu beschäftigen waren. „Arbeiter“ bezeichnet wohl eher „Arbeiter per Arbeitstag“. Jeder der beiden Partner hatte also entweder einen Arbeiter für zwei Tage oder zwei Arbeiter für je einen Tag zu heuern.

34ff. Die Pacht für Dattelpalmen war regelmäßig während der Erntezeit zu entrichten (z. B. P. Ryl. II 172,9 [Hohlwein, Palmiers 59] *ἄμα τῷ κατασπασμῷ*; cf. PSI I 33,26 [Hohlwein, ebd., 49f.] = P. Phil. 12), d. h. im Phaophi oder Hathyr (Wilcken, Ostraka I 310; für Hathyr s. auch z. B. P. Fayum 60 [Quittung; 149 n. Chr.] und CPR I 45 [Hohlwein, ebd., 54f.]), mitunter in zwei Teilzahlungen: Phaophi und Hathyr (= Neos Sebastos) auch etwa in P. Hamb. I 5,20ff. (88/9 n. Chr.) und P. Mich. XII 631,12. Siehe auch zu Z. 7ff. und den Kommentar zu P. Hamb. I 5,21 ff.

35 *ἐξενίαυτα*: s. zu Z. 10.

36ff. An dieser Stelle erwartet man die Reinigung des Pachtlandes bei Pachtende. Weil der Eigentümer jedoch die Hälfte der Parzelle selbst bebaute, andererseits aber der gesamte Palmengarten als Einheit betrachtet wurde, soll die Säuberung hier gemeinsam erfolgen; vgl. zu Z. 28ff.

37]*γ* oder]*π*; *τι*[oder *τη*[.

38 Am Zeilenende am ehesten *οψ*[(*καθαροῦ*); jedoch ist *κάθαροσ[ιν]* nicht völlig ausgeschlossen. Davor und nach dem vorangehenden *δείσης* ist ein zusätzliches *α* nicht auszuschließen (*ἀκαθαροσ[ιν]*). In *δείσης* oder *δίσσης* zeigt nur der erste Buchstabe charakteristische Spuren. 37–38 vielleicht: *εἰς τη[γ τελεί] | αγ τῆς ἐν τῷ φοινικῶν δέσης καθαροσ[ιν τὸ* (wie *τῶν ἀμαρτιῶν κάθαρσιν*). Alles bleibt ungewiß. Im folgenden könnte 40 *ἄμη* ebenfalls noch auf die Säuberung oder sich anschließende Arbeiten in dem ummauerten Teilbezirk hinweisen. Zu *ἄμη* s. Nr. 3 zu Z. 36.

39 Zu der Lehmmauer im Dattelpark s. z. B. P. Oslo II 36,10 und den Kommentar der Herausgeber. Solche Mauern sind auch heute in Gartenanlagen aller Art in Ägypten gebräuchlich.

41 *ἐξίς σὸν* (cf. Z. 46) oder *ἐξ ἴσον*. Im letzteren Falle erwartet man davor (Ende 40) *κοινοῦς*; dies ist nur schwer mit den Spuren zu vereinbaren.

43ff. In P. Flor. III 369,17f. muß der Pächter ebenfalls eine Fuhrer Brennholz liefern, gewonnen bei der Ausäutung der Bäume.

48 Man erwartet einen Teil der Datierungsformel, die jedoch bereits in der voranstehenden Zeile begonnen haben kann.

5. Staatsnotarieller prodomatisher Afterpachtvertrag auf Staatsland (Erntekauf)

SR 3049/15

7,2 × 24,9 cm

16. Sept. 94 n. Chr.

Tafel V

Der Papyrus ist stark beschädigt, und die Tinte ist zum Teil abgerieben. Die erste Hand ist eine aufrechte deutliche Geschäftsschrift, die Unterschriften sind deutlich, aber klein und kursiv geschrieben. Der amtliche Registrationsvermerk am Fuße der Urkunde ist – auch abgesehen von den starken Beschädigungen – nur an einigen markanten Buchstaben zu erkennen.

Harmiysis, der Sohn des Aphrodisios, verpachtet die Futterpflanzenernte von $1\frac{3}{4}$ Aruren staatlichen Landes, das er selbst bei Theadelphia in der Gemarkung Telebes (?) gepachtet hat, für ein Jahr an Soterichos gegen Vorauszahlung der „Pacht“, d. h. er verkauft die Ernte im voraus (cf. Nr. 7 zu Z. 11). Dieser Sachverhalt wird dadurch unterstrichen, daß alle Arbeiten von dem Verpächter durchgeführt werden, während Soterichos durch Gestellung des Saatgutes und des Sämannes Einfluß auf die Qualität der Ernte erhält (s. zu Z. 23f.). Durch den Vertrag wird der Verpächter zum Schuldner des Pächters. Entsprechend ist der Verpächter als Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς bezeichnet (s. zu Z. 8).

Die Urkunde ist, wie bei Afterpachtverträgen von Staatsland üblich, vor dem Staatsnotariat in der Form der objektiven Homologie errichtet worden. Beide Parteien haben unterzeichnet (vgl. z. B. P. Mich. 311). Zum Ganzen s. Einf. S. 25.

Ἔτους τεσσαρεσκαίδεκάτου
 Ἀδ[ο]κράτορος Καίσαρος Δομι(ιανοῦ)
 Σε[βαστοῦ Γερ]μαν[ικο]ῦ μηνός
 4 Σ[εβασ]τοῦ ἐννεακαιδεκάτη
 ἐ[ν Θεαδελφε]ία τῆς Θεμιστου μ[ε-]
 ρί[δος τοῦ Ἄρσι]ν[οίτο]ν νομοῦ.
 ὁ[μολογεῖ Ἀρμιῦσις Ἀφροδι-]
 8 σ[ῆ]ον Πέρσης τῆς ἐ[πι]γονῆς φ[ω]ς
 ἐ[τῶν . . .]οντα δύο [ο]ὐλήμ[ι] δακ-

- τύ[λω] π[ρώτ]ω χ[ειρ]ός ἀ[ρισ]τεράς
 Σ[ωτηρί]χῳ Λύκου ὡς ἐτῶν
 12 τεσσαράκοντα πέντε οὐλήι
 δακτύλῳ μικρῷ χειρός ἀριστε-
 ρᾶς ἐπικεχωρηκέναι αὐ-
 τῷ εἰς τὸ ἐνεστὸς τεσσαρεσ-
 16 καιδέκατον ἔτος [ἐν οἷς] γεωργεῖ
 ὁ Ἀρμιῦσις περὶ Θ[ε]αδ[ε]λφίαν
 δημοσίῳις ἐδάφεσι ἐν τῇ Τε-
 λεβῆς λεγομένῃ ἄρουραν
 20 μ[ί]αν ἡμισοὶ τέταρτον ἐν
 μιᾷ σφ[ρα]γίδι ἢ ὅσαι ἐὰν ὄσι
 εἰς χόρτου κοπήν, τοῦ Σωτη-
 ρίχου χωρηγοῦντος σπέρ-
 24 ματα καὶ σπορέαν, τῶν δὲ
 γεωργικῶν ἔργων πάν-
 των καὶ ποτισμῶν ὄντω[ν]
 πρὸς τὸν ὁμολογοῦντα,
 28 καὶ ἀπέχιν τὸν αὐτὸν
 ὁμολογοῦντα Ἀρμιῦσιν
 παρὰ τ[ο]ῦ Σωτηρίχου τῆ[ν]
 συνπεφωνημένην πρὸς
 32 ἀλλήλους τιμὴν καὶ βεβα[ι-]
 ὠσιν τὸν δ[μ]ολ[ο]γ[ο]ῦντα
 πάσῃ βε[β]αι[ώ]σι. ἢ συν[γρ(αφή) κυ(ρία)].

(2. Hand) /Ἀρμιῦσις Ἀφροδισ<ί>ου Πέρ[σης] τῆς]

- 36 [ἐ]πι[γο]νῆς [δ]μολογῶ ἐπικεχω-
 [ρ]ηκέγε Σωτηρίχῳ τὴν [προδε-]
 δη[λω]μένην γῆν ἄρουραν [μίαν]
 [ἡ]μισ[υ] τῆ[τ]α[ρτον]

- 40 [καὶ ἀ]πέχω τ[ῆ]ν τιμὴν κ[α]ὶ βε[β]αι-
 [ώ]σω καθὼς [πρό]κειται. ἔγραψεν ὑ[π]έρ[ο]
 [αὐτο]ῦ Καρίων Ἡρακ[λε]ίδ(ου) δ[ι]ὰ τὸ μῆ]
 εἰ[δέ]ναι αὐτὸν γράμματα. (3. Hand) Σω[τήρι-]
 44 χ[ος] Λύκου γέγοναι εἰς με ἢ ὁμολογία
 κ[α]θὼς πρό[κειται]. ἔγραψεν ὑπὲρ αὐτ[οῦ]
 .[.....]ανου διὰ τὸ μὴ εἰδένα
 α[ὐτὸν] γράμματα.

48 (4. Hand) $\xi\tau(\sigma\varsigma) \bar{\iota}\delta$ $A\theta\tau(\sigma\kappa\rho\acute{\alpha}\tau\omicron\rho\omicron\varsigma)$ $K\alpha\iota\sigma(\alpha\rho\omicron\varsigma)$
 [Δομιτ(ιανοῦ) Σεβ(αστοῦ)] Γερμ[ανι]κ(οῦ) [μηνός]
 [Σ]εβ(αστοῦ) $\iota\theta$ ἀναγέ(γραπται) διὰ τοῦ [ἐν Θεαδελ-]
 φία γρ(αφείου)

Verso: $\delta\mu\omicron$ [λογία ---]

9 οὐλή 12 οὐλή 20 ἡμισυ 23 χορηγοῦντος 24 σπορέα
 28 ἀπέχειν 32f. βεβαιώσειν 34 βεβαιώσει 36 ἐπικεχωρημένα
 44 γέγονε

Übersetzung

Im vierzehnten Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus, am neunzehnten des Monats Sebastos, in Theadelphia im Bezirk des Themistes im arsinoitischen Gau. Es erklärt Harmiysis, der Sohn des Aphrodisios, Perser von Herkunft, etwa zweiund-[?] Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am Daumen der linken Hand, dem Soterichos, dem Sohn des Lykos, etwa fünfundvierzig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am kleinen Finger der linken Hand, ihm für das laufende vierzehnte Jahr $1\frac{3}{4}$ Aruren, oder wieviel es sein mag, in einer Parzelle, von dem Staatsland, das er bewirtschaftet, bei Theadelphia im sogenannten Telebes (?) zur Futterpflanzenernte übertragen zu haben, wobei Soterichos das Saatgut und den Sämann stellt, aber alle landwirtschaftlichen Arbeiten und die Bewässerung dem Erklärenden obliegen; und daß derselbe Erklärende Harmiysis von Soterichos die miteinander vereinbarte Summe in Empfang genommen hat und daß der Erklärende die Einhaltung mit voller Gewähr garantieren wird. Der Vertrag ist maßgeblich.

(2. Hand) Ich, Harmiysis, Sohn des Aphrodisios, Perser von Herkunft, erkläre, daß ich dem Soterichos das vorgenannte Land von $1\frac{3}{4}$ Aruren übertragen habe, und ich habe den Preis in Empfang genommen und werde die Einhaltung garantieren, wie oben geschrieben steht. Karion, Sohn des Heraklides, hat für ihn geschrieben, da er nicht schreiben kann.

(3. Hand) Soterichos, Sohn des Lykos; ich habe die Homologie in Empfang genommen, wie oben geschrieben steht. [N. N.] hat für ihn geschrieben, da er nicht schreiben kann.

(4. Hand) Im 14. Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus am 19. des Monats Sebastos; registriert in dem Grapheion von Theadelphia.

3f. *μηνός* | *Σ[εβασ]τοῦ*: Von *τ* ist die rechte Hälfte des horizontalen Balkens erhalten. Allenfalls möglich ist *μηνός* | *Ν[έον Σεβασ]τοῦ*. Aber dafür reicht der Platz hier und in Z. 50 nicht. Die Aussaat von Futterpflanzen erfolgte im November (Schnebel, Landw. 214). Da der vorliegende Vertrag vor der Aussaat abgeschlossen worden ist, paßt der 19. Sebastos (16. Sept.). Der 19. Neos Sebastos würde auf den (15. Nov.) führen. Von den paläographischen Schwierigkeiten abgesehen, wäre auch das möglich.

8 Auch in anderen Pachtvorauszahlungen trägt der Verpächter die Bezeichnung *Πέροσης τῆς ἐπιγονῆς* (s. Nr. 1 zu Z. 6), weil er durch Empfang der Vorauszahlung wie ein Schuldner verpflichtet war, vgl. P. Yale 67 (Tebt. 31 n. Chr.); P. Mich. V 311 (Tebt. 34 n. Chr.); P. Fouad I 40 (Fay. 35 n. Chr.); P. Princ. III 146 (= BASP V, 1968, S. 7ff.; Tebt. 36 n. Chr.); P. Warren 11 (Karaniš 98 n. Chr.); P. Meyer 12 (Thead. 115 n. Chr.); P. Flor. I 20 (Thead. 127 n. Chr.); vgl. Herrmann, Bodenp. 232f. und die Literatur in Nr. 1 zu Z. 6.

9 Aus Platzgründen [*τριάκ*]οντα oder [*έξήκ*]οντα.

14 *ἐπιχωρεῖν* begegnet auch in drei anderen Afterspachthomologien von Staatsland in Theadelphia: P. Oslo II 32,8 (1 n. Chr.); P. Meyer 12,13 (115 n. Chr.); P. Flor. I 20,11 (127 n. Chr. = Wilcken, Chrest. 359); aber *μισθοῶν* ist in solchen Urkunden im Arsinoites häufiger gebraucht worden: P. Mich. V 311 (Tebt. 34 n. Chr.); P. Princ. III 146 (Tebt. 36 n. Chr.); BGU II 526 (Fay. 86 n. Chr.); P. Tebt. II 441 (91/92 n. Chr.); PSI X 1134 (Tebt. 92 n. Chr.); 1135 (Tebt. 97 n. Chr.); P. Warren 11 (Karaniš 98 n. Chr.); BGU XI 2036 (Herakl. 162/63 n. Chr.). In Pachtverträgen sind beide Worte praktisch synonym. In BGU II 636,11 (prodomatischer Pachtvertrag von Katökenland, Karaniš 20 n. Chr.) steht *ἐπικεχωρημέναι*, in der Unterschrift Z. 26f. jedoch *ὁμολογῶ μεμισθωκέναι*. P. Mich. III 185 (Normalpachtvertrag, Bakchias 122 n. Chr.) fängt mit *β[ούλο]μαι μ[ι]σ[θ]ώσ[α]σθ[αι]* (Z. 5) an, endet aber mit *ἐὰν φαίνεται ἐπιχ(ωρῆσαι)* (Z. 26f.); in der Unterschrift Z. 29 ist wieder *μεμισθωκα* verwendet. Ähnlich fängt P. Amh. II 92 (Monopolrechtsangebot, Herkl. 162/63 n. Chr. = Wilcken Chrest. 311) mit *βούλομαι ἐπιχωρηθῆναι* und endet mit *ἐὰν φαίνεται μισθῶσαι*.

16 Die Lücke ist nach P. Meyer 12,15 (Thead. 115 n. Chr.) und P. Flor. I 20,14 (= Wilcken, Chrest. 359; Thead. 127 n. Chr.) ergänzt.

17f. *Τελεβῆς*: So palaeographisch eher als *Τελεκῆς* oder *Υλακῆς*. Der Flurnamen war bisher unbekannt.

22 Über *χόρτος* s. Hennig, Bodenp. 43f. und Schnebel, Landw.

211–18. Im Grunde kauft Soterichos die Ernte, da alle Arbeiten von Har-miysis durchzuführen sind.

23f. Ebenfalls soll der Pächter das Saatgut und den Sämann in dem prodomatischen Pachtvertrag P. Flor. 20,21 (= Wilcken, Chrest. 359) stellen und nur das Saatgut in den folgenden Pachtverträgen: P. Oslo II 32,14; P. Yale 67,12; P. Mich. V 311,15f.; P. Princ. III 146,13; P. Mich. II 121 r. col. III 8,2; P. Tebt. II 441,17f.; PSI X 1134,19f. (alle Fay. 1. Jh. n. Chr.). In normalen Pachtverträgen liefert hingegen gewöhnlich der Verpächter das Saatgut (s. Nr. 3 zu Z. 17–18). Da der Verpächter den Preis schon bekommen hat, lag es im Interesse des Pächters, Sämann und Saatgut zu stellen.

24ff. Der Verpächter übernimmt auch sonst alle anderen landwirtschaftlichen Arbeiten in prodomatischen Pachtverträgen: P. Oslo II 32; P. Yale 67; P. Mich. V 311; BGU II 526; P. Tebt. II 441; P. Flor. I 20 (alle Fay. 1–127 n. Chr.); aber in PSI X 1134 und P. Warren 11 muß der Pächter sie übernehmen. Vgl. Nr. 3 zu Z. 20ff.

28f. Der Preis wird auch in BGU II 636; P. Yale 67; P. Mich. V 311; BGU II 526; P. Tebt. II 441; PSI X 1134; P. Meyer 12; P. Flor. I 20 (alle Fay. 1–127 n. Chr.) nicht angegeben. Da der Pachtzins schon bei der Errichtung der Urkunde gezahlt worden war, bestand für beide Parteien ebenso wie in vielen Pachtzinsquittungen kein Interesse mehr, seine Höhe eigens zu vermerken; vgl. Pringsheim, Sale 275; Grenfell-Hunt zu P. Oxy. XIV 1630; Hennig, Bodenp. 37.

34 *πάση βε[β]αί[ώ]σι*: Vgl. F. von Woess, Urkundenwesen 278–289; Herrmann, Bodenp. 153–160; s. auch Nr. 2 zu Z. 38.

35 Am linken Rand ein langer und darunter ein kürzerer schräger Strich zur Trennung der eigentlichen Urkunde von den Unterschriften (Paragraphos). Von dem kürzeren Strich ist nur das rechte, leicht verdickte Ende neben einer Lücke im Papyrus erhalten. Wegen dieser Striche ist das erste Wort der Zeile nach rechts eingerückt.

39 Am Rande, links von einer großen Lücke im Papyrus, erscheint der Ausläufer eines langen Striches, der bis weit in die Zeile hineinreicht. Möglicherweise soll er die beiden Teile der Subskription (Pachtbestätigung und Quittung) voneinander absetzen. Vielleicht ist die Paragraphos aber auch irrtümlich an eine falsche Stelle geraten und sollte zu Z. 43 gehören (s. auch Nr. 24 zu Z. 19–20). Bei Z. 43 ist der linke Rand nicht erhalten, so daß wir nicht wissen, ob dort ebenfalls eine Paragraphos angebracht war.

43 *αὐτὸν*: *ον* ist in einer Korrektur geschrieben.

48 Der Registrationsvermerk von 4. Hand ist ganz verschliffen und

im Grunde unleserlich. ε am Anfang ist klar, das folgende τ fast sicher. Man erwartet nichts anderes als $\xi\tau\omicron\upsilon\varsigma$. In diesem Fall muß der leicht nach rechts verlängerte Querbalken des τ eine Abkürzung andeuten oder eine Verschleifung sein. Jedenfalls folgt eine Zahl (Zahlstrich), und die erste Ziffer ist sicher ι .

49f. Die Unsicherheiten setzen sich fort. Aber die Zahl ist relativ sicher wie auch $\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\epsilon()$; damit dürften wenige Zweifel an dem Gesamtcharakter dieses Vermerkes bestehen.

6. Staatsnotarielle Quittung über Pachtzins

SR 3049/10

8 × 16,6 cm

4. November 88 n. Chr.
Tafel VI

Verso unbeschrieben. Nur der obere und linke Rand sind erhalten. Die erste Hand schreibt eine fahrig, schwer lesbare Kursive, die Unterschriften sind in einer deutlicheren, ausgeschriebeneren Hand.

Diese objektiv stilisierte staatsnotarielle Quittung hat das übliche Schema: Datum und Ort (Z. 1–4), Quittungstext mit Kyria-Klausel (Z. 4–17), Unterschriften (Z. 18–29); vgl. S. 44.

Die Verpächter Sambas, der Sohn des Mysthes, und Heron, der Sohn des Aphrodisios, quittieren Soterichos den Empfang des Pachtzinses in Geld und der Sonderabgaben des 7. Jahres Domitians im 8. Jahr für ihren Palmengarten bei Theadelphia (s. zu Z. 13–15). Die Zahlung erfolgt im Monat Neos Sebastos (Hathyr = 28. Okt. bis 26. Nov.). Aus dem zugehörigen Pachtvertrag (Nr. 4) ergibt sich, daß ein Teil der Zahlung bereits im Vormonat fällig war. Ob die erste Hälfte der Pacht tatsächlich bereits im Vormonat gezahlt worden ist und jetzt nur die andere Hälfte, ist dem Urkundentext nicht zu entnehmen; die Höhe der Zahlung wird in der üblichen Weise nicht erwähnt, und die abschließende Quittung kann inhaltlich frühere Zahlungen einschließen. Diese Quittung stammt aus dem ersten Pachtjahr; zum Ganzen s. Einf. S. 39 ff. und Nr. 7 Anm. zum oberen Rand.

4 $\xi\tau\omicron\upsilon\varsigma$ $\omicron\gamma\delta\acute{\omega}\omicron\nu$ $\acute{\alpha}\nu\tau\omicron\kappa\rho\acute{\alpha}\tau\omicron\rho\omicron\varsigma$ $K[\acute{\alpha}\iota\sigma\alpha\rho\omicron\varsigma]$
 $\Delta\omicron\mu\pi\tau\iota\alpha\nu\acute{\omicron}$ $\Sigma\epsilon\beta\alpha\sigma\tau\omicron$ $[\acute{\upsilon}]$ $\Gamma[\varepsilon]\rho\mu\alpha\nu\kappa[\omicron\sigma\acute{\omicron}\mu\eta\nu\acute{\omicron}\varsigma]$
 $\acute{N}\acute{\epsilon}\omicron\nu$ $\Sigma\epsilon\beta\alpha\sigma\tau\omicron\acute{\upsilon}$ $\omicron\gamma\delta\acute{\omega}\eta$ $\acute{\epsilon}\nu$ $\Theta\epsilon\alpha\delta\epsilon\lambda[\varphi\acute{\epsilon}\iota\alpha$ $\tau\eta\varsigma]$
 $\Theta\epsilon\mu\iota\sigma\tau\omicron\nu$ $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\omicron\varsigma$ $\tau\omicron\acute{\upsilon}$ $\acute{\alpha}\rho\sigma\iota\nu\acute{\omicron}\iota\tau\omicron\nu$ $\nu\omicron\mu[\omicron\sigma\acute{\omicron}. \acute{\omicron}\mu\omicron-$
 $\lambda\omicron\gamma\omicron\upsilon\sigma\iota$ $\Sigma\alpha\mu\beta\acute{\alpha}\varsigma$ $\acute{M}\acute{\upsilon}\sigma\theta\omicron\nu$ $\acute{\omicron}\varsigma$ $\acute{\epsilon}\tau\acute{\omega}\nu$ $[\dots\dots]$
 $\delta\acute{\upsilon}\omicron$ $\omicron\acute{\upsilon}\lambda\eta$ $\acute{\alpha}\nu\tau\iota\kappa\eta\nu\eta\mu\acute{\iota}\omega$ $\delta\epsilon\acute{\xi}\iota\acute{\omega}$ $[\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\acute{H}\rho\omega\nu]$

- Ἀφροδισίου ὡς ἐτῶν τεσεράκον[τα] .[.]
 8 ρενος τῆ ὥράσι Σωτηρίχῳ Λύ[κου ὡς ἐ-]
 τῶν τεσεράκοντα πέντε οὐλή δακ[τ]ύ[λωι]
 μικρῶι χειρὸς ἀρестεράς, ἀπέχιν [παρ' αὐτοῦ]
 τὸν φόρον κὲ τὰ ἐξέρετα οὗ ἔχει αὐτῶ[ν περι-]
 12 τὴν προκειμένην κώμην Θεαδέλφ[ειαν ἐν]
 μισθῶσι φοινικῶνος, τοῦ διεληλυ[θότος]
 ἐβδόμ(ου) ἔτους ἐκπεποκότος εἰς τ[ὸ] ἐν[εστὸς]
 ὄγδον ἔτος κὲ μηδὲν αὐτῶι ἐνκ[αλεῖν,]
 16 μενούσης κυρίας τῆς τοῦ φοινικῶ[νος μισθῶ-]
 σεως ἐφ' οἷς περιέχει πᾶσι. ἡ συγγραφή κ[υρία].
 (2. Hand) Σαμβᾶς Μύσθον καὶ Ἡρων Ἀφρ[οδισίου]
 ὁ δύο ὁμολογο(ῦμεν) ἀπέχιν πα[ρά]
 20 Σωτηρίχου τὸν φόρον καὶ τῶ[ν ε-]
 ξερεθῶν οὗ ἔκχειν ἐν μισθῶσι [ἡ-]
 μῶν περὶ Θεαδέλφῳ φυνικῶ[νος]
 τοῦ διεληλυθότος ἐβδόμου ἔ[τους]
 24 καὶ μητὲν αὐτῶ ἐγκαλεῖν μ[ενοῦ-]
 σης κυρίας τῆς τοῦ φυνικ[ῶνος]
 μισθώσεως καθὼς πρόκειτ[αι. ἐγρ-]
 αφεν ὑπὲρ αὐτῶν Σαραπί[ων?]
 28 Θεογίτονος διὰ τὸ μὴ εἰδέ[ναι]
 γράμματα. Σωτήριχος Λύκ[ου]

- 1 ὄγδον 3 ὄγδοι 7.9 τεσεράκοντα 8 ὥρασι 10 ἀπέχειν
 11 καί, ἐξάιρετα 13 μισθῶσει 14 ἐκπεποκότος 15 ὄγδοον, καί
 19 οἱ δύο, ἀπέχειν 20–21 τὸν, τὰ ἐξάιρετα 21 ἔχει, μισθῶσει
 22 φοινικῶνος 23 διεληλυθότος ἐβδόμου 24 μηδὲν, ἐγκαλεῖν
 25 φοινικῶνος 26 μισθώσεως 28 Θεογίτονος

Übersetzung

Im achten Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus, am achten des Monats Neos Sebastos, in Theadelphia im Bezirk des Themistes im arsinoitischen Gau. Es erklären Sambas, der Sohn des Mysthes, etwa zweiund-? Jahre alt, besonderes Kennzeichen am rechten Schienbein, und Heron, der Sohn des Aphrodisios, etwa vierzig Jahre alt, besonderes Kennzeichen Sehschaden (?), gegenüber Soterichos, dem Sohn des Lykos, etwa fünfundvierzig Jahre alt, besonderes Kennzeichen

am kleinen Finger der linken Hand, daß sie erhalten haben von ihm den Geldzins und die Sonderabgaben für ihren Palmengarten, welchen er beim genannten Dorf Theadelphia in Pacht hat, für das vergangene siebte Jahr mit Fälligkeit in dem laufenden achten Jahr und daß sie keinen Anspruch gegen ihn haben, wobei der Pachtvertrag für den Palmengarten in Kraft bleibt mit allen seinen bestehenden Bedingungen. Der Vertrag ist maßgeblich.

(2. Hand) Wir, Sambas, der Sohn des Mysthes, und Heron, der Sohn des Aphrodisios, erklären beide, daß wir den Geldzins und die Sonderabgaben von Soterichos erhalten haben für unseren Palmengarten, welchen er bei Theadelphia in Pacht von uns hat, für das vergangene siebte Jahr und daß wir keinen Anspruch gegen ihn haben, wobei der Pachtvertrag für den Palmengarten in Kraft bleibt, wie oben geschrieben steht. Sarapion, der Sohn des Theogeiton, hat für sie geschrieben, da sie nicht schreiben können. Soterichos, der Sohn des Lykos, . . .

7–8 Man erwartet $\beta[\epsilon\beta\lambda\alpha\mu]\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$ oder $\acute{\alpha}[\mu\alpha\nu\rho\acute{o}\acute{\upsilon}]\mu\epsilon\nu\omicron\varsigma$, aber der Papyrus bietet $\gamma\epsilon\nu\omicron\varsigma$ oder $\tau\iota\epsilon\nu\omicron\varsigma$. Über die Personalbeschreibung siehe die Literatur in Nr. 1 zu Z. 5.

7.9 $\tau\epsilon\sigma\epsilon\rho\acute{\alpha}\kappa\omicron\nu\tau\alpha$: zu einfachem σ s. Nr. 1 zu 6f.

11 Zu dem Pachtzins und den Sonderabgaben dieser Quittung s. Einf. S. 40f. und Nr. 4 zu Z. 14ff., 16ff.

13–15 Die Dattelernte erfolgte von September bis Oktober, begann also kurz nach dem Anfang des ägyptischen Jahres (29. August); das zu einer bestimmten Ernte gehörige Pachtjahr begann also in dem ägyptischen Jahr, das dem Erntejahr voranging. Quittungen über Dattellieferungen im Hathyr und Choiak (Oktober–Dezember) beziehen sich also auf das vorangegangene ägyptische Jahr (Wilcken, Ostraka I 311, ebenso in dem Kaufangebot BGU XI 2127 aus dem Memphites, 156 n. Chr.; vgl. Hohlwein, Palmiers 50ff.; P. Hamb. 5. Einl.). In dieser Quittung wird entsprechend von der Ernte des 8. Jahres die Pacht des 7. Jahres bezahlt; s. auch Nr. 4 zu Z. 10.

15–17 Diese Klausel begegnet nur bei Volleistung und Restzahlung (s. Einf. S. 45 und Nr. 7 zu Z. 18ff.).

20f. $\epsilon\lambda\iota\zeta\epsilon\rho\epsilon\theta\omega\nu$: In dem Vertrag soll der Pächter $\acute{\epsilon}\xi\alpha\iota\rho\acute{\epsilon}\tau\omega\nu$ $\sigma\phi\upsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ abgeben. Der falsche Genitiv in der Quittung kann davon beeinflusst sein, wenn auch die Verwirrung bereits zuvor in der fehlerhaften Schreibung von $\tau\omega\nu$ statt $\tau\omicron\nu$ beginnt. Die Schreibung mit θ ist vielleicht durch die im Schriftbild nicht erscheinende Aspiration der Silbe $\epsilon\rho$ ($\alpha\iota\rho$) be-

dingt. Theogeitons Unsicherheit in der Schreibung aspirierter Laute zeigt sich ebenfalls in Z. 24 *μητὲν*.

24f. *ἔγϱ|αψεν* mit falscher Worttrennung.

7. Staatsnotarielle Quittung über vorausbezahlten Pachtzins

SR 3049/3

9,5 × 17 cm

3. Mai 91 n. Chr.

Tafel VII

Verso unbeschrieben. Das Ende der Quittung ist abgebrochen, außerdem sind die letzten Zeilen abgerieben; der obere und linke Rand ist erhalten. Die Schrift ist eine fahrige, schwer lesbare kursive Geschäftsschrift.

Die Quittung ist ein Staatsnotariatsvertrag und als objektive Homologie stilisiert. Sie quittiert die Vorauszahlung (*ἐν προδόματι*) der Pacht und Sonderabgaben für das 10. Jahr Domitians (s. Komm. zu Z. 11 und 11 ff.). Sie enthält eine ausführliche Nichtangriffserklärung seitens des Verpächters (s. Komm. zu 18ff.); zusätzlich wird aber erklärt, daß der Pächter keine Forderungen gegen den Verpächter hat. Die Vorauszahlung kam einem Darlehen gleich (dazu s. zu Z. 23ff.).

Die Pacht für das 10. Jahr Domitians war in zwei Zahlungen im Phaophi und Hathyr (Okt. und Nov.) des 11. Jahres fällig. Die Zahlung erfolgte jedoch gemäß der vorliegenden Quittung in einer Zahlung am 8. Germanikeios (Pachon), d. i. am 3. Mai 91 n. Chr., 6 bis 7 Monate im voraus. Zum Ganzen s. Einf. S. 40f.

—
ἦ

*ἔτους δεκάτου Ἀύτοκρο(άτορος) Καίσαρος Δομυτια(νοῦ)
Σεβαστοῦ Γερμ(αν)ικ(οῦ)*

μηνός Γερμανικείου ὀγδόῃ ἐν Θεαδελφεία

τῆς Θεμίστου μερίδος τοῦ Ἀρσινόϊτου νομοῦ.

4 *ὁμολογοῦσιν Σαμβᾶς Μύσθου ὡς ἐτῶν τεσερά-*

κοντα ἐπτά οὐλή πῆχι ἀριστερῶι καὶ ἡ τρ[ύ]-

του γυνῆ Τασουχᾶς Ἡραίδος ἀπάτωρ —

ὡς ἐτῶν εἴκοσι ἐπτά οὐλ(ῆ) ἀντικνημίωι ἀριστερ[ῶ]

8 *μετὰ κυρίου τοῦ προγεγραμμένου αὐτῆς*

ἀνδρός Σωτηρίχου Λύκου ὡς ἐτῶν τεσεράκοντ(α)

ἔπ[τὰ οὐ]λή [δ]ακτύλωι μικρῶι χιρὸς ἀριστερᾶς

ἀ[π]έχιν παρ' αὐτοῦ ἐν προδόματι τ[ὸ]ν

- 12 φόρον καὶ τὰ ἐξαίρετα τῶν τοῦ ἐνεσ-
 [τ]ῶτος δεκάτου ἔτους ἔσομένων καρ-
 πῶν οὗ ἔχει ἐν μισθώσει ὁ Σωτήριχος
 τοῦ Σαμβᾶι περὶ τὴν προκειμένην
- 16 [κώ]μ[ην] Θεαδέλφιαν φ[οι]μικ[ῶνος]
 [ἄρο]ύρη[ς] μιᾶς ἡμίσεως ἀκολούθως
 τ[ῆ]ι παρ' [αὐ]τοῦ μισθώσει καὶ μηδὲν τὸν
 Σα[μ]βᾶ[ν] μ[η]δὲ τὴν γυναῖκα ἐνκαλεῖ[ν]
- 20 [μηδ' ἐνκα]λέσειν τῶι Σωτηρίχῳ
 [μηδ]ὲ τρις [παρ' αὐτοῦ] μήτε περὶ τοῦ
 φόρου μήτε ἐξαιρέτω[ν] τρεῖς μ[η]δενί[·]
 [οὐδὲν] δὲ ὀφίλι ὁ Σαμβᾶς τῶι Σωτηρί-
- 24 [χω] διὰ τῆς προοδηλωμένης .[.].
 [.] .[. . .] μισθώσεως[. . .]
 [μέ]χ[ρι] τοῦ ἐνεστῶτος ἔτ[ο]υς δεκάτ[ου]
 [.] .[. . .] .αμ . . . [
- 28 [.] .[.] τ[]
 [.] .πρ[. . .] .[]
 [.] μετρον φ[]
- 32 [.] . ἀνυπερθέ[τως]
 [. . .] κυρίας τῆς αὐτῆς μισθώσεως []
 [.] .[.] . . . [. . .] φ . []

41. τεσσαράκοντα 5 πῆχει 9 τεσσαράκοντα 10 χειρὸς
 11 ἀπέχειν 14 ἔχει, μισθώσει 15 Σαμβᾶ 18 μισθώσει 23 ὀφείλει
 33 κυρίας

Übersetzung

Im zehnten Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus, am achten des Monats Germanikeios, in Theadelphia im Bezirk des Themistes im arsinoitischen Gau. Es erklären Sambas, der Sohn des Mysthes, etwa siebenundvierzig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am linken Unterarm, und seine Frau Tasuchas, die Tochter der Herais, ohne legalen Vater, etwa siebenundzwanzig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am linken Schienbein, mit ihrem oben genannten Mann als Frauenvormund gegenüber Soterichos, dem Sohn des Lykos, etwa siebenundvierzig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am kleinen Finger

der linken Hand, daß sie im voraus erhalten haben von ihm den Geldzins und die Sonderabgaben für den bevorstehenden Ernteertrag des laufenden zehnten Jahres in dem eineinhalb Aruren großen Palmengarten des Sambas, welchen Soterichos beim genannten Dorf Theadelphia entsprechend dem mit ihm abgeschlossenen Pachtvertrag in Pacht hat, und daß Sambas und seine Frau auf keinen Fall einen Anspruch gegen Soterichos und seine Familie haben oder haben werden bezüglich der Pachtsumme und der Sonderabgaben. Sambas schuldet nichts dem Soterichos wegen der vorgenannten -- Pacht -- von Beginn (?) bis zum gegenwärtigen 10. Jahr ---.

Oberer Rand: Das Zahlzeichen für 8 (η) ist wohl ein Hinweis des Schreibers im Grapheion auf das Tagesdatum, den 8. Germanikeios, an dem der Vertrag aufgesetzt wurde. Weniger wahrscheinlich ist, daß es sich um eine „8. Quittung“ innerhalb einer Serie von Quittungen während der mehrjährigen Dauer der Pacht handelt.

2 Zum Monat *Γερμανίκειος* s. Scott, *Honorific Months* S. 250f.

4f. *τεσεράκοντα*: Vgl. Nr. 1 zu 6f.

11 Zu Pachtzahlungen *ἐν προδόματι* oder *ἐκ προδόματος*, d. i. Vorauszahlung der Pacht (s. zu Z. 11ff.), und zur *προδοματική μίσθωσις* in römischer Zeit im Fayum vgl. z. B. BGU II 636 (20 n. Chr.); P. Mich. V 311 (34 n. Chr.); P. Princ. III 146 (36 n. Chr.); P. Mich. II 121 Recto II, vii, 1 (42 n. Chr.); 123 Recto IV,6; V,14; VI,11,31,36,37; VIII,12; XIII,13,14,39; XVIII,33,35; XIX,24; XXII,21 (45–47 n. Chr.); 124 Verso I,21,22 (46–49 n. Chr.); 128, III,28–30 (46/47 n. Chr.); BGU II 526 (86 n. Chr.); PSI X 1134 (92 n. Chr.); P. Warren 11 (98 n. Chr.); P. Mil. Vogl. II 80 (116 n. Chr.; Doppel P. Kron. 10); P. Flor. I 20 (127 n. Chr.; Doppel W. Chr. 359); P. Mil. Vogl. II 105 (132 n. Chr.); 78 (138 n. Chr.); P. Tebt. II 372 (141 n. Chr.; Mietzins für Haus); P. Mil. Vogl. III 161 (147/48 n. Chr.; Doppel P. Kron. 19a); SB VIII 9922 (159 n. Chr.); P. Kron. 24 (2. Jh. n. Chr.); s. auch Nr. 5 und Einf. S. 25 Anm. 14.

11ff. Siehe Nr. 4 zu Z. 7 und 8ff. Die Zahlung der Pacht für das 10. Jahr vor der Ernte im selben Jahr war also *ἐν προδόματι*.

12 Zu dem Pachtzins und den Sonderabgaben dieser Quittung s. Nr. 4 zu Z. 14ff., 16ff. und Einf. S. 40f.

18ff. Zur Nichtangriffsklausel s. Rupprecht, *Quittung* 16ff. und 32f. In Vorauszahlungen der Pacht (*Prodoma*) fehlt die Nichtangriffsklausel meistens; doch s. PSI I 30,82 (Rupprecht, a. a. O. 37).

22 Man erwartet *φόρον μήτε τῶν ἐξαιρέτων*; aber dazu reicht der Platz nicht. Danach scheint *τρ[ό]πων [μ]η[δενί]* die einzige Variante der

Formel zu sein, für die der Platz reicht und zu der die spärlichen und wenig signifikanten Spuren zu passen scheinen.

23ff. Die Feststellung, daß der Verpächter Sambas – seine Frau, Mitbesitzerin des Landes, ist nicht erwähnt – dem Pächter nichts schuldet, nachdem der Pächter seine Pacht im voraus bezahlt hat, überrascht und muß in der konkreten Situation begründet sein. Die Vorauszahlung der Pacht war praktisch ein zinsloses Darlehen; statt Rückzahlung erfolgte die Verrechnung über die Pacht. Insofern begründet die Vorauszahlung tatsächlich keine Forderung des Pächters gegen den Verpächter. Der Zusatzcharakter dieser Bestimmung zeigt sich auch in dem Übergang der Konstruktion vom A. c. I. zum finiten Verb.

25 Zur Ergänzung vgl. zu Z. 18ff. Da der Kontoausgleich über die künftige Pacht des 10. Jahres erfolgt, erscheint es sinnvoll, festzustellen, daß bis zum 10. Jahr, nicht „bis zum gegenwärtigen Tag“, keine Forderungen bestehen.

31 Vielleicht *προκει]μέγρον φ[όρον*.

8. Quittung über Pachtzins (Cheirographon)

SR 3049/5

7,2 × 10,6 cm

65/66 oder 92/93 n. Chr.

Verso unbeschrieben. Der Papyrus ist an beiden Seiten und unten abgebrochen und außerdem beschädigt. Im wesentlichen ist er jedoch komplett. Die Schrift ist nach rechts geneigt und eine Geschäftsschrift. Die unteren Zeilen sind breiter als die oberen und nach dem „Maas’schen Gesetz“ im Vergleich zur ersten Zeile nach links ausgerückt¹. Von derselben Hand stammen auch Nr. 9; 10; 11; 14.

Antipatros als Vertreter der Tamystha quittiert Soterichos den Empfang des Pachtzinses. Er hat für sie 45 Artaben Weizen für das 11. Jahr Neros oder Domitians (s. zu Z. 9) im 12. Jahr erhalten. Der durchschnittliche Pachtzins in der 2. Hälfte des ersten Jahrhunderts n. Chr. war 7,25 Artaben pro Arure (s. Hennig, Bodenpacht 26). Eine Bestimmung über das Saatgut für das 12. Jahr ist nicht gegeben. Vgl. Einf. S. 29ff. und 35f.

*Ἀντίπατρος Σωτηρίχῳ
[γ]εσοργῶν χα(ίρειν). ἀπέχω
παρὰ σοῦ εἰς τὸν λόγ[ον]*

¹ Vgl. E. G. Turner, *Greek Manuscripts of the Ancient World*, Oxford 1971, S. 6.

- 4 Ταμύσθας τῆ[ς] Ἄντ[ι-]
 γόνου τ[ό] ἐκφόριον
 τοῦ διελη<λυ>θότος ἐνδε-
 [κά]του ἔτους [ο]ῦ γεωργί[ς]
- 8 [αὐτ]ῆς κλήρου περὶ Θε-
 [αδέ]λφ[ειαν. ἔτους δ]ωδεκά-
 [το]ν . . [.] . . [ἔ]χ(ω) π[αρ]ὰ σο[ῦ]
- 12 πυροῦ ἀρτάβας τεσα-
 [ρ]ά[κ]ο[ν]ο[ν] τεσσάρων, (γίνονται) (πυροῦ ἀρτάβαι) με.
- 2 γεωργῶ 7 γεωργεῖς 12f. τεσσαράκοντα

Übersetzung

Antipatros an den Bauer Soterichos Grüße. Ich habe von dir auf das Konto der Tamystha, Tochter des Antigonos, den Pachtzins für das vergangene elfte Jahr erhalten für ihren Kleros, den du bei Theadelphia bebaust. Im zwölften Jahr, am . . . Ich habe von dir (?) fünfundvierzig Artaben Weizen erhalten (?), in Ziffern 45 Art. Weizen . . .

2 [γ]εοργῶ, aus Platzgründen eher ο als φ.

6f. u. 9f. Wir wissen nicht, zu welchem Kaiser diese Jahre gehörten, aber wenn man die Lebzeiten des Soterichos mit den Regierungsjahren der Kaiser vergleicht, dann kommen nur Nero und Domitian in Frage (s. Nr. 3 Einl. und Anm. 1). Diese beiden Kaiser sind die einzigen, die mehr als 11 Jahre zu seinen Lebzeiten regiert haben. Das 12. Jahr ist also entweder 65/66 oder 92/93 n. Chr.

11 . . [.] . . : Wohl Monats- und Tagesdatum, an letzter Stelle ε oder ς (5 oder 6).

12f. τεσα[ρ]ά[κ]ο[ν]ο[ν] τεσσάρων: Vgl. Nr. 1 zu Z. 6f.

9. Quittung über Pachtzins (Cheirographon)

SR 3049/9R

11 × 8,8 cm

66/67 (?) n. Chr.

Recto (Verso: Nr. 14). Unten abgebrochen und außerdem beschädigt. Der obere, linke und rechte Rand ist erhalten. Die Schrift ist leicht nach rechts geneigt und eine Geschäftsschrift; von derselben Hand stammen auch Nr. 8; 10; 11; 14.

Der Verpächter Antipatros, der Sohn des Achilleus, quittiert Soterichos den Empfang von vierzig Artaben Weizen als Teilzahlung auf den Pachtzins des 11. und 12. Jahres Neros¹ (s. zu Z. 9). Diese Zahlung erfolgte erst im 13. Jahr. Soterichos war also mit seinen Zahlungen 2 Jahre zurück. Ein Saatarlehen ist nicht erwähnt (s. Einf. S. 33ff.).

Ἀντίπατρος Ἀχιλλέως Σωτη-
 ρίχου γεωργῶ χαί[ρ]ε<ι>ν. ἔχω
 πα(ρὰ) σοῦ ἀφ' ὧν ὀφείλις μοι [ἐκ-]
 4 φ[ο]ρίον ἑνδεκάτου καὶ δω-
 δεκάτου ἔτους ὧν ἀρ[ο]υρῶ[ν] μου
 τοῦ κλήρου γεωργίς π[ε]ρὶ Θε[αδ(ἐλφειαν)]
 ἀρτάβας τεσσαράκοντα,
 8 γ(ίνονται) (πυροῦ ἀρτάβαι) μ. ἔτους τρισκαίδε-
 [κάτου Νέρωνος] Κ[λ]α[υδίου]

2 Σωτηρίχου 3 ἀφ' ὧν korrigiert von ἀπ' ὧν; ὀφείλις. 3-4 ἐκφορίων
 6 γεωργεῖς 7 τεσσαράκοντα

Übersetzung

Antipatros, der Sohn des Achilleus, an den Bauern Soterichos Grüße. Ich habe von dir als Teilzahlung auf den mir geschuldeten Pachtzins des elften und zwölften Jahres, für die Aruren des Kleros, welchen du bei Theadelphia bebaust, vierzig Artaben erhalten, in Zahlen 40 Art. Weizen. Im dreizehnten Jahr des Nero Claudius (?) . . .

7 τεσσαράκοντα: Vgl. Nr. 1 zu Z. 6f.

9 Vgl. Nr. 8 zu Z. 6f. u. 9f.; das Jahr gehört entweder zu Nero oder Domitian, wahrscheinlich jedoch zu Nero, weil das Verso ins dritte Jahr Domitians gehört (vgl. Nr. 14) und gewöhnlich das Verso später als das Recto beschrieben worden ist. Außerdem paßt *Ἀδοκράτορος Καίσαρος* paläographisch nicht.

¹ Nr. 10 und BGU XI 2038 (Theadelphia, 2. Jh. n. Chr.) sind auch Quittungen über Pachtzins für 2 Jahre; P. Mil. Vogl. II 54 (Tebt. 144 n. Chr.) für 3 Jahre.

10. Quittung über Pachtzins (Cheirographon)

SR 3049/2

10 × 11,7 cm

6. Juli 75 n. Chr.

Verso unbeschrieben. Der Papyrus ist fast unbeschädigt; unter der letzten Zeile ist ein breiter Rand erhalten. Die Schrift ist leicht nach rechts geneigt und eine Geschäftsschrift; von derselben Hand stammen auch Nr. 8; 9; 11; 14.

Der Verpächter Antipatros quittiert Soterichos den Empfang des vollen Pachtzinses für 2 Jahre¹. Antipatros hat den Pachtzins für das 6. und 7. Jahr Vespasians erhalten, wobei Soterichos das Saatgut für das 8. Jahr einbehalten hat.

Der Pachtzins des 6. Jahres hätte von Soterichos am Ende desselben Jahres abgeliefert werden müssen, aber wahrscheinlich konnte er das zu dieser Zeit nicht und bekam daher eine Frist bis nach der Ernte des 7. Jahres (Epeiph). Die Pacht für das 8. Jahr zahlte er dann im 9. Jahr (s. Nr. 11). Vgl. auch S. 29ff.

Ἀντίπατρος Ἀχιλλέως Σωτηρίχου Λύκου
 χαίρειν. ἀπέχω παρὰ σοῦ τὸ ἐκφόριον τοῦ
 ἔκτου ἔτους καὶ ἐβδόμου ἔτους σοῦ ἔχο-
 4 ν<τος> τὰ σπέρματα τοῦ ὀγδόου ἔτους Αὐτοκρά(τορος)
 Καίσαρος Οὐεσπασιανοῦ Σεβαστοῦ καὶ
 οὐδέν σὺ ἐγκαλῶ περὶ τῶν ἐκφορίων τοῦ
 ζ(ἔτους) καὶ ς (ἔτους). ἔτους ἐβδόμου Αὐτοκράτορο[ς]
 8 Καίσαρος Οὐεσπασιανοῦ Σεβαστοῦ, Ἐπιφ ἰβ

1 Σωτηρίχου 3 ἐβδόμου 4 ὀγδόου 6 σοὶ ἐγκαλῶ 7 ἐβδόμου

Übersetzung

Antipatros, der Sohn des Achilleus, an Soterichos, den Sohn des Lykos, Grüße. Ich habe von dir den Pachtzins für das sechste Jahr und das siebte Jahr erhalten; du behältst das Saatgut für das achte Jahr des Imperator Caesar Vespasianus Augustus ein. Ich habe keinen Anspruch gegen dich betreffs des Pachtzinses des 7. Jahres und des 6. Jahres. Im siebten Jahr des Imperator Caesar Vespasianus Augustus, am 12. Epeiph.

6 Der Pachtzins für das 6. und 7. Jahr ist nunmehr voll gezahlt; daher wird die Nichtangriffsklausel hinzugefügt, die nur bei Zahlungen des Gesamtbetrages oder des Restes bezeugen kann; vgl. Einf. S. 45.

¹ Für andere Quittungen für zwei Jahre s. Nr. 9, Anm. 1 zur Einführung.

11. Quittung über Pachtzins (Cheirographon)

SR 3049/14

6,5 × 23,5 cm

17. August 77 n. Chr.

Verso unbeschrieben. Dieser Papyrus ist vollständig, aber schwer beschädigt; unter der letzten Zeile ist ein breiter Rand gelassen. Die Schrift ist leicht nach rechts geneigt und eine Geschäftsschrift; von derselben Hand stammen auch Nr. 8; 9; 10; 14.

Der Verpächter Antipatros quittiert Soterichos den Empfang des Pachtzinses für das 8. Jahr Vespasians, aber erst in dem letzten Monat (Kaisareios = Mesore) des 9. Jahres; Soterichos war damals offenbar in Schwierigkeiten (s. Einf. S. 29ff.).

Soterichos behält das Saatgut für das 9. Jahr ein, das praktisch schon gesät und zur Reife gekommen war und von dessen Ernte der Pachtzins des 8. Jahres abgeliefert wurde. Dieses Saatgut (für das 9. Jahr) bleibt als Darlehen, weil Soterichos den Pachtzins für dasselbe Jahr nicht abgeliefert hat. Er ist weiterhin im Rückstand.

Im Pachtverhältnis zwischen Antipatros und Soterichos folgt diese Quittung unmittelbar auf die Quittung Nr. 10.

Ἀντίπατρος Ἀχ[ι]λλέω[ς]
 Σωτηρίχου Λύκου
 χείρειν.
 4 [ἀπ]έχω παρὰ σοῦ
 τὸ ἐκφόρ<ι>ον τοῦ ὀγδώ-
 ου ἔτους [οῦ] γεωργ[γεῖς]
 [μο]υ κλήρου περὶ Θεα-
 8 δελφίας σοῦ ἔχον-
 τος τὰ σ[πέριμ]ατα τῆς κα-
 τασπ[ορ]ᾶς το[ῦ] ἐνεστῶτος
 ἐνάτου ἔτους
 12 Αὐτοκράτορος
 Καίσα[ρος] Οὐεσπασιαν[οῦ]
 Σεβαστο[ῦ], μηνὸς
 Καισαρείου τετραδί
 16 καὶ εἰκάδι, κδ.
 2 Σωτηρίχῳ 5-6 ὀγδῶον 7-8 Θεαδέλφειαν

Übersetzung

Antipatros, der Sohn des Achilleus, an Soterichos, den Sohn des Lykos, Grüße. Ich habe von dir den Pachtzins für das achte Jahr für meinen Kleros erhalten, welchen du bei Theadelphia bebaust; du behältst das Saatgut für die Aussaat des laufenden neunten Jahres des Imperator Caesar Vespasianus Augustus ein. Am vierundzwanzigsten des Monates Kaisareios, am 24.

12. Quittung über Pachtzins (Cheirographon)

SR 3049/1 verso

10,8 × 13,9 cm

26. März 83 n. Chr.

Recto unbeschrieben, zeigt aber schwache Tintenspuren. Oberer und linker Rand erhalten, unten abgebrochen. An den Faltstellen ist der Papyrus geringfügig beschädigt. Der Papyrus war parallel zur Schrift gerollt; 7 Längsfalten sind erkennbar. Die Schrift ist eine aufrechte, deutliche Geschäftsschrift; am Ende der Zeile werden die Worte abgekürzt und der letzte Buchstabe gelegentlich über die Zeile geschrieben. Von derselben Hand stammen auch Nr. 6 und 15.

Die Verpächterin Tamystha hat diesmal ihren Bruder Gaion zum Frauenvormund und quittiert Soterichos den Empfang des Pachtzinses für ihren Kleros bei Theadelphia. Sie erhält den Pachtzins für das erste Jahr Domitians, aber am 30. Phamenoth des 2. Jahres um die Erntezeit, wobei Soterichos das Saatgut für das 2. Jahr einbehält. Wahrscheinlich hat Soterichos den Pachtzins für das 1. Jahr von der Ernte des 2. Jahres abgeliefert. Offenbar konnte er wieder nicht die Pacht für das 2. Jahr bezahlen. Er behält das Saatgut für das 2. Jahr als Darlehen, das mit der Pacht des 2. Jahres zu verrechnen war (dazu Einf. S. 29ff.); s. auch Nr. 13 Einl.

4 *Ταμύσθα Ἀντιγόνου με-
τὰ κυρίου τοῦ ἀδελφοῦ Γαίῳ (γος)
Σωτηρίῳ Λύκων γεωργῶν
χαίρειν. ἀπέχω παρὰ σοῦ
τὰ ἐκφόρια οὗ γεωργεῖς μου
κλήρον περὶ Θεαδέλφειαν
τῆς Θεμίστου μερίδος, ὑπὲρ*

- 8 τοῦ πρώτου ἔτους Δομειτιαῖνον
 τοῦ κυρίου, σοῦ ἔχοντος τὰ σπέρ-
 ματα <τῆς> τοῦ ἐνεστῶτος δευτέρου
 ἔτους κατὰ[σ]π[ο]ρ[ᾶ]ς. [(ἔτους)] δευτέρο(ν)
- 12 Αὐτοκράτορος Καίσαρος
 Δομειτιανοῦ Σεβαστοῦ, Φαμενώθ
 τριακάδι. Γαίων ἔγραψα ὑπὲρ
 τῆς ἀδελφῆς μ[ο]ν μὴ εἶδν<ία>ς γράμ-
 [ματα.]
- 16 4 ἀπέχω 8 Δομιτιανοῦ 13 Δομιτιανοῦ

Übersetzung

Tamystha, die Tochter des Antigonos, mit ihrem Bruder Gaion als Frauenvormund, an den Bauern Soterichos, den Sohn des Lykos, Grüße. Ich habe von dir den Pachtzins von meinem Kleros, welchen du bei Theadelphia im Themistes-Bezirk bebaust, für das erste Jahr Domitians, des Herrn, erhalten. Du behälst das Saatgut für die Aussaat des laufenden zweiten Jahres ein. Im zweiten Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus, am dreißigsten Phamenoth. Ich, Gaion, habe für meine Schwester geschrieben, da sie nicht schreiben kann.

3 γ[ε]ε: offenbar empfand der Schreiber, daß das erste ε zu nahe an das γ geschrieben war: er verlängerte die Horizontale des γ durch dieses ε und fügte ein neues ε an.

14 Gaion hat Doppelfunktion:

- a) als Frauenvormund (Z. 2); vgl. Nr. 3 zu Z. 1;
- b) als Schreibbevollmächtigter.

Zur Schreibunfähigkeit siehe die Einführung S. 18, Anm. 6.

13. Quittung über Pachtzins (Cheirographon)

SR 3732/2 + 43

12 × 14,2 cm

83 n. Chr.

Verso unbeschrieben. Der Papyrus ist an beiden Seiten und unten abgebrochen und außerdem beschädigt. Die Schrift ist eine aufrechte, deutliche Geschäftsschrift.

Die Verpächterin Tamystha, die Tochter des Antigonos, mit ihrem Bruder Gaion als Frauenvormund, quittiert Soterichos den Empfang des Pachtzinses des laufenden zweiten Jahres für ihren Kleros bei Theadelphia. Soterichos behält das Saatgut für das folgende dritte Jahr ein.

Im Pachtverhältnis zwischen Soterichos und Tamystha folgt diese Quittung unmittelbar auf die Quittung Nr. 12, in der Soterichos den Pachtzins für das vergangene 1. Jahr in demselben 2. Jahr Domitians abgeliefert hat. Soterichos hat also den Pachtzins für zwei Jahre wie auch sonst gelegentlich in einem Jahr abgeliefert (s. Nr. 9, Anm. 1 zur Einl. und Nr. 10). Zum Ganzen vgl. Einf. S. 29ff. und 35f.

Ταμύσθα Ἀντιγό[ν]ου
 μετὰ κυρίου τοῦ ὀμ[ο]πατ[ρ]ίου
 καὶ ὀμομητροῦ ἀδε[λ]φ[οῦ]
 4 Γαίωνος Σωτη[ρ]ίχου Ἀ[ύ]κου
 [χαί(ρειν).] ἀπέχ[ω] παρὰ σοῦ
 [τὸ ἐκφό]ριον τ[ο]ῦ ἐνεσ[τῶ]τος
 [δευτέ]ρου ἔτους Ἀὐτοκράτορος
 8 [Καίσαρος] Δομιτιανοῦ τοῦ κυρ[ί]ου
 οὗ γεοργίς μου κλήρον περὶ
 Θεαδελφίας τῆς Θεμιστον μερίδ(ος)
 σοῦ ἔχο<ν>τος τὰς σπέρματα τ[οῦ]
 12 τρίτου ἔτους Δομιτιανοῦ.
 Γαίωνος ἀἴγραψεν ὑπὲρ ἀ[δ]τ[ῆς]
 μὴ εἰδνίας γράματ[α]. (ἔτους)
 [(δευτέρου)] Ἀὐτοκράτορος Καίσα[ρος] Δο[μι-]
 16 [τιανοῦ]..[

4 Σωτηρίχῳ 9 γεωργεῖς 10 Θεαδέλφειαν 13 Γαίων ἔγραψεν
 14 γράμματα

Übersetzung

Tamystha, die Tochter des Antigonos, mit Gaion, ihrem Bruder von demselben Vater und derselben Mutter, als Frauenvormund, an Soterichos, den Sohn des Lykos, Grüße. Ich habe von dir den Pachtzins für das laufende zweite Jahr des Imperator Caesar Domitianus, des Herrn, für meinen Kleros erhalten, welchen du bei Theadelphia im Themistes-Bezirk bebaust. Du behältst das Saatgut für das dritte Jahr Domitians ein. Gaion hat für sie unterschrieben, da sie nicht schreiben kann. Im 2. Jahr des Imperator Caesar Domitianus . . .

2ff. Gaion fungierte auch im 2., 5. und 6. Jahr Domitians (83; 85/86; 87) als Frauenvormund seiner Schwester Tamystha (Nr. 12; 15; 16) und ist da lediglich mit *τοῦ ἀδελφοῦ μου* (oder ohne *μου*) bezeichnet, vgl. Nr. 3 zu Z. 1.

4 Δ[ύκου]: vielleicht auch γ[εωργῶ].

16 Die Spuren erlauben keine Identifizierung des Monatsnamens.

14. Quittung über Geldzins (Cheirographon)

SR 3049/9V

11 × 8,8 cm

83/84 n. Chr.
Tafel VIII

Verso (Recto: Nr. 9). Unten ist der Papyrus abgebrochen und außerdem stark beschädigt. Oberer und rechter Rand sind erhalten. Diese Geschäftsschrift ist leicht nach rechts geneigt; von derselben Hand stammen auch Nr. 8; 9; 10; 11.

Antipatros, der Sohn des Achilleus, als Vertreter der Tamystha quittiert Soterichos den Empfang von 160 Silberdrachmen als Pachtzins für ihr Thymianland bei Theadelphia. Soterichos hat den Pachtzins für das 2. Jahr Domitians im 3. Jahr abgeliefert; der Monat ist verloren.

Diese Quittung ist die einzige Pachtquittung für Thymianland; vgl. Einf. S. 29 und 44f.

Ἀντίπατρος Ἀχιλλέως Σωτηρίχῳ
 Λοίκου χαιρεῖν ἔχω παρὰ σοῦ εἰς τὸν
 λόγον Ταμύσθας τῆς Ἀντιγόνοῦ
 4 [ὕπ(ἐρ)] οὔ ἔχι[ς] ἐν μισθῶ[σ]ι θυμῶνος

περὶ Θεαδέλφιαν τοῦ διελη<λυ>θώ<το>ς (ἔτους) β
 Δ[ο]μυτιανοῦ τοῦ κυρί[ο]υ ἀργυρίου
 δ[ρ]αχμᾶς ἑκατ[όν] ἑξήκοντα, (γίνονται) (δραχμαὶ) ρξ.

2 Λύκου, σοῦ 4 ἔχεις, μισθώσει 5 διεληλυθότος (Nom. statt Gen. wie in Nr. 15,4.) β aus α korrigiert.

Übersetzung

Antipatros, der Sohn des Achilleus, an Soterichos, den Sohn des Lykos, Grüße. Ich habe von dir auf das Konto der Tamystha, der Tochter des Antigonos, für das Thymianland, welches du bei Theadelphia in Pacht hast, für das vergangene zweite Jahr Domitians, des Herrn, einhundertsechzig Silberdrachmen, in Ziffern 160 Dr., erhalten.

15. Quittung über Pachtzins (Cheirographon)

SR 3049/4

11,5 × 8,3 cm

85/86 n. Chr.

Verso unbeschrieben. Unten ist der Text abgebrochen, und außerdem ist er an einigen Stellen beschädigt. Der obere, linke und rechte Rand sind erhalten. In derselben aufrechten, deutlichen Geschäftsschrift sind auch Nr. 12 und 16 geschrieben.

Dieses Papyrusstück wurde von einem anderen Papyrus abgeschnitten, von dessen Beschriftung wenige Spuren auf dem oberen Rand unseres Papyrus zu sehen sind.

Die Verpächterin Tamystha, die Tochter des Antigonos, mit ihrem Bruder Gaion als Frauenvormund quittiert ihrem Pächter Soterichos den Empfang des Pachtzinses für ihre acht Aruren bei Theadelphia. Tamystha erhält den Pachtzins für das 4. Jahr Domitians im 5. Jahr, wobei Soterichos das Saatgut für das 5. Jahr einbehält: er scheint immer noch im Verzug gewesen zu sein, wenigstens wenn die Lieferung im Phamenoth von der Ernte des 5. Jahres erfolgte. Für das 5. konnte er erst von der Ernte des 6. Jahres zahlen (Nr. 16; vgl. Einf. S. 29ff.).

Ταμόσθα Ἀντιγόνου μετὰ κυρίου
 τοῦ ἀδελφοῦ μου Γαίωνος Σωτηρίχῳ
 γεωργῶν χαίρειν. ἀπέχω παρὰ σοῦ τ[ο]ῦ ἑκ-

- 4 φόριον τοῦ διελη<λυ>θώ<το>ς τετάρτου ἔτους
 Δομιτιανοῦ τοῦ κυρίου ὄν γεωργίς περι
 Θεαδελφίας κλήρου ἀρουρῶν ὀκτώ σοῦ
 ἔχοντος τὰ σπέρματα τοῦ ἐν<ε>στῶ[τος]
 8 πέμπτου (ἔτους) Ἀυτοκράτορος Καίσαρο[ς]
 [Δο]μιτιανοῦ Σε[β]αστ[ο]ῦ Φ[α]μεν[ώθ(?)]
-

4 διεληλυθότος; vgl. Nr. 14 zu Z. 5. 5 γεωργεῖς 6 Θεαδέλφειαν (vgl. Nr. 11,8). 8 πέμπτου

Übersetzung

Ich, Tamystha, die Tochter des Antigonos, mit meinem Bruder Gaion als Frauenvormund an den Bauern Soterichos Grüße. Ich habe von dir den Pachtzins für das vergangene vierte Jahr Domitians, des Herrn, für meinen Kleros von acht Aruren, welchen du bei Theadelphia bebaust, erhalten. Du behältst das Saatgut ein für das laufende fünfte Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus, am ... Phamenoth (?).

8 πέμπτου: zum Schwund von π in der Gruppe μπτ (πέ]μπτωι ἔτει BGU 1268,5; s. hier 16,5) vgl. Mayser-Schmoll I 152,38ff.; Gignac, Grammar I 64.

16. Quittung über Pachtzins (Cheirographon)

SR 3049/59 + 3732/72

10,5 × 14,5 cm

11. April 87 n. Chr.

Verso unbeschrieben. Das kleinere Fragment SR 3732/72 enthält einen Teil des linken Randes und die Anfänge der Zeilen 4–11. Der obere und der sehr breite untere Rand sind erhalten. Diese Quittung ist in derselben aufrechten, deutlichen Geschäftsschrift geschrieben wie Nr. 12 und 15.

Die Verpächterin Tamystha, die Tochter des Antigonos, mit ihrem Bruder Gaion als Frauenvormund quittiert ihrem Pächter Soterichos den Empfang des Pachtzinses für ihren Kleros bei Theadelphia. Im Pachtverhältnis zwischen Soterichos und Tamystha folgt diese Quittung unmittelbar auf die Quittung Nr. 15. Tamystha erhält den Pachtzins für das 5. Jahr in der Erntezeit des 6. Jahres (am 16. Pharmuthi, vgl. Einf.

S. 29), indem Soterichos das Saatgut für das 6. Jahr als Darlehen einbehält. Soterichos hat also den Pachtzins für das 4. Jahr von der Ernte des 5. Jahres (Nr. 15) und den Pachtzins für das 5. Jahr von der Ernte des 6. Jahres (Nr. 16) abgeliefert; darüber hinaus konnte er den Pachtzins für das 6. Jahr im selben Jahr nicht abliefern.

[Ταμύ]σθα Ἀντιγόνου μετὰ κυ-
 [ρίο]ν τοῦ ἀδελφοῦ μ[ο]ν Γαίωρος
 [Σ]ωτηρίχου γεωργῶι χαίριν. ἀπέ-
 4 χω παρὰ σοῦ τὸ ἐκφόριον τοῦ διε-
 λη<λυ>θότος πέμπτου ἔτους Αὐτοκράτ(ορος)
 Καίσαρος Δομιτιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικ(οῦ)
 οῦ γειοργεῖς μου κλήρον περὶ Θεαδέλφι-
 8 αν σοῦ ἔχο<ν>τα τὰς) σπέρματα τοῦ
 ἐνεστῶτος ἕκτου ἔτους Δομιτιανοῦ
 [το]ῦ κυρίου. (ἔτους) ἕκτου Αὐτοκράτορος
 Καίσαρος Δομιτιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανι-
 12 [κοῦ Φαρμοῦ]θι ἐκκαιδεκάτη.

3 Σωτηρίχῳ, χαίρειν 4 ἐκφόριον 5 πέμπτου 7 γεωργεῖς, Θεαδέλφειαν
 8 ἔχοντος

Übersetzung

Ich, Tamystha, die Tochter des Antigonos, mit meinem Bruder Gaion als Frauenvormund an den Bauern Soterichos Grüße. Ich habe von dir den Pachtzins für das vergangene fünfte Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus für meinen Kleros erhalten, welchen du bei Theadelphia bebaust; du behältst das Saatgut für das laufende sechste Jahr Domitians, des Herrn, ein. Im sechsten Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus, am 16. Pharmuthi.

5 πέμπτου: vgl. Nr. 15,8 Anm.

17. Quittung über Weizen (Cheirographon)

SR 3049/23

7,5 × 10,8 cm

93/94 n. Chr.

Verso unbeschrieben. Diese Quittung ist zwar vollständig, aber beschädigt; unter der letzten Zeile ist ein breiter Rand erhalten. Die Handschrift ist eine unregelmäßige kursive Geschäftsschrift.

Barinos (?) quittiert Soterichos den Empfang von 2¹/₂ Artaben Weizen für das Einnahmekonto des Tomios, Sohn des Tomios, beim Speicher in dem 13. Jahr Domitians für das abgelaufene 12. Jahr.

Der Grund der Bezahlung ist nicht erwähnt. Wahrscheinlich ist es der Pachtzins oder die Rückzahlung eines Darlehens bzw. eine Teilzahlung oder eine Steuerzahlung. Entsprechend war Tomios entweder ein Landbesitzer oder Steuereinzieher, auf dessen Privatkonto beim Speicher die Zahlung erfolgte¹. Barinos (?) war sein Agent, der die Zahlung entgegennahm und an den Speicher weiterzuleiten hatte (s. zu Z. 2). Vgl. S. 19.

Βαριν[.]ς Σωτηρίχου
 Λύκων χα(ίρειν). ἀπέχω
 παρὰ σοῦ τρισκαίδε-
 4 κάτω (ἔτει) ὑπὲρ [δ]ωδε-
 κάτου (ἔτους) Δ[ο]μ[ι]τιανοῦ
 τοῦ κυρίου [εἰ]ς λόγον
 Τωμίον Τωμίον θη-
 8 σαυροῦ πν[ρ]οῦ ἀρτά-
 βας δύο ἡμισυ δρο-
 μῶ, γέινεται μέτρα
 εἴκοσι πέντε.
 10 γίνεται

Übersetzung

Barinos (?) an Soterichos, den Sohn des Lykos, Grüße. Ich habe von dir im dreizehnten Jahr für das zwölfte Jahr Domitians, des Herrn, für das Speicherkonto des Tomios, Sohn des Tomios, erhalten 2¹/₂ Artaben Weizen im Dromos-Eichmaß, das sind fünfundzwanzig Maß voll.

¹ Zu den Speichern und dem Korn-Giroverkehr vgl. Preisigke, *Girwesen*, S. 40ff.; Calderini, *θησαυροί*, Stud. della Sc., Band 4, Parte 3, Milano 1924.

1 *Bαριπ*[.]ς: Der Name ist schwer zu lesen, am ehesten *Bαριπ*[ό]ς; dieser Name ist zwar nicht belegt, doch vgl. *Οὐριανός* und *Βάριος*. An 4. Stelle ist auch *γ* möglich; vgl. *Βάργος*. An 1. Stelle kann zur Not *σ* gelesen werden, aber *Σαρίνος* ist ebensowenig belegt; vgl. jedoch *Σαλείνος*.

2 Das Briefformular zeigt, daß die Quittung nicht von dem Speicher ausgestellt worden ist und Barinos (?) kein Speicherbeamter war.

6f. Ich verbinde den Gen. *θησαυροῦ* mit *λόγος*: „Speicherkonto“; der Inhaber des Kontos wird in einem 2. Gen. hinzugesetzt.

9–11 Gemeint ist die Artabe von 40 Choinikes, die in einem Maß von 4 Choinikes ausgemessen wurde; $2\frac{1}{2}$ Artaben sind also 100 Choinikes, ebenso wie 25 Maß zu 4 Choinikes.

18. Quittung über Pachtzins (Cheirographon)

SR 3049/58

7,8 × 17,8 cm

127/128 n. Chr.

Tafel IX

Auf dem Verso stehen wenige, kaum bestimmbare Schriftreste¹. Alle Ränder sind erhalten, jedoch ist der untere linke Teil des Papyrus weggebrochen. Die Schrift ist außerordentlich kursiv; von derselben Hand stammen möglicherweise Nr. 19 und 20 (s. Einl. zu Nr. 19). Die Verpächterin Sentia unterschreibt selbst, allerdings sehr ungenau: Sie ist *βραδέα γραφουσα* (vgl. Nr. 19,13; 20,12; 21,15); von ihr stammen auch die Unterschriften in Nr. 19; 20; 21. Das Dokument war parallel zu den Schriftzeilen gerollt.

Sentia Asklatarion quittiert den Pächtern Sotas und Didymion den Empfang des Pachtzinses für das vergangene 11. Jahr Hadrians für ihre $2\frac{1}{2}$ Aruren bei Theadelphia. Die Pächter haben außerdem die Artabia und andere Naturalabgaben (vgl. zu Z. 11) für das 11. Jahr an den Staat abgeliefert. Da aber eigentlich die Verpächterin diese Abgaben zu zahlen hatte, werden sie selbst ebenso wie das als Darlehen einbehaltene Saatgut für das 12. Jahr von der Pachtzahlung abgezogen. Die Pächter haben die Abgabequittungen als Belege behalten (vgl. zu 15–16). Vgl. Einf. S. 32f.

Sentia handelt hier selbständig, ohne ihren Frauenvormund Lucius Egnatius Crispus (vgl. Nr. 19,1–2; 20,1–2; 21,1–2)²; beide tragen römi-

¹ ... ρ . . . κ . (ρ oder ι).

² Die Ausstellung einer Quittung war ein Rechtsakt, zu dem Sentia ohne Frauenvormund berechtigt war; vgl. R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt*, Warschau 1955, 170ff.; O. Montevecchi, *La Papirologia*, Turin 1973, 188 (mit weiterer Literatur).

sche Namen, und Lucius Egnatius Crispus war Römer (s. Nr. 19 zu Z. 1f.). Die besondere Pächtergabe *θαλλός* (vgl. Nr. 19; 20) ist nicht erwähnt.

Σεντία Ἀσκλατάριον Σωτᾶι
καὶ Διδυμίωνι γεωργοῖς χαί(ρειν).
 4 *ἀπέχω παρ' ὑμῶν τὸ ἐκφόριον*
τοῦ διεληλυθότος ἰα (ἔτους) Ἀδριανοῦ
Καίσαρος τοῦ κυρίου οὗ γεωργεῖτέ
μου περὶ Θεαδέλφειαν κλή-
 8 *ρον ἄρουρῶν δύο ἡμίσεις, ὑμῶν*
ὑπολελογηκότων τὰ σπέρματα
τῆς τοῦ ἐνεστῶτος ἰβ (ἔτους) κατα-
σπορᾶς καὶ τὴν τοῦ κλήρου ἄρτα-
 12 *[βίαν κα]ῖ ἤν προφέρεσθε με-*
μετρηκῆναι εἰς τὸ δημόσιον
ὑπὲρ πρώτου ἔτους ὑπὲρ τῶν
αὐτῶν ἄρουρῶν πυροῦ μέτρῳ
 16 *δρόμῳ (ἀρτάβην) α Λε, ὧν καὶ τὰ*
σύμβολα παρ' ὑμῖν ἐστίν.
(ἔτους) ἰβ Ἀυτοκράτορος Καίσαρος
[Τραιανοῦ] Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ
 20 *[. . . .] κε (2. Hand): ΣΕΝΤΙΑ ΑΣ-*
[ΚΛΑΤ]ΑΡΙΝ ΑΠΕΧΩ
[ΤΑ ΕΚ]ΦΟΡΙΑ ΤΟΥ ΔΙ-
[ΕΛ]ΗΛΥΘΟΤΟΣ ΕΝ-
ΔΕΚΑΤΟΥ ΕΤΟΥΣ.

16 ὑμῖν 19–20 Ἀσκλατάριον

Übersetzung

Sentia Asklatarion an die Bauern Sotas und Didymion Grüße. Ich habe von euch den Pachtzins für das vergangene 11. Jahr des Hadrianus Caesar, des Herrn, für meinen 2¹/₂ Aruren-Kleros erhalten, welchen ihr bei Theadelphia bebaut; ihr habt abgezogen das Saatgut für die Aussaat des laufenden 12. Jahres, die Artabia-Abgabe für meinen Kleros und die 1⁷/₁₀ Artaben Weizen, gemessen im Dromos-Eichmaß, die ihr im Staatspeicher für das erste (Pacht)jahr für dieselben Aruren abgeliefert zu haben behauptet, wofür ihr auch die Quittungen habt. Im 12. Jahr des Imperator Caesar Traianus Hadrianus Augustus, am 25. [Monat?].

(2. Hand): Ich, Sentia Asklatarion, habe den Pachtzins des vergangenen elften Jahres bekommen.

1 Zu Sentia Asklatarion s. Nr. 19 zu Z. 1 f.

10 Die Artabia-Abgabe ist eine Leistung in Naturalien, eine Artabe pro Arure, die von Katöken-Land erhoben wurde (s. Wallace, Taxation S. 13 und 15–18).

11–15 Die Rate 1:1 für die Artabia führt bei $2\frac{1}{2}$ Aruren nicht zu 1 [] Artaben. Es müssen hier zusätzlich andere Ablieferungen gemeint sein, welche die Pächter für die Pächterin an den Staatsspeicher abgeliefert haben. Diese Zahlungen werden ebenfalls abgerechnet und von der Pacht abgezogen. Entsprechend verfügen die Pächter über mehrere Quittungen (*σύμβολα* Z. 16). Ebenso hat der Pächter Kronion in P. Kron. 27,8ff. außer der Artabia die Naubion-Abgabe an den Staat bezahlt und von der Pacht abgezogen.

15 ε: Vielleicht auch ζ'. Über die Brüche der Artaben und Aruren s. Nr. 2 zu Z. 30.

15–16 Die Pächter behalten die Quittungen über die an den Staat abgeführten Abgaben zur späteren Vorlage; Kronion soll in gleicher Weise solche Quittungen als Belege verwahren und bei künftiger Abrechnung präsentieren (P. Kron. 27,10ff.; 28,12ff.), so wie auch die Pachtquittungen zu verwahren und vorzulegen waren, bevor der Verpächter seine Erklärung ausstellte, keine Ansprüche mehr bis zu einem bestimmten Termin zu haben (ebd. 28,12ff.; P. Tebt. 36,9ff.). Diese Nichtangriffsklausel fehlt in unserem Papyrus, weil die besagten Quittungen noch nicht vorgelegt worden sind.

19. Quittung über Pachtzins (Cheirographon)

SR 3049/22

14,5 × 15,3 cm

128/129 n. Chr.

Tafel X

Verso unbeschrieben. Oberer, linker und rechter Rand sind erhalten; der untere Rand ist stark beschädigt. Die Schrift ist kursiv; von derselben Hand stammt Nr. 20, vielleicht auch Nr. 18. Der eigentliche Text der Urkunde und die Subskription des Lucius Egnatius Crispus sind ebenso wie in Nr. 20 und 21 von einer einzigen Hand geschrieben; die Schrift in Nr. 21 ist aber verschieden von der in Nr. 19 und 20, und dort ist der Name als Egnatius geschrieben; mithin hat Egnatius zumindest in einem Fall, wahrscheinlich jedoch in allen Fällen die Urkunde nicht

selbst geschrieben; sie wurden von Berufsschreibern vorbereitet, und zwar einschließlich der fiktiven Subskription des Egnatius, der zugleich Sentias Frauenvormund war. Wenn Nr. 18 von dem gleichen Schreiber stammt wie Nr. 19 und 20, dann hatte Sentia den gleichen Schreiber zur Verfügung, wenn sie alleine ohne Egnatius als Vormund handelte. Sentia unterschrieb alle Urkunden selbst, und ihre Schriftzüge zeigen, daß sie wirklich war, als was sie bezeichnet wurde: *βραδέα γραφουσα*. Durch ihre Unterschrift wurden die Dokumente rechtsgültig, die Mitwirkung des Egnatius war, wenn wir den handschriftlichen Befund richtig gedeutet haben, nur fiktiv und formal.

Sentia quittiert in dieser Urkunde den Pächtern Sotas und Didymion den Empfang des Pachtzinses und der Pächterabgabe für das vergangene 12. Jahr Hadrians für ihren Kleros bei Theadelphia. Die Pächter haben die Artabia-Abgabe für das 12. Jahr im Staatsspeicher auf das Konto der Verpächterin abgeliefert und von der Pachtsumme zusammen mit dem Saatgut für die Aussaat des 13. Jahres abgezogen. Vgl. Einf. S. 32f.

Σεντία Ἀσκλητάριον μετὰ κυρίου
 Αο[υ]κ[ί]ο]υ Ἐγνατίου Κρίσπου Διδύμωι
 καὶ Σωιτᾶ γεωργοῖς χαί(ρειν). ἀπέχωι
 4 παρ' ὑμῶν τὸ ἐκφόριον τοῦ δ[ι]εληλυ-
 θότος δωδεκάτου ἔτους Ἀδριανοῦ
 Καίσαρ[ο]ς τοῦ κυρίου οὗ γεωργεῖτέ μου
 κλήρον περὶ κώμην Θεαδέλφειαν
 8 ὑπολογησάντων ὑμῶν τὴν ἀρτα-
 βίαν τοῦ αὐτοῦ δωδεκάτου ἔτους
 καὶ παρ' ὑμῖν ὄντων τ[ῶ]ν σπερμά-
 τω[ν τῆ]ς τοῦ ἐνεστ[ῶ]τος ἔτους
 12 κα[τ]ασπορᾶς. ἀπέχωι [δ]ὲ καὶ τοὺς
 θαλλ[ο]ύς. Ἐγνάτιος Κρίσπος ἔγραψα
 καὶ ὑπὲρ τῆς Σεντίας βραδέα γραφύσ(ης).
 ἔτ[ους τ]ρισ[κ]α[ιδ]εκάτου Ἀδτ[ο]κράτορ[ος]
 16 [Καίσαρος] Τρ[α]ια[ν]οῦ Ἀδριαν[ο]ῦ [Σεβασ]τ[οῦ]
 [... ..] ... ̅ (2. Hand): Σ[ENTIA] ΠΙΕΧΩ
 [ΩΣ] ΠΙΠΟ[Κ]ΕΙΤ[ΑΙ]

3 Σωιτᾶ, ἀπέχω 12 ἀπέχω 14 γραφούσης

Übersetzung

Sentia Asklatarion mit dem Frauenvormund Lucius Egnatius Crispus an die Bauern Didymos und Sotas Grüße. Ich habe von euch den Pachtzins für das vergangene zwölfte Jahr des Hadrianus Caesar, des Herrn, für meinen Kleros erhalten, welchen ihr beim Dorfe Theadelphia bebaut; ihr habt die Artabia-Abgabe für dasselbe zwölfte Jahr abgezogen und das Saatgut für die Aussaat des laufenden Jahres einbehalten. Ich habe auch die Pächterabgaben erhalten. Ich, Egnatius Crispus, habe für Sentia geschrieben, da sie nur langsam schreiben kann. Im dreizehnten Jahr des Imperator Caesar Traianus Hadrianus Augustus, am 6. (Monat?). (2. Hand): Ich, Sentia, habe in Empfang genommen, wie oben geschrieben steht.

1f. Der Name Sentia verrät eine Beziehung der Dame zur gens Sentia; ihr Vormund und gleichzeitig Schreibbevollmächtigter (vgl. auch Nr. 20; 21) trägt einen vollen römischen Namen, Lucius Egnatius Crispus und war wohl, wie das Cognomen zeigt, Römer. Als Frauenvormund fungierten in der Regel Verwandte. Über die Art des Verhältnisses zwischen Egnatius und Sentia läßt sich nichts Sicheres sagen; der Verdacht liegt nahe, daß Lucius mit Sentia zusammenlebte, weil er als römischer Soldat sie nicht heiraten konnte.

2 Didymos heißt auch Didymion, vgl. Nr. 18,2; 20,2; 21,3(?); s. auch Nr. 3 zu Z. 3; 4 zu Z. 29 und 22 zu Z. 12.

8–9 Zu der Artabia-Abgabe vgl. Nr. 18 zu Z. 10.

13 *θαλλός* („Ölbaumzweig“) ist ein kleines Geschenk, das in Naturallieferung von den Pächtern an die Verpächter zusammen mit dem Pachtzins oder der Miete abgeliefert wurde. Die Art dieser Pächterabgabe hängt nicht notwendig von dem Anbau auf dem Pachtgrundstück ab. Der Pächter soll in P. Ryl. II 166,18–19 (Pachtvertrag, 26 n. Chr.) eine Artabe Weizen und einen Hahn, in 167,16–18 (Mühlenmiete, 39 n. Chr.) eine halbe Artabe Brot und einen Hahn, in PSI X 1124,20–21 (Pachtvertrag, 150 n. Chr.) einen Vogel im Werte von 2 Drachmen, in P. F. Tebt. 44,6 (Pachtvertrag, 188 n. Chr.) 30 Stück Kuhkäse und in P. Berl. Leihg. 19,19 (Pachtvertrag, 3. Jahrh. n. Chr.) 1 Keramion Käse dem Verpächter abliefern. Über diese Pächterabgabe s. Waszyński, Bodenpacht S. 124; Herrmann, Bodenpacht 115–116; Gentili, Studi Ital. 13, 1905, S. 311; E. Eitrem, *Σποινδή, θαλλός* and other extra payments in papyri, Symbolae Osloenses 17 (1937) S. 26f.; Taubenschlag, The Law of Greco-Roman Egypt, S. 358 Anm. 17.

14 Zu *βραδέα γραφουσα*, einer Variante der Formel *βραδέως γραφουσα*, s. Anm. 6 zur Einführung (S. 18).

20. Quittung über Pachtzins (Cheirographon)

SR 3049/21

10,2 × 14 cm

10. Okt. 130 n. Chr.

Verso unbeschrieben. Diese Quittung ist im wesentlichen komplett. Die Schrift ist kursiv; von derselben Hand stammt Nr. 19, vielleicht auch Nr. 18 (s. Einl. zu Nr. 19). Der Papyrus war von oben nach unten parallel zu den Schriftzeilen gerollt; 5 Falten sind noch erkennbar.

Sentia mit ihrem Frauenvormund Lucius Egnatius Crispus quittiert dem Pächter Didymion den Empfang des vollen Pachtzinses für das abgelaufene 14. Jahr im Phaophi des 15. Jahres Hadrians. Didymion hat das Saatgut für die Aussaat des 15. Jahres einbehalten. Vgl. Einf. S. 32 f.

- Σεντία Ἀσκλητάριον μετ[ὰ κυρ]ίον
 Λουκίου Ἐ[γ]νατίου Κρίσπου Διδυμίων[ι]
 γεωργῶι χ[α]ί[ρειν]. ἀπέχῳι παρὰ σοῦ τὸ ἐκφό-
 4 ριον οὗ γεωργεῖς μου κλήρον κατοι-
 κικοῦ περὶ κώμην Θεαδέλφειαν ἀρου-
 ρῶν δύο ἡμίσ[ο]υς τοῦ τεσσαρεσκαίδε-
 κάτου ἔτους Ἀδρ[ια]νοῦ Καίσαρος τοῦ
 8 κυρίου σοῦ ὑπολελ[ο]γηκότος τὰ
 σπέρματα τῆς [εἰ]ς τὸ πεντεκαίδε-
 δέκατον ἔτος κατασπορᾶς, κυρίας
 οὔση[ς τῆ]ς εἰ[ς] σ] ἐ μ[ισ]θώσεως. Ἐγνάτιος Κρίσπος
 12 ἔγραψα ὑπὲρ τῆς Σεντίας βραδέα γραφούσ(ης)
 (2. Hand) ΣΕΝΤΙΑ ΑΠΕΧΩ ΚΑ-
 ΘΩΣ ΠΡΟΚΙΤΑΙ
 (1. Hand) ἔτους πεντεκαίδεκάτου [Ἀῦ]τοκράτο[ρος]
 16 Καίσαρος Τραιανοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ
 Φαῶφι τρισκαίδ[ε]χ[άτη]ι
 3 ἀπέχῳ 11 μισθώσεως 14 πρόκειται*

Übersetzung

Sentia Asklatarion mit dem Frauenvormund Lucius Egnatius Crispus an den Bauern Didymion Grüße. Ich habe von dir den Pachtzins von meinen $2\frac{1}{2}$ Aruren Katöken-Land, welche du beim Dorf Theadelphia bebaust, für das vierzehnte Jahr des Hadrianus Caesar, des Herrn, erhalten. Du hast das Saatgut für die Aussaat des fünfzehnten Jahres einbehalten. Der mit dir geschlossene Pachtvertrag bleibt in Kraft. Ich, Egnatius Crispus, habe für Sentia geschrieben, da sie nur langsam schreiben kann. (2. Hand): Ich, Sentia, habe in Empfang genommen, wie oben geschrieben steht. (1. Hand): Im fünfzehnten Jahr des Imperator Caesar Traianus Hadrianus Augustus, am 13. Phaophi.

11 Die Kyria-Formel fehlt in den vorangehenden Quittungen der Sentia; *εἰς σέ* ist dabei anscheinend sehr prägnant zu verstehen; denn Sotas ist aus dem Vertrag vorübergehend ausgestiegen (s. Nr. 18, 19 und 21). Der Vertrag bleibt also anscheinend nur für Didymion in Kraft.

21. Quittung über Pachtzins (Cheirographon)

SR 3049/20

8,7 × 20,7 cm

22. März 133 n. Chr.

Verso unbeschrieben. Diese Quittung ist schwer beschädigt, die Tinte zum großen Teil abgerieben. Die Schrift ist eine aufrechte, deutliche Geschäftsschrift und stammt nicht von derselben Hand wie Nr. 18; 19; 20 (s. zu Nr. 19). Sentia hat wieder mühsam unterschrieben.

Sentia mit ihrem Frauenvormund Lucius Egnatius Crispus quittiert den Pächtern Didymion und Sotas den Empfang des vollen Pachtzinses für das abgelaufene 16. Jahr Hadrians. Der Pachtzins wird jedoch erst in der Erntezeit des folgenden Jahres gezahlt (am 26. Phamenoth; vgl. auch Einf. S. 32f.). Die Pächter haben das Saatgut für die Aussaat des 17. Jahres einbehalten; sie erhalten also erst jetzt dieses Darlehen, nachdem die Aussaat längst erfolgt ist.

4 Σεντία Ἀσ[κλατάριον μετὰ κω-
ρίου Λοῦ[κίου Εἰγνατίου Κρίσπου]
Διδυμιῶ[..... καὶ Σω-]
τᾶ χαίρειν. ἀπέχ[ω παρ' ὑμῶν]
τὸ ἐκφόριον οὔ[γ] [γεωργεῖτέ μου κλή-]
ρον κατοικ[ικο]ῦ [περὶ Θεα-]

- 8 δέλφειαν ἀρουρῶ[ν δύο ἡμί-
 σους τοῦ ἐκκ[αιδεκάτου] (ἔτους)
 Ἀδριαν[οῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου]
 ὑμῶν ὑπολ[ελογηκόντων τ]ὰ
 σπέρματα τῆς εἰς ἑπτακαιδέ-
 12 κατον ἔτο[ς κατασπορᾶ]ς
 κυρίας ο[ὔσης τῆς μισθώσεως.]
 Εἰγνάτιος Κρί[σπ]ος ἔ[γραψα ὑπὲρ τῆς
 Σεντία[ς β]ραδ[έα γραφοῦ]σης. (2. Hand) ΣΕΝ-
 16 ΤΙΑ ΑΣΚ[ΛΑΤΑ]ΡΙΟ[Ν]
 ΑΠΕΧ[Ω ΚΑΘΩ-]
 Σ ΠΡΟ[ΚΕΙΤ]ΑΙ.
 (1. Hand) ἔτους ἑπτακαιδ[εκ]άτου
 20 Ἀὐτοκράτορο[ς Καίσα]ρος Τραιαν'οῦ'
 Ἀδριανοῦ Σεβασ[τοῦ] Φα-
 μενων κς.

21/22 Φαμενώθ

Übersetzung

Sentia Asklatarion mit dem Frauenvormund Lucius Egnatius Crispus an Didym() und Sotas Grüße. Ich habe von euch den Pachtzins für meine zwei und einhalb Aruren Katökenland erhalten, welches ihr bei Theadelphia bebaut, für das sechzehnte Jahr des Hadrianus Caesar, des Herrn; ihr habt das Saatgut für die Aussaat des siebzehnten Jahres einbehalten. Der Vertrag bleibt in Kraft. Ich, Egnatius Crispus, habe für Sentia geschrieben, da sie nur langsam schreiben kann. (2. Hand) Ich, Sentia Asklatarion, habe in Empfang genommen wie oben steht. (1. Hand) Im siebzehnten Jahr des Imperator Caesar Traianus Hadrianus Augustus, am 26. Phamenoth.

3 Wohl Διδυμίω[ν]; vgl. Nr. 19 zu Z. 2.

11 Man erwartet τῆς εἰς <τὸ> ἑπτακαιδέκατον ἔτος κατασπορᾶς.

13 Diese Klausel begegnet nur bei Volleistung und Restzahlung, s. Einf. S. 45 Nr. 6,16f. und 20,11.

22. Staatsnotarielle Rückzahlungsquittung eines Darlehens

SR 3049/16

10,6 × 23,3 cm

7. Aug. 103 n. Chr.

Tafel XI

Alle Ränder sind erhalten, jedoch ist der untere linke Teil des Papyrus weggebrochen; außerdem ist der Papyrus entlang den horizontalen und vertikalen Falten teilweise stark beschädigt. Alle 3 oder 4 Schreiber (s. zu Z. 37f.) haben eine unregelmäßige und unästhetisch wirkende kursive Berufshand. Jedoch bemüht sich besonders der erste Schreiber um ein gleichmäßiges Auffüllen der Zeilenenden; wenn die Buchstaben es gestatten, läßt er sie, wo nötig, in einen langen horizontalen Strich auslaufen; wo die Buchstaben das nicht ermöglichen, endet er gegebenenfalls die Zeile mit einem langen Füllstrich (nach ω in Z. 6,9 und 10).

Diese Urkunde ist eine objektiv stilisierte staatsnotarielle Rückzahlungsquittung. Der Gläubiger Herodes, der Sohn des Leonteios (?), quittiert den Söhnen des verstorbenen Soterichos, Lykos, Chares und Deios, und ihrer Mutter Thaisas, der Tochter des Chares, mit ihrem Sohn Lykos als Frauenvormund, (a) den Empfang von dreißig Silberdrachmen als Rückzahlung für eine Verschuldung, die Soterichos noch zu Lebzeiten im 15. Jahr Domitians (95/96 n. Chr.; s. zu Z. 20) eingegangen ist, und (b) den Empfang des auf Soterichos entfallenden Anteils einer anderen Schuld, die Soterichos zusammen mit anderen Schuldnern dem Herodes schuldete. Weder die Quantität noch die Qualität der zweiten Schuld sind erwähnt. Die Nichtangriffsklausel (s. zu Z. 23ff.) zeigt, daß mit dieser Zahlung alle Ansprüche des Herodes abgegolten sind. Hingegen wird nicht die Rückgabe der ursprünglichen Schuldokumente angeführt, wie es sonst üblich ist. Offenbar hatten die anderen Schuldner ihren Teil noch nicht zurückgezahlt, und eine Rückgabe der Urkunden war nicht möglich. Deshalb wurde die Errichtung der vorliegenden Urkunde nötig; vgl. Einf. S. 19ff.¹

Die dem ersten Darlehen zugrundeliegende Schuldurkunde war eine staatsnotarielle Homologie (vgl. Z. 18f.). Über die Form der Schuldurkunden für das oder die an zweiter Stelle genannten Darlehen ist nichts ge-

¹ Es scheint, daß nur außergewöhnliche Umstände eine besondere Urkunde über die Tilgung der Schuld nötig machten; s. dazu die Herausgeber von P. Yale in ihrer Einleitung zu Nr. 63. Auch die anderen Rückzahlungsurkunden dieses Archivs beruhen auf außergewöhnlichen Umständen: Bei Nr. 23 hatten mehrere Schuldner das Darlehen aufgenommen; in Nr. 24 wurde eine außergerichtliche Vergleichsregelung festgehalten; und in Nr. 25 wurden 100 Dr. als Miete abgezogen. Siehe die Einleitungen zu diesen Papyri.

sagt. In beiden Fällen ist kein technischer Terminus zur Kennzeichnung der Art der Darlehen benutzt.

ἔτους [ἐ]κτον Ἀυτοκράτορος Καίσαρος Νέρουα
 Τραιανοῦ [Σ]εβαστοῦ Γερμανικοῦ Δακικοῦ μηνό(ς)
 Καισαρείου τε[σσαρ]εσκαυδεκάτη ἐν Θεαδελφείαι
 4 τῆς Θεμιστου μερί[δ]ος τοῦ Ἀρσινοίου νομοῦ. ὁμο-
 λογεῖ Ἡρώδης [Λε]οντείου ὡς ἐτῶν ἐξήκον-
 τα τεσσάρ[ων] ὁ[δ]λή ἀντικνημίωι ἀριστερῶι —
 Λύκωι ὡς ἐ[τ]ῶν [τ]ριάκοντα πέντε οὐλή ἀντί-
 8 χιρι ἀριστ[ερα] καὶ Χάρηι ὡς ἐτῶν τριάκοντα <οὐλή>
 δακτύλω μι[κροῦ] χειρὸς ἀριστερᾶς καὶ Δείωι —
 ὡς ἐτῶν εἴκ[οσι] πέντε οὐλή ἀντικνημίωι —
 ἀριστερῶι τοῖ[ς] τρισὶ Σωτηρίχου καὶ τῆι τού-
 12 των μητρὶ [Θαισαῖτι] Χ[ά]ρητος ὡς ἐτῶν πεντή-
 κοντα οὐλή [μ]ετ[ώπω]ι μέσωι μετὰ κυρίου
 ἑνὸς τῶν π[ρο]γεγ[ρο]αμμένων αὐτῆς υἱῶν
 Λύκον ἀπ[έχει]ν παρ' αὐτῶν ἀργυρίου δραχμὰς
 16 τράκοντα, ἃς ὄφειλεν ὁ μετηλαχῶς τῶν
 περὶ τὸν Λύκον πατῆρ Σωτήριχος Λύκον ἔτι
 περιὼν τῷ Ἡρώδῃ καθ' ὁμολογίαν τὴν διὰ τοῦ
 20 αὐτοῦ γραφείου τε[λε]ιωθεῖ[σ]αν τῶι πεντεκαυδεκάτωι (ἔτει)
 Δομε[ιτια]νοῦ [καὶ ὁ]μοίως ἀπέχιν τὸν αὐτὸν Ἡρώδην
 παρὰ τῶν π[ρο]γεγραμμέ[νων] τὸ ἐπιβάλλον αὐτῶι
 μέρος πάντ[ων] ὧν [ὄφ]ει[λε] ὁ αὐτὸς Σωτήριχος τῷ Ἡρώ-
 24 δῃ σὺν [ἐ]τέρο[ις] κατ' ἐνγράφτους ἀσφαλείας, καὶ
 μηδὲν τὸν [Ἡ]ρωδῆ[ν] μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ ἐνκαλεῖν τοῖς περι
 τὸν Λύκον μη[δὲ] τ[ο]ῖς παρ' αὐτῶν περι ὧν ἀπέσχηκεν
 καθότι π[ρό]κειται τ[ρό]πωι μηδενί. ἢ συγγραφῆ κυρί[α].

(2. Hand) Ἡρώδης Λ[ε]οντ(είου) ὁμολογῶ ἀπέχιν παρ-
 28 ἀ τῶν περὶ τ[ὸ]ν Λύκον καὶ τῆς τούτων
 μητρὸς Θ[α]ισαῖ[ο]ς ἀργυρίου δραχ(μὰς) τριάκον(τα),
 [ἃς ὄφειλέ μοι ὁ τῶν περὶ τὸ]ν Λύκον πατῆρ
 [Σωτήριχος] καθ' [ὁ]μολογίαν καὶ τὸ ἐπιβά-
 32 [λλον αὐτῶ] μέρος ὧν ὄφιλε σὺν ἐ-
 [τέροις κατ'] ἐνγράφ[π]τους ἀσφαλείας
 [καὶ μηδὲν] αὐτοῖς ἐνκαλεῖν καθ(ὼς) πρό-
 [κειται. (3. Hand) Λύκο]ς καὶ οἱ προγεγραμμένοι ἀδελφοί· γέγο-
 36 [νε εἰς ἡμᾶς ἢ ἀποχή] καθὼς πρόκειται. ἔγραψεν ὑπὲρ αὐτῶν

[... .. δια τὸ μὴ εἰδέν]αι αὐτοὺς γράμματα. (4. Hand)
ἐγ(έτα)κ(ται) διὰ τοῦ

[ἐν Θεα]δελφεῖα γραφείου.

(Verso: 1. Hand) ὁμ(ολογία) Ἡρώδου πατρὸς) Λύκων
40 καὶ τοὺς ἀδελφοὺς
ἀποχ(ῆς).

7-8 ἀντίχειρι 9 δακτύλῳ 20 ἀπέχειν 27 ἀπέχειν 32 μέρος,
ᾧφειλε 34 ἐγκαλεῖν

Übersetzung

Im sechsten Jahr des Imperator Caesar Nerva Traianus Augustus Germanicus Dacicus, am vierzehnten des Monats Kaisareios in Theadelphia im Bezirk des Themistes im arsinoitischen Gau. Es erklärt Herodes, der Sohn des Leonteios (?), etwa vierundsechzig Jahre alt, besonderes Kennzeichen am linken Schienbein, gegenüber Lykos, etwa fünfunddreißig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am linken Daumen, und Chares, etwa dreißig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am kleinen Finger der linken Hand, und Deios, etwa fünfundzwanzig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am linken Schienbein, den drei Söhnen des Soterichos, und ihrer Mutter Thaisas, der Tochter des Chares, etwa fünfzig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen mitten auf der Stirn (?), mit einem ihrer genannten Söhne, dem Lykos, als Frauenvormund, daß er von ihnen dreißig Silberdrachmen erhalten hat, die Soterichos, der Sohn des Lykos, der verstorbene Vater des Lykos und seiner Brüder, dem Herodes noch zu Lebzeiten gemäß einer im fünfzehnten Jahr Domitians im selben Grapheion abgeschlossenen Homologie schuldete, und ebenso, daß derselbe Herodes von den vorgenannten den ihm zukommenden Teil von allem, was derselbige Soterichos dem Herodes zusammen mit anderen aufgrund schriftlicher Schuldverträge schuldete, erhalten hat und daß Herodes und seine Leute betreffs dessen, was er erhalten hat, wie oben geschrieben steht, keinen Anspruch auf irgendeine Weise gegen Lykos, seine Brüder oder seine Leute haben. Der Vertrag ist maßgeblich.

(2. Hand) Ich, Herodes, der Sohn des Leonteios (?), erkläre, daß ich dreißig Silberdrachmen von Lykos, seinen Brüdern und ihrer Mutter Thaisas erhalten habe, die Soterichos, der Vater des Lykos und seiner Brüder, mir entsprechend einer Homologie schuldete, und den auf ihn entfallenden Teil der Summe, die er zusammen mit anderen aufgrund schriftlicher Schuldverträge schuldete, und daß ich keinen Anspruch gegen sie habe, wie oben geschrieben steht.

(3. Hand) Wir, Lykos und die genannten Brüder, haben die Quittung erhalten, wie oben geschrieben steht. [N. N.] hat für sie unterschrieben, da sie nicht schreiben können.

(4. Hand) Registriert durch das Grapheion in Theadelphia.

(Verso: 1. Hand) Homologiequittung von Herodes an Lykos und seine Brüder.

1 [ἐ]κτον: Thaisas ist hier etwa 50 Jahre alt, in Nr. 25 vom 12. Jahr Trajans 55 Jahre (Z. 9). Daraus ergibt sich eine wahrscheinliche Abfassungszeit zwischen dem 6. und 8. Jahr. Das 6. Jahr ist auf jeden Fall die früheste Möglichkeit, da Trajan erst im Herbst 102 n. Chr., d. h. in seinem 6. ägyptischen Regierungsjahr (102/103), den Titel Dacicus angenommen hat. Vgl. W. H. Groß, RE Suppl. X 1066; Bureth, Titul. 51. Von den übrigbleibenden Möglichkeiten paßt nur ἐκτον zu den Spuren.

12 [Θαισαῖτι]: Diese Namensform ist ergänzt nach Z. 29 (s. unten); ebenso Nr. 24,23 (vgl. zu Z. 7); anderwärts heißt sie Thaisarion (Nr. 23,4 und 25,8.14.22.24.34.39.45). Vgl. Nr. 3 zu Z. 3; 4 zu Z. 29 und 19 zu Z. 2.

13 [μ]ετ[ώ]πι[ω]ι: Von den theoretischen Möglichkeiten wie [σ]τή- [θε]ι, [γ]ετ[έ]ι, [μ]ετ[έ]ι, [λ]ει τῶ ἄν[ω], [μ]ετ[έ]ι παῖς, [μ]ετ[έ]ι παῖς, [μ]ετ[έ]ι παῖς, [μ]ετ[έ]ι παῖς paßt das letztere Wort zu den Spuren und dem vorhandenen Platz; zudem ist μετώπιωι μέσωι die bei weitem häufigste Verbindung; sie kann im Grenzbereich das gleiche Kennzeichen bezeichnen wie μεσόφρουσι. Dort hat Thaisas ihr Kennzeichen in Nr. 25,9.

18f. Vgl. z. B. P. Mich. II 121r. III, IX 1 ἀργυρίου (δραχμὰς) ἔ ἀς ὀφιλ(εν) ὁ Ὀρσενούφιο(ς) τῶι Κρονί(ωνι) καθ' ὁμολογίαν ἐνοικί(σεως) τετελειομένην δι(ὰ) τοῦ αὐτο(ῦ) γραφί(ο)υ und IV, VII 2; P. Ryl. II 174, 11 ff.; BGU XIII 2338,7 ff.; SB VIII 9893,14 ff.; X 10539,12 f. etc. Im Grapheion von Tebtynis unterschied man die dort abgeschlossenen Verträge teils nach formalen Kriterien als ὁμολογίαι und χειρογραφίαι, teils nach dem Inhalt z. B. δάνεια, μισθώσεις, πράξεις, ἐκχωρήσεις; während Pachtverträge als μισθώσεις (Τυρ ἐμισθωσεν) und ὁμολογίαι μισθώσεως (Τυρ ὁμολογεῖ μισθώσασθαι) benannt wurden, findet sich für unverdeckte Darlehen nur δάνειον, entsprechend dem Beginn ἐδάνισεν. Vgl. auch H. A. Rupprecht, Darlehen 26 u. 43. Über die Art der Schuldverpflichtung, die Soterichos eingegangen ist und die hier von seinen Erben bezahlt wird, läßt sich nichts sagen.

19f. Im selben 15. Jahr Domitians (am 31. Okt. 95) hat Soterichos ein anderes Darlehen (200 Silberdr. und 4 Artaben Weizen) von Arte-

meis, der Tochter des Apollonios, bekommen (Nr. 25,17f.). Ob Soterichos zwei andere Darlehen (Nr. 23 und 24) im selben 15. Jahr Domitians erhalten hat, geht aus diesen Urkunden nicht hervor.

21f. Eine Angabe über die Höhe der Zahlung fehlt hier ebenso wie in Nr. 24; P. Grenf. II 26 und P. Princet. I 34. Der zurückgezahlte Betrag wird sonst in Darlehensrückzahlungsquittungen stets beziffert (s. Rupprecht, Quittung 7f.).

23 σὸν: σ in Korrektur geschrieben.

κατ' ἐνγράφτους ἀσφαλείας: Im Gegensatz zu der in Z. 16ff. erwähnten Schuld (s. zu Z. 18ff.) ist diese Schuld nicht oder zumindest nicht ausschließlich durch eine Grapheion-Urkunde abgedeckt. Man kann an ein χειρόγραφον oder an eine Grapheion-Urkunde mit zusätzlicher Bankquittung denken. Die Verschuldung, deren Ursache nicht genannt ist (s. oben zu Z. 21f.), war von mehreren Schuldnern aufgenommen worden. Nur die Angehörigen des Soterichos zahlen im Augenblick ihren Teil zurück.

23ff. Nichtangriffsklausel; vgl. Nr. 7 zu Z. 18ff.

27f. παρὶδ ist falsch getrennt.

29 Θ[α]ισᾶτ[ο]ς: eher τ als ρ, danach ist [ιω]ι (Θαισαρίωι) aus Platzgründen unmöglich.

37 Die Formelhaftigkeit dieses Registraturvermerkes macht es unmöglich zu entscheiden, ob der Schreiber (m⁴) mit dem Schreiber des Haupttextes (m¹) identisch ist.

39ff. Vgl. Nr. 25,44f.

23. Rückzahlungsquittung eines Darlehens (Cheirographon)

SR 3049/124 + 22b

9,5 × 23 cm

4. Aug. 106 n. Chr.

Tafel XII

Verso unbeschrieben. Der linke, obere und der untere Rand sind erhalten, der rechte ist zum Teil weggebrochen. Außerdem ist der Papyrus an einigen Stellen entlang den Faltstellen stark beschädigt. Die Schrift ist eine aufrechte, deutliche Geschäftsschrift.

In dieser Urkunde handelt Poseidonios, der Sohn des Petermuthis, als geschäftlicher Vertreter des Heron, des Sohnes des Anubion, und quittiert Lykos, Chares und Deios, den Söhnen des Soterichos, sowie ihrer Mutter Thaisarion, der Tochter des Chares, in der Form eines Cheirographon, daß er die Rückzahlung einer als δάνειον bezeichneten Schuld

erhalten hat. Soterichos hatte zusammen mit Maron, dem Sohn des Asklas, eine Schuld von insgesamt 116 Drachmen bei Heron aufgenommen, wobei jeder für die Hälfte, 58 Drachmen, zeichnete. Poseidonios erklärt, daß die Erben des Soterichos nunmehr mit keinen weiteren Behelligungen seitens des Heron zu rechnen haben, und gibt ihnen das Original des Darlehensvertrages zurück, wie es bei Beendigung des Darlehensverhältnisses üblich war. Trotzdem hielt man die Errichtung der vorliegenden Urkunde für zweckmäßig, weil zwei Schuldner bei diesem Darlehensgeschäft beteiligt waren (s. die Einl. zu Nr. 22 und Nr. 24).

Die Beendigung des Darlehensverhältnisses mit der Rückzahlung durch die Erben des Soterichos zeigt, daß Maron, der andere Schuldner, seinen Anteil bereits zuvor zurückgezahlt hatte. Trotzdem ist der Anteil der Erben des Soterichos nicht größer als der Marons¹. Es handelt sich also bei den 116 Drachmen um das Kapital; über die Verrechnung von Zinsen erfahren wir nichts. Der Zweck des Darlehens ebenso wie das Datum seiner Gewährung werden nicht mitgeteilt. Zum Ganzen vgl. S. 19ff.

Eine Zusammenarbeit des Soterichos mit einem Maron könnte auch durch Nr. 28 bezeugt werden. Dort bittet der Metropolenwächter Esuris einen gewissen Kas und die beiden Genannten um die Übersendung seines Lohnes. Näheres ist auch dort nicht ersichtlich; und die Identifikation des Soterichos und des Maron und die Zugehörigkeit des Briefes zum Soterichos-Archiv bleiben unsicher.

Ποσ[ι]δώνιος Πεπερμονόθιος
 Δ[ύ]κω και Χάρη κ[αί Δεί-]
 [ω τ]οῖς ἀδελφοῦς [καί τῆ το]ύτω(ν)
 4 μητρὶ Θαισαρίω [Χάρητος]
 χαίρειν. ἀπέχο παρ' ὑ[μ]ῶν ὄ(ν)
 φίλον ὁ πατήρ ὑμῶν Σωτήρι-
 χος Λύκον κατὰ δάνιον σὺν
 8 Μάρωνι Ἀσκλάτος ἐπ' ὀνόμα-
 τος Ἡρωγος τ[οῦ] Ἄνουβίω[ρος]
 ἀργυρίου δραχμ[ῶν] ἐκ[ατὸν δέ-]
 κα ἐξ τὸ ἐπιβάλλον [αὐτῶ ἡμισυ]
 12 μέρος ἀργυρίου δραχ[μὰς πεν-]
 τήκοντα ὀκτώ .[. ἐπ-]

¹ Andernfalls müßten die beiden Rückzahlungen gleichzeitig erfolgt, aber getrennt quittiert worden sein. Das ist nicht wahrscheinlich. Der Tod des Soterichos wird zu einer Verzögerung der Rückzahlung seiner Hälfte geführt haben (s. zu Nr. 22).

ἀναγκον ἀπαρ[ενοχλήτους]
 ἡμᾶς ποιήσω [ὄφ' Ἡρωνος τοῦ]
 16 Ἴνουβίωνος δ[ιὰ] τὸ ἐ[μὲ τ]ό(ν)
 Ποσιδώνιον ἀφηλιπένε ὑπὲρ
 αὐτοῦ τὰς διὰ τοῦ δηλουμένου
 δανίου καὶ ἀναδέδωκα [ὁμῖν τὸ αὐ-]
 20 θεντικὸν δάνιον ὑπογεγραμμέ-
 νον ὑπὸ τοῦ Ἡρ[ων]ος τοῦ Ἀγρυβί-
 ωρο[ς εἰ]ς ἀθέ[τησιν καὶ ἀκύρ]ω-
 σιν. (ἔτους) ἐνάτου [Ἀύτοκρά]τορο[ς Κα]σ[α]ρ[ο]ς
 24 Νέρονα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ
 Γερμανικοῦ Δακικοῦ μηνός
 Κασ[α]ρίου ια.

3 ἀδελφοῖς 5 ἀπέχω 6 ὀφείλεν 7 δάνειον 15 ἡμᾶς ποιήσω
 17 ἀπειληφέναι 19 δανείου 20 δάνειον 26 Καισαρείου

Übersetzung

Posidonios, der Sohn des Petermuthis, an die Gebrüder Lykos, Chares und Deios und ihre Mutter Thaisarion, die Tochter des Chares, Grüße. Von den hundertundsechzehn Silberdrachmen, die euer Vater Soterichos, der Sohn des Lykos, zusammen mit Maron, dem Sohn des Asklas, entsprechend einem Darlehensvertrag auf den Namen des Heron, Sohn des Anubion, schuldet, habe ich von euch den auf ihn entfallenden Halbtteil, achtundfünfzig Silberdrachmen – in Zahlen Dr. 58 (?) – erhalten, und ich werde veranlassen, daß ihr unter allen Umständen von Heron, dem Sohn des Anubion, unbehelligt seid, weil ich, Posidonios, für ihn das in dem vorgenannten Darlehensvertrag bezeichnete Geld erhalten habe. Ich habe euch den urschriftlichen, von Heron, dem Sohn des Anubion, unterschriebenen Darlehensvertrag zur Annullierung und Außerkraftsetzung übergeben. Im neunten Jahr des Imperator Caesar Nerva Traianus Augustus Germanicus Dacicus, am 11. des Monats Kaisareios.

2f. Vgl. Nr. 22,7ff.

11 [αὐτῶ oder [ὁμῖν.

13 δκτώ [... . . . : Von dem letzten Buchstaben vor der Lücke ist der Fuß einer tief reichenden vertikalen Haste erhalten ρ oder φ, ψ oder / (= γίνονται) [in einer vertikalen Form]. Letzteres führt zu: δκτώ, (γίνονται) [ἀργ(υρίου) (δραχμαὶ) ᾗ καὶ ἐπ]ἀναγκον. Man kann jedoch

nicht völlig ausschließen: $\delta\kappa\omega\ \left[\pi\epsilon\right]\rho\left[\iota\ \bar{\omega}\nu\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\epsilon}\pi\right]\left|\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\kappa\omicron\nu\right.$. Allerdings müßte $\pi\epsilon\rho$ übermäßig eng geschrieben gewesen sein.

17 $\acute{\alpha}\rho\eta\lambda\iota\pi\acute{\epsilon}\nu\epsilon$: lies $\acute{\alpha}\pi\epsilon\iota\lambda\eta\phi\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$; über die Vertauschung von π und φ s. E. Mayser, Gramm. I,1,145f.

18f. sc. $\tau\acute{\alpha}\varsigma\ \delta\iota\acute{\alpha}\ \tau\omicron\upsilon\ \delta\eta\lambda\omicron\upsilon\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu\ \left|\ \delta\alpha\nu\acute{\iota}\omicron\nu\ \langle\delta\rho\alpha\chi\mu\acute{\alpha}\varsigma\rangle$.

19 $\acute{\alpha}\nu\alpha\delta\acute{\epsilon}\delta\omega\gamma\alpha$: etwas eng geschrieben wie auch der Rest der in der folgenden Lücke ergänzten Formel. Aber es kann kaum ein Zweifel aufkommen.

20f. Der Darlehensgeber hatte anscheinend auf der Darlehensurkunde den Empfang der Urkunde bestätigt. Vgl. z. B. SB VIII 9879,36ff.; P. F. Tebt. 22,31f.; P. Petaus 32,5f.

22 $\epsilon\iota\varsigma\ \acute{\alpha}\theta\acute{\epsilon}\tau\eta\sigma\iota\nu\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\alpha}\kappa\acute{\upsilon}\rho\omega\sigma\iota\nu$: Vgl. M. Hässler, Kyria-Klausel 54; H. A. Rupprecht, Quittung 12f.; H. Kühnert, Kreditgeschäft 66f.

24. Bank-Diagraphie über die unvollständige Rückzahlung eines Darlehens aufgrund eines Vergleichs

SR 3049/13

11,5 × 23,7 cm

18. Sept. 106 n. Chr.

Tafel XIII

Verso unbeschrieben. Der rechte Rand ist beschädigt, aber der Papyrus ist im wesentlichen komplett. Er war von oben bis unten parallel zu den Schriftzeilen gerollt; 11 Falten sind erkennbar. Die Schrift ist eine aufrechte, deutliche Geschäftsschrift von auffallender Korrektheit; am Ende der Zeile werden die letzten Buchstaben bis zum Ende des Randes gelegentlich verlängert.

Das Dokument ist formal eine Abschrift ($\acute{\alpha}\nu\tau\acute{\iota}\gamma\rho\alpha\phi\omicron\nu$) einer selbständigen Bankdiagraphie, einer bankseitigen Zahlungsbestätigung über die Rückzahlung eines Darlehens. Die Art des Darlehens und der Schuldenurkunden ist nicht näher bezeichnet. Unter der jetzigen Diagraphie dient die Unterschrift des Heliodoros für die Darlehensgeberin und Empfängerin der Rückzahlung, Isidora, zur Quittung in erster Linie gegenüber der Bank. Daher scheint das Original in der Bank geblieben zu sein; denn die vorliegende Quittung stammt aus dem Archiv des Soterichos, und auf ihr findet sich die Unterschrift des Heliodoros wie der Rest der

Urkunde nur in Abschrift (vgl. S. 45)¹. Die Unterschrift zeigt kein eigenes Datum. Isidora war also zusammen mit Heliodoros, ihrem Frauenvormund, bei der Errichtung der Urkunde anwesend; wohl deshalb konnte auch in der Unterschrift auf eine ausdrückliche Anerkennung der Diagraphie verzichtet werden, wie sie ansonsten üblich war (s. zu Z. 21).

Inhaltlich ist die Zahlungsbestätigung zu einem notariellen Dokument ausgewachsen². Isidora hatte dem Soterichos und seiner Frau Thaisas zu Lebzeiten des Soterichos, d. h. vor mehr als drei Jahren, ein Darlehen gegeben, aus dem eine Verschuldung in Höhe von 200 Dr. und 129 Art. Weizen resultierte. Ob das Darlehen selbst in Geld und Weizen ausgezahlt worden ist, läßt sich daraus nicht entnehmen. Eher resultierte die jetzige Schuld aus einem vorausbezahlten Weizenkauf, bei dem in den Schuldurkunden nicht das tatsächliche Darlehen, sondern die Rückzahlung hauptsächlich in Weizen plus 200 Dr. festgehalten wurde. Ebenso wenig läßt die Urkunde erkennen, ob in den ausgewiesenen Beträgen Zinsen und eine eventuelle Verzugsstrafe enthalten sind. Die ursprüngliche Darlehensurkunde war offenbar nicht von der Bank ausgestellt worden (s. zu Z. 11). Nach dem Tode des Soterichos war seine Witwe nicht in der Lage, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen³. Daher wurde ein Vergleich nötig, bei dem Thaisas etwas mehr als $\frac{3}{4}$ der Gesamtschuld in bar – oder unter Umständen teilweise in Ersatzleistungen – bezahlte, Isidora aber die Restschuld von 300 Dr. erließ (s. zu Z. 13–14).

Nach der Bezahlung erhielt Thaisas die ursprüngliche Schuldurkunde zurück (s. zu Z. 8). Im allgemeinen genügte das zur Absicherung gegen weitere Forderungen des früheren Gläubigers. Der Vergleichscharakter der vorliegenden Regelung macht jedoch zusätzlich die vorliegende

¹ Die Unterschrift ist von der gleichen Hand geschrieben wie der Rest der Urkunde. Die alleinige Unterschrift des Zahlungsempfängers findet sich auch in P. Köln I 54,9ff.; P. Brem. 69,8ff.; BGU II 415,23ff.; P. Ryl. II 173,14f.; P. Lond. III 890 (S. 167), 8ff. Nach den Angaben der Herausgeber ist dabei die Unterschrift von 2. Hand geschrieben. Mit unterschiedlicher Praxis ist zu rechnen. Die Bank konnte die für den Einzahler bestimmte Kopie von dem Zahlungsempfänger abzeichnen lassen und dem Einzahler aushändigen. In anderen Fällen mochte die Kopie der Unterschrift genügen, vor allem bei Rückzahlungen, bei denen die ursprüngliche Darlehensurkunde ohnehin ungültig gemacht wurde. Zum Verbleib des Originals in der Bank s. P. Drewes, JJP 18, 1974, 141; R. Hübner zu P. Köln I 54 Einl. S. 158.

² Zu der Form der Urkunde und den notariellen Erweiterungen s. F. Preisigke, Girowesen 210ff.; P. Drewes a. a. O. (s. Anm. 1) 95ff., 111ff.; 115ff. und 133; H. J. Wolff, Festschrift S. C. Teixeira, 1974. 593ff.

³ Vgl. die Einführung S. 19f. Thaisas hat auch andere Schulden nach dem Tod ihres Mannes bezahlt (N. 22; 23; 25).

Urkunde nötig (s. Nr. 22 Anm. 1). Damit waren alle Ansprüche der Isidora in rechtlich verbindlicher Form aufgehoben⁴, die außergewöhnliche Vergleichsregelung aber festgehalten. Die Motive, die zu Isidoras Zustimmung führten, sind trotz *ἐχαρίσατο* (Z. 15, vgl. Z. 30f.) unklar.

Zusammenfassend läßt sich also der zugrundeliegende Vorgang mit einiger Wahrscheinlichkeit darstellen (vgl. auch Einführung S. 20ff.). Weil Thaisas nach dem Tode ihres Mannes den von Isidora gekauften Weizen über drei Jahre hinweg nicht liefern konnte, vereinbarte Isidora mit ihr einen Vergleich. Beide Parteien trafen sich vor der Bank des Theon beim Hermestempel, die auch aus anderen Urkunden bekannt ist⁵. Dort zahlte Isidora etwa 800 Dr. (s. zu Z. 13–14) oder vielleicht einen Teil ein, wobei Isidora bekundete, daß sie das an dieser Summe fehlende in anderweitigen Leistungen erhalten hatte (s. aber zu Z. 8). Jedenfalls bekundete sie den Erlaß von 300 Dr. Daraufhin setzte der Bankbeamte die vorliegende Urkunde auf und ließ sie von Heliodoros für Isidora unterschreiben. Dann wurden Abschriften gefertigt, mit Sicherheit eine für Thaisas, vermutlich eine andere für Isidora. Das Original blieb in der Bank und war dort an einem sicheren Ort für eventuelle spätere Streitfälle aufbewahrt.

- Ἀντίγραφον διαγραφ(ῆς) ἀπὸ τῆς πλησί[ο]ν τοῦ
 Ἐρμαίου Θεώνος τραπέζης. (ἔτους) δεκάτου Ἀυτοκράτορος
 Καίσαρος Νέρονα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
 4 Δακικοῦ μηνὸς Σεβαστοῦ κα. Θαισᾶς Χάρητος
 μετὰ κυρίου τοῦ υἱοῦ Λύκου τοῦ Σωτηρίχου
 Ἰσιδώρα Ἡρακλείδου μετὰ κυρίου τοῦ υἱοῦ Ἡλι[ιοδώ]ρου
 τοῦ Μάρωνος ἀπέχειν αὐτὴν παρὰ τῆς Θαισ[ᾶτο]ς
 8 τὰς συμπεφωνημένας αὐτὴν λαβεῖν, ἀνθ' ὧν
 ὄφειλε αὐτῇ σὺν τῶι γεναμένῳ καὶ τετε-
 λευτηκότι αὐτῆς ἀνδρὶ ὄντι τοῦ Λύκου πατρὶ
 Σωτηρίχῳ κατ' ἐγγράπτους ἀσφαλείας, ἃς καὶ
 12 ἀναδέδωκε αὐτ' ἢ ἢ Ἰσιδώρα εἰς ἀθέτησ[ι]ν [κα]ὶ
 ἀκύρωσιν, ἐπὶ τὸ αὐτὸ ἀργυρίου δραχμῶ[ν]
 διακοσίων καὶ πυροῦ ἀραβῶν ἑκατὸν εἴκοσι
 ἐννέα, μεθ' ἃς ἐκουσίως ἢ Ἰσιδώρα ἐχαρίσατο

⁴ Vgl. Rupprecht, Darlehen 60ff.; Kühnert, Kreditgeschäft 64ff.

⁵ P. Flor. I 44,5; CPR 230,7; s. ferner P. Lond. 890 (III S. 167), 1f.; der Bankbesitzer im Jahr 158 n. Chr. war Isidoros (P. Flor. I 44,5). Wahrscheinlich lag die Bank in der Metropole des Arsinoites (vgl. Preisigke, Girowesen 34; Calderini, Aegyptus 18, 1938, S. 254; Taubenschlag, Law 676 Anm. 96 und 341ff.).

- 16 αὐτῇ τὰς συμπεφωνημένας λοιπὰς
ἀργυρίου δραχμὰς τριακοσίας, (γίνονται) (δραχμαὶ) τ, καὶ οὐδὲ[ν]
ἢ Ἰσιδώρα τῇ Θαισαῖ οὐδὲ τῶι Σωτηρίχῳ οὐδὲ
τοῖς παρ' αὐτῶν ἐγκαλεῖ περὶ οὐδενός ἀπλῶς ἐν-
- 20 γράπτου ἀγράφου μέχρι τῆς ἐνεστῶσ[η]ς ἢ[μέ]ρ[ας].
Ἰσιδώρα Ἡρακλείδου μετὰ κυρίου τοῦ [ν]ιοῦ
Ἡλιοδώρου τοῦ Μάρωνος ἀπέχω παρὰ
τῆς Θαισαῖτος τὰς συμπεφωνημέ-
- 24 νας με λαβεῖν ἀνθ' ὧν ὄφειλέ μοι
σὸν τῶι γενομένῳ καὶ τετελευτηκότι ἀδ-
τῆς ἀνδρὶ Σωτηρίχῳ κατ' ἐγγράπτους
ἀσφαλείας ἅς καὶ ἀναδέδωκα αὐτῇ ε[ἰ]ς
- 28 ἀκύρωσιν, ἐπὶ τὸ αὐτὸ ἀργυρίου δρα[χμῶν]
διακ[ο]σίῳν καὶ πυροῦ ἀρταβῶν ἐκ[ατὸν]
εἴκοσι ἐννέα, μεθ' ἃς ἐκουσίως ἔχαρι-
σάμην τὰς λοιπὰς συμπεφωνημένας
- 32 ἀργυρίου δραχμὰς τριακοσίας, (γίνονται) (δραχμαὶ) τ,
καὶ οὐδὲν αὐτῇ οὐδὲ τοῖς τέκνοις ἐγ-
καλῶι περὶ οὐδενός ἀπλῶς μέχρι τῆς
ἐνεστῶσης ἡμέρας, καθὼς πρόκειται.
- 36 Ἡλιοδώρος ἔγραψα καὶ ὑπὲρ τῆς μητρὸς
μου μὴ ἰδνίης γράμματα.

12 αυτ[οις] ἡ' Pap. 34 -καλῶ 37 εἰδνίης

Übersetzung

Eine Abschrift der Zahlungsquittung von Theons Bank in der Nähe des Hermestempels. Im 10. Jahr des Imperator Caesar Nerva Traianus Augustus Germanicus Dacicus, am 21. des Monats Sebastos. Thaisas, Tochter des Chares, mit ihrem Sohn Lykos, Sohn des Soterichos, als Frauenvormund an Isidora, Tochter des Herakleides, mit ihrem Sohn Heliodoros, Sohn des Maron, als Frauenvormund, daß sie (Isidora) von Thaisas die Summe erhalten hat, die sie aufgrund der Vereinbarung zu bekommen hat, als Zahlung für die Summe, die sie (Thaisas) zusammen mit Soterichos, ihrem früheren, verstorbenen Mann, dem Vater des Lykos, aufgrund schriftlicher Schuldverträge schuldet, die Isidora ihr zur Außerkraftsetzung und Annullierung auch übergeben hat, insgesamt in Höhe von zweihundert Silberdrachmen und einhundertneundzwanzig

Artaben Weizen; nach der Zahlung hat Isidora ihr freiwillig die vereinbarten restlichen dreihundert Silberdrachmen, in Zahlen 300 Dr., erlassen; Isidora hat keinerlei Anspruch gegen Thaisas oder Soterichos oder ihre Angehörigen aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung bis auf den laufenden Tag.

Ich, Isidora, Tochter des Herakleides, mit meinem Sohn Heliodoros, Sohn des Maron, als Frauenvormund habe von Thaisas die Summe erhalten, die ich aufgrund der Vereinbarung zu bekommen habe als Zahlung für die Summe, die sie zusammen mit Soterichos, ihrem früheren, verstorbenen Mann, aufgrund schriftlicher Schuldscheine schuldete, die ich ihr zur Annullierung auch übergeben habe, insgesamt in Höhe von zweihundert Silberdrachmen und einhundertneunundzwanzig Artaben Weizen; nach ihrer Zahlung habe ich ihr freiwillig die vereinbarten restlichen dreihundert Silberdrachmen, in Zahlen 300 Dr., erlassen; ich habe keinerlei Anspruch gegen sie oder ihre Söhne bis auf den heutigen Tag, wie oben geschrieben steht. Ich, Heliodoros, habe auch für meine Mutter geschrieben, da sie nicht schreiben kann.

1f. *πλησί[ο]ν τοῦ Ἐρμαίου Θέωνος τραπεζίης*: s. die Einleitung Anm. 5.

4 *Θαισᾶς*: alias *Θαισάριον*; s. Nr. 3 zu Z. 3 und Nr. 22 zu Z. 12.

8 *τὰς συμπεφωνημένας*: sc. *δραχμάς*. In der Bankdiagraphie liegt der Gedanke an *ἀρτάβας* fern, obwohl Banken auch bei reiner Notariatsbeurkundung tätig werden konnten; ob für eine solche von einer Bank ausgestellte notarische Urkunde allerdings der Name *διαγραφὴ* benutzt wurde, ist zweifelhaft. Man braucht jedoch im vorliegenden Falle nicht notwendig anzunehmen, daß Thaisas ausschließlich in Geld zurückzahlte; die Handhabung der Urkunde spricht aber dafür. Die Bank bewahrte das Original mit der Unterschrift des Heliodoros für Isidora (s. Einl. S. 122f.), offenbar um ihrerseits gegenüber dem Zahlungsempfänger Isidora die ordnungsgemäße Abwicklung beweisen zu können. Das läßt erwarten, daß die Bezahlung tatsächlich ganz in Geld erfolgt ist. *συμπεφωνημένας* bezieht sich auf den dieser Urkunde zugrundeliegenden Vergleich.

11 *κατ' ἐνγράφτους ἀσφαλείας*: die Wortwahl (nicht *κατὰ διαγραφὴν*) zeigt, daß der ursprüngliche Vertrag nicht vor der Bank geschlossen worden ist. Das schließt nicht eine Mitwirkung der Bank in der Form aus, daß der eigentliche Vertrag zwar ein Cheirographon war oder im Grapheion errichtet worden war, die Bank aber eine unselbständige Bankdiagraphie mit zugehörigen Quittungen über die Auszahlung des Darlehens errichtet hatte (vgl. Nr. 22 zu Z. 23).

12f. *εἰς ἀθέτησ[ι]ν [κα]ὶ ἀκώρωσιν*: s. Nr. 23 zu Z. 22.

13–14 Da die Genitive *δραχμῶν* und *ἀρταβῶν* sich auf *ἀνθ' ὧν* (Z. 8 und ebenso in 24ff.) beziehen, wird hier die Gesamtschuld zum Zeitpunkt der Errichtung der vorliegenden Urkunde angegeben, inklusive eventueller Zinsen und Fristüberschreitungsstrafen. Normalerweise mußten Geldschulden in Geld, Weizenschulden in Weizen zurückgezahlt werden. Hier ist aber der Geldnachlaß von 300 Dr. (Z. 15ff. und 30ff.) höher als die Geldschuld von 200 Drachmen. Ein Teil der nachgelassenen 300 Drachmen wird also gegen die geliehenen Artaben verrechnet. Der Grund dafür könnte (1) darin zu suchen sein, daß Thaisas über 3 Jahre nach dem Tod ihres Mannes mit allem zahlte, was sie hatte: Geld und Weizen, wie vorgesehen, aber auch in anderen Waren oder vielleicht sogar in Arbeitsleistungen; die Darlehensgeberin nahm dann, was sie bekommen konnte. Dabei war eine Umrechnung in Drachmen nicht zu umgehen, bei welcher der geschuldete Weizen nach dem Markt- oder Höchstwert berechnet wurde. Die Artabe kostete im Jahr 100 n. Chr. ca. 7 Dr.; die 129 Artaben hatten also einen Wert von etwa 900 Drachmen, und die Gesamtschuld einschließlich der genuinen Geldschulden von 200 Drachmen belief sich auf 1100 Dr. Da Isidora 300 Dr. erlassen hat, repräsentierten die Geld- und anderen Zahlungen der Thaisas einen Wert von 800 Dr.

Diese Erklärung führt jedoch zu Schwierigkeiten; die Form der Urkunde läßt erwarten, daß Thaisas nur in bar gezahlt hat (s. zu Z. 8). Man wird daher eher (2) annehmen, daß das Darlehen mit einem vorausbezahlten Weizenkauf verbunden war. In diesem Fall zahlte Isidora nur Geld aus, etwa 1100 Dr. (s. o.); die Rückzahlung sollte jedoch in Geld und Weizen erfolgen (vgl. Kühnert, Kreditgeschäft 19ff.); entsprechend gab die Schuldurkunde die vereinbarte Lieferungs- und das zurück erwartete Bargeld an. Als der Bauer starb, konnte die Familie den Vertrag nicht einhalten. Das führte zum Vergleich, der von dem tatsächlich an Soterichos ausgezahlten Betrag ausging (jene ca. 1100 Dr.) und die Rückzahlung von ca. 800 Dr. über die Bank und den Erlaß von 300 Dr. vorsah. Vgl. auch die Einf. S. 20ff.

Zu dem oben angenommenen Preis von 7 Dr. pro Artabe Weizen s. A. C. Johnson, *Roman Egypt* 311 zu P. Amh. II 133 und R. P. Duncan-Jones, *Chiron* 6, 1976, 241ff., besonders die Liste S. 252. Im Jahr 112 wird einmal ein Artabepreis von 12 Drachmen erwähnt (P. Oxy. XXII, 19f.), aber das ist nicht normal.

15 *ἐχαρίσατο*: Vgl. auch Z. 30f. Siehe dazu die Einf. S. 20ff. 17ff. Siehe Nr. 7 zu Z. 18ff.

18 οὐδὲ τῶι Σωτηρίχῳι verrät die Formelhaftigkeit der Sprache. Soterichos ist ja tot. Die Worte sind richtig ausgelassen in Z. 33.

19–20 ἐγγράπτου ἀγράφου: auch in BGU II 415,17f., aber das normale Formular ist ἐγγράπτου ἢ (oder και) ἀγράφου. Zwischen den beiden Zeilen steht links eine falsche Paragraphos; die richtige steht zwischen der 20. und 21. Zeile, rechts und links. Vgl. Nr. 5 zu Z. 35 und 39.

21 Die Unterschriften der Bankdiagraphai begannen mit dem Namen des Zahlungsempfängers; dann folgte in der Regel: ἐπηκολούθηκα τῇ προκειμένη διαγραφῇ και ἀπέχω κτέ. Diese verbale Anerkenntnis der Bankdiagrapha fehlt hier wie in BGU IV 1065 (97 n. Chr.) und P. Lond. 1164b (III S. 156; 212 n. Chr.). Vgl. P. Drewes, JJP 18, 1974, 95ff., 115 und 131. Zu einem möglichen Grund für die Weglassung s. die Einf. S. 45.

36 και weist auf Heliodoros' Doppelfunktion hin: a) als Frauenvormund (Z. 6–7), b) als Schreibbevollmächtigter. Vgl. Nr. 2 zu Z. 46.

25. Staatsnotarielle Rückzahlungsquittung eines Darlehens

P. Warren 9 22,6 × 11,4 cm 23. Aug. 109 n. Chr.
(= SB V 7664 = Mél. Maspero II S. 12ff.)

Der Papyrus ist von A. S. Hunt in *Mélanges Maspero II* S. 12ff. und P. Warren 9 bereits ediert worden; eine Abbildung findet sich bei E. Boswinkel – P. J. Sijpesteijn, *Greek Papyri, Ostraca and Mummy Labels*, Amsterdam 1968, Tafel 18. Da die Urkunde ebenfalls zum Familienarchiv des Soterichos gehört, wird ihr Text hier erneut vorgelegt.

Alle Ränder sind erhalten, jedoch ist der untere Teil beschädigt. Der Papyrus ist entlang einer vertikalen und neun horizontalen Falten teilweise stark beschädigt. Ein freier Rand von etwa 1 cm oben und 1,5 cm links ist erhalten. Das Dokument ist von vier Händen geschrieben: die erste ist eine aufrechte Kursive, die zweite breiter und weniger regelmäßig, die dritte ähnelt der ersten Hand, und die vierte ist sehr kursiv und unklar. Gleichmäßiges Auffüllen der Zeilenenden wird durch lange Füllstriche und Verlängerung der letzten Buchstaben erreicht.

Die Urkunde ist eine objektiv stilisierte staatsnotarielle Rückzahlungsquittung. Die Gläubigerin Artemeis, die Tochter des Apollonios, quittiert Thaisarion, der Tochter des Chares, mit ihrem Sohn Chares, dem Sohn des Soterichos, als Frauenvormund den Empfang von 200 Silberdrachmen und 4 Artaben Weizen als Rückzahlung für eine Verschuldung, die

ihr Mann Soterichos noch zu Lebzeiten im 15. Jahr Domitians am 4. des Monats Neos Sebastos (1. November 95) gemäß einer Homologie eingegangen war. Von der gesamten Schuld werden 100 Silberdrachmen als ἐπ' ἐνοικήσει abgezogen. Zum Ganzen s. die Einführung S. 22f. und 26f.

- 4 ἔτους δωδεκάτου Ἀυτοκράτορος Καίσαρος Νέρονα
 Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Δακικοῦ μηνός —
 Καισαρείου τριακάδι ἐν Θεαδελφείᾳ τῆς Θεμιστοῦ
 μερίδος τοῦ Ἀρσινοίου νομοῦ. ὁμολογεῖ Ἀρτεμείς
 Ἀ[πο]λλωνίου ὡς ἐτῶν τριάκοντα τεσσαράων οὐλή
 χίλι τῶι ἄνω μέσῳ μετὰ κυρίου τοῦ ἑαυτῆς συν-
 γενοῦς Πτολεμαίου τοῦ Ἰσιδώρου ὡς ἐτῶν τεσσαράακοντα
 8 πέντε ἀσήμου Θαισαρίῳ Χάρητος ὡς ἐτῶν —
 πενήτηκ[ο]ντα πέντε οὐλήι μεσόφρουσι μετὰ κυρίου
 τοῦ ἑαυτῆς υἱοῦ Χάρητος τοῦ Σωτηρίχου ὡς ἐτῶν
 τριάκοντα πέντε οὐλήι ἀντικνημίῳ ἀριστεροῦ
 12 ἀπέχιν παρ' αὐτῆς ἀργυρίου δραχμὰς διακοσίας —
 καὶ πυροῦ ἄρτάβας τέσ[σ]αρες ἄπερ ὄφιλεν ὁ τῆς
 μὲν Θαισαρίου ἀνῆρ, τοῦ δὲ Χάρητος πατὴρ Σωτήριχ(ος)
 Λύκου, ὃς τετελεύτηκεν, ἔτι περιῶν τῇ Ἀρτεμεῖτι
 16 καθ' ὁμολογίαν τὴν διὰ τοῦ ἐν Πτολεμαίδι Εὐεργέτιδι
 γραφείου τελειωθεῖσαν τῶι πεντεκαίδεκάτῳ ἔτει
 Δομ[ιτι]ανοῦ μηνὶ Νέῳ Σεβαστῶι τετράδι, ἐν αἷς
 20 εἰσιν ἐπ' ἐνοικήσει τοῦ ὑπάρχοντος τῶι Σωτηρίχῳ —
 οἰκιδίου καὶ αὐλυδρίου ἀργυρίου δραχμαὶ ἑκατόν, τὴν δὲ
 δηλουμένην καὶ λελυμένην ὁμολογίαν ἀναδεδωκέ(ναι)
 τὴν Ἀρτεμεῖν τῇ Θαισαρίῳ εἰς ἀθέτησιν καὶ ἀκύρωσιν
 καὶ μηδὲ τὴν Ἀρτεμεῖν μηδὲ τοὺς παρ' αὐτῆς ἐγκαλεῖν
 24 μηδ' ἐγκαλέσιν τῇ Θαισαρίῳ μηδὲ τοῖς παρ' αὐτῆς μήτε
 περὶ ὧν ἀπέσχηκεν καθότι πρόκειται μηδὲ περὶ ἑτέρου ἀπλῶς
 πράγματος ἐγγράπτου μηδ' ἀγράφου ἀπὸ τῶν ἐνπροσθεν χρό-
 νων μέχρι τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας τρόπῳ μηδενί. ὑπογρα(φένς)
 28 τῆς Ἀρτεμ(εῖτος) καὶ τοῦ ἐπιγραφέ(ντος) αὐτῆ(ς) κυρί(ο)υ
 Ὁρειῶν Ὁρειῶνο(ς), (ἐτῶν) κη, οὐλ(ή) χιρι ἀριστ(εραῖ).
 (2. Hand) Ἀρτεμείς Ἀπολλων[ί]ο[υ] με[τὰ κ]υρ[ί]ο[υ] τοῦ
 συγγενοῦ[ς] Πτ[ο]λεμαίου [το]ῦ Ἰ[σιδώρου] ὁμολογῶ
 ἀπέχιν παρὰ Θα<ι>σαρίου τῆς Χάρη[τος] ἀργυ[ρί]ο(υ)
 32 δραχμὰς διακοσίας καὶ πυροῦ ἀ[ρτ]άβας
 τέσσαρες ἄπερ ὄφιλέ μοι ὁ γε<νό>μενος καὶ τε-
 τελευτηκός τῆς Θα<ι>σαρίου ἀνῆρ Σω[τ]ήριχ(ος)

- 36 *Αύ[κον κα]θ' ὁμολογίαν ἦν καὶ ἀναδέδωκ(α)
 αὐτῆι εἰς ἀθέτησιν καὶ ἀκοίρωσιν, καὶ μηδὲν
 ἐγκαλεῖν καθὼς πρόκειται. ἔγραψεν ὑπὲρ αὐτ(ῆς)
 'Ωρίων 'Ωρίωνος δι[ὰ] τὸ μὴ εἰδέναι αὐτοῦς
 γράμματα. (3. Hand) Θαισάριον Χάρητος μετὰ κυρίου το[ῦ] υἱοῦ
 40 Χάρητο(ς) το(ῦ) Σωτηρίχου γέγον' εἰς με ἢ ἀποχὴ καθὼς πρόκειται.
 ἔγρα-
 ψεν [ὑπὲρ α]ὐτῆς 'Ισιων 'Ηρ.[...]...[...]. [...]...[...].
 [...]...
 (4. Hand) ἔτους ιβ' Ἀυτοκράτορος Καίσαρος Νέρωνα Τραϊανοῦ Σεβαστοῦ
 Γερμανικοῦ Λαυκοῦ
 μη(νός) Καισαρείου λ' ἀγαγέγρα(πται) διὰ τοῦ ἐν Θεαδ(ελφεία)
 γραφεί[ο]υ.
 (Verso: 1. Hand)
 44 ὁμολ(ογία) Ἀρτεμεῖτ(ος) προ(ς)
 Θαισάριο(ν) ἀπ[ο]χ(ῆς).
 6 χεῖλει 9.11 οὐλή 12 ἀπέχειν 13 ὄφειλεν 19 ἐνοικήσει
 20 οἰκιδίου: ου aus ωι korrigiert; ἀλυδρίον 24 ἐγκαλέσειν 28 χεῖρι
 33 ὄφειλε 34 τετελευτηκώς; σ von Θαισ- ist aus ι korrigiert. 36 ἀκόρωσιν
 37 πρόκειται 40 πρόκειται*

Übersetzung

Im 12. Jahr des Imperator Caesar Nerva Traianus Augustus Germanicus Dacicus, am 30. des Monats Kaisareios, in Theadelphia im Bezirk des Themistes im arsinoitischen Gau. Es erklärt Artemeis, Tochter des Apollonios, etwa vierunddreißig Jahre alt, besonderes Kennzeichen mitten auf der Oberlippe, mit ihrem Blutsverwandten Ptolemaios, dem Sohn des Isidoros, etwa fünfundvierzig Jahre alt, ohne besondere Kennzeichen, als Frauenvormund, gegenüber Thaisarion, Tochter des Chares, etwa fünfundfünfzig Jahre alt, besonderes Kennzeichen zwischen den Augenbrauen, mit ihrem Sohn Chares, Sohn des Soterichos, etwa fünfundreißig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am linken Schienbein, als Frauenvormund, daß sie von ihr 200 Silberdrachmen und 4 Artaben Weizen erhalten hat, die der verstorbene Mann der Thaisarion und Vater des Chares, Soterichos, der Sohn des Lykos, der Artemeis noch zu Lebzeiten gemäß einer im 15. Jahr Domitians am 4. des Monats Neos Sebastos im Grapheion von Ptolemais Euergetis abgeschlossenen Homologie schuldete, in welcher Summe 100 Silberdrachmen für das

Bewohnen des dem Soterichos gehörenden Häuschens und Höfchens eingeschlossen sind, und daß Artemeis die vorgenannte und aufgelöste Homologie der Thaisarion zur Außerkraftsetzung und Annullierung übergeben hat und daß Artemeis und ihre Leute weder betreffs dessen, was sie erhalten hat, wie oben geschrieben steht, einen Anspruch gegen Thaisarion oder ihre Leute haben oder haben werden noch aufgrund einer anderen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung aus früheren Zeiten bis auf den laufenden Tag auf irgendeine Weise. Der Unterschreibende für Artemeis und ihren ihr bestimmten Frauenvormund ist Horion, Sohn des Horion, etwa 28 Jahre alt, besonderes Kennzeichen an der linken Hand.

(2. Hand) Ich, Artemeis, Tochter des Apollonios, mit meinem Blutsverwandten Ptolemaios, Sohn des Isidoros, als Frauenvormund, erkläre, daß ich 200 Silberdrachmen und 4 Artaben Weizen von Thaisarion, Tochter des Chares, erhalten habe, die der frühere, verstorbene Mann der Thaisarion, Soterichos, Sohn des Lykos, aufgrund einer Homologie mir schuldete, die ich ihr zur Außerkraftsetzung und Annullierung auch übergeben habe, und daß ich keinen Anspruch habe, wie oben geschrieben steht. Horion, Sohn des Horion, hat für sie geschrieben, da sie nicht schreiben kann.

(3. Hand) Ich, Thaisarion, Tochter des Chares, mit meinem Sohn Chares, Sohn des Soterichos, als Frauenvormund, habe die Quittung in Empfang genommen, wie oben geschrieben steht. Ision, Sohn des Her[], hat für sie geschrieben [].

(4. Hand) Im 12. Jahr des Imperator Caesar Nerva Traianus Augustus Germanicus Dacicus, am 30. des Monats Kaisareios; registriert in dem Grapheion von Theadelphia.

(Verso: 1. Hand) Homologiequittung von Artemeis an Thaisarion.

8 *Θαισάριον*: vgl. Nr. 22 zu Z. 12.

9 *μεσόφρονσι*: vgl. Nr. 22 zu Z. 13.

9f. Thaisarion benutzt hier ihren zweiten Sohn Chares als Frauenvormund, vgl. Nr. 22 zu Z. 13ff.

16f. Vgl. Nr. 22 zu Z. 18f.

17f. Vgl. Nr. 22 zu Z. 19f.

19f. Für 100 Drachmen des Darlehens waren keine Zinsen zu zahlen, sondern sie waren in einem antichretischen Darlehen gegeben worden, in dem die Zinsen durch das Wohnrecht der Gläubigerin in dem „Häuschen“ und „Höfchen“ des Schuldners abgetragen wurden; vgl. P. Warren 9 zu Z. 19–20.

- 23ff. Nichtangriffsklausel; vgl. Nr. 7 zu Z. 18ff.
 28–29 Zwischen den beiden Zeilen steht links eine Paragraphos, vgl. Nr. 5 zu Z. 35 und 39; Nr. 24 zu Z. 19–20.
 44f. Vgl. Nr. 22,39ff.

26. Mietvertrag über die Hälfte eines Hauses (Hypomnema)

SR 3049/19

6,2 × 21,5 cm

24. Aug. 82–96 n. Chr.

Verso unbeschrieben. Der rechte Rand ist zum Teil abgebrochen; außerdem ist die Tinte an vielen Stellen abgerieben. Die Schrift ist eine aufrechte, deutliche Geschäftsschrift; am Ende der Zeile wird der letzte Buchstabe gelegentlich über die Zeile geschrieben.

Die als Hypomnema in der Form des Angebotes (*βούλομαι μισθώσασθαι*) formulierte Urkunde ist folgendermaßen aufgebaut:

- Z. 1–3 An Verpächter von Pächter: An Didas (?) von Soterichos
 Z. 3–12 Mietobjekt und Mietdauer: die ideelle Hälfte eines Hauses in Theadelphia, welche den minderjährigen Kindern des Didas gehört (s. zu Z. 5f.); auf drei Jahre, wahrscheinlich vom 1. Thoth des nächsten Jahres an (s. zu Z. 9ff. u. 14ff.)
 Z. 12–16 Mietzins und Zahlungstermin: 8 Drachmen, fällig im Mesore jeden Jahres für das verflossene Pachtjahr (s. zu Z. 12 und 14ff.)
 Z. 16–18 *ἐὰν-φαίνεται*-Klausel
 Z. 18–19 Datum: 1. Epagomene.

Eine Unterschrift fehlt, obwohl der Schreiber unterhalb des Datums am Rande den üblichen Strich zwischen Text der Urkunde und Unterschrift gemacht und darunter den für die Unterschrift benötigten Platz gelassen hat. Aber der Umstand, daß Soterichos die Urkunde aufbewahrt hat, wird darauf schließen lassen, daß sein Angebot angenommen worden ist. Während der Laufzeit einer Pacht blieb ein nicht unterschriebener Vertrag im Verwahrsam des Verpächters. Nach Rückgabe des Pachtobjekts erhielt der Pächter sein Angebot zurück. Es konnte in seiner Hand als Beweis dienen, daß der Verpächter keine Forderungen aus der Pacht gegen ihn hatte (s. E. Seidl, Rechtsgesch. Ägyptens 187).

Zum Ganzen s. Einführung S. 26f.

- Διδ[...].[
 παρὰ Σωτ[η]ρίχ[ου] τοῦ Λύκον
 [Πέρσο]ν [τῆς ἐπιγον]ῆς. βούλ[ο-]
 4 μαι μ[ισθώσασθα]ι παρ[ὰ]
 σοῦ τὸ ὑπάρχ[ο]ν [σοῦ τ]οῖς ἀφη-
 λείκοι<ς> υἱοῖς ἐν Θ[ε]αδελφείᾳ
 ἡμῖνοι μέρος οἰκ[ία]ς καὶ ἀλλῆ[ς]
 8 κοινὸν καὶ ἀδιαίρετον εἰς ἔτη
 τρία ἀπ[ὸ]
 τοῦ ἐισιόντ[ος] . . (ἔτους) Ἀἰτοκράτ(ορος)
 Καίσαρος Δομιτιανοῦ Σεβ(αστοῦ)
 12 Γερμανικοῦ, ἐνοικίου τοῦ παν-
 τὸς καθ' ἕτος ἀρ[γ]υρίου δραχ(μῶν)
 ὀκτώ, ἀς ἀποδ[ώσω]ι [σο]ι
 καθ' ἕτος ἀ[τε]νίαντα
 16 ἐν μηνὶ Καισαρείῳ, ἐ[ὰ]ν
 φαίνεται ἐπιχωρῆσαι τοῖς προκ(ειμένοις)
 πᾶσι. (ἔτους) . . Ἀἰτοκ(ράτορος) [Καίσ(αρος)] Δομ[ιτ(ιανοῦ)]
 ἐπαρο[μέν]ων ᾧ [
- 5f. ἀφηλίοις 7 ἡμῖνοι 10 ἐισιόντος 14 ὀκτώ, ἀποδώσω

Übersetzung

An Did[---, Sohn des N. N.], von Soterichos, dem Sohn des Lykos, Perser von Herkunft. Ich bin bereit, von dir die deinen minderjährigen Söhnen bei Theadelphia gehörende Hälfte eines Hauses mit Hof auf drei Jahre zu mieten, wobei diese Hälfte im gemeinsamen Besitz bleibt und nicht abgeteilt wird, beginnend am [---] des nächsten [--] Jahres des Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus, für eine Gesamtmiete von jährlich acht Silberdrachmen, die ich in einer Rate jährlich bezahlen werde, und zwar im Monat Kaisareios, wenn du zu allen vorgenannten Bedingungen vermieten willst. Im [--] Jahr des Imperator Caesar Domitianus, am 1. Zusatztag.

1 Am ehesten Διδᾶι Φ[.].

2 Der Abstand zwischen der 1. und der 2. Zeile ist dreimal so groß wie zwischen den übrigen Zeilen.

3 Zu Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς s. Nr. 1 zu Z. 6 und Nr. 5 zu Z. 8.

5f. Die Verwaltung des halben Besitzteils an dem Haus oblag dem Vater der minderjährigen Eigentümer (cf. P. Fam. Tebt. 11 und BGU I 88). Die Söhne hatten offenbar einen Verwandten beerbt, am ehesten ihre Mutter oder Großeltern. Zur Cura minorum s. Taubenschlag, Law 157ff.

8 *κοινόν και ἀδιαίρετον*: Gemeinsame Bewohnung einer Wohnungseinheit ist in Dig. IX 3,1,10 und 5,1-2 vorausgesetzt (vgl. Frier, Rental Market 28f.). Hierhin ist wohl auch P. Fay. 31 vom Jahre 129 n. Chr. zu ziehen. Dort hat die Besitzerin von $\frac{3}{5}$ eines Hauses und eines ganzen abgeschlossenen Appartements in einem Wohnblock (*ἀφ' οὗ ἔχου ἐν ἀπογραφῇ ἡμίσεος δεκάτου μέρους κοινοῦ και ἀδιαίρετον οἰκίας και ἀλλῆς -- και ὅλον οἶκον ἐν συνοικ(ίᾳ)*) $\frac{1}{5}$ von Haus und Appartement verkauft und meldet diese Veräußerung dem Besitzamt durch den vorliegenden Papyrus an. Die Herausgeber haben den Sachverhalt folgendermaßen erklärt: Es geht um die Besitzverhältnisse, nicht um die Bewohnung des Hauses; unbeschadet einer realen Aufteilung des Hauses wurde die Miete für das Haus kollektiv eingesammelt und dann entsprechend den Besitzanteilen verteilt. Darauf beziehen die Herausgeber den Besitz an einem „gemeinsamen und nicht aufgeteilten Teil“. Eben dies ist jedoch zweifelhaft. Grammatisch bezieht sich *κοινοῦ και ἀδιαίρετον* gewiß auf *μέρους*, nicht auf *οἰκίας* (so die Herausg.). Aber die Nichtaufteilung kann sich hier in logisch loser Form genau so auf den gesamten Besitzgegenstand beziehen wie oben in Nr. 4,4 (s. dort den Komm.). Bei solcher Interpretation war das Haus nicht unter die Mietparteien aufgeteilt, und die gegensätzlichen Wohnungsverhältnisse in dem Haus und dem Wohnblock werden deutlich. In dem Haus waren keine Appartements abgetrennt.

Folgt man jedoch den Herausgebern von P. Fay. 31 und bezieht das *κοινόν και ἀδιαίρετον μέρος* lediglich auf den Anteil am Mietaufkommen, kann man entsprechend erwägen, ob nicht auch Soterichos die Hälfte des Mietertrages gepachtet hat. Da die Pacht aber erst gegen Ende jeden Mietjahres fällig wird und zudem sehr gering ist, hat ein solches Verhältnis wenig Sinn für den Verpächter. Zudem ist von solchen Pachten des Mietertrages ansonsten nichts bekannt.

9ff. Die Mietverträge werden in der Regel kurze Zeit vor dem Bezug der Wohnung, öfters auch rückwirkend, abgeschlossen (Berger, Z. f. v. Rechtsw. 29, 1913, 374ff.; BGU XII 2162 zu Z. 8). Dieses Angebot ist am 1. Zusatztag abgeschlossen, und die Miete für das 1. Mietjahr wurde im Mesore des nächsten Jahres fällig. Zumeist wurde die Miete am oder gegen Ende des Mietjahres rückwirkend gezahlt (s. zu Z. 14ff.). Entsprechend wird das Mietverhältnis zwischen Mesore und Thoth begon-

nen haben. Der 1. Thoth ist ein beliebter Termin für den Beginn von Mietverhältnissen (Berger, ebd.; O. Montevecchi, *Aegyptus* 21, 1941, 293; dies., *La Papirologia* 218). Daher wird der 1. Thoth wohl auch der Beginn des vorliegenden Vertrages gewesen sein: ἀπ[ὸ] Θῶθ νουμηνιας.

13f. δραχ(μῶν) ὀκτώι: Die Höhe des jährlichen Mietzinses ist vergleichsweise niedrig. Aus Theadelphia haben wir keine Parallele aus dieser Zeit; aber im Jahre 102 n. Chr. wurde ein Appartement im Ibion-Dorf, Fayum, für 40 Silberdrachmen pro Jahr gemietet (P. Rein. 43). In Tebtynis wurde im Jahre 138 n. Chr. die Hälfte eines Hauses mit Hof und Glasveranda für jährlich 20 Silberdr. gemietet (P. Lips. 16); ebendort bezahlte man im Jahre 141 für ein Haus mit Hof 152 Silberdr. im voraus für sechs Jahre, d. i. etwas über 25 Drachmen pro Jahr (P. Tebt. II 372). Wenig später, im Jahre 147/48, wurde ein Haus in Tebtynis sogar für 80 Silberdr. plus Sonderabgaben jährlich gemietet (P. Mil. Vogl. III 143). Natürlich werden die Häuser von unterschiedlicher Qualität und Größe gewesen sein, und Abtrennung und Nichtabtrennung von Wohnungseinheiten machte gewiß einen Unterschied (s. zu Z. 8). Zu den Mietpreisen s. die Übersichtstafeln bei Berger, a. a. O. 378ff. und Johnson, *Roman Egypt* 262f.

14ff. Der Mietzins wird in der Regel monatlich (κατὰ μῆνα) in zwei Raten (ἐν δόσεσι δυσί) bzw. halbjährlich (δι' ἑξαμήνου) oder jährlich (ἐξενίαντα, ἐνιασίως) nach dem Ablauf der festgesetzten Mietfrist bezahlt: ἐπὶ τέλει ἐκάστου ἐνιαυτοῦ (z. B. P. Oxy. VIII 1128 [137 n. Chr.]; BGU III 940 [Herakl. 398 n. Chr.]) oder πρὸς λήξιν ἐκάστου ἔτους (z. B. BGU XII 2202 [565 n. Chr.]; P. Lond. III 1023 [Hermop. 5./6. Jh. n. Chr.]; P. Flor. I 13 [Hermop. 6./7. Jh. n. Chr.]); vgl. Berger, a. a. O. 387ff. und B. W. Frier, *The Rental Market in Imperial Rome*, 29f. Soterichos wird den jährlichen Mietzins im Mietjahr (ἀπτενίαντα), d. h. in einer Jahresrate, und zwar im Monat Kaisareios, nämlich im letzten Monat des Kalenderjahres, bezahlen. Daher kann man annehmen, daß das Mietjahr mit dem 1. Tag des Kalenderjahres, nämlich dem 1. Thoth, anfangen sollte (s. zu Z. 9ff.).

17 Zu ἐπιχωρεῖν s. Nr. 5 zu Z. 14.

19 Danach fehlt eine Unterschrift, obwohl auf dem Blatt dafür Platz gelassen ist (s. die Einl. zu diesem Papyrus).

27. Staatsnotarieller Kaufvertrag über einen Eselteil

SR 3049/6

6 × 25,5 cm

27. Okt. 126 n. Chr. (?)

Tafel XIV

Verso unbeschrieben. Dieser Papyrus ist schwer beschädigt, der untere Teil abgebrochen und die Tinte zum Teil abgerieben. Die erste Hand schreibt eine fahrig, schwer lesbare Kursive; auch die Unterschrift stammt von der Hand eines Berufsschreibers.

Aphrodus, die Tochter des Poseidonios, mit ihrem Frauenvormund Herakleides, dem Sohn des Apion und Mann ihrer Tochter Demarion, verkauft einen Teil eines jungen Esels (s. zu Z. 16 und 23)¹, der ihrem verstorbenen Mann Lykas gehörte, an Didymion, den Sohn des Soterichos, dem bereits der andere Teil gehörte (s. zu Z. 19), und quittiert ihm den Empfang des Kaufpreises. Ob der hier genannte Soterichos mit der zentralen Person des Soterichos-Archivs identisch ist, bleibt ungewiß (s. Einf. S. 17).

Der Kaufvertrag ist im staatlichen Notariat in objektiv stilisierender Form aufgesetzt worden. Er enthält die üblichen Bestimmungen:

- a) Die Verkäuferin erklärt verkauft zu haben (Z. 5–20).
- b) Sie quittiert gleichzeitig über den Kaufpreis (Z. 20–4).
- c) Sie übernimmt die Bebaiosis-Klausel mit den kurzen Worten (Z. 24–5) *βεβαιώσειν πάση βεβαιώσει*.

ἔτους ἐνδεκάτου Ἀὐτ[οκράτο-]
 [ρος] Καίσαρος Τραιανοῦ Ἀ[δριανοῦ]
 Σε[βασ]τοῦ Φαῶφι τριακά[τ]ι
 4 ἐν Θεαδελφείᾳ τῆς Θεμ[ίστου μερίδος]
 τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ. ὁμολογεῖ
 Ἀφροδῶς Ποσειδωνί[ου ὡς] ἐτῶν
 τεσσαράκοντα ὀκτὼ φακὸς
 8 σιαγόνι δεξιᾷ μετὰ κυρίου τοῦ
 τῆς θυγατρὸς αὐτῆς Δημαρίου
 ἀνδρός Ἡρακλείδου τοῦ Ἀπίωνο(ς)
 ὡς ἐτῶν τριάκοντα δύο ἀσήμου

¹ Papyri, die mit Käufen von Eseln zu tun haben, sind von O. Montevecchi in *Aegyptus* 19, 1939, 33–42 behandelt worden; ihre Liste von Urkunden und andere ähnliche veraltete Listen sind von J. Rea in der Einleitung zu P. Oxy. XLII 3143 auf den neuesten Stand gebracht worden. Seitdem sind P. IFAO I 11; P. Med. Inv. 71.73 (*Aegyptus* 54, 1974, 61–63); P. Köln I 54 hinzugekommen.

- 12 *Διδυμίωι Σωτηρίχου ὡς ἐτῶν*
τριάκοντα οὐλή δακτύλω μικρῶ
χειρὸς [ἄρ]ιστεροῦ[ς] πεπρακέναι ἀδτῶ
τὸ ἐπιβάλλον τῶι μετηλαχ(ότι)
- 16 *ἀδτῆς ἀνδρὶ Λυκᾶ μέρος*
ἔνου πώλου ἀβόλου μνοχρόου
ἐν μετοχῇ πρὸς τὸν Διδυ[μ]ίωνα
κατὰ τὸ λοιπὸν μέ[ρ]ος τούτου ται-
- 20 *ούτου ἀναπορορίφου καὶ ἀπέχιν*
τῆν Ἀφροδοῦν παρὰ τοῦ Διδυμί(ωνος)
τὴν συνκεχωρημένην τιμῆ(ν)
ἀργυρίου δραχμᾶ(ς) ἐξήκοντα
- 24 *[διὰ χειρ]ὸς ἐξ οἴκου καὶ βεβαιώ(σειν)*
πάσ[η] βεβ[αιώ]σι. ὑποχρ[αφεν]ς
Δωρίων [ὡς] (ἐτῶν) μ̄ ἄση[μος].
- (2. Hand) *Ἀφ[ρο]δοῦς Ποσι[δ]ωνί[ου] δμ[ολ]ογῶ*
 28 *[Διδυμίωι] Σωτη[ρίχου] π[ε]πρακέν[αι]*
-

7 δακτῶ 17 μνοχρόου 20 ἀπέχιν 25 βεβαιώσει

Übersetzung

Im elften (?) Jahr des Imperator Caesar Traianus Hadrianus Augustus am dreißigsten Phaophi in Theadelphia im Bezirk des Themistes im arsinoitischen Gau. Es erklärt Aphrodis, die Tochter des Poseidonios, etwa achtundvierzig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen an der rechten Wange, mit Herakleides, dem Sohn des Apion, dem Mann ihrer Tochter Demarion (?), als Frauenvormund, etwa zweiunddreißig Jahre alt, ohne besondere Kennzeichen, gegenüber Didymion, dem Sohn des Soterichos, etwa dreißig Jahre alt, mit besonderem Kennzeichen am kleinen Finger der linken Hand, daß sie ihm verkauft hat den ihrem verstorbenen Mann Lykas gehörigen Teil des mausgrauen Jungesels, der die ersten Zähne noch nicht verloren hat, der zum anderen Teil in Miteignerschaft des Didymion ist, in seinem jetzigen Zustand, ohne Rückgaberecht, und daß Aphrodis den vereinbarten Preis von sechzig Silberdrachmen von Didymion persönlich in bar erhalten hat und die Einhaltung mit voller Gewähr garantieren wird. Der Unterschreibende ist Dorion, etwa 40 Jahre alt, ohne besondere Kennzeichen.

(2. Hand) Ich, Aphrodus, die Tochter des Poseidonios erkläre, daß ich dem Didymion, dem Sohn des Soterichos, verkauft habe . . .

1 *ἐνδεκάτῳ*: Inv. 12 (hier nicht publiziert) vom 16. Jahr Hadrians gibt Didymions Alter als *τριάκοντα ἕξ* oder *τριάκοντ[α] ὄβο*. Ein Alter von 36 Jahren im 16. Jahr paßt ungefähr zu 30 Jahren im 11. Jahr (s. Z. 12f.).

3 *τριακάδ[ι]*: Das Wort ist am Ende breiter geschrieben als üblich, oder die Zeile war weniger gefüllt als andere.

7f. *φακός* | *σιαγόνι δεξιᾷ*: In vielen Fällen steht *φακός* an Stelle von *οὐλή*; vgl. J. Hasebroek, Signalement 38 und besonders Anm. 1. Als Beispiele für *οὐλή σιαγόνι* s. P. Strasb. 230,7; P. Tebt. III 815, Frag. 4, verso 5–6; PSI VIII 903,4; P. Mich. V 323,4; P. Cair. Zenon III 374,6f. Zum Ganzen siehe die zu Nr. 1,5 genannte Literatur.

8ff. Als Frauenvormund fungierten in der Regel Verwandte; s. Nr. 3 zu Z. 1.

16 Die Größe des Teils ist nicht erwähnt; es war wohl eine Hälfte. Da der Kauf mit der Errichtung der Urkunde abgeschlossen ist, bestand für beide Parteien kein Interesse mehr, die Größe des verkauften Teils im Vertrag zu vermerken; Gleiches begegnet in einer großen Anzahl von Quittungen. Der Verkauf von Terteilen kommt auch sonst in den Urkunden vor; z. B. werden Drittel von zwei Kamelen in P. Lond. 33 (II S. 199; Soc. Nes., 166 n. Chr.) und ein halber Esel in SB I 5679 (Große Oase, 307 n. Chr.) verkauft.

17 *ἄβόλον*: Unter $2\frac{1}{2}$ Jahren; denn im Alter von 30 Monaten wechselt der Esel zum ersten Mal die Zähne; der zweite Zahnwechsel findet sechs Monate später, der dritte und vierte nach abermals sechs Monaten statt (vgl. Arist. hist. an VI 159 p. 577a.; Plin. XI 169; Olck, RE VI, I 633; L. Koenen, Eine agonistische Inschrift aus Ägypten und frühptolemäische Königsfeste, Beitr. z. Kl. Phil. 56, Meisenheim 1977, 13f.). Daher wird das Alter des Esels wie bei Pferden an den Zähnen erkannt. Über die Farben von Eseln s. Schnebel, Landw. 336 und Montevicchi, Aegyptus 19, 1939, 41.

19 *κατὰ τὸ λοιπὸν μέ[ε]ρος*: Siehe zu Z. 16.

19f. *τούτου τοιούτου* (talis qualis), „mit allen Mängeln“, stammt aus dem römischen Recht, während *ἀναπορρίφον*, „was man nicht zurückgeben kann“, aus dem griechischen Recht kommt. Beide Wendungen sind bei Tierkäufen in der Regel verbunden, obwohl sie rechtlich dieselbe Bedeutung haben; vgl. Mitteis, Grundzüge II,1 192; Pringsheim, Sale 481 ff.; R. Hübner zu P. Köln I 54,6–7 = 13–14.

23 Eselpreise variierten naturgemäß. Im Jahre 103 n. Chr. (P. Mich. IX 551) wurden für einen Jungesel mit den ersten Zähnen 280 Dr. gezahlt, im Jahre 150 n. Chr. (P. Athen 27) 200 Dr. und im Jahre 179 n. Chr. (BGU II 527) 300 Dr. Vgl. aber P. Mich. IX 552 (131 n. Chr.), wo ein Jungesel oder Jungpferd (?) nur 48 Dr. kostete. Wegen der großen Preisunterschiede kann aus dem erwähnten Verkaufspreis von 60 Dr. nicht auf die Größe des verkauften Eselteils geschlossen werden. Zu Preisen von Eseln vgl. die in der Einl. Anm. 1 genannte Literatur.

24f. Zur *βεβαίωσις*-Klausel s. Nr. 2 zu Z. 37f.

28. Brief eines Metropolis-Wächters

SR 3049/18

9 × 12 cm

8. März 91 n. Chr.
Tafel XV

Der obere, linke und rechte Rand ist erhalten. An den horizontalen Faltstellen ist der Papyrus geringfügig beschädigt, außerdem ist die Tinte an verschiedenen Stellen abgerieben. Die Schrift ist eine aufrechte, deutliche Geschäftsschrift; am Ende der Zeilen werden die Worte abgekürzt, und der letzte Buchstabe wird gelegentlich über die Zeile geschrieben.

Zu vergleichen ist hierzu P. Grenf. II 43 (92 n. Chr.), wo einem *φύλαξ μητροπόλεως* sein Gehalt durch einen *ἀρχέφοδος κόμης* ausgezahlt wird. F. Oertel, Die Liturgie S. 268 hatte daraus schon vermutet, daß die Dörfer um diese Zeit die Metropolen-Wächter zu finanzieren hatten, eine Annahme, die der neue Beleg zu bestätigen scheint.

Esuris bittet also wohl, daß einem anderen Wächter, der noch im selben Monat in das Dorf komme (zur Bedeutung von *καταβαίνω* vgl. Youtie, *Scriptiunculae* I 493 Anm. 36), sein Gehalt mitgegeben werde.

Ob der in Z. 2 genannte Soterichos die zentrale Figur unseres Archivs ist, bleibt ungewiß; vgl. Nr. 23 Einl.

Ἐσοῦρις φύλαξ μητρο(πόλεως)
Σωτηρίχῳ καὶ Κᾶτῖ καὶ
Μάρωνι χείρειν.
4 δόττε τὸ ὀψών(ιον) μου
τῶι καταβαίνοντι φύλ(ακι)
τῶι Φαμενῶθ μηνί,
ἐξ[α]ντῆς.

- 8 (ἔτους) ι Ἀυτοκράτορος Καίσαρος
 Δομιτιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμαν[ικ(οῦ)]
 μηνό(ς) Φαμεν(ῶθ) ιβ.

Übersetzung

Esuris, Wächter der Metropole, an Soterichos, Kas (?) und Maron Grüße. Gebt sogleich mein Gehalt dem Wächter, der im Monat Phamenoth herunterkommt. Im 10. Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus, am 12. des Monats Phamenoth.

III. INDICES

1. Kaiser

Nero

[*Νέρων*] *Κ[λ]α[ύδιος]* 9,9

Vespasian

Αύ[τοκράτωρ Ούεσπασι]ανός Σ[εβ]αστός 2,48

Αύτοκράτωρ Καῖσαρ Ούεσπασιανός Σεβαστός 2,1; 10,4.7; 11,12

Αύτοκράτωρ Τίτος Φλάνειος Ούεσπασιανός Καῖσαρ 1,1.11

Domitian

Δομιτιανός 13,12; 22,20; 25,18

Δομιτιανός ὁ κύριος 12,8; 14,6; 15,5; 16,9; 17,5

Αύτοκράτωρ Καῖσαρ[ρ] Δο[μιτιανός --] 13,15; 26,18 (?)

Αύτοκράτωρ [Καῖσαρ] Δομιτιανός ὁ κύριος 13,7

Αύτοκράτωρ Καῖσαρ Δομιτιανός Σεβαστός 12,12; 15,8

Αύτοκράτωρ Καῖσαρ Δομιτιανός Σεβαστός Γερμανικός 4,8; 5,2.48; 6,1; 7,1; 16,5.10; 26,10; 28,8

Trajan

Αύτοκράτωρ Καῖσαρ Νέρονας Τραιανός Σεβαστός Γερμανικός Δακικός
22,1; 23,23; 24,2; 25,1.42

Hadrian

Ἀδριανός Καῖσαρ ὁ κύριος 18,4; 19,5; 20,7; 21,9

Αύτοκράτωρ Καῖσαρ Τραιανός Ἀδριανός Σεβαστός 18,17; 19,15; 20,15;
21,20; 27,1

2. Monate

Γερμανίκειος (= Παχών) 7,2

Ἐπίφ 10,8

- Καισάρειος* (= *Μεσορή*) 1,2; 2,2.49; 11,15; 22,3; 23,26; 25,3.43; 26,16
Νέος Σεβαστός (= *Ἀθύρ*) 4,35; 6,3; 25,18
Παῦνι 3,26
Σεβαστός (= *Θώθ*) 5,4.50; 24,4
Φαμενώθ 12,13; 15,9; 21,21; 28,6.10
Φαρμοῦθι 1,31; 2,25; 16,12
Φαῶφι 4,35; 20,17; 27,3

3. Personen

- Br. = Bruder
 Fr. = Frau
 G. = Gatte
 M. = Mutter
 S. = Sohn
 T. = Tochter
 V. = Vater

- Ἄνουβίων* V. d. Heron 23,9.16.21
Ἀντίγονος V. d. Tamystha 3,1.40; 8,4; 12,1; 13,1; 14,3; 15,1; 16,1
Ἀντίπατρος S. d. Achilleus 8,1; 9,1; 10,1; 11,1; 14,1
Ἄπιων V. d. Herakleides 27,10
Ἀπολλώνιος V. d. Aphrodisios 1,4
 – V. d. Artemeis 25,5.29
Ἄρμιῦσις S. d. Aphrodisios 5,7.17.29.35
Ἄρτεμεις T. d. Apollonios 25,4.15.22.23.28.29.44
Ἄσκλας V. d. Maron 23,8
Ἄσκλητάριον s. *Σεντία Ἄ.*
Ἀφροδίσιος S. d. Apollonios 1,4.25.28
 – V. d. Achillas 3,2.41
 – V. d. Harmiysis 5,7.35
 – V. d. Heron 6,7.18
Ἀφροδοῦς T. d. Poseidonios; M. d. Demarion 27,6.21.27
Ἀχιλλᾶς S. d. Aphrodisios 3,1.41
Ἀχιλλεύς V. d. Antipatros 9,1; 10,1; 11,1; 14,1

Βαριν[.]ς 17,1

Γαίων S. d. Antigonos; Br. d. Tamystha 12,2.14; 13,4.13; 15,2; 16,2

- Δείος* S. d. Soterichos u. d. Thaisas (= Thaisarion) 22,9; 23,2
Δημάριον T. d. Aphrodus; Fr. d. Herakleides 27,9
Διδ[26,1
Διδυμίων (s. auch *Δίδυμος*) 18,2; 20,2; 21,3
 – S. d. Soterichos 27,12.18.21.28
Δίδυμος S. d. Ptolemaios; G. d. Thermutharion 2,5.44
 – (= *Διδυμίων*) 19,2
Δωρίων 27,26
- Ἐγνάτιος* s. *Λούκιος Ἐ. Κρίσπος*
Ἐσοῦρις 28,1
- Ἡλιόδωρος* S. d. Maron u. d. Isidora 24,6.22.36
Ἡρ[V. d. Ision 25,41
Ἡραίς M. d. Tasuchas 7,6
Ἡρακλείδης S. d. Apion; G. d. Demarion 27,10
 – V. d. Isidora 24,6.21
 – V. d. Karion 5,42
Ἡρώδης S. d. Leonteios 22,5.18.20.22.24.27.39
Ἡρων S. d. Anubion 23,9.15.21
 – S. d. Aphrodisios 6,6.18
- Θαισάριον* (= *Θαισᾶς*) T. d. Chares; Fr. d. Soterichos; M. d. Chares,
 Deios und Lykos 23,4; 25,8.14.22.24.31.34.39.45
Θαισᾶς (= *Θαισάριον*) 22,12.29; 24,4.7.18.23
Θεογείτων V. d. Sarapion 6,28
Θερμονθάριον T. d. Sarapion; Fr. d. Didymos 2,3.21.24.37.43
Θέων, Trapezit 24,2
- Ἰσιδώρα* T. d. Herakleides; Fr. d. Maron; M. d. Heliodoros 24,6.12.15.
 18.21
Ἰσίδωρος V. d. Nikandros 2,42
Ἰσίδωρος V. d. Ptolemaios 25,7.30
Ἰσίων S. d. Her[25,41
- Καρίων* S. d. Herakleides 5,42
Κᾶς (?) 28,2
Κρίσπος s. *Λούκιος Ἐγνάτιος Κ.*
- Λεόντειος* V. d. Herodes 22,5.27

- Λούκιος Ἐγγάτιος Κρίσπος* 19,2.13; 20,2.11; 21,2.14
Λυκάς G. d. Aphrodus 27,16
 – (= *Λύκος*) V. d. Soterichos 3,3
Λύκος S. d. Soterichos u. d. Thaisas (= Thaisarion) 22,7.15.17.25.28.30.
 35.39; 23,2; 24,5.10
Λύκος (= *Λυκάς*) V. d. Soterichos 1,6; 2,6.39; 4,2; 5,11.44; 6,8.29; 7,9;
 10,1; 11,2; 12,3; 13,4; 14,2; 17,2; 22,17; 23,7; 25,15.35; 26,2
- Μάρων* 28,3
 – S. d. Asklas 23,8
 – V. d. Heliodoros; G. d. Isidora 24,7.22
Μύσθης V. d. Sambas; G. d. Tasuchas 4,1; 6,5.18; 7,4
- Νίκανδρος* S. d. Isidoros 2,42
- Πετερμουῦθις* V. d. Poseidonios 23,1
Ποσειδώνιος S. d. Petermuthis 23,1.17
 – V. d. Aphrodus 27,6.27
Πτολεμαῖος S. d. Isidoros 25,7.30
 – V. d. Didymos 2,5
- Σαβῖνος* (= *Σαμβᾶς*) 4,29
Σαμβᾶς (= *Σαβῖνος*) S. d. Mysthes; G. d. Tasuchas 4,1.19; 6,5.18;
 7,4.15.19.23
Σαραπίων S. d. Theogeiton 6,27
 – V. d. Thermutharion 2,3.43
Σεντία Ἀσκλητάριον 18,1.19; 19,1.14.17; 20,1.12.13; 21,1.15
Σωτᾶς 18,1; 19,3; 21,3
Σωτήριχος 28,2
 – S. d. Lykos; G. d. Thaisas (= Thaisarion); V. d. Chares, Deios und
 Lykos 1,5; 2,6.39; 3,3.37.38; 4,2.25.28.45; 5,11.22.30.37.43; 6,8.20.29;
 7,9.14.20.23; 8,1; 9,1; 10,1; 11,2; 12,3; 13,4; 14,1; 15,2; 16,3; 17,1;
 22,11.17.22.31; 23,6; 24,5.11.18.26; 25,10.14.19.34.40; 26,2
 – V. d. Didymion 27,12.28
- Ταμόσθα* T. d. Antigonos 3,1.12.30.40; 8,4; 12,1; 13,1; 14,3; 15,1; 16,1
Τασουχᾶς T. d. Herais; Fr. d. Sambas 7,6
Τώμιος V. d. Tomios 17,7
 – S. d. Tomios 17,7

Φανίας 2,47

Χάρης S. d. Soterichos u. d. Thaisas (= Thaisarion) 22,8; 23,2;
25,10.14.40

– V. d. Thaisas (= Thaisarion) 22,12; 23,4; 24,4; 25,8.31.39

Ὠρίων S. d. Horion 25,28.38

– V. d. Horion 25,28.38

4. Geographica

Ἀρσινοΐτης νομός 1,4; 2,3; 5,6; 6,4; 7,3; 22,4; 25,4; 27,5

Ἐρμαῖον 24,2

Θεαδέλφεια 1,3.8; 2,2; 3,4.27; 4,5; 5,5.17.50; 6,3.12.22; 7,2.16; 8,8; 9,6;
11,7; 12,6; 13,10; 14,5; 15,6; 16,7; 18,6; 19,7; 20,5; 21,6; 22,3.38;
25,3.43; 26,6; 27,4

Θεμιστον μερίς 1,3; 2,2; 3,5; 5,5; 6,4; 7,3; 12,7; 13,10; 22,4; 25,3; 27,4

Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς 1,6; 2,6.39; 3,3; 4,2; 5,8.35; 26,3

Πτολεμαῖς Ἐδερρέτις 25,16

Τελεβῆς (?) 5,18

5. Münzen und Maße

Münzen

δραχμή 4,15; 14,7; 22,15.29; 23,10.12; 24,13.17.28.32; 25,12.20.32; 26,13;
27,23

τάλαντον 2,36

Maße

ἄρουρα 3,5.8.10.16.17.20.24.33.42; 4,6; 5,19.38; 7,17; 9,5; 15,6; 18,7.14; 20,5;
21,7

ἀρτάβη 3,17.18; 4,23; 8,12.13; 9,7.8; 17,8; 18,15; 24,14.29; 25,13.32

ἀρταβιαῖος 4,17

δρόμος 17,9; vgl. *μέτρον δρόμον*

ἡμαροῦριον 1,9; 2,9

μέτρον 17,10

μέτρον δρόμον 4,24; 18,14; vgl. *δρόμος*

μέτρον δρόμον τετραχόινικον 2,31; 3,26

τετραπάλαιστος 1,21; 2,17

6. Abgaben

ἀρταβία 18,10; 19,8
 δημόσια 1,14; 2,12.38
 εἶδος 1,15; 2,13
 νομαρχικός 3,31
 φόρετρον 3,31

7. Allgemeines

Wörterverzeichnis

ἄβολος 27,17
 ἄβροχος 3,6.36
 ἄγειν 3,18
 ἄγραφος 24,20; 25,26
 ἄγρωστις 2,34
 ἀδελφή 12,15
 ἀδελφός 12,2; 13,3; 15,2; 16,2;
 22,35.40; 23,3
 ἀδιαίρετος 4,4; 26,8
 ἀθέτησις 23,22; 24,12; 25,22.36
 αἰρεῖσθαι 3,24; 4,13
 ἀκολούθως 7,17
 ἀκρόδρονον 1,34; 2,28; 3,6.36
 ἄκρος 2,4
 ἀκύρωσις 23,22; 24,13.28; 25,22.36
 ἀλλά 1,19; 2,16
 ἀλλήλων 5,32
 ἄλλος 3,22.29
 ἀμεταμίσθωτος 3,38.42
 ἄμη 3,36; 4,40
 ἀμμηγία 1,24
 ἄμπελος 1,22; 2,19
 ἀμπελών 1,8.13.20.34.38; 2,8.11.17.
 28.33.40.45; 3,5.9.11.18.34.35.41
 ἀμφότεροι 4,28.36
 ἀναβολή 4,32

ἀναγράφειν 5,50; 25,43
 ἀναδενδραδικός 1,8; 2,8
 ἀναδιδόναι 23,19; 24,12.27; 25,21.35
 ἀναπόροφος 27,20
 ἀναντούργητος 3,39.43
 ἀναφορά 4,34
 ἀναφόριον 3,9
 ἀνδηρευτής 1,33; 2,27
 ἀνήρ 2,5.44; 7,9; 24,10.26; 25,14.34;
 27,10.16
 ἀνταναιρεῖν 1,15; 2,13
 ἀντί 24,8.24
 ἀντίγραφον 2,48; 24,1
 ἀντικνήμιον 6,6; 7,7; 22,6.10;
 25,11
 ἀντίχειρ 22,7
 ἀντλητός 1,30; 2,25; 4,31 (?)
 ἀνυπερθέτως 7,32
 ἄνω 25,6
 ἀπαντλητός (?) 4,31
 ἀπαρενόχλητος 23,14
 ἀπαρχή 3,16
 ἀπάτωρ 7,6
 ἀπέχειν 5,28.40; 6,10.19; 7,11; 8,2;
 10,2; 11,4; 12,4; 13,5; 15,3; 16,3;
 17,2; 18,3.20; 19,3.12.17; 20,3.13;
 21,4.17; 22,15.20.25.27; 23,5; 24,
 7.22; 25,12.25.31; 27,20
 ἀπλῶς 24,19.34; 25,25
 ἀπό 1,10.14.31.32.38; 2,10.12.25.26.
 33.38; 3,9.10.34; 4,8.11; 9,3; 24,1;
 25,26; 26,9
 ἀποδιδόναι 3,25; 4,34; 26,14
 ἀπολαμβάνειν 23,17
 ἀποτίνειν 2,35
 ἀπότριπτος 4,17
 ἀποχή 22,36.41; 25,40.45
 ἀργύριον 4,15; 14,6; 22,15.29; 23,
 10.12; 24,13.17.28.32; 25,12.20.32;
 26,13; 27,23

- ἀριστερός* 2,6.7; 5,10.13; 6,10; 7,5.
 7.10; 22,6.8.9.11; 25,11.28; 27,14
ἄρουρα s. Index 5
ἀρτάβη s. Index 5
ἄρταβία s. Index 6
ἄρταβιαῖος s. Index 5
ἄσημος 25,8; 27,11.26
ἀσφάλεια 22,23.33; 24,11.27
ἀθθεντικός 23,19
ἀθλή 26,7
ἀθλόδριον 25,20
ἀπτενίαντα 26,15
αὐτός (Pron.) 1,7; 2,8.42.45.46; 5,
 14.42.43.45.47; 6,10.11.15.24.27; 7,
 8.11.18.21; 8,8; 13,13; 22,14.15.21.
 24.25.32.34.36.37; 23,11.18; 24,7.8.9.
 10.12.16.19.25.27.33; 25,12.23.24.28.
 36.37.38.41; 27,9.14.16
 (Adj.) 1,30; 3,7.27; 4,11; 5,28;
 7,33; 18,14; 19,9; 22,19.20.22
ἐπὶ τὸ αὐτό 24,13.28
ἀφήλικος 26,5

βάϊς 4,44
βεβαιοῦν 2,37; 5,32.40; 27,24
βεβαίωσις 5,34; 27,25
βλάβος 2,36; 3,23
βοτανισμός 3,21
βούλεσθαι 3,3; 4,3; 26,3
βραδύς 19,14; 20,12; 21,15

γένειον 1,7
γένημα 1,14; 2,12; 3,15
γένος 3,24
γεωργεῖν 5,16; 8,7; 9,6; 11,6; 12,5;
 13,9; 15,5; 16,7; 18,5; 19,6; 20,4;
 21,5
γεωργικός 3,20.22; 5,25
γεωργός 8,2; 9,2; 12,3; 15,3; 16,3;
 18,2; 19,3; 20,3

γῆ 5,38
γίνεσθαι 3,28; 5,44; 8,13; 9,8; 14,7;
 17,10; 22,35; 24,9.17.25.32;
 25,33.40
γόνυ 2,6
γράμμα 2,43.47; 5,43.47; 6,29; 12,
 15; 13,14; 22,37; 24,37; 25,39
γράφειν 2,41.46; 5,41.45; 6,26; 12,
 14; 13,13; 19,13.14; 20,12; 21,
 14.15; 22,36; 24,36; 25,37.40
γραφεῖον 5,51; 22,19.38; 25,17.43
γυνή 7,6.19

δάκτυλος 2,7; 5,9.13; 6,9; 7,10;
 22,9; 27,13
δάνειον 23,7.19.20
δαπανᾶν 1,33; 2,27
δαπάνη 1,16; 2,14.15
δαπάνημα 2,36
δέ 1,21.23.25; 2,18.20.21.31.35; 3,9.
 10.14.16.18.23.25.27.35; 4,10.11.28.
 34; 5,24; 7,23; 19,12; 25,14.20
δεῖν 3,23
δεῖσα 2,34; 4,38
δέκα 3,9; 23,10
δέκατος (10.) 3,11; 7,1.13.26; 24,2;
 28,8
 (¹/₁₀) 2,30; 3,14
δεξιός 1,5; 6,6; 27,8
δεύτερος 1,10; 12,10.11; 13,7.15;
 14,5
δηλοῦν 23,18; 25,21
δημόσιος 5,18; 18,12 s. auch In-
 dex 6
διά c. gen. 5,50; 7,24; 22,18.37;
 23,18; 25,16.43; 27,24
 c. acc. 2,42; 5,42.46; 6,28; 22,37;
 23,16; 25,38
διαγραφῆ 24,1
διακάθαρσις 4,26

- διακόσιοι* 24,14.29; 25,12.32
διβόλητος 3,20
διδόναι 1,35; 2,29; 4,32; 28,4
διέρχεσθαι 6,13.23; 8,6; 14,5; 15,4;
 16,4; 18,4.21; 19,4
δίκαιος 1,23; 2,19
δικρατισμός 4,27
δίμοιρος 3,13
διπλάσιος 2,31
διπλοῦς 2,36
δραχμή s. Index 5
δρόμος s. Index 6
δύο 1,20.32; 2,17.27.31; 3,8; 4,24.
 33.35; 5,9; 6,6.19; 17,9; 18,7; 20,6;
 21,7; 27,11
δωδέκατος 1,2; 8,9; 9,4; 10,8; 17,4;
 18,9.17; 19,5.9; 25,1; 28,10

ἐάν 2,34; 3,39; 4,46; 26,16
ἐάν = *ἄν* 1,9; 2,9; 3,6.8.24;
 4,7.13; 5,21
ἐαυτοῦ 2,4; 25,6.10
ἐβδομος 4,8.12; 6,14.23; 10,3.7
ἐγγραπτος 22,23.33; 24,11.19.26;
 25,26
ἐγκαλεῖν 6,15.24; 7,19.20; 10,6;
 22,24.34; 24,19.33; 25,23.24.37
ἐγκαρπος 4,20
ἐγώ 2,44; 3,30.34.37.38.40.41; 4,15.
 25.28.36.45.47; 5,44; 9,3.5; 11,7;
 12,5.15; 13,9; 15,2; 16,2.7; 18,6;
 19,6; 20,4; 21,5; 22,30; 23,16;
 24,24.37; 25,33.40; 28,4
ἐδαφος 4,11.29; 5,18
εἰδέναι 2,42.47; 5,43.46; 6,28; 12,15;
 13,14; 22,37; 24,37; 25,38
εἶδος s. Index 6
εἰκάς 2,2.49; 11,16; 18,19; 21,22;
 24,4
εἴκοσι ἐννέα 24,14.30

εἴκοσι ἐπτὰ 7,7
εἴκοσι ὀκτώ 25,28
εἴκοσι πέντε 2,4.7; 17,11; 22,10
εἴκοσι τέσσαρες 1,6
εἶναι 1,9.24.31.35; 2,9.20.26.28.38;
 3,6.8.29.37.38; 4,7.9.19.45; 5,21.26;
 7,13; 18,16; 19,10; 20,11; 21,13;
 24,10; 25,19
εἰς 1,10; 2,10; 3,9.28; 4,12.32.46;
 5,15.22.44; 6,14; 8,3; 14,2; 17,6;
 18,12; 20,9.11; 21,11; 22,36; 23,22;
 24,12.27; 25,22.36.40; 26,8
εἰς 1,20.32; 2,17.26; 3,5.18; 4,6;
 5,20.21.38; 7,17; 22,14
εἰς ἡμῖν πέμπτον 18,15
εἰσιέναι 1,10; 2,10; 3,10; 26,10
ἐκ 1,13.16.27.35; 2,11.13.22.29;
 3,15.23.28; 4,21.31.45; 27,24
ἐκαστος 4,33; 25,20
ἐκατὸν δέκα ἕξ 23,10
ἐκατὸν εἴκοσι ἐννέα 24,14.29
ἐκατὸν ἐξήκοντα 14,7
ἐκβαίνειν 1,13; 2,11; 3,13.14
ἐκθετος 4,18
ἐκκαδέκατος 16,12; 21,8
ἐκλογή 4,21.23
ἐκονσίως 24,15.30
ἐκπίπτειν 4,10; 6,14
ἐκτος 10,3.7; 16,9.10; 22,1
ἐκφόριον 3,16.25; 8,5; 9,3; 10,2.6;
 11,5; 12,5; 13,6; 15,3; 16,4;
 18,3.21; 19,4; 20,3; 21,5
ἐμπροσθεν 25,26
ἐν 1,3.34; 2,2.28; 3,6.8.23.27.35.36;
 4,19.34.38; 5,5.16.18.20.50; 6,3.12.21;
 7,2.11.14; 14,4; 22,3.38; 25,3.16.18.
 43; 26,6.16; 27,4.18
ἐνατος 3,10; 11,11; 23,23
ἐνδέκατος 8,6; 9,4; 18,4.22; 23,26;
 27,1

- ἐνίστασθαι* 3,10; 4, 8.12;5,15; 6,14;
 7,12.26; 11,10; 12,10; 13,6; 15,7;
 16,9; 18,9; 19,11; 24,20.35; 25,27
ἐννέα 24,15.30
ἐννεακαίδεκατος 5,4.50
ἐνοίκησις 25,19
ἐνοίκιον 26,12
ἐντάσσειν 2,47; 22,37
ἐντός 1,18; 2,15; 4,39
ἐξ 4,7.11; 23,11
ἐξάιρετα 4,16; 6,11.20; 7,12.22
ἐξαυτῆς 28,7
ἐξεῖναι 1,17; 2,15
ἐξενίαντα 4,10.35
ἐξήκοντα 1,5; 14,7; 27,23
ἐξήκοντα τέσσαρες 22,5
ἐπαγόμεναι 26,19
ἐπάναγκον 23,13
ἐπί c. Gen. 1,17.23; 2,14.20; 23,8
 c. Dat. 1,12; 2,10.37.41.45; 3,11.
 40.42; 4,21.23.36.47; 6,17; 25,19
 c. Acc. 2,31; 4,7.11; 24,13.28
ἐπιβάλλειν 4,14; 22,21.31; 23,11;
 27,15
ἐπιγονή s. Index 4 s. v. *Πέροσης*
τῆς ἐπιγονῆς
ἐπιγράφειν 25,28
ἐπικοπή 4,30
ἐπισκάπτειν 1,25; 2,21
ἐπισκευή 3,29
ἐπιτελεῖν 1,30; 2,25; 4,24
ἐπίτιμον 2,36
ἐπιχωρεῖν 5,14.36; 26,17
ἐπτά 7,5.7.10
ἐπτακαίδεκατος 21,11.19
ἐργάτης 4,33
ἔργον 3,19.20; 5,25
ἔτερος 1,21; 2,18; 3,14; 4,17; 22,23.
 32; 25,25
ἔτι 3,14; 22,17; 25,15
- ἔτος* 1,1.5.6.10.14.19.24.26.30.36;
 2,1.4.5.7.10.12.16.20.22.25.29.30.31.48;
 3,9.10.11.15.16.25.35.38; 4,7.8.11.12.
 15.16.19.23.29.33; 5,1.9.11.16.48;
 6,1.5.7.8.14.15.23; 7,1.4.7.9.13.26;
 8,7.9; 9,5.8; 10,3.4.7; 11,6.11;
 12,8.11; 13,7.12.14; 14,5; 15,4.8;
 16,5.9.10; 17,4.5; 18,4.9.13.17.23;
 19,5.9.11.15; 20,7.10.15; 21,8.12.19;
 22,1.5.7.8.10.12.19; 23,23; 24,2;
 25,1.5.7.8.10.17.28.42; 26,8.10.13.15.
 18; 27,1.6.11.12.26; 28,8
ἔχειν 4,40.41.46; 6,11.21; 7,14; 8,10;
 9,2; 10,3; 11,8; 12,9; 13,11;
 14,2.4; 15,7; 16,8
- ἦ* 1,9; 2,9; 4,7
ἡμεῖς 4,33; 6,21; 22,36; 23,15
ἡμέρα 1,32; 2,27; 24,20.35; 25,27
ἡμαρούριον 1,9; 2,9
ἡμίσεια 4,15
ἡμισν 3,6; 4,4.6; 5,20.39; 7,17; 17,9;
 18,7.15; 20,6; 21,7; 23,11; 26,7
ἦσσαν 2,37
- θαλλός* 19,13
θερινός 1,21; 2,18
θησαυρός 17,7
θρόον 1,38; 2,33
θυγάτηρ 27,9
θύμος 2,30.31
θυμών 14,4
- ἴδιος* 3,23; 4,46
ἰσομερής 4,34
- καθαρός* 1,14.21.38; 2,12.18.33;
 4,38 (?)
κάθαρσις 4,43
καθήκειν 3,19

- καθότι* 22,26; 25,25
καθώς 5,41.45; 6,26; 20,13; 21,17;
 22,34.36; 24,35; 25,37.40
καὶ 1,14.15.16.19.22.23.24.26.28.29.33.
 36; 2,12.14.15.16.18.19.20.22.23.24.
 27.29.32.34.36.37.38; 3,6.7.11.12.14.
 15.19.20.21.22.23.24.28.29.31.33.34.36.
 39.42; 4,4.13.16.21.24.27.29.30.31.35.
 36.40.44; 5,24.26.28.32.40; 6,6.11.15.
 18.20.24; 7,5.12.18; 9,4; 10,3.5.7;
 11,16; 13,3; 18,2.10.11.15; 19,3.10.
 12.14; 21,3; 22,8.9.11.20.23.28.31.34.
 35.40; 23,2.3.19.22; 24,9.11.12.14.17.
 25.27.29.33.36; 25,13.20.21.22.23.28.
 32.33.35.36; 26,7.8; 27,20.24; 28,2
καινός 1,27; 2,22; 3,28
καιρός 3,23
κάλαμος 1,29; 2,24; 3,27
καλαμονοργεῖν 1,26; 2,22
καλαμονοργία 3,29
καρπός 1,14; 2,12; 3,14; 4,7.10.22;
 7,13
καρπωνεῖα 4,5
κατά c. Acc. 1,13.19.24.26.29.35;
 2,12.16.20.22.24.29.31; 3,15.16.25.35.
 38; 4,3.15.16.19.22.29.30.33;
 22,18.23.31.33; 23,7; 24,11.26;
 25,16.35; 26,13.15; 27,19
καταβαίνειν 28,5
κατασπασμός 4,27
κατασπορά 11,9; 12,11; 18,9;
 19,12; 20,10; 21,12
κατοικικός 3,8; 20,4; 21,6
κατωχεῖα 4,27
καῦσις 4,46
κίκινος 3,6
κλήμα 3,35
κλήρος 3,7; 8,8; 9,6; 11,7; 12,6;
 13,9; 15,6; 16,7; 18,6.10; 19,7;
 20,4; 21,5
κλίνεον, κλίσιον 1,27; 2,22; 3,28
κνήκος 3,25; 4,13
κοινός 1,16; 2,13; 3,15; 4,4.21; 26,8
κοπή 5,22
κορηγία 1,24; 2,20
κυκλόθεν 4,41
κύριος (gültig) 2,38; 5,34; 6,16.25;
 7,33; 20,10; 21,13; 22,26
 (Frauenvormund) 25,28 s. *μετά*
 (Herr) s. Index 1
κώμη 2,8; 3,4.7.27; 6,12; 7,16; 19,7;
 20,5
λαμβάνειν 3,17; 24,8.24
λέγειν 5,19
λευκόφυλλος 4,17
ληγός 1,17; 2,14
λόγος 8,3; 14,3; 17,6
λοιπός 1,28; 2,23.31; 3,12; 24,16.31;
 27,19
λύειν 25,21
μακροτομῆν 1,23; 2,19
μέν 1,20.25; 2,17.20.30; 3,9.11.18;
 4,25; 25,14
μένειν 6,16.24
μερίς s. Index 4
μέρος 1,12; 2,10; 3,11.13.14; 4,4.39;
 22,22.32; 23,12; 26,7; 27,16.19
μέσος 1,23; 2,19; 22,13; 25,6
μεσόφρους 25,9
μετά c. Gen. (*μετὰ κυρίου*) 2,4.43;
 3,1.40; 7,8; 12,1; 13,2; 15,1; 16,1;
 19,1; 20,1; 21,1; 22,13; 24,5.6.21;
 25,6.9.29.39; 27,8
 c. Acc. 1,36; 2,32; 3,33; 24,15.30
μεταλλάσσειν 22,16; 27,15
μετοχή 27,18

- μετρεῖν* 18,11
μέτρον s. Index 5
μέτωπον 22,13
μέχρι 1,31; 2,26; 7,26; 24,20.34;
 25,27
μή 1,17.23; 2,15.19.42.47; 5,42.46;
 6,28; 12,15; 13,14; 22,37; 24,37;
 25,38
μηδέ 7,19.20.21; 22,24.25; 25,23.24.
 25.26
μηδεῖς 7,22; 22,26; 25,27
μηδέν 2,37; 6,15.24; 7,18;
 22,24.34; 25,36
μηθέν 3,23
μῆλον 2,29
μήν 1,2; 2,2.49; 3,26; 4,30.35;
 5,3.49; 6,2; 7,2; 11,14; 22,2; 23,25;
 24,4; 25,2.18.43; 26,16; 28,6.10
μήτε 7,21.22; 25,24
μήτηρ 22,12.29; 23,4; 24,36
μητρόπολις 28,1
μικρός 2,7; 5,13; 6,10; 7,10; 22,9;
 27,13
μισθοῦν 1,4; 2,3.40.44; 3,4.39.41;
 4,3.47; 26,4
μεισθωμένος 1,12.18.25.30.35.37;
 2,11.15.21.25.29.32.35; 3,12
μίσθωσις 1,9.19; 2,9.16.30.38.48;
 6,13.16.21.26; 7,14.18.25.33; 14,4;
 20,11; 21,13
μονόπληγος 1,22; 2,18
μόνος 4,25
μόχροος 27,17

νομαρχικός s. Index 6
νομός s. Index 4
νουμηνία 1,31; 2,26

ξηρός 4,23
- ὁ, ἡ, τό* passim
ὄγδοος 6,1.3.15; 7,2; 10,4; 11,5
ὄδε 1,9; 2,9
οἰκία 26,7
οἰκίδιον 25,20
οἶκος 27,24
οἰνικός 1,16; 2,13; 3,13
οἶνος 1,17; 2,14
ὀκτώ 2,23; 3,8.18; 15,6; 23,13;
 25,28; 26,14; 27,7
ὄλος 4,19.22.26.44
ὁμοίως 4,22.36; 22,20
ὁμολογεῖν 5,7.27.29.33.36; 6,4.19;
 7,4; 22,4.27; 25,4.30; 27,5.27
ὁμολογία 5,44.52; 22,18.31.39;
 25,16.21.35.44
ὁμομήτριος 13,3
ὁμοπάτριος 13,2
ὄνομα 23,8
ὄνος 1,25; 2,21; 27,17
ὄρασις 6,8
ὄς, ἦ, ὄ 1,35; 2,29.37; 3,17.24;
 4,12.36.45; 5,16; 6,11.17.21; 7,14;
 8,7; 9,3.5; 11,6; 12,5; 13,9; 14,4;
 15,5; 16,7; 18,5.11.15; 19,6; 20,4;
 21,5; 22,16.22.25.30.32; 23,5; 24,8.
 11.15.24.27.30; 25,15.18.25.35; 26,14
ὄσος 1,9; 2,9; 3,6.8; 4,7; 5,21
ὄσπερ 25,13.33
οὐδέ 24,18.33
οὐδέν 7,23; 10,6; 24,17.19.33.34
οὐλή 1,5.7; 2,4.6.7; 5,9.12; 6,6.9;
 7,5.7.10; 22,6.7.8.10.13; 25,5.9.11.28;
 27,13
οὖν 1,18; 2,15
οὔτος 2,35; 3,9; 4,47; 7,5; 22,11.28;
 23,3; 27,19
ὀφείλειν 7,23; 9,3; 22,16.22.30.32;
 23,6; 24,9.24; 25,13.33
ὀψώνιον 28,4

- παρά* c. Gen. 3,3.4; 4,2.3; 5,30; 6,10.19; 7,11.18.21; 8,3.10; 9,3; 10,2; 11,4; 12,4; 13,5; 14,2; 15,3; 16,4; 17,3; 18,3; 19,4; 20,3; 21,4; 22,15.21.24.25.27; 23,5; 24,7.19.22; 25,12.23.24.31; 26,2.4; 27,21
 c. Dat. 18,16; 19,10
 c. Acc. 1,32; 2,26
παραβαίνειν 2,35
παραδίδοναι 1,37; 2,32; 3,33
παραλαμβάνειν 3,34
παρέχειν 1,33; 2,27
πᾶς 1,15.16.34; 2,13.14.28.34.41; 3,13.16.19.20.22.37.40.42; 4,14; 5,25.34; 6,17; 22,22; 26,12.18; 27,25
πατήρ 22,17.30; 23,6; 24,10; 25,14
πέμπτος (5.) 15,8; 16,5
 (1/5) 2,30; 18,15
πεντάπλοκος 4,18
πεντάστυλος 1,27; 2,23
πέντε 2,4.5.7.37; 5,12; 6,9; 8,13; 17,11; 22,7.10; 25,8.9.11
πεντεκαδέκατος 20,9.15; 22,19; 25,17
πεντήκοντα 4,16; 22,12
πεντήκοντα ὀκτώ 23,12
πεντήκοντα πέντε 25,9
περί c. Gen. 7,21; 10,6; 22,25; 24,19.34; 25,25
 c. Acc. 1,8; 2,8; 3,4.7; 4,5; 5,17; 6,11.22; 7,15; 8,8; 9,6; 11,7; 12,6; 13,9; 14,5; 16,7; 18,6; 19,7; 20,5; 21,6; 22,17.24.28.30
περιεῖναι 22,18; 25,15
περιέχειν 4,39; 6,17
πῆχυς 1,5; 7,5
πίνειν 1,17; 2,14
πιπράσκειν 27,14.28
πλαστή 2,34; 4,39
πλήν 3,25; 4,13
πλησίον 24,1
ποιεῖν 1,22; 2,19; 3,23; 23,15
ποτισμός 1,32; 2,26; 3,19.21; 4,31; 5,26
πούς 1,32; 2,26
πρᾶγμα 25,26
προγράφειν 7,8; 22,14.21.35
προδηλοῦν 5,37; 7,24
πρόδομα 7,11
προκεῖσθαι 2,41.45.46; 3,25.40.42; 5,41.45; 6,12.26; 7,15; 19,18; 20,14; 21,18; 22,26.34.36; 24,35; 25,25.37.40; 26,17
προλείπειν 1,18; 2,16
πρός c. Acc. 3,30.38; 5,27.31; 22,39; 25,44; 27,18
προφέρειν 18,11
πρῶτος 1,1; 2,30; 5,10; 12,8; 18,13; 26,19
πυρός 3,17.18.24; 4,13; 8,12.13; 9,8; 17,8; 18,14; 24,14.29; 25,13.32
πῶλος 27,17
ῥίς 2,4
σεβένιον 4,44
σιαγών 27,8
σκάπτειν 1,19; 2,16
σκαφητός 1,20; 2,17
σκορπίζειν 1,26; 2,22
σπείρειν 3,24
σπέρμα 3,17; 5,23; 10,4; 11,9; 12,9; 13,11; 15,7; 16,8; 18,8; 19,10; 20,9; 21,11
σπορά 3,21; 4,12
σπορεύς 5,24
σύ 3,4.7.12.30.36; 4,3.5.19.29.37.41; 8,3.10; 9,3; 10,2.3.6; 11,4.8; 12,4.9;

- 13,5.11; 14,2; 15,3.6; 16,4.8; 17,3; 20,3.8.11; 26,5.14
συγγενής 3,1.41; 25,6.30
συγγραφή 2,38; 5,34; 22,26
συγκομιδή 3,34
συγχωρεῖν 27,22
σύμβολον 18,16
συμφωνεῖν 5,31; 24,8.16.23.31
σύν 3,17; 22,23.32; 23,7; 24,9.25
συνιστάναι 2,34
σφραγίς 3,8; 5,21
σφυρίς 4,16
σχοινίον 1,29; 2,24; 3,28; 4,41 (?)
τάλαντον s. Index 5
τε 1,16; 2,13.35; 3,19.21; 4,28.36.44
τέκνον 24,33
τελειοῦν 22,19; 25,17
τελευτᾶν 24,9.25; 25,15.33
τεσσαράκοντα 6,7; 9,7.8; 27,26
τεσσαράκοντα ἑπτὰ 7,4.9
τεσσαράκοντα ὀκτώ 27,7
τεσσαράκοντα πέντε 5,12; 6,9; 8,12.13; 25,7
τέσσαρες 1,6; 4,21; 22,6; 25,5.13.33
τεσσαρεσκαιδέκατος 5,1.15.48; 20,6; 22,3
τέταρτος (4.) 2,10; 15,4
(¹/₄) 5,20.39
τετραπάλαιστος s. Index 5
τετράς 25,18
τετράς καὶ εἰκάς 11,15.16
τετραχοίνικος s. Index 5 s. v. *μέτρον δρόμον τετραχοίνικον*
τι 2,35
τιμή 5,32.40; 27,22
τοιούτος 27,19
τομή 1,22; 2,19
τράπεζα 24,2
τρεῖς 1,10; 2,10; 4,31; 22,11; 26,9
τρεῖςκαιδέκατος 9,8; 17,3; 19,15; 20,17
τριακάς 12,14; 25,3.43; 27,3
τριάκοντα 22,8.16.29; 27,13
τριάκοντα δύο 27,11
τριάκοντα πέντε 2,5; 22,7; 25,11
τριάκοντα τέσσαρες 25,5
τριακόσιοι 24,17.32
τρίτος (3.) 2,1.48; 13,12
(¹/₃) 1,12; 2,10; 3,11
τρόπος 7,22; 22,26; 25,27
υἱός 22,14; 24,5.6.21; 25,10.39; 26,6
ὑμεῖς 18,3.7.16; 19,4.8.10; 21,4.10; 23,5.6.19
ὑπάρχειν 1,7; 2,8; 3,4.7; 4,5; 25,19; 26,5
ὑπέρ c. Gen. 2,41.46; 5,41.45; 6,27; 12,7.14; 13,13; 14,4; 17,4; 18,13; 19,14; 20,12; 21,14; 22,36; 23,17; 24,36; 25,37.41
ὑπό 1,7; 23,15.21
ὑπογράφειν 23,30
ὑπογραφεύς 25,27; 27,25
ὑποδοχεῖον 4,32
ὑπολογεῖν 18,8; 19,8; 20,8; 21,10
ὑποστυλισμός 1,28; 2,23
ὑποσχισμός 4,30
ὑπουργία 3,22
φαίνεσθαι 3,39; 4,46; 26,17
φακός 27,7
φοινικικός 4,22
φοινικῶν 4,6.20.26.38.43; 6,13.16.22. 25; 7,16
φοῖνιξ 4,20.23
φόρετρον s. Index 6
φόρος 4,14.34; 6,11.20; 7,12.22
φύλαξ 28,1.5
φύλλον 4,44

- φυτεύειν* 3,34
φυτόν 3,6.37

χαίρειν 8,2; 9,2; 10,2; 11,3; 12,4;
 13,5; 14,2; 15,3; 16,3; 17,2; 18,2;
 19,3; 20,3; 21,4; 23,5; 28,3
χαλκός 2,36
χαρίζεσθαι 24,15.30
χεῖλος 25,6
χειμερινός 1,20; 2,17
χείρ 2,7; 5,10.13; 6,10; 7,10; 22,9;
 25,28; 27,14.24

χίλιον 2,29
χοοφορία 1,24; 2,20
χορηγεῖν 1,25.29; 2,21.24; 3,30.36;
 5,23
χορηγία 3,27
χόρτος 5,22
χρόνος 1,18.37; 2,16.32; 3,33; 25,26
χωματισμός 3,19.21

ὥς 1,5.6; 2,4.5.7.46; 3,33; 5,8.11;
 6,5.7.8; 7,4.7.9.; 19,18; 22,5.7.8.10.
 12; 25,5.7.8.10; 27,6.11.12.26

IV. TAFELN



Tafel I: Nr. 1 Staatsnotarieller Teilpachtvertrag eines Weingartens (Originalgröße)

Tafel II: Nr. 2 Staatsnotarieller Teilpachtvertrag eines Weingartens (verkleinert; 80%) ►

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs of cursive script.

1957

1957

The following is a list of the names of the
 persons who have been named in the
 report of the Commission on the
 activities of the Central Intelligence
 Agency in the United States during
 the period from 1950 to 1954.
 The names are listed in alphabetical
 order of last name. The names of
 persons who are deceased are
 indicated by an asterisk (*). The
 names of persons who are living
 are indicated by a checkmark (✓).
 The names of persons who are
 deceased are listed in the order
 in which they died. The names
 of persons who are living are
 listed in the order in which they
 were named in the report. The
 names of persons who are living
 are listed in the order in which
 they were named in the report.
 The names of persons who are
 deceased are listed in the order
 in which they died. The names
 of persons who are living are
 listed in the order in which they
 were named in the report.

1957
 1957
 1957
 1957

Handwritten text in a cursive script, likely a legal document or contract. The text is densely packed and spans the entire page. It appears to be a historical document, possibly a lease agreement or a contract related to land, as suggested by the caption. The script is highly stylized and difficult to decipher without specialized knowledge of the language and script.

Tafel V: Nr. 5 Staatsnotarieller prodomatisher Afterpacht-Vertrag auf Staatsland (verkleinert; 80%)

Handwritten text on a fragment of ancient papyrus, likely a state notarial receipt for rent (Pachtzins). The text is written in a cursive script, possibly from the Hittite or Egyptian period, and is arranged in approximately 25 lines. The fragment is heavily damaged, with significant portions missing, particularly on the right side and at the bottom. The ink is dark and the papyrus is light-colored with some staining.

Tafel VI: Nr. 6 Staatsnotarielle Quittung über Pachtzins (leicht vergrößert)



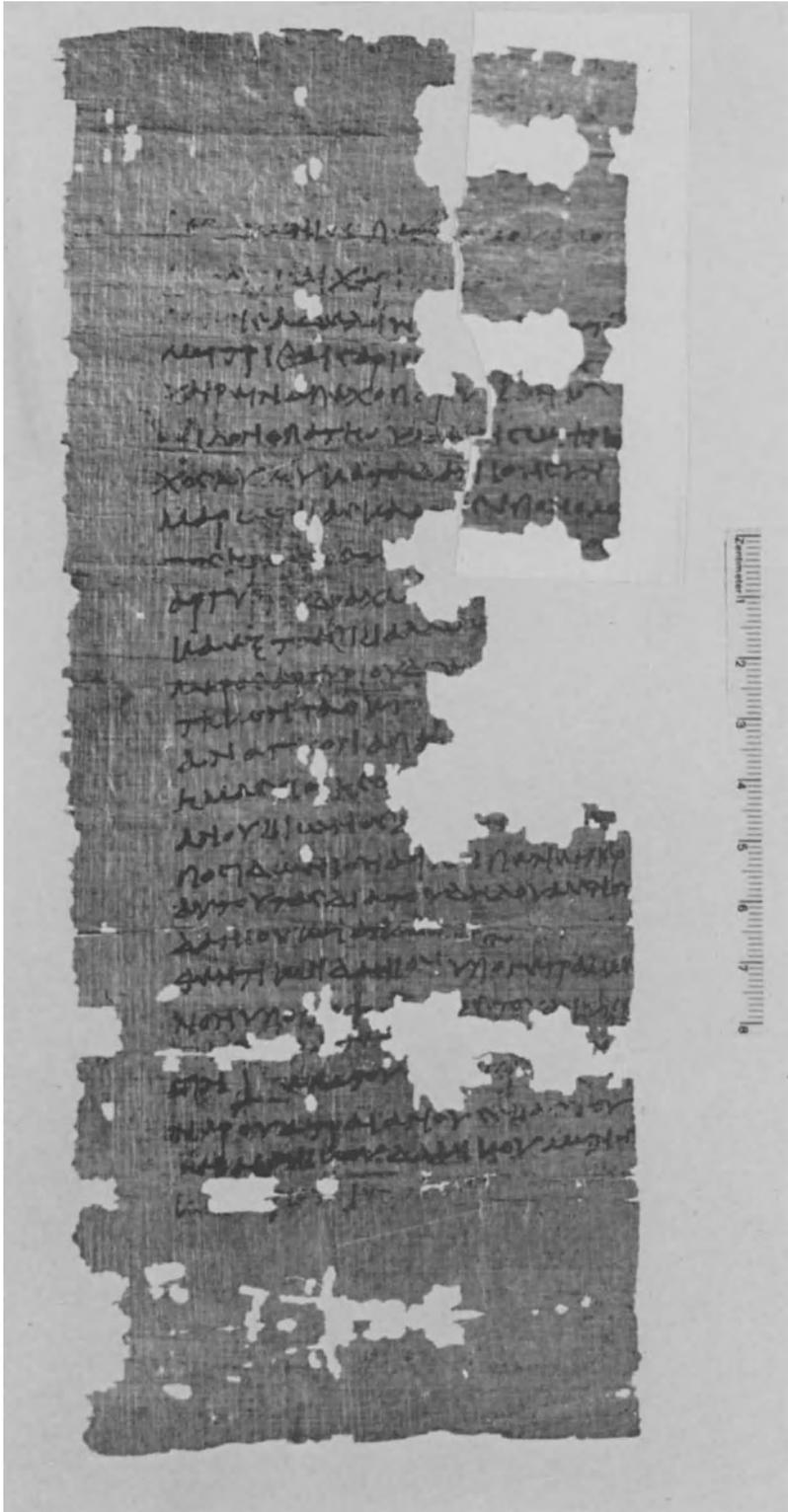
Tafel VII: Nr. 7 Staatsnotarielle Quittung über vorausbezahlten Pachtzins (Originalgröße)

Handwritten text on a dark, textured surface, likely a fragment of an ancient document. The text is written in a cursive script, possibly a form of Aramaic or Hebrew, and is arranged in several lines. The fragment is heavily damaged, with significant white noise and missing portions of the original surface.

Tafel VIII: Nr. 14 Quittung über Geldzins (vergrößert; etwa 111%)



Tafel XI: Nr. 22 Staatsnotarielle Rückzahlungsquittung eines Darlehens
(verkleinert; 80%)



Tafel XII: Nr. 23 Rückzahlungsquittung eines Darlehens (verkleinert; 80%)



Tafel XIII: Nr. 24 Bankdiagramme über die unvollständige Rückzahlung eines Darlehens aufgrund eines Vergleichs (verkleinert; 90%)



Tafel XV: Nr. 28 Brief eines Metropolis-Wächters (Originalgröße)